Schriften des Deutschen Vereins fur Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

Schriften des Deutschen Vereins fur Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

Band 1—125. gr. 8°. 1873—1908.

Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872. Auf Grund der stenographischen Niederschrift von Heinrich Roller, Berlin, herausgegeben vom ständigen Ausschuss. Mit Referaten von Brentano über Fabrikgesetzgebung, von Schmoller über Arbeitseinstellung und Gewerkvereine, von Engel über die Wohnungsnot. 1873. (III, 267 S.) 4 M. 80 Pf.

1. Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten, abgegeben v. H. Wiener, Goldschmidt, Behrend. 1873. (V, 90 S.) 2 M.

2. Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Gutachten, abgegeben v. Jacobi, Bitzer, Gensel, L. F. Ludwig-Wolf, Tiedemann, v. Helldorf, R. Härtel, E. Websky, J. Schulze, J. F. H. Dannenberg, Neumann. 1873. (VI, 200 S.) 4 M.

3. Die Personalbesteuerung. Gutachten, abgegeben v. E. Nasse, A. Held, J. Gensel, Graf von Wintzingerode, Const. Rössler. 1873. (V, 94 S.) 2 M.

4. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1874. (III, 200 S.) 4 M.

5. Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter. Gutachten, abgegeben v. F. Kalle, Zillmer, L. F. Ludwig-Wolf, J. Hiltrop, G. Behm, M. Hirsch. 1874. (III, 196 S.) 4 M.

6. Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten, abgegeben v. E. von Plener, Max Weigert, J. Neumann, J. Wertheim. 1874. (III, 47 S.) 1 M. 20 Pf.

7. Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches. Gutachten, abgegeben v. F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller, F. W. Brandes, L. Brentano, Max Hirsch. 1874. (VI, 237 S.) 4 M. 80 Pf.

8. Die progressive Einkommensteuer im Staats- u. Gemeindehaushalt. Gutachten über Personalbesteuerung, abgegeben von Fr. J. Neumann. 1874. (VIII, 238 S.) 4 M. 80 Pf.

9. Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. und 12. October 1874. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1875. (V, 160 S.) 3 M. 60 Pf.

10. Die Reform des Lehrlingswesens. Sechzehn Gutachten und Berichte. 1875. (VII, 234 S.) 4 M. 80 Pf.

11. Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 10., 11. und 12. October 1875. 1875. (V, 228 S.) 4 M. 80 Pf.

12. Die Communalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte. 1877. (IX, 302 S.) 6 M. 60 Pf.

13. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Gutachten v. G. Embden, G. Cohn, W. Stieda, J. M. Ludlow. 1877. (V, 64 S.) 1 M. 60 Pf.

14. Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 8., 9. und 10. October 1877. 1878. (VII, 268 S.) 6 M.

15. Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 1879. (III, 160 S.) 3 M. 60 Pf.

16. Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins über die Zolltarifvorlagen am 21. und 22. April 1879 in Frankfurt a. M. 1879. (147 S.) 3 M. 20 Pf.

17. Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Von W. Lexis. 1879. (VIII, 280 S.) 6 M.

18. Die amerikanischen Gewerkvereine. Von H. W. Farnam. 1879. (V, 39 S.) 1 M. 20 Pf.

19. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte. 1880. (XV, 154 S.) 4 M. 20 Pf.

20. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Ein socialwirthschaftl. Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. Von A. von Miaskowski. 1. Abtheilung. Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums und das gemeine Erbrecht. 1882. (V, 311 S.) 7 M.

21. Verhandlungen der am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins. 1882. (191 S.) 4 M.

22. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Erster Band. 1883. (X, 320 S.) 7 M.

23. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Zweiter Band. 1883. (VIII, 344 S.) 7 M.

24. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Dritter (Schluss-)Band. 1883. (VIII, 381 S.) 8 M.

25. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Von A. von Miaskowski. Zweite (Schluss-)Abtheilung. Das Familienfideicommiss, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht. 1884. (VI, 476 S.) 10 M.

26. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Von M. v. d. Osten. 1884. (VIII, 177 S.) 4 M.

27. Agrarische Zustände in Frankreich und England. Nach den neuesten Enquêten dargestellt von F. Frhrn. von Reitzenstein u. E. Nasse. 1884. (X, 222 S.) 4 M. 80 Pf.

28. Verhandlungen der Generalversammlung von 1884 (Massregeln zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes; Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf Leben und Erwerbsthätigkeit der Nation). 1884. (155 S.) 3 M. 40 Pf.

29. Agrarische Zustände in Italien. Dargestellt von K. Th. Eheberg. 1886. (IX, 158 S.) 3 M. 60 Pf.

30. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Erster Band. 1886. (XXI, 199 S. mit einem Plane.) 5 M.

31. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen etc. Zweiter (Schluss-)Band. Mit 8 Steintafeln. (VIII, 388 S.) 1886. 9 M. 60 Pf.

32. Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge. 1886. (V, 229 S.) 5 M. 40 Pf.

33. Verhandlungen der Generalversammlung von 1886 über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Grossstädten und über innere Kolonisation. 1887. (V, 139 S.) 3 M.

34. Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich. 1887. (VI, 203 S.) 4 M. 40 Pf.

35. Der Wucher auf dem Lande. 1887. (XII, 354 S.) 7 M. 60 Pf.

36. Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwicklung im Aachner Kleinhandel. Von R. van der Borght. 1888. (XII, 267 S. m. Tab.) 6 M. 40 Pf.

37. Untersuchungen über den Einfluss der distributiven Gewerbe auf die Preise. 1888. (V, 200 S. m. 6 graph. Tafeln.) 5 M. 20 Pf.
38. Verhandlungen der Generalversammlung von 1888 in Frankfurt a. M. 1889. (V, 264 S.) 5 M. 40 Pf.
39. Die deutsche Hausindustrie. 1. Band: Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Von W. Stieda. 1889. (VII, 158 S.) 3 M. 60 Pf.
40. Die deutsche Hausindustrie. 2. Band: Das nördl. Thüringen. 1889. (XII, 137 S.) 3 M. 20 Pf.
41. Die deutsche Hausindustrie. 3. Band: Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. 1889. (V, 124 S.) 3 M.
42. Die deutsche Hausindustrie. 4. Band: Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und Schlesien. 1890. (X, 161 S.) 4 M.
43. Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Von F. Keil. 1890. (XVIII, 217 u. 110 S.) 7 M. 20 Pf.
44. Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen. 1890. (XVI, 327 S.) 7 M. 20 Pf.
45. Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, hrsg. und eingeleitet von L. Brentano. 1890. (VIII, 470 S.) 11 M.
46. Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten, hrsg. im Auftrage d. Vereins f. Socialpolitik von M. Sering. 1890. (VI, 176 S.) 3 M. 80 Pf.
47. Verhandlungen der 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins. 1890. (V, 288 S.) 5 M. 60 Pf.
48. Die deutsche Hausindustrie. 5. Band: Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Von A. Lehr. 1891. (V, 130 S.) 2 M. 80 Pf.
49. Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. Erster Band. (XI, 645 S.) 1891. 13 M.
50. — Dasselbe. Zweiter Band: Die Ideen der deutschen Handelspolitik 1860 bis 1891. Von W. Lotz. 1892. (VIII, 210 S.) 4 M. 60 Pf.
51. — Dasselbe. Dritter Band: Die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien, Spaniens und Frankreichs in den letzten Jahrzehnten. 1892. (VIII, 208 S.) 4 M. 60 Pf.
52. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Hrsg. von E. v. Philippovich. 1892. (XXXIII, 479 S.) 11 M.
53. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Erster Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland. 1892. (XXIV 455 S.) 10 M.
54. — Dasselbe. Zweiter Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Hohenzollern, im Reg.-Bez. Wiesbaden, in Thüringen, Bayern, im Grossherzogtum Hessen etc. 1892. (VI, 766 S.) 16 Mark.
55. — Dasselbe. Dritter Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. Von Max Weber. 1892. (VIII, 891 S.) 18 M.
56. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Von M. Sering. 1893. (X, 330 S.) 7 M.
57. Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Von C. J. Fuchs. 1893. (X, 358 S.) 7 M. 20 Pf.
58. Verhandlungen der Generalversammlung von 1893 über die ländliche Arbeiterfrage und über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. 1893. (III, 226 S.) 5 M. 40 Pf.
59. Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen. Von W. Hasbach. 1894. (XII, 411 S.) 9 M.
60. Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. 1894. (XI, 256 u. 326* S.) 12 M.
61. Verhandlungen der am 28. und 29. Septbr. 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins. 1895. (V, 542 S.) 11 M.
62. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. I. Band. Königreich Preussen. I. Teil. 1895. (XVIII, 459 S.) 10 M.
63. — Dasselbe. II. Band. Königreich Sachsen. I. Teil. 1895. (VI, 424 S.) 9 M.
64. — Dasselbe. III. Band. Süddeutschland. I. Teil. 1895. (VII, 572 S.) 12 M.
65. — Dasselbe. IV. Band. Königreich Preussen. II. Teil. 1895. (XIV, 562 S.) 12 M.
66. — Dasselbe. V. Band. Königreich Sachsen. II. Teil. 1896. (XIV, 624 S.) 13 M.
67. — Dasselbe. VI. Band. Königreich Sachsen. III. Teil. 1897. (XI, 705 S.) 16 M.
68. — Dasselbe. VII. Band. Königreich Preussen. III. Teil. 1896. (XII, 603 S.) 12 M. 60 Pf.
69. — Dasselbe. VIII. Band. Süddeutschland. II. Teil. 1897. (XI, 550 S.) 12 M.
70. — Dasselbe. IX. Band. Verschiedene Staaten. 1897. (XIV, 734 S.) 16 M. 60 Pf.
71. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. 1896. (XXIX, 690 S.) 16 M.
72. Englische Auswanderung u. Auswanderungspolitik im 19. Jahrh. Von K. Rathgen. — Einwanderung u. Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika u. Brasilien. Von R. Mayo-Smith u. R. A. Heyl. 1896. (XI, 302 S.) 6 M. 80 Pf.
73. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. 1. Band. Süddeutschland. 1896. (XX, 414 S.) 9 M.
74. — Dasselbe. II. Band. Mittel- und Norddeutschland. 1896. (VI, 456 S.) 11 M.
75. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Oesterreich. 1898. (XV, 394 S.) 8 M. 80 Pf.
76. Verhandlungen der vom 23. bis 25. September 1897 in Köln abgehaltenen Generalversammlung. 1898. (V, 456 S.) 10 M.
77. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. I. Band. 1898. (XX, 520 S.) 11 M.
78. — Dasselbe. II. Band. Westerwälder Hausierer und Landgänger. Von J. Plenge. 1898. (X, 264 S.) 5 M. 60 Pf.
79. — Dasselbe. III. Band. 1899. (IX, 303 S.) 6 M. 80 Pf.
80. — Dasselbe. IV. Band. 1899. (XV, 461 S.) 10 M. 20 Pf.
81. — Dasselbe. V. Band. Mit Register über Bd. 77—81. 1899. (XII, 353 S.) 8 M.
82. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Oesterreich. 1899. (LXXI, 339 S.) 9 M. 60 Pf.
83. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Grossbritannien und der Schweiz. 1899. (VIII, 223 S.) 5 M.
84. Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich. 1. Bd. Süddeutschland und Schlesien. 1899. (XX, 506 S.) 11 M. 60 Pf.
85. — Dasselbe. 2. Bd. Die Hausindustrie der Frauen in Berlin. 1899. (LX, 616 S.) 15 M. 60 Pf.
86. — Dasselbe. 3. Bd. Mittel- und Westdeutschland. Oesterreich. 1899. (VII, 550 S.) 12 M. 40 Pf.
87. — Dasselbe. 4. Bd. Gesetzgebung. Statistik und Uebersichten. 1899. (VIII, 277 S.) 7 M.
88. Verhandlungen der 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung (über Hausindustrie, Hausiergewerbe, Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel). 1900. (V, 310 S.) 7 M.
89. Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Herausgegeben von W. Lotz. 1900. (XLIII, 498 S.) 12 M.
90. 91. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 1. und 2. Band. 1900. 1901. (XI, 336 und VIII, 222 S.) 12 M. 40 Pf.
92. — Dasselbe. 3. Bd. Zum Abschluss eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags. Von P. Arndt. — Die Handelspolitik des Deutschen Reichs unter Caprivi und Hohenlohe, 1890—1900. Von W. Lotz. 1901. (VII, 218 S.) 4 M. 80 Pf.

93. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs. 1901. (IX, 314 S.) 6 M. 80 Pf.

94—97. Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. 4 Bde. in 3 Teilen. 1901. 31 M. 20 Pf.

98. Verhandlungen der Generalversammlung in München, 23., 24 und 25. Sept. 1901, über die Wohnungsfrage und die Handelspolitik. 1902. (V, 476 S.) 10 M.

99. Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Hrsg. von Frhrn. v. Berlepsch. 1902. (XVI u. 563 S.) 12 M. 60 Pf.

100. Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Untersuchungen über deren Abgabenwesen, Regulierungskosten u. Verkehrsverhältnisse. I. Band: Mit Beiträgen v. G. Bindewald, O. G. Giersberg, G. Seibt. Hrsg. von G. Cohn. 1903. (IX, 342 S.) 8 M. 20 Pf.

101. — Dasselbe. II. Band. Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Von E. Gothein. 1903. (IX u. 306 S.) 7 M.

102. — Dasselbe. III. Band. Mit Beiträgen von W. Nasse, F. Schulte und A. Wirminghaus. 1905. (XII, 583 S.) 12 M. 20 Pf.

103. I. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. I. Abteilung. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Von E. Fitger. 1902. (XI u. 141 S.) 3 M.

103. II. — Dasselbe. II. Abteilung. Hrsg. von E. Francke. 1903. (VII u. 399 S.) 8 M. 80 Pf.

104. I. — Dasselbe. II. Band. 1. Abteilung. 1903. (VII u. 614 S.) 14 M.

104. II. — Dasselbe. II. Band. 2. Abteilung. Lage der in der österreichischen Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Erscheint 1904.

Band 105—112.

Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.

105. (I.) Textilindustrie. Mit Beiträgen von H. Potthoff, H. Sybel, K. Kuntze. 1903. (XVI, 321 S.) 7 M. 60 Pf.

106. (II.) Montan- und Eisenindustrie. Mit Beiträgen von O. Bosselmann, Th. Vogelstein, F. Kuh. 1903. (VI, 228 S.) 5 M.

107. (III.) Maschinenindustrie von P. Steller. — Elektrotechnische Industrie von J. Loewe. — Schiffsbaugewerbe von R. Schachner. — Papierindustrie von F. Demuth. 1903. (VII, 283 S.) 6 M. 40 Pf.

108. (IV.) Verkehrsgewerbe. Mit Beiträgen von R. Schachner, Erler, Stubmann. 1903. (VI, 245 S.) 5 M. 40 Pf.

109. (V.) Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte. Mit Beiträgen von J. Jastrow, A. Heinecke, R. Calwer, K. Singer, L. Cohn, Landsberg, W. Bloch. 1903. (XVI, 281 S.) 8 M. 80 Pf.

110. (VI.) Geldmarkt. Kreditbanken. Mit Beiträgen von F. Hecht, K. Helfferich, E. Loeb, Adolf Weber, A. Arnold, E. Heinemann, Levinger und R. Esser. 1903. (X, 560 S.) 12 M. 60 Pf.

111. (VII.) Hypothekenbanken. Immobiliarverhältnisse. Baugewerbe. Mit Beiträgen von F. Hecht, E. Kritzler, J. Feig, H. Silbergleit, L. Maafs, R. Goldschmidt, A. Schuster. 1903. (XX, 420 S.) 9 M. 60 Pf.

112. (VIII.) Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf die industriellen, Effekten- und Geldmarktsverhältnisse Österreichs. 1903. (XV, 261 S.) 6 M.

---

113. Verhandlungen der Generalversammlung in Hamburg vom 14. bis 16. September 1903 über die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter und über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. mit Referaten von Francke, Polis, Sombart, Hecht und Jastrow. 1904. (318 S.) 6 M. 80 Pf.

114. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. Von A. Günther und R. Prévôt. 1905. (VIII, 275 S.) 6 M.

115. I. Schiffahrtsabgaben. Von M. Peters. I. Die Rechtslage. 1906. (XII, 339 S.) 7 M 40 Pf.

115. II/III. Dasselbe. II. III. Die wirtschaftliche und die politische Lage. In Vorbereitung.

116. Verhandlungen der Generalversammlung in Mannheim vom 25. bis 28. September 1905 über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstrafsen, mit Referaten von H. Schumacher und A. Wirminghaus, ferner über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben mit Referaten von L. Brentano und E. Leidig, und über das Verhältnis der Kartelle zum Staate mit Referaten von G. Schmoller und E. Kirdorf-Gelsenkirchen. 1906. (445 S.) 9 M. 60 Pf.

Band 117—123.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

117. (I.) Königreich Preussen. I. Band. Mit Beiträgen von H. Kappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann und H. Geffcken. 1906. (XIV, 300 S.) 7 M.

118. (II.) Dasselbe. II. Band. Mit Beiträgen von P. Fuss, F. Adler und P. Troje. 1906. (VIII, 209 S.) 4 M. 60 Pf.

119. (III.) Dasselbe. III. Band. Mit Beiträgen von Jaffé, Vossberg, Karpinski, Zitzlaff und einer Einleitung von L. Bernhard. Erscheint 1908.

120. I. (IV. 1.) Königreich Sachsen. Mit Beiträgen von G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf und J. Hübschmann. 1905. (VI, 185 S.) 4 M.

120. II. (IV. 2.) Königreich Württemberg. Von E. Springer. 1905. (113 S.) 2 M. 60 Pf.

120. III. (IV. 3.) Grossherzogtum Baden. Mit Beiträgen von E. Walz, L. Landmann und J. Ehrler. 1906. (203 S.) 4 M. 40 Pf.

120. IV. (IV. 4.) Königreich Bayern. Mit Beiträgen von B. Stern und F. Morgenstern. 1906. (VI, 190 S.) 4 M. 20 Pf.

120. V. (IV. 5.) Die Hansestädte. Mit Beiträgen von G. Seelig und J. Bollmann. 1907. (VIII, 46 S.) 1 M. 20 Pf.

121. (V.) Die Schweiz. Mit Beiträgen von C. Escher, M. Huber, A. Im Hof, H. Fazy und A. Bandelier. 1906. (VI, 144 S.) 3 M.

122. (VI.) Oesterreich. Mit Beiträgen von J. Redlich, L. Spiegel, L. Vogler, C. Horáček, O. Gluth, B. Kafka und C. Vogel. 1907. (VI, 252 S.) 8 M. 80 Pf.

123. (VII.) 1. England, bearbeitet von Hirst, 2. Frankreich, bearbeitet von Berthélemy, 3. Nordamerika, bearbeitet von Goodnow und Wilcox. Erscheint 1908.

---

124. Arbeitgeberverbände von G. Kessler. In Vorbereitung.

125. Verhandlungen der Generalversammlung in Magdeburg vom 30. September bis 2. Oktober 1907 über: 1. Die berufsmässige Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, mit Referaten von K. Bücher und M. Behrend. 2. Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, mit Referaten von E. Löning, E. Walz und K. Flesch. Mit einem Nachtrag über das Königreich Württemberg von E. Springer. Erscheint 1908.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.



Satzungen.

§ 1. Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2. **Mitglied** des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem **jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mark** verpflichtet.

§ 3. Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen **Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark**. — Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur **eine** Stimme.

§ 4. Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird dafür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5. Außer den im § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6. Die Tagesordnung für die Versammlung des Vereins wird von einem in der außerordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentralausschuß vorbereitet, der aus mindestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7. Der Zentralausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentralausschusses gewählt.



Zur gefälligen Beachtung für unsere Mitglieder!

1. **Anmeldungen zum Beitritte** nimmt der Vorsitzende und der Schriftführer entgegen (z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig, Stadthaus 2, und Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin, Dörnbergstr. 7).
2. **Das Vereinsjahr** fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.
3. **Der Vereinsbeitrag** wird im Januar bez. Februar ausgeschrieben. Die erste Erinnerung der Außenstände erfolgt im Mai, die zweite im Juli.
4. **Zusendung der vom Verein herausgegebenen Schriften** können nur diejenigen Mitglieder beanspruchen, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben. Bezug der Schriften früherer Jahre durch Nachzahlung des Jahresbeitrages abgelaufener Jahre findet nicht statt, wohl aber können später eingetretene Mitglieder die Vereinsschriften früherer Jahre zu den Vereinspreisen (d. h. zu 80 % der Ladenpreise), zuzüglich Porto, vom Vorsitzenden, z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, beziehen. Dieses Recht ist an die Mitgliedschaft geknüpft und nicht übertragbar.

   Als Vereinsschriften erscheinen z. Z. die **Gutachtenbände** zur Vorbereitung der Jahresversammlung und der **Bericht über die Verhandlungen der Jahresversammlung**. Erstere werden im August, letzterer im Dezember versendet. Sollten dieselben vier Wochen nach diesen Terminen noch nicht in den Händen der Mitglieder sein, so wird um Notiz gebeten zwecks Erörterung des Verbleibes. Bei später eingehenden Reklamationen erfolgt kein Ersatz der Schriften auf Kosten der Vereinskasse.
5. Die **Mitgliedskarten** werden den Gutachtenbänden (im Monat August) beigelegt. Mit dem Faksimilestempel des Schatzmeisters versehen, dienen sie als Quittung über die erfolgte Zahlung des Jahresbeitrages. Wird eine spezielle Quittung gewünscht, so wolle man das Schema derselben nebst dem erforderlichen Rückporto einsenden.
6. **Zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten und Irrungen in der Zusendung der Vereinsschriften** wolle man dem Schatzmeister (z. Z. der Vorsitzende)
   a) alle Änderungen in Titulatur oder Adresse sofort durch Postkarte wissen lassen, auch
   b) bei längerer Abwesenheit vom Adreß-Orte Vorkehrung treffen, daß in dieser Zeit anlangende Vereinsschriften angenommen und nicht als unbestellbar von der Post zurückgeleitet werden.

   Zurückgekommene Schriftensendungen werden nur nach vorheriger Einsendung des gehabten Portoverlages nochmals zugesendet.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Dreiundachtzigstes Heft.

Verhandlungen der siebenundzwanzigsten Jahresversammlung
am 19. und 20. September 1907 in Eisenach.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 27. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 19. und 20. September 1907 in Eisenach.

Inhalt:

Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Fachliche und berufliche Ausbildung in der Armenpflege. Kinderheil- und Erholungsstätten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Altenburg S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung: Donnerstag, den 19. September 1907, vormittags 9½ Uhr.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 3
Amerikanisches Armenwesen 5
Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) 5
Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft) 20
Berichterstatter Professor Dr. Klumker (Frankfurt a. M.) 20
Mitberichterstatter Direktor Dr. Petersen (Hamburg) 32
Debatte 41

Zweite Sitzung: Freitag, den 20. September 1907, vormittags 9½ Uhr.

Fachliche und berufliche Ausbildung in der Armenpflege . . . 67
Berichterstatter Dr. Albert Levy (Berlin) 67
Mitberichterstatter Stadtrat von Frankenberg (Braunschweig) 78
Debatte 85
Kinder-Heil- und -Erholungsstätten 110
Berichterstatter Direktor Dr. Lohse (Hamburg) 110
Mitberichterstatter Dr. Rudolf Lennhoff (Berlin) 116
Debatte 145
Wahlen 148
Schlußverhandlungen 148
Verzeichnis der Redner 150

Verzeichnis der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit I
Zentral-Ausschuß XIII

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 19. September 1907.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Im Namen des Zentralausschusses eröffne ich hiermit die 27. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Ich gestatte mir, die verehrten Damen und Herren, die zu gemeinsamer Arbeit mit uns hierher gekommen sind, auf das herzlichste zu begrüßen. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß auch die diesmalige Jahresversammlung wieder einen Stein zu dem Bau beitragen möge, den zu errichten wir uns vorgesetzt haben.

Ich gestatte mir, das Wort dem Herrn Oberbürgermeister Schmieder-Eisenach zu geben.

Oberbürgermeister Schmieder-Eisenach: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich im Namen der Residenzstadt Eisenach Sie hier in unseren Mauern herzlich willkommen heiße. Es ist Ihnen ja allerdings aus der Tagespresse wohl bekannt, daß Sie in diesem Jahre nicht die erste große Versammlung sind, die hier tagt, nicht der erste Kongreß, der Eisenach sich zu seinen Beratungen auserwählt hat. Dennoch glaube ich Sie in gewisser Beziehung als ersten Kongreß in seiner Art in diesem Jahre hier begrüßen zu können. Denn die anderen Tagungen, die hier stattfanden — Deutscher Bergmannstag, Apothekertag, Innungstag und wie sie alle hießen, die großen Kongresse, die wir hier gesehen haben, — sie waren uns zwar liebe Gäste, aber sie waren doch für uns in gewissem Sinne Fremde. Etwas anderes ist es beim Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Denn die Stadt Eisenach gehört ja diesem Verein selbst seit vielen Jahren an und begrüßt deshalb in Ihnen nicht Fremde, deren Zwecke sie vielleicht wohlwollend betrachtet, aber die ihr doch fremd sind, sondern sie begrüßt Sie als Mitarbeiter an einem der wichtigsten Werke für die städtische Verwaltung.

Nun könnte ja unsereinem als Vertreter einer Mittelstadt etwas — ich möchte sagen — unheimlich werden, wenn er auf die große Menge von

Erfahrungen und Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Armenpflege blickt, die hier in diesem Saale vereint ist, und es ist der Gedanke ja natürlich recht naheliegend, daß wir hier in Eisenach bei Ihren diesmaligen Beratungen nur als Lernende, als Nehmende dabei sein sollen. Ich glaube aber, ganz so schlimm ist die Sache doch nicht. Wie man das allgemein in dem Verkehr der Städte untereinander sieht, ist es nicht immer der Kleine, der vom Großen etwas lernen kann, sondern gar oft auch der Große, der bei dem Kleinen Einrichtungen findet, die ihm wertvoll und nachahmenswürdig erscheinen.

Ich will darauf hinweisen, daß wir in einer Stadt von fast 40 000 Einwohnern noch jetzt unsere Armenunterstützungen überwiegend in Naturalien geben und dabei für den Stadtsäckel, glaube ich, recht gut sorgen, und ohne daß die Armen Not zu leiden brauchen. Wir unterstützen in erster Reihe mit Suppe, mit Brot, mit Milch, mit Heizmaterial, mit Wohnungen, — aber mit Geld nur, wenn es absolut nicht anders möglich ist. Ich glaube auf Grund von Erfahrungen, die ich in anderen Städten gesammelt habe, daß das Geld, was man dem Armen in die Hand gibt, nicht gerade immer zu Zwecken verwendet wird, zu denen es die Stadt ausgab, daß schließlich man doch wieder eingreifen muß, und auf diese Weise sich die Armenpflege teurer gestaltet, als im Interesse der Armen notwendig ist. Sie werden auch bei uns, wenn Sie die Stadt durchwandern, vergebens nach Einrichtungen suchen, wie sie sich in anderen Städten von vielleicht gleicher Größe finden: Sie finden bei uns kein opulentes Armenhaus, Sie finden kein großes Asyl für Obdachlose, obwohl wir eine starke industrielle Bevölkerung hier haben; Sie finden zwar ein großes Stadtkrankenhaus, welches ungefähr der Größe der Einwohnerzahl entspricht, Sie werden aber, wenn Sie hinauskommen, selten das Haus auch nur annähernd voll belegt finden. Das liegt auch vielleicht wieder daran, daß nichts geschieht, um den Aufenthalt etwa so angenehm zu machen, daß die Kranken nicht wieder heraus wollen, wie das an anderen Orten manchmal der Fall ist, sondern es geschieht dasjenige, wozu die Stadt verpflichtet ist; Luxus wird bei uns in keiner Weise getrieben.

Wenn nun das Stadtkrankenhaus nicht immer voll ist, so liegt das nicht bloß an dem Umstande, den ich erwähnte, sondern es liegt auch an den glücklichen Verhältnissen, in denen wir in Eisenach leben. Wir sind eine eminent gesunde Stadt. Wir sind selbst überrascht gewesen, als im vorigen Jahre eine Statistik von einem Arzt aufgestellt wurde, die uns ziemlich in die erste Reihe im Deutschen Reich in bezug auf die Gesundheitsverhältnisse stellte. Die gefährlichen Würgengel besonders der Armen, über die andere Städte zu klagen haben, wie Schwindsucht, kennen wir hier kaum, jedenfalls nicht in dem Maße, daß es uns besondere Sorgen zu verursachen hätte. Aber wie gesagt, die Hauptvorteile, die wir hier in Eisenach haben, liegen in den glücklichen Verhältnissen, in der glücklichen Lage unserer Stadt.

Sie werden ja von den günstigen Verhältnissen gestern und heute nicht besonders viel gemerkt haben; leider ist der Himmel trübe und die Luft etwas kühl. Aber ich glaube, Sie werden noch Gelegenheit haben und nehmen, sich auch diese Seite unserer Stadt recht genau anzusehen, und ich

will Ihnen wünschen, daß nicht nur Ihre Beratungen hier guten Verlauf haben und von gutem Erfolg gekrönt sein mögen, sondern daß Sie sich auch in den Mauern unserer Stadt recht wohl fühlen mögen, und daß Sie hier angenehme Tage verleben, an die Sie in Zukunft noch gern zurückdenken!

Also nochmals, meine Damen und Herren, herzlich willkommen!

(Bravo!)

Vorsitzender: Dem Herrn Oberbürgermeister danke ich für das freundliche Willkommen, welches er unserem Verein eben ausgesprochen hat. Ich hoffe, daß die Mitglieder Gelegenheit nehmen werden, in den beiden Tagen Eisenach, welches ja des Schönen so viel bietet, nach Kräften zu durchwandern.

Hochverehrte Damen und Herren! Es ist nicht das erste Mal, daß wir in Thüringer Landen tagen. Im Jahre 1884 haben wir Gelegenheit gehabt, in der Nachbarstadt Weimar unter der Ägide unseres verehrten Freundes Dr. Pabst zu tagen. Wenn ich die Zeit seit dem Jahre 1884 an meinem Auge vorbeiziehen lasse, so muß ich doch sagen, daß unser Verein nicht vergeblich gestrebt und nicht vergeblich gearbeitet hat. Wenn ich den Blick haften lasse auf den verschiedenen Gebieten der Armenpflege und Wohltätigkeit, so muß ich doch sagen, ohne unbescheiden zu sein, daß unser Verein so manches Neue gebracht, so manches, was bereits vorhanden war, verbessert und auf eine der Neuzeit entsprechendere Stufe gehoben hat. Wenn in unserem deutschen Vaterlande und auch in seinen Nachbarstaaten die Armenpflege der größeren Verbände und auch der größeren Gemeinden ein ziemlich gleichartiges Gepräge angenommen hat, und wenn auch die Armenpflege der ländlichen Orte, die vielfach sehr im argen gelegen hat, auf eine etwas bessere Stufe gehoben worden ist, so finde ich nur die eine Antwort: daß unser Verein sich mitten in das praktische Leben hineingestellt, daß er sich bemüht hat, die Augen offen zu haben, die Forderungen des Lebens, die Forderungen der Humanität, die Forderungen der Nächstenliebe recht zu verstehen und ihnen den entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Wenn das der Kurs gewesen ist, auf dem unser Verein bis jetzt in, Gott sei Dank! gedeihlicher Weise fortgeschritten ist, so glaube ich die Zustimmung der verehrten Versammlung zu besitzen, daß wir diesen Kurs festhalten, damit auch unser Verein in Zukunft das bleibt, was er bisher gewesen ist.

(Bravo!)

Wir schreiten zur Konstituierung des Bureaus, und gebe ich dazu Herrn Landesrat Schmedding-Münster das Wort.

Auf Vorschlag des Redners werden gewählt: als erster Vorsitzender Stadtrat Ludwig-Wolf, als zweiter Vorsitzender Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin und als dritter Herr Bürgermeister Dr. Braecklein-Eisenach, als erster Schriftführer Herr Beigeordneter Dr. Greve-Düsseldorf, als zweiter Herr Bürgermeister Dr. Westram-Ratibor.

Vorsitzender: Wir kommen weiter zu den geschäftlichen Mitteilungen. In dieser Beziehung ist es bis jetzt immer Sitte gewesen

zunächst der heimgegangenen Mitglieder zu gedenken. Es hat in diesem Jahre der Tod in den Reihen des Zentralausschusses eine reiche Ernte gehalten.

Es ist gestorben unser lieber Kollege Stadtrat Martius-Breslau. Er gehörte seit dem Jahre 1898 unserem Vereine an, und in welcher Weise er an unseren Beratungen und Arbeiten teilgenommen hat, das brauche ich Ihnen nicht erst hier auseinander zu setzen.

Es ist weiter gestorben Herr Landgerichtsdirektor a. D. Geheimer Justizrat Reiche zu Kiel. Er gehört seit 1896 unserem Vereine an. Leider hat ihn überkommene Krankheit bereits seit einigen Jahren zurückgehalten, sich in der Weise an den Arbeiten des Zentralausschusses zu beteiligen, wie er es bis dahin gewöhnt gewesen ist.

Es ist ferner gestorben Herr Kirchenrat Höchstetter in Lörrach, der noch an unserer vorletzten Sitzung des Zentralausschusses teilgenommen hat, und der, wie die Damen und Herren, die die Vereinsversammlungen besucht haben, ja alle wissen, in einer sehr lebhaften, dem Süddeutschen eigenen Weise in unseren Verhandlungen sehr oft das Wort ergriffen und unsere Bestrebungen und unsere Themen, die wir hier zur Besprechung gestellt hatten, in ergiebigster Weise gefördert hat.

Es ist weiter gestorben Herr Senator Nielsen-Bremen. Er gehörte seit der Begründung unseres Vereins dem Zentralausschuß an; ja, ich möchte sagen, er hat bereits vor dem Verein die Arbeiten des Vereins gefördert. Denn den Herren, die die Vorgeschichte unseres Vereins kennen, ist es ja bekannt, daß die Vorschläge auf die Begründung eines Vereins, die Herr Senator Döll aus Gotha, der damals in Bremen lebte, zu machen sich vorgenommen hatte, unter der Flagge unseres verehrten Kollegen Nielsen, der damals als Senator die bremische Armenpflege dirigierte und unter der Beihilfe unseres verewigten Kollegen August Lammers in die Welt gegangen sind. Unser Kollege Nielsen hat eigentlich Pate gestanden bei der Errichtung unseres Vereins.

Und endlich ist gestorben Herr Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann a. D. der Provinz Sachsen, der bereits im Jahre 1886 dem Zentralausschuß beitrat und von 1897 bis 1902 auch als Beisitzer dem Vorstand angehörte. Was der letztere unserem Verein gewesen ist, das wissen Sie ja selbst aus Erfahrung. Leider nötigten ihn anderweite Geschäfte, die Arbeiten hier bei uns etwas zurücktreten zu lassen vor der anderen Arbeit, die er sich vorgesetzt hatte.

Ich glaube, daß wir alle Ursache haben, den Verstorbenen für ihre reiche Mitarbeit und ihre reiche Mithilfe hier zu danken, und ich bitte die geehrte Versammlung, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich danke Ihnen.

Um die durch den Tod in den Zentralausschuß gerissenen Lücken einigermaßen auszufüllen, hat der Zentralausschuß, wie nach den Satzungen es ihm zukommt, sich wieder ergänzt und kooptiert. Bereits durch die Februarversammlung sind die Herren Landessyndikus Gerhardt-Berlin,

Senator Evers-Lübeck, Magistratsrat Milbradt-Berlin und Direktor Dr. Lohse-Hamburg kooptiert worden. Wir gestatten uns, Ihnen weiter nach Beratung und Beschlußfassung des Zentralausschusses zur Kooptation vorzuschlagen die Herren Stadtrat Toop-Danzig, Bürgermeister Roth-Stettin, Stadtrat Rosenstock-Königsberg, Stadtrat Dietrich-Plauen i. V., Stadtrat Tepelmann-Halle und Direktor Dr. Petersen-Hamburg. Wünscht jemand zu diesen Vorschlägen zu sprechen? — Wenn nicht, so betrachte ich diese Vorschläge als angenommen. —

Weiter habe ich Ihnen das Nötige über den Mitgliederstand unseres Vereins und über seine Finanzen mitzuteilen.

Das laufende Jahr schließt mit einem Mitgliederbestande von 576 gegen 572 im Jahre 1906, und zwar verteilen sich diese Mitglieder auf

Gemeinden	250,
Landarmenverbände	33,
staatliche Behörden	16,
Korporationen und Vereine.	64,
Privatpersonen	213.

Was die Finanzen des Vereins anlangt, so übertrugen wir aus dem

Jahre 1906 auf 1907		16 734 Mk,
dazu sind getreten an Zinsen ungefähr		400 „
an Mitgliederbeiträgen		7 400 „
	in Summa	24 534 Mk.
Davon gehen ab: an bisherigen Ausgaben . .	3383 Mk.,	
an vermutlichen weiteren Ausgaben bis zum Schlusse dieses Jahres zirka	4000 „	
	zusammen	7 383 Mk.,
so daß wir also hoffen dürfen, einen Betrag von ungefähr .		17 000 Mk.

auf das neue Jahr 1908 übertragen zu können.

Ehe wir in die Erledigung unserer Tagesordnung eintreten, verehrte Anwesende, gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß für unsere Verhandlungen die Geschäftsordnung des Reichstags gilt; daß die Herren Referenten gebeten sind, sich möglichster Kürze in ihren Ausführungen zu befleißigen, um dadurch die Zeit für die Debatte zu gewinnen; daß diejenigen, die in der Debatte das Wort ergreifen, sich möglichst an eine Redezeit von 10 Minuten halten — nach 10 Minuten werde ich die Versammlung fragen, ob sie das Weitersprechen wünscht.

Damit wären die geschäftlichen Mitteilungen erledigt, und wir kommen nun zu Punkt 2 unserer Tagesordnung:

Amerikanisches Armenwesen.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin.

Verehrte Anwesende! Wie schon in früheren Jahren, habe ich Ihnen einen Bericht über ausländisches Armenwesen mit einigen begleitenden Worten zu überreichen. Der Bericht ist schon im Winter in Ihre Hände gekommen; ich würde mich freuen, wenn ihn einige von Ihnen bereits gelesen hätten.

Ich habe nicht die Absicht, ihn hier zu wiederholen, sondern nur aus den persönlichen Eindrücken heraus, die ich gewonnen habe, und die ich durch Studium der darüber existierenden Literatur zu ergänzen versucht habe, Ihnen einige markante Züge hervorzuheben, die, wie ich glaube, von allgemeinem Interesse sein können. Wie gesagt, nur persönliche Eindrücke, kein System des Armenwesens, — obgleich einem systematisch geschulten Gemüt natürlich bei der Darstellung unwillkürlich eine gewisse Systematisierung unterläuft, und Sie daher die Abschnitte, die zusammengehören, auch zusammenhängend dargestellt finden und damit einen leitenden Faden, der eine Art System enthält, wiederfinden können.

Wenn ich mich des Tages erinnere, als ich zum ersten Male mit dem Schiff Ellis-Island und die Statue der Freiheit passierte, als ich diese ungeheuren Bauriesen aufragen sah, von denen in der Tat der Europäer sich keine Vorstellung macht, da hatte ich das lebhafte Gefühl, daß hier noch zwischen den Bauriesen und zwischen den Hütten etwas leben müsse, ein Geist sich entwickelt haben müßte, der von dem unsrigen in vieler Beziehung verschieden sei und für uns auch in vieler Beziehung lehrreich und interessant sein müßte.

Vielleicht zwei Momente sind es, die man gleich am Anfang hervorheben kann: gerade dieses Emporstreben, dieses durch keine Bauordnung und erst neuerdings durch Anordnungen für die feuerpolizeiliche und bauliche Sicherheit eingedämmte Hochbauen zeigt einen Charakter von Energie und Streben, der doch nicht mit dem Ausdruck bloß abgetan werden kann, das seien häßliche Ungeheuer. Umgekehrt: wenn man dieses Ganze, das sich neuerdings ja mit jedem Tage vermehrt, überblickt, wenn man diese ungeheuren Riesen in ihrem Zusammenhang überblickt, fällt der Eindruck des Häßlichen vollständig fort, und man hat wirklich nur den Eindruck einer ungeheuren, strebenden Energie.

Und diesen Eindruck einer immanenten Energie habe ich in Amerika, soweit es mir möglich war, Eindrücke zu gewinnen, auch immer wieder gefunden. Und für unser Gebiet findet dieses Streben, diese Energie ihren Hauptniederschlag in der immer wiederkehrenden — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Aufforderung an diejenigen, die den Boden unter den Füßen verloren haben, sich nicht darauf zu verlassen, daß andere sie wieder auf sichere Füße stellen, sondern ihnen zu predigen durch Tat und durch Wort, zum Teil aber auch durch die reine Negation einer Hilfe von anderer Seite: hilf dir selbst! — was der Amerikaner „self-support" nennt.

Auf der anderen Seite ist der markanteste Zug, daß die öffentlichen Angelegenheiten doch noch zum Teil von einem Geiste des Geschäftssinnes durchsetzt sind, für den wir — ich darf sagen glücklicherweise — kein Verständnis haben. Während in Deutschland in einer Zeit des Verfalls und des Niedergangs der Gemeinden die starke Hand der Staatsgewalt mit ihrem Beamtentum ein neues Staatswesen aufbaute, die kraftlosen Gemeinden wieder zusammenführte, erwuchs auch gleichzeitig die Bedeutung des Beamtentums, das uns noch heute mit einem vielleicht etwas übertriebenen Respekt erfüllt; aber wir dürfen das eine sagen: eines haben wir vor vielen Ländern voraus: reinlich ist unser Beamtentum immer geblieben, und nie

wird sich an uns der Vorwurf heranwagen, daß bei Unternehmungen, bei Lieferungen, bei Bauten, bei Vergebung von Ämtern und Stellen etwas in die eigene Tasche derer geflossen ist, die mit diesen Vergebungen, Bauten, Lieferungen und Unternehmungen zu tun haben. In Amerika hat es sich vollständig anders entwickelt. In Amerika ist eigentlich das Beamtenwesen ein Anhängsel der öffentlichen Gestaltung gewesen; so nebenbei haben die Führenden Beamte, Sekretäre gehabt, die die Geschäfte besorgten, eng verquickt mit der Parteientwicklung. .Man hat allmählich gesehen, daß die Geschäfte nicht ganz allein im Nebenamt verwaltet werden können; man hat danach gestrebt, ein Beamtentum zu schaffen, aber ein Beamtentum auch im engsten Zusammenhang mit dem öffentlichen Wesen, mit dem Parteigetriebe. Und dieser Geschäftssinn, diese skrupellose Anwendung des Geschäftsprinzips auf Parteiverhältnisse hat denn auch dieses ganze Beamtenwesen beeinflußt, und die Korruption, von der wir so häufig hören, ist gerade für die öffentliche Verwaltung und nicht zum letzten Teil für das Armenwesen, für den Bau von Armenhäusern, von Gefängnissen, von Besserungsanstalten kein leerer Wahn: — es herrscht Korruption. Aber man darf hinzufügen, daß alle Kräfte, die Einsicht in die Bedeutung der modernen Entwicklung haben, alle, die Einsicht haben in die Bedeutung eines unabhängigen und reinen Beamtenstandes, allerdings bemüht sind, diese Zustände abzutun, wenn es auch zum großen Teil noch nicht gelungen, zum Teil nur erst in der Entwicklung ist. Aber charakteristisch ist, daß ich in Amerika nicht ein einziges Mal davon Gebrauch gemacht habe, den doch hier wirklich durchaus ehrenwerten Titel eines Stadtrats mir dort beizulegen; ausdrücklich habe ich es vermieden, mich „alderman“ zu nennen, weil die Begriffe alderman und Hosentasche so schwer voneinander getrennt werden können.

(Große Heiterkeit.)

Und diese Einmischung einer zum Teil korrumpierenden Politik finden Sie nun auf allen Gebieten der Verwaltung und, wie ich schon sagte, nicht zum geringsten Teile des Armenwesens wieder. Darin findet auch die höchst charakteristische Erscheinung ihre Erklärung, daß in allen großen Städten entweder gesetzlich ausdrücklich oder durch stillschweigende Gepflogenheit der beste Teil unserer öffentlichen Armenpflege, die offene Armenpflege, völlig aus den Leistungen der Armenpflege ausgeschieden ist. In New York wird nicht ein Dollar an eine Witwe oder an einen alten Mann gegeben, der in seiner Familie lebt. Wenn jemand bedürftig ist, steht ihm das Armenhaus offen, oder, wenn geisteskrank, das Irrenhaus, oder, wenn er krank ist, das Krankenhaus; kein Pfennig wird gegeben, um ihm das Leben zu Hause zu ermöglichen. Und zwar hängt das sehr wesentlich mit diesem Gefühl für politische Einflüsse zusammen, weil man fürchtet, daß in der Zeit der Wahlen im Wege der offenen Armenpflege so viel Hände offen gefunden werden, daß diejenigen, die am besten aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege diese Hände zu füllen wüßten, sich auch die dazu gehörigen Köpfe und Stimmen sichern würden.

Mit diesem Umstande hängt aber eine sehr eigentümliche und wichtige andere Entwicklung zusammen In keinem Lande der Welt, selbst in England nicht, ist die private Wohltätigkeit in so reichem Maße entwickelt wie

in Amerika. Wir haben diese Erscheinung in vielen Ländern, auch in Deutschland, in früheren Jahrhunderten beobachten können: in der Bevölkerung besteht — wenn man will — ein gewisses Allgemeingefühl für das, was die notleidende Bevölkerung notwendig hat; man hat das Gefühl: hier sind Witwen, hier sind alte Leute, hier sind Kinder, — wir müssen ihnen helfen; wer hilft? Und soweit nun nicht die öffentliche Verwaltung dieses Feld besetzt hat, dringt das Gemeingefühl, das sich auslöst aus der Empfindung der Barmherzigkeit, des Mitleids, des sozialen Verständnisses, vor und besetzt diejenigen Gebiete, die von der öffentlichen Gewalt nicht besetzt sind. Und so finden Sie in Amerika die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege durch große private Organisationen, die natürlich auch offene Armenpflege treiben, namentlich durch große Veranstaltungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge, der Krankenpflege usw. Und ich muß allerdings sagen: welche Summen von der privaten Wohltätigkeit aufgewendet werden, davon haben wir hier gar keine Vorstellung. Wir dürfen sagen: bei uns zahlen wir eine große Menge von diesen Summen aus unseren Steuermitteln; unsere Waisenpflege wird eben vollständig aus öffentlichen Mitteln erhalten; jeder ist sicher, wenn er krank ist, in ein leibliches Krankenhaus aufgenommen zu werden. Davon ist dort nicht die Rede, und so fühlt sich der Bürger gedrängt, das, was ihm nicht an Steuern für diese Dinge abgenommen wird, in anderer Weise der notleidenden Bevölkerung zugute kommen zu lassen, — und er tut es in reichstem Maße, allerdings auch mit als Besitzer reicherer Mittel, aber Sie können mir glauben: in dieser offenen Hand, die der Amerikaner hat, liegt für uns ein sehr lehrreiches und beherzigenswertes Beispiel.

Ein anderer Zug, der vielleicht für Amerika am meisten charakteristisch ist, was die Gestaltung der öffentlichen Armenpflege oder, wenn Sie wollen, die Objekte der Armenpflege anbetrifft, das sind die Einwanderer. Selbst in einer Stadt wie Berlin mit einem jährlichen Zuzug von 40 bis 50 000 oder, wenn man die Vororte hinzunimmt, 60 bis 70 000 Menschen, selbst in den Ruhrgebieten, die ja eine sehr starke, sich immer vergrößernde Einwanderung aufweisen, müssen wir sagen: es ist vollständig totenstill und bewegungslos gegenüber dem ungeheuren Strom der Zuwandernden nach Amerika. Die Tatsache, daß alljährlich über eine Million Menschen an dieser Küste gelandet werden, muß man sich gegenwärtig halten. Man stelle sich vor, was es heißt: über eine Million Menschen, die auf einmal an der Küste ausgespien werden, Menschen, die mit den Sitten, mit den Gewohnheiten, mit der Sprache des Landes nicht vertraut sind, die nun mühsam sich auf diesem Boden anklammern und suchen, wie nun ihre Zukunft sich gestalten wird. Und dabei das Merkwürdige — oder vielleicht nicht Merkwürdige, denn wir machen dieselbe Erfahrung —, daß diese Leute zum allergeringsten Teil sich in das große offene Land ergießen, ein Land, das z. B. in Canada, im Staate Maine, in den westlichen Staaten noch ein offenes, kulturfähiges Gebiet hat, das nicht eine Million, das 10 und 20 Millionen noch verarbeiten könnte: nein, sie bleiben in den Städten hängen, kriechen in die Häuser, in diese Slums hinein, bleiben dort sitzen, hausen dort mit Kindern und Kindeskindern! Das gibt dem amerikanischen

Armenwesen die charakteristische Note, daß mit dieser Einwanderung keine öffentliche Verwaltung, und sei es die beste, fertig werden kann; sie kann nicht ihr Armenwesen, sie kann nicht ihr Schulwesen usw. darauf einrichten, daß jährlich für eine Million Menschen — etwas mehr oder weniger — alles bereit steht, wie es bei uns der Fall ist, wo wir uns doch mit einem verhältnismäßig geringen Zuzuge, mit einem Zuzuge einzurichten haben, der unsere Sprache spricht, der uns vertraut ist, der sich still und leicht in unsere gesamte Organisation einpaßt und von uns mitbearbeitet wird. Das ist dort nicht möglich.

Und diese Einwanderung gibt in der Tat den Amerikanern ein Problem, von dem ich sagen muß, daß sie es nicht lösen können.

Es kommt aber noch eins hinzu. Diese Einwanderung besteht nicht aus Menschen, die sehr leicht assimilationsfähig sind. Während in früherer Zeit bis in den Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die deutsche und englische Einwanderung, also das germanische Element, überwog, ist dieses germanische Element auf einen im Verhältnis zum Ganzen verschwindenden Prozentsatz zurückgegangen, und heute überwiegt die russisch-polnische, die süditalienische, die slawische Einwanderung, der ganze Osten — Armenien, Griechenland, Bosnien usw. — in einem Maße, daß die sprachlichen Schwierigkeiten jeden Tag anwachsen, und es sich um eine Bevölkerung handelt, die weit unter dem Niveau steht, das die in Amerika lebenden Arbeiter vertreten müssen. Das bildet deswegen eine große Schwierigkeit, weil aus diesen Leuten sich ein Arbeiterstand rekrutiert, der die Löhne drückt, der mit einer Lebenshaltung zufrieden ist, die der hochgehobene, auf wirklich hohem Kulturzustande stehende amerikanische Arbeiter gar nicht vertragen kann. Das gibt unter anderem den Schlüssel zum Verständnis der dortigen Lohnfrage, der Kämpfe der einheimischen Arbeiter gegen die Lohndrücker; das gibt das Verständnis z. B. für die Vorgänge jetzt gegenüber der japanischen Einwanderung, der chinesischen Einwanderung, überhaupt der Kulieinwanderung, von Leuten, die mit so geringen Lebensansprüchen auftreten, daß sie eben zu einem viel geringeren Lohne arbeiten können. Aber naturgemäß sind unter diesen, die dort ankommen, eine große Anzahl, die sofort bedürftig sind und bedürftig bleiben, und die nun in der Verborgenheit, im Dunkel, im Elend, im Schmutz sich weiterwälzen, bis ein Teil zugrunde geht, ein anderer Teil sich allmählich durcharbeitet, — kurz, eine verworrene Menschenmasse, der weder eine geordnete Armenpflege noch irgendeine, selbst die reichste, Privatwohltätigkeit gewachsen ist. Aber eben diese Privatwohltätigkeit hat nun das Charakteristische, wiederum aus dem Gefühl, aus dem Allgemeinempfinden heraus, daß hier ein Notstand vorliegt, dem irgendwie begegnet werden müßte, daß sie ganz anders verfährt als unsere Privatwohltätigkeit. Während wir uns doch im großen ganzen auf diejenigen beschränken mit unseren Stiftungen und dergleichen, die am Orte einheimisch sind, ist es dort umgekehrt, wendet sich der Hauptteil der Privatwohltätigkeit, so namentlich in New York und in den Hafenstädten Baltimore, Chicago usw., hauptsächlich den Einwandernden, den Fremden zu. Und dort trennen sie sich nach Nationen, wohnen nationenweise zusammen, — und vor allem ist die ungeheure jüdische Wohltätigkeit zu bemerken, die sich in

großem Maßstabe der jüdischen Einwohner annimmt, — allerdings diesem Übermaß auch nicht völlig gewachsen ist.

Für die Frage der Gestaltung dieser Bestrebungen kommt in der öffentlichen Armenpflege bei weitem nicht eine Schwierigkeit in Frage, wie sie bei uns in der Organisation namentlich in großen Städten besteht, weil es sich lediglich um Anstaltspflege handelt. Da kann immer nur die Frage sein, daß man diese Anstaltspflege gut ordnet, gut verwaltet, und daß man vor allem die Leute beiseite schiebt, die an den Anstalten und an den Lieferungen Vorteil haben wollen; und da ist in der Tat das Hauptbestreben, einen gesunden Beamtenstand zu erziehen, eine Forderung, die in dem sogenannten civil service verwirklicht wird, d. h. in der Gewährung von Beamtenrechten, Gehalt, Pension und einer gewissen Unabsetzbarkeit, um die Schäden einer mit der Parteiregierung wechselnden Beamtenschaft zu unterdrücken. Ich muß gestehen, ich habe die Anstalten, die ich besichtigt habe, in vortrefflichem Zustande gefunden, — gebe allerdings zu, daß ich ja nicht weiß, wie viel bei dieser Verwaltung etwa in die Tasche des einen oder anderen geflossen ist, daß ich nicht weiß, ob die Anstalten für die großen Mengen zureichend sind — was allerdings wohl kaum der Fall ist —, und daß ich nicht weiß, ob der Eintritt in diese Anstalten immer nur auf Grund von wirklicher Bedürftigkeit erfolgt, oder ob da nicht auch Protektionismus einigermaßen die Hand im Spiele hat. Aber immerhin, es handelt sich bei der Organisation der öffentlichen Armenpflege infolge dieser Abgrenzung darum, das Beamtentum zu organisieren, was eine Sache der Verwaltung ist, die bei einigem guten Willen nicht schwer zu lösen ist.

Hier tritt namentlich eine neuere Entwicklung sehr in den Vordergrund: die Entwicklung der Staatsaufsicht. Vor etwa 50 Jahren begann im Staate Massachusetts die Einsetzung eines State Board of Charity, der die Aufgabe hatte, die Verwaltung der Anstalten, soweit es staatliche waren, in eigene Hand zu nehmen, und die übrigen, die vom Staate unterstützt wurden, zu beaufsichtigen. Diesem Board sind nach und nach etwa 28 Boards in den verschiedenen Staaten gefolgt, und heute ist das System geordneter Staatsaufsicht in Amerika in denjenigen Staaten, die als Kulturstaaten in Betracht kommen, vollständig durchgedrungen. Wir werden vielleicht einmal in unserem Verein Gelegenheit haben, die Frage der Staatsaufsicht zu erörtern, und da wird uns die Entwicklung des State Board jedenfalls einen guten Anhalt bieten.

Dagegen ist nun die Frage der Organisation von höchster Wichtigkeit geworden da, wo es sich wirklich um die Betätigung der Kräfte handelt. So gut wie wir in dem Elberfelder System und in den Bezirksorganisationen täglich bemüht sind, die zweckmäßigste Gestaltung einer weitverzweigten Organisation zu überlegen und durchzuführen, wie wir heute die Frage der Einmischung des Berufsbeamtentums in die ehrenamtlichen Organe dauernd erwägen, wie wir, die wir in der Praxis der ganzen Verwaltung stehen, täglich davon bedrückt und geängstigt werden, so ist es auch auf dem Gebiet der Privatwohltätigkeit in Amerika. Und es ist charakteristisch und lehrreich für alle diese Bestrebungen, daß, wie man es auch gestalten möge, welchen Erfindungen man nachsinnen möge, es immer nur die eine und einzige

Antwort gibt für uns und für jene drüben: Individualisierung. Man kann der Dinge nicht anders Herr werden, als daß man dem bedürftigen Menschen den fühlenden Mitmenschen gegenüberstellt; man kann ihrer nicht anders Herr werden, als daß man weiß, mit wem man es zu tun hat, wie der Fall geartet ist, wie man die individuellen Mittel der Hilfe gestalten soll, um ihnen tatkräftig gegenüberzutreten. Und so bietet die Organisation der aus England als Muster überkommenen Charity Organisation Societes dasselbe Bild, wie bei uns in Deutschland das Bestreben, das Stadtgebiet in Bezirke einzuteilen, es mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen, um diesem Gedanken der Individualisierung, der Hilfe von Mensch zu Mensch, lebendig näher zu kommen.

Und den Einschlag in dieses Gewebe bildet jene Bestrebung, über die wir uns morgen ja ausführlich unterhalten werden, die Bestrebung, ein besoldetes Beamtentum zu schaffen, und zwar — und das ist für mich unter den Dingen, die ich dort gelernt habe, mit das lehrreichste gewesen — ein Beamtentum, das nicht in unserem üblichen Sinne Schreibertum oder Subalterntum ist, sondern eine neue soziale Schicht von kommunalen Hilfsarbeitern, von kommunalen Berufsarbeitern. Wir werden uns morgen ja ausführlich darüber unterhalten; hier nur so viel, daß man sehr ernstliche Anfänge damit gemacht, eine solche Schar von Hilfsarbeitern und namentlich auch Hilfsarbeiterinnen zu schulen in den sogenannten Philanthropical Schools, in vollständig eingerichteten Lehrgängen, und daß die dort ausgebildeten Persönlichkeiten gewissermaßen den ersten Anspruch haben, in die Leitung bedeutender Erziehungs- und Krankenanstalten, in die Leitung der großen privaten Wohltätigkeitsinstitute usw. einzutreten, — eine Entwicklung, die sich unaufhaltsam vollzieht, und bei der der wertvollste und wichtigste Gesichtspunkt der ist, daß man aufgeräumt hat mit der Vorstellung: zur Übung dieser wichtigen Aufgaben genüge es, etwas gutes Herz und eine offene Hand zu haben, — aufgeräumt hat mit der Vorstellung, es könnte jemand dahintreten und tiefgründige menschliche Verhältnisse beurteilen, ohne eine Ahnung davon zu haben, wie die soziale Struktur der Bevölkerung ist, in der er lebt, ohne eine Ahnung davon zu haben, welche Bildungsverhältnisse vorliegen, welcher standard die Bevölkerungsklassen beherrscht, welche Hilfsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, und wie sie angewendet werden müssen. Und es ist ebenso charakteristisch, daß man nun in dieser Beziehung in Amerika auch nicht knauserig ist, sondern daß man dort mit Gehältern, mit Vergütungen an diesen Organisationen einsetzt, über die wir hier in Deutschland einfach platt auf den Rücken fallen würden. Ich könnte Ihnen von zwei Organisationen in Deutschland erzählen, die mir augenblicklich vor Augen stehen, wo ein Aufwand von mehr als 30 % für die Verwaltungskosten ausgegeben wird, während der übrige Teil für Unterstützungen in sehr unzweckmäßiger Weise verwandt wird, — und ich glaube, wer von Ihnen in der Praxis dieser Dinge steht — und das tun Sie ja alle —, wird ganz genau wissen, an wie viel Stellen in dieser Weise mit dem Gelde gewüstet wird.

(Sehr wahr!)

Eine ganz törichte Vorstellung, daß das Geld unmittelbar den Armen zugute

kommen müßte. Ja, das ist gerade so, als wenn ich sagen wollte: ich gebe nichts für die Maschine aus, die den Zug führt, sondern richte nur die Wagen bequem ein. Das ist es eben: sie haben Führer in diesen Leuten, die wirklich gelernt haben, worauf es ankommt, und wenn sie 10 oder 20 oder 100 000 Mk. verwenden sollen, so nehmen sie davon einen etwas größeren Betrag und geben ihn einem geschulten und sachverständigen Menschen, der damit vielleicht das Doppelte, das Dreifache ausrichtet, ja, überhaupt erst etwas ausrichtet gegenüber dem, der ungeschult ist, und damit den eigentlichen Zweck der Unterstützung erfüllt. Ja, eine Stelle, die vielleicht keinen einzigen Pfennig für die Unterstützung selbst ausgibt, aber es zu lenken weiß, daß die Kräfte und Mittel, die vorhanden sind, sich der rechten Stelle zuwenden, ist billig bezahlt gegenüber der Verschwendung, die wir mit ungeübten und ungeschulten Kräften treiben.

(Sehr richtig!)

Und das, meine ich, sollten wir uns von Amerika sehr, sehr anmerken.

Entsprechend dieser Tendenz einer sachverständigen Entwicklung steht nun das Bemühen, die Wohltätigkeitsbestrebungen miteinander zu verbinden, eine Bestrebung, die wir ja auch in Deutschland betreiben, und die in einigen Städten den sehr charakteristischen Ausdruck in einem sogenannten Charity Building gefunden hat, in einem Gebäude, das eine große Zahl von Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen umfaßt, so daß deren Glieder und Beamte und Wohltäter sich an einer Stelle räumlich zusammentreffen. Ich bemerke in Parenthese, daß wir in Berlin augenblicklich ein derartiges Projekt betreiben; wenn jemand zufällig in der Lage ist, mir dafür eine halbe Million zur Verfügung zu stellen, bitte ich, auf dem Bureau die Adresse abzugeben.

(Große Heiterkeit.)

In diesem Zusammenhange möchte ich noch eine sehr interessante Bestrebung erwähnen. Das wissen Sie auch alle, was uns die Bazare, die Feste, die Kollekten usw. für Schmerzen machen; und in Amerika ist es dasselbe. Es ist vielen Leuten zum Ekel geworden — und wer in Berlin lebt, der verspürt von diesem Ekel etwas mit —, das aufgeputzte Treiben, das Tanzen, indem man sich eine Träne zum Besten der Armen aus dem Auge wischt und mit zwei Füßen in den Ballsaal hinaufspringt, — eine wirklich sehr unerfreuliche Erscheinung! Und da hat man in Amerika an einigen Stellen, speziell in den Kreisen der jüdischen Wohltätigkeit, den Versuch gemacht, hiermit aufzuräumen; die großen und wichtigen Organisationen haben sich zusammengetan, eine Zentralstelle geschaffen und eine gemeinschaftliche Liste der Beiträge aufgestellt. Sie nehmen ihre Mitbürger und Landsleute in Anspruch; sie gehen nur einmal zu ihnen, ohne Kollekten, ohne Bälle, ohne Bazare und dergleichen, — und was daraus einkommt, wird dann nach gewissen Gesichtspunkten von der Zentralstelle aus verteilt. Es hat sich herausgestellt, daß bei diesem ersten Ansturm — es ist dort eine verhältnismäßig junge Einrichtung — die Einnahmen für diese Zwecke sich in einigen Städten mehr als verdoppelt haben, und daß die Leute sehr glücklich waren, diese mannigfachen Anzapfungen los zu sein. Es hat sich aber auch noch etwas anderes herausgestellt, — und ich bin überzeugt, wenn

Sie sich mal die Mühe geben wollen, in ähnlicher Weise in Ihrer Stadt es zu ermitteln, daß Sie wahrscheinlich auf dasselbe treffen werden wie in Amerika. Wir alle, die wir mal Mittel für Arme haben wollen, wissen, daß man uns häufig sagt: Ach, lassen Sie mich in Ruhe, ich habe schon für so viele Vereine zu zahlen. Sieht man es näher an, dann sind das die paar Namen, die in jeder Stadt wiederkehren, die geben. Und sehen Sie die anderen an — und das hat man in Amerika versucht, man hat auch deren Namen und die Zahl festgestellt und gefunden, daß der allergeringste Teil an mehr als einem oder zwei Vereinen beteiligt ist —, so werden Sie wahrscheinlich dieselbe Erfahrung machen, und wir würden wahrscheinlich, wenn wir in dieser Weise einmal einen Versuch machten, auch bei uns Erfolg haben. Ich möchte auch diesen Punkt Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen.

Ich bemerke übrigens, daß ich eidlich gelobt habe, nicht länger als eine halbe Stunde zu sprechen; die ist um. Darf ich noch ein paar Bemerkungen machen?

(Rufe: Weiter! weiter!)

Mit dieser Ausdehnung einer planmäßigen Wohltätigkeit hängt zusammen die Aufnahme einer Bestrebung, die in England von den Settlements ausgegangen ist. In England ist es die Toynbee-Hall, die zum Vorbilde gedient hat; in Amerika war es Stanton Coit mit seinen Nachbarschaftsgilden. Settlements sind Niederlassungen von wohlgesinnten, sozial strebsamen Leuten in der ärmsten Gegend der Stadt; in dieser ärmsten Gegend lassen sie sich nieder mit Helfern und Helferinnen und suchen die Lebenshaltung der ärmeren Bevölkerung zu heben, sie aufzuklären, sie zu bilden und — wohlverstanden! — nicht an ihnen Wohltätigkeit zu üben, sondern zu helfen, daß sie von der Wohltätigkeit möglichst frei bleiben. Diese Settlements machen in der Literatur einiges Aufsehen. Ich würde mich freuen, wenn diejenigen, die sich dafür interessieren, diesen Abschnitt nachlesen würden; eines ist unübertrefflich: der Geist, der dort herrscht. Ich darf versichern, daß ich in keinem Ort des Auslandes, ja, ich kann sagen, kaum in einem Orte Deutschlands eine solche Fülle von ideal gesinnten, von jugendfrischen, von freudigen Elementen getroffen habe, wie in diesen amerikanischen Settlements: nach einem Tage harter Arbeit fröhlich bereit, anderen zu helfen, andere bis zu der Höhe zu erheben, auf der man selbst steht. Der Geist, der dort herrscht, ist einfach über jedes Lob erhaben. Im übrigen aber darf man die Bestrebung in ihrem gegenwärtigen Zustand nicht überschätzen. Die Bestrebung ist wesentlich noch auf die Einwandernden beschränkt und tut nicht viel mehr, als wir in Gemeindepflege, Kindergärten und dergleichen tun; sie ist im günstigsten Falle als ein hoffnungsvoller Anfang zu bezeichnen, der noch weit von seinem Ende entfernt ist. Aber immerhin, die Bestrebung selbst, der Geist, der in den Persönlichkeiten und in der Sache herrscht, ist jeder Nachahmung würdig.

Und nun komme ich zu dem tröstlichen Schluß! Am Schluß dieser Betrachtungen steht nun eine Einrichtung, von der ich sagen muß, daß sie bis jetzt kein Land Amerika nachgemacht hat, und daß sie an sozialer Bedeutung und Erkenntnis allem voransteht, was in neuerer Zeit auf diesem

Gebiete geschehen ist. Das ist die Einrichtung der Jugendgerichtshöfe. Die Jugendgerichtshöfe sind Sondergerichte, Gerichte, die den jungen Menschen, vom jüngsten bis zur Grenze der Minderjährigkeit, herauslösen aus dem Zwange der ordentlichen Gerichte, die den jungen Menschen nicht vor die allgemeinen Strafgesetze stellen, sondern vor ein besonderes Jugendgericht, in dem nicht ihre Straftat gewogen wird, sondern vor allem gewogen wird, was ihre persönliche Entwicklung beeinflußt hat, was sie so weit geführt hat. Es wird das, was wir mit dem treffenden Fremdwort als „das Milieu“ bezeichnen, geprüft. Der Richter ist in der Lage, mit dem jungen Menschen zu tun, was ihm irgend wünschenswert erscheint; keine starre Formel bindet ihn; er braucht nicht Gefängnis zu verhängen, keinen Verweis auszusprechen, — er kann von allen Mitteln der Besserung, der Erziehung, der Aufrichtung Gebrauch machen, so wie er es für richtig hält. Ist ein junger Mensch da, von dem er sieht, daß er in den elterlichen oder häuslichen Verhältnissen verkommt, so nimmt er ihn dort heraus; sieht er, daß Eltern und Kind das Vergehen aufrichtig bereuen, so gibt er mit einer freundlichen Verwarnung das Kind den Eltern zurück, und nur in den schwersten, in den allertraurigsten Verhältnissen habe ich, soweit ich persönlich an diesen Verhandlungen teilnehmen durfte, bemerkt, daß Kinder den Besserungsanstalten, den Industrial Schools überwiesen wurden.

Dieser Organisation der Jugendgerichtshöfe, die sich mit einer überraschenden Schnelligkeit in Amerika ausgebreitet hat, hilft nun eine andere: das ist das System der sogenannten probation officers. Das sind diejenigen Beamten, die dazu da sein sollen, diesen jungen Menschen in allen seinen Verhältnissen zu prüfen, ihn zu überwachen, ihn zu führen, ihm zu helfen. Das sind Menschen, die aus den Philanthropical Schools vor allen Dingen genommen werden, das sind sozial denkende, sozial geschulte Menschen. Sie nehmen diese jungen Menschen an die Hand und führen sie dahin, wo man glauben kann, daß auf ihre Seele und auf ihren Leib ein heilender Einfluß geübt werden wird, und führen sie so weit, daß sie wirklich aus dem Morast, in dem sie aufgewachsen sind, aus der Verführung, in die sie verfallen sind, wieder erlöst werden. Auch das möchte ich Ihrer Lektüre besonders empfehlen.

Überhaupt, lassen Sie mich zum Schluß noch eins hervorheben, was auch gestern in der Tagung der Berufsvormünder hervortrat: wenn unser Beamtentum wirklich meines Erachtens über alle anderen Beamten anderer Staaten hervorragt infolge seiner geschichtlichen Entwicklung, infolge seiner Intaktheit: eines haben wir als die Eierschale unseres Ursprunges mitgeschleppt: einen entsetzlichen Bureaukratismus.

(Sehr wahr!)

Und gehen Sie nach Amerika und wohnen Sie der Sitzung eines solchen Jugendgerichtshofes bei, sehen Sie den Richter freundlich mit untergeschlagenen Beinen sitzen — denken Sie das Unerhörte, daß, als er meinen Namen hörte, er mir einen gepolsterten Sessel heranbringen ließ und mich neben ihm Platz zu nehmen ersuchte — in einer öffentlichen Gerichtssitzung! Denken Sie, daß dieser Mann mit den Kindern sprach, wie ein Vater

spricht, wie ein Lehrer, wie ein Erzieher spricht, — und daß er ganz frei war von Paragraphen.

(Heiterkeit.)

Wir, meine verehrten Anwesenden — nichts auf unser Richtertum, auf unser unbestechliches, auf unser intaktes Richtertum! — aber wir sind mit den Paragraphen groß gesäugt worden, und wir machen uns von der Formel nicht frei. Wer lernen will, was sozial denkende Richter, was sozial denkende Erzieher sind, die zugleich Richter sind, der gehe nach Amerika an die Jugendgerichtshöfe! Diese Tendenz, die in den Jugendgerichtshöfen zum Vorschein kommt, ist vielleicht diejenige, die das gegenwärtige philanthropische Amerika am meisten beherrscht. Man täusche sich darüber nicht: ich glaube, daß die Verhältnisse in Amerika im großen ganzen auf diesem Gebiete sehr viel dunkler, sehr viel trüber liegen als bei uns, daß wir mit sehr viel mehr sorgender und schonender Hand die Verhältnisse der Armen durchleuchten und ihnen auch wirklich helfen, als es in Amerika geschieht; aber was Amerika auszeichnet: vorläufig noch eine kleine Zahl, aber eine Welle, ein sozialer Enthusiasmus, wie ich ihn wirklich an keiner anderen Stelle der Welt bemerkt habe. So schwarz die Schatten sind, die auf den alten Institutionen lagern, so dunkel das Leben ist, in dem der nackte und nüchterne Geschäftssinn herrscht, so hell leuchtet an einzelnen Stellen über diesem gewaltigen Lande ein Enthusiasmus derjenigen hervor, die wirklich helfen wollen, und die in sozialer Weise helfen wollen. So finden Sie diese starken Gegensätze, dieses ungeheure Land — wie es genannt worden ist — der unbegrenzten Möglichkeiten, dieses Land der ungeheuren Gegensätze, in dem neben finsterer und dunkler Korruption, neben einem widerwärtigen, keine Ausbeutungsmöglichkeit verachtenden Geschäftssinn ein heller, leuchtender, zum Himmel steigender Enthusiasmus auflodert. Und so meine ich, wenn wir die Dinge, die ich mir erlaubt habe, in meinem Bericht Ihnen vorzulegen, etwas näher prüfen, so werden wir uns bewußt werden, was wir hier können, und werden mit Dankbarkeit und mit Anerkennung sagen müssen, daß wir wirklich sehr vieles leisten, was der Mühe wert ist, und was wieder auch von den Amerikanern bereitwillig anerkannt wird, daß viele zu uns kommen können, um von uns zu lernen, — aber daß auch über uns eine Wolke uralter Bureaukratie, ein gewisser Formalismus, eine altüberkommene Almosenwirtschaft noch lagert und die Sonne eines hellen sozialen Denkens und Empfindens noch vielfach überschattet. Ich möchte meine Darlegungen mit dem Wunsche schließen, daß auch diese Ausführungen dazu beitragen möchten, die Wolke zu zerstreuen und helles Licht auf alles strahlen zu lassen, was wir auf sozialem und charitativem Gebiete unternehmen.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: In betreff des dritten Punktes,

Finanzstatistik der Armenverwaltungen,

hat Kollege Münsterberg eine Mitteilung zu machen.

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich habe nur mitzuteilen, daß der versprochene Bericht über die Finanzstatistik leider nicht hat vorgelegt

werden können. Der Berichterstatter, Herr Direktor **Silbergleit**, ist im vergangenen Jahre Direktor des Statistischen Amts in Berlin geworden, und das hat ihm eine so große Arbeitslast auferlegt, daß er den Bericht nicht fertigstellen konnte. Wir werden ihn nächstes Jahr vorlegen. Inzwischen werden wir, wie bisher, die Fragebogen für 1907 versenden und bitten, sie tunlichst sorgfältig auszufüllen.

Vorsitzender: Da dieser Punkt der Tagesordnung mithin ausfällt, verehrte Damen und Herren, gestatte ich mir, im Einverständnis mit dem Zentralausschuß, Herrn Justizrat Dr. Ruland das Wort zu erteilen zu einer Mitteilung betreffs **Elsaß-Lothringen**.

Justizrat Dr. **Ruland**-Colmar i. E.: Verehrte Damen und Herren! Zum vierten Male habe ich heute Gelegenheit, vor der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit das Wort zu ergreifen, um über unsere elsaß-lothringische Armengesetzgebung zu berichten. Für diejenigen von Ihnen, die den Bestrebungen zur Reform dieser Gesetzgebung in den letzten zehn Jahren Schritt auf Schritt gefolgt sind, würde ich mich außerordentlich kurz fassen können. Das Bild hat sich geändert: nicht mehr wie bisher erscheinen wir hier vor Ihnen als Bittende um Unterstützung in unserem Kampfe für die Reform, als Antragsteller, sondern ich bin heute in der frohen Lage, sagen zu können: „Das Ziel, welches wir so lange und mit so vieler Mühe erstrebt haben, es ist nahezu erreicht!"

(Bravo!)

Meine Damen und Herren, zum Verständnis einige kurze Worte.

Elsaß-Lothringen war, armengesetzgeberisch gedacht, bisher ein Ausnahmestaat in Deutschland und ist es auch noch heute. Die Armengesetzgebung des übrigen Deutschlands beruht bekanntlich auf dem „**obligatorischen**" Prinzip, während bei uns in Elsaß-Lothringen noch das „**fakultative**" Geltung hat. Diese Schlagworte will ich für diejenigen, die nicht früher schon Gelegenheit gehabt haben, sich mit der Frage des Systems eingehend zu beschäftigen, kurz erläutern.

Sie wissen Alle, meine Damen und Herren, daß das System der Armengesetzgebung sowohl in Norddeutschland wie in Bayern das ist, die Unterstützung den Armen ohne Rücksicht auf die Deckung der Mittel zu gewähren, soweit wie das „**Bedürfnis**" des Armen reicht; die diesem Bedürfnisse entsprechenden Mittel aufzubringen, ist Sache der staatlichen Gesetzgebung, nicht der einzelnen Armenverwaltungen. Diese Mittel werden durch Steuern auf „**obligatorischem**" Wege, also zwangsweise, aufgebracht, und nur so ist es möglich, eine „Armenpflege" in unserem heutigen Sinne zu gewährleisten. Für Elsaß-Lothringen galt und gilt noch auf Grund der alten französischen Gesetzgebung das umgekehrte Prinzip! Die Gesetzgebung geht dort von der Annahme aus, daß alle Mittel, die zur öffentlichen Armenpflege erforderlich sind, von den Mitmenschen **freiwillig**, also **ohne staatlichen Zwang**, „**fakultativ**" aufgebracht werden sollen und daß es dann genügen würde, diese freiwillig aufgebrachten Mittel zu verteilen, um armenpflegerisch allen Bedürfnissen der Armen zu genügen!

Das war ein Irrtum, ein schöner Irrtum, aber ein fundamentaler Irrtum! Diese aus den Ideen der großen Revolution zu erklärende Gesetzgebung, die heute noch gültig ist, stammt aus dem Jahre 1793, ist also schon über hundert Jahre alt! Wieweit sie sich bewährt hat — denn sie hatte auch ihre Vorzüge —, darüber heute noch ein Wort zu verlieren, hat keinen Zweck mehr. Jedenfalls sind alle Kenner der heutigen Armenpflege mit uns dahin einig, daß diese gesetzliche Grundlage eine verfehlte war, weil eine sachgemäße Armenpflege nicht von den zufällig vorhandenen Mitteln abhängig sein, sondern sich nur nach dem Bedürfnisse des Armen richten kann.

Da es nun meinen Freunden und mir, die wir seit langen Jahren Gelegenheit hatten, praktisch unter diesem verfehlten System der Armenpflege tätig zu sein, nicht möglich war, in Elsaß-Lothringen selbst genügendes Verständnis zu finden für die rückständige Lage, in der sich dort noch das gesamte Armenwesen befindet und befinden muß, da weder die Presse uns genügend unterstützte, noch auch von seiten der Regierung, hauptsächlich wohl aus politischen Gründen, ein Entgegenkommen zu erhoffen war, so haben wir vor zehn Jahren gewissermaßen einen Kampf, einen Feldzug für die Reform unter der Bundesgenossenschaft unseres Vereins eröffnet! Wir sind damals der Überzeugung gewesen, daß es einem Vereine von der Bedeutung des unsrigen wohl möglich sein würde, zunächst die maßgebenden Kreise in Altdeutschland und schließlich auch das Reichsland selbst von der Notwendigkeit dieser Reform zu überzeugen.

Die ersten Schritte dazu sind auf unserer Jahresversammlung in Straßburg im Jahre 1896 geschehen. Ich muß heute zugeben, daß ich damals vielleicht noch nicht die richtigen Mittel gewählt habe und vielleicht zu scharf, zu offen gewesen bin. Man hat mir damals vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, ich hätte zu schweres Geschütz aufgefahren! Nun, meine Herren, ich bin in meiner Jugend nicht Artillerist, sondern Kavallerist gewesen; man darf mir also aus diesem Versehen keinen zu großen Vorwurf machen — ich habe es gut gemeint! War ich in meiner Begeisterung für die gute Sache zu weit gegangen, so hat mir der Verein damals einen kleinen Dämpfer aufgesetzt. Die Resolution, die gefaßt wurde, hat sich darauf beschränkt, festzustellen, daß das fakultative System den modernen Anforderungen an die Armenpflege nicht mehr entspreche und daß die Reform zum obligatorischen System „erwünscht" sei. Mein Antrag, die sofortige Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für notwendig zu erklären, wurde abgelehnt, weil der Kongreß den Zeitpunkt für diese Maßregel noch nicht für gekommen erachtet hat.

Im Jahre 1898 hatte ich dann zum zweiten Male Gelegenheit, vor der Jahresversammlung in Nürnberg zu referieren und zwar über „die Unterstützung der Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten". Mein Mitberichterstatter war Herr Rechtsrat Fleischmann aus Nürnberg. Damals war der Kongreß schon in der Lage, schärfer auf das Ziel loszugehen! Der Kongreß in Nürnberg hat die Überzeugung ausgesprochen, daß das bisherige System der fakultativen Unterstützung, wie es in Elsaß-Lothringen gelte, nicht geeignet sei, den Anforderungen der Armenpflege im heutigen Sinne zu genügen und eine einstimmige

Resolution dahin gefaßt, daß Elsaß-Lothringen „dringend" der armenrechtlichen Gleichstellung mit den übrigen Bundesstaaten bedürfe! Auf der Grundlage dieses Beschlusses haben wir dann weiter dem Ziele nachgestrebt. Aber der Erfolg hat noch lange auf sich warten lassen! Es ist gar nicht zu sagen, wie schwer es ist, für manche Wahrheiten das Verständnis in breitere Volksmassen zu bringen, zumal dann, wenn politische Gesichtspunkte den Blick unklar machen. Wir haben uns aber trotz aller Gegnerschaft und trotz der Untätigkeit der Regierung des Reichslandes in unseren Bestrebungen nicht irre machen lassen! Diejenigen von Ihnen, die im Jahre 1905 in Mannheim gewesen sind, werden dort festgestellt haben, daß wir inzwischen dem Ziele immer näher gekommen waren!

Es war uns nämlich inzwischen nach und nach gelungen, auch im Lande selbst Hilfstruppen zu werben! Sie haben damals den vorzüglichen Bericht von Schwander gehört, einem Elsässer, dem das Wohl seines Landes tief am Herzen liegt, und der mit ebenso großer Gründlichkeit wie mit hervorragendem Wissen für die Reformbewegung eingetreten ist.

Der Beschluß des Mannheimer Kongresses ging dahin, auf unseren Antrag nunmehr die sofortige Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Reichslande als die beste Lösung zu empfehlen! Also genau dieselbe Resolution, die ich zehn Jahre vorher in Straßburg vergeblich beantragt hatte. Dieser Beschluß ist denn auch von ausschlaggebender Wirkung gewesen. Zunächst habe ich selbst nochmals das ganze Material der Reformbewegung in einer Schrift zusammengestellt und der Öffentlichkeit unterbreitet, welche im Dezember 1905 erschienen ist[1].

Inzwischen hatte unsere Bewegung noch eine ganz wesentliche Unterstützung dadurch bekommen, daß nunmehr noch eine zweite elsässische Autorität, der Herr Kanonikus Dr. Müller-Simonis, den wir heute die Freude haben in unserer Mitte zu sehen, sich der Mühe unterzogen hat, das große und schwierige Material auch denjenigen Elsaß-Lothringern verständlich zu machen, welche die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen, um sich selbst unterrichten zu können. Er hat in französischer Sprache ein mustergültiges Werk herausgegeben über die Bedeutung der Reform und ihre Ziele, welches auch in solche Kreise die nötige Aufklärung gebracht hat, die sich bis dahin widerwillig und ablehnend verhalten hatten. Sie werden wohl in den nächsten Tagen aus der Feder des Herrn Dr. Münsterberg eine Kritik über dieses vorzügliche Werk lesen, und ich kann mich deshalb darauf beschränken, es hier dankbarst zu erwähnen. Ich habe dann veranlaßt, daß in Straßburg eine Versammlung aller elsaß-lothringischen Armen- und Hospitalräte zusammentrat, die sich ebenfalls einstimmig für die Reform erklärte und eine Bittschrift an den Kaiserlichen Statthalter gerichtet hat.

Was nun weiter geschah, das verdanken wir hauptsächlich der Initiative des Kaiserlichen Statthalters selbst, während der elsaß-lothringischen Regierung keinerlei Initiative auf diesem Gebiete nachzurühmen ist. Der Kaiserliche Statthalter hat, offenbar angeregt durch Ihre Mannheimer Beschlüsse,

[1] „Zur Reform der Armengesetzgebung in Elsaß-Lothringen" von Dr. Ruland. Straßburg i. E. 1905, W. Heinrich.

sich der Sache energisch angenommen. Er hat zunächst mir persönlich Gelegenheit gegeben, in Gemeinschaft mit Schwander ihm die Mängel der Gesetzgebung und die Notlage der Armenbevölkerung in Elsaß-Lothringen vorzutragen. Das haben wir mit freudigem Herzen, offen und ehrlich getan, und darauf hat er sich entschlossen, selbst einzugreifen. Er hat eine Denkschrift an den Landesausschuß gerichtet, welche im wesentlichen die Reformbestrebungen präzisiert und den Erlaß eines Gesetzes im Sinne des obligatorischen Systems als notwendig hinstellt. Nunmehr hat auch der Landesausschuß wohl nicht mehr anders gekonnt, als auch zur Vorbereitung eines solchen Gesetzes seine Zustimmung zu geben, wenn auch mit der Nebenklausel, daß die Sache *nicht dringend* sei! Der Kaiserliche Statthalter hat sich aber dadurch nicht beirren lassen, er hat vielmehr die Sache als *sehr dringlich* angesehen. Lautete doch der Beschluß der Armen- und Hospitalräte, deren Versammlung ich bereits erwähnt habe, folgendermaßen:

„Abgesehen von der Fürsorge für Kinder und Geisteskranke, entspricht diese Armengesetzgebung in keiner Weise mehr den Anforderungen der Neuzeit an eine zweckentsprechende öffentliche Armenpflege. Die Mißstände auf beiden Gebieten der öffentlichen Armenpflege sind derartige, *daß sie dem Lande täglich unberechenbaren Schaden zufügen, und daß eine Reform im Interesse der gesamten Bevölkerung* **dringend** *geboten erscheint.* Die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung muß es sein, bei gerechter Verteilung der Armenlasten für alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen eine den Bedürfnissen entsprechende sofortige Armenhilfe unter Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel zu gewährleisten."

Auf Grund der erwähnten Denkschrift hat noch in demselben Jahre der Kaiserliche Statthalter einen *Gesetzentwurf* ausarbeiten lassen, der inzwischen bereits dem Landesausschuß vorgelegt ist. Der § 1 dieses Gesetzentwurfs lautet:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbnis nach seinem Tode zu gewähren."

Also das obligatorische Prinzip, wie es das „Unterstützungswohnsitzgesetz" und das „Heimatsrecht" mit sich bringen, soll für Elsaß-Lothringen *landesgesetzlich* festgelegt und damit für ganz Deutschland ein einheitliches System der Armengesetzgebung erreicht werden.

Wie nahe wir diesem Ziele sind, geht dann ferner hervor aus einer Erklärung des Herrn Unterstaatssekretärs Mandl bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Landesausschusse. Er hat erklärt:

„Auf Grund der vorjährigen Beratung der Denkschrift über die Reform des Armenwesens sind wir von dem Herrn Reichskanzler gefragt worden, wie wir uns denn eigentlich jetzt zur Einführung des Reichsgesetzes stellen, und es ist dem Herrn Reichskanzler von hier aus die Antwort erteilt worden, daß auf Grund der Beratungen im Landesausschuß die Regierung von Elsaß-Lothringen kein Bedenken dagegen habe,

daß im Laufe des Jahres 1909 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zur Einführung in Elsaß-Lathringen gelange."

Damit, meine Damen und Herren, wäre endlich das Ziel erreicht, für das wir so lange vergeblich gefochten haben! Ich spreche hier die Hoffnung aus, daß, wenn einmal in späteren Jahren das Reichsland wieder die Ehre haben wird, Ihre Tagung zu begrüßen, wir dann dem Vereine den wohlverdienten Dank des ganzen Reichslandes zum Ausdruck bringen können, der ihm geschuldet wird für die so erfolgreiche Unterstützung unserer Bestrebungen, die nunmehr zum Ziele geführt haben. Die zahlreiche Armenbevölkerung von Elsaß-Lothringen wird in Zukunft dankbarst empfinden, was ihr durch diese Gesetzesreform geboten werden wird. Für mich ist es eine besondere Freude, meinem Danke heute schon Ausdruck geben zu können.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft).

Berichterstatter Prof. Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Der Gegenstand, über den wir heute sprechen, hat im Deutschen Verein für Wohltätigkeit und Armenpflege eine ziemlich lange Geschichte hinter sich. Die heutigen Berichte sind eigentlich die Erfüllung einer Forderung, die im Deutschen Verein der Vertreter von Köln im Jahre 1893 aufgestellt hat, es möchte über die bestehenden Generalvormundschaftseinrichtungen eine allgemeine Übersicht gegeben werden, auf Grund deren ein besseres Bild der gesamten Lage sich gewinnen lasse, als es nach dem bisher bekannten Material möglich gewesen wäre. Und ich muß gestehen, daß die lange Dauer, die die Erledigung dieses Wunsches gehabt hat, nicht so unberechtigt gewesen ist. Obgleich ich selbst seit Jahren mich sehr eingehend mit diesen Fragen befaßt habe und praktisch fortdauernd darin tätig bin, bin ich doch erstaunt gewesen über die Menge von Material, die Schwierigkeiten der Rechtskonstruktionen, die mir bei der Bearbeitung dieses Vortrages entgegengetreten sind.

Eine Folge dieser schwierigen Lage ist es auch, daß wir in einer ganz seltenen Verwicklung heute vor Ihnen stehen. Es ist von unserem Bericht eigentlich nur ein Teil in Ihren Händen; das weitaus größte Material, über die gesetzlichen Zustände in Deutschland, die Urteile der deutschen Amtsgerichte über diese Frage, die Urteile der Armenämter und Berufsvormünder selber, sind im Druck noch nicht fertig geworden; sie werden einen Band von 10 bis 12 Bogen bilden und sind erst bis zum vierten Bogen gedruckt. Durch diese Sachlage ist es notwendig geworden, daß wir wenigstens einen Teil dieses Materials Ihnen vorführen, um Ihnen ein besseres Urteil zu ermöglichen, als es auf Grund des gedruckten Berichtes möglich sein würde. Auf diesen gedruckten Bericht gehe ich nicht weiter ein; ich möchte ihn Ihnen nur als meine Meinung unterbreiten und nur das eine betonen, daß ich zu den Ausführungen über die strittigen Fragen heute noch ebenso stehe und

mich darauf gefaßt mache, daß verschiedene Angriffe gegen mich ergehen werden.

Ich kann aber die Abwehr dagegen leider nicht geben, weil ich genötigt bin, zwei andere Dinge zu tun: einmal das Versprechen einzulösen, das ich selbst gegeben habe, die Unterlagen für die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft wenigstens in großen Umrissen vorzuführen, und anderseits aus dem Material ein Bild davon zu geben, was eigentlich nun bei der gesetzlichen Vormundschaft in den einzelnen Gemeinden möglich und wünschenswert ist und welche Form rechtlich — das ist die Seite der Sache, die mir zugefallen ist — ein zweckmäßiges und brauchbares Ortsgesetz darüber in deutschen Städten haben muß.

Zunächst zu dem ersten Punkt. Da ist das Wichtigste folgendes: Der Streit, ob Berufsvormundschaft oder Einzelvormundschaft, ist eine Formulierung, die durch die Ereignisse und die Tatsachen schon seit Jahren überholt ist. Ein Streit darüber, ob wir Berufsvormundschaft oder Einzelvormundschaft haben wollen, ist überhaupt heute vollständig zwecklos und illusorisch. Wir haben in einem Umfange, den Ihnen nachher Herr Dr. Petersen schildern wird, Berufsvormundschaft in Deutschland auch da, wo das Gesetz noch keine Spur von Unterlage dafür bietet, sondern eher Hindernisse bereitet. Anderseits sorgen die Berufsvormundschaften schon längst nicht mehr ausschließlich für Mündel, sondern sie sind zugleich Führungs- und Beratungsstellen für die Einzelvormünder. Sie haben sich entwickelt von einer Fürsorge für ihre eigenen Mündel zu Hilfseinrichtungen zur Ergänzung der Einzelvormundschaft. Was heute vor uns liegt und jenen alten Streit überholt, ist der Zustand, daß Einzelvormundschaft und Berufsvormundschaft untereinander und ineinander arbeiten.

Eine andere Frage, die sich daran schließt: Wie sollen die beiden gegeneinander abgegrenzt werden? — kann heute noch nicht gelöst werden. Es hat auch keinen Zweck, in eine Erörterung darüber einzutreten, weil der vorhandene Erfahrungsstoff noch nicht zur Entscheidung genügt. Es muß erst eine viel längere Erfahrung vorliegen. Tatsache ist: die Berufsvormundschaft hat ein großes Gebiet sich erobert, teilweise unter schwierigen Verhältnissen, ohne daß irgendwelche große öffentliche Propaganda für sie erfolgt ist. Die ganze Berufsvormundschaft ist Stück für Stück unter ganz seltsamen Verhältnissen und Rechtsformen entstanden und hat ihren Platz gefunden, weil sie notwendig und unentbehrlich war. Sie werden finden, daß keine einzige der Verwaltungen, die über die Frage befragt worden sind, sich gegen die Berufsvormundschaft ausgesprochen hat, daß alle Städte, die sie eingeführt haben, nicht nur ihren finanziellen Erfolg, die Entlastung der Armenpflege, hervorgehoben, sondern namentlich die weit wichtigere Aufgabe, die persönliche Fürsorge für die Zöglinge schon im frühesten Kindesalter bis zur Frage der Berufswahl. Sie werden anderseits in den Auskünften der Amtsgerichte finden, daß nur ganz wenige Amtsgerichte Einwendungen gegen die Berufsvormundschaft zu machen haben. Es sind an Amtsgerichten, die wirklich substantiierte Einwendungen vorbringen, nur drei Stück; ich bedaure, daß diese nicht gedruckt sind und ich sie Ihnen auch nicht vorlegen kann, weil ich das Manuskript der Druckerei übergeben habe.

Inwiefern die Gegensätze ausgeglichen werden sollen, die zwischen den Interessen des Mündels und denen des Armenamts ja öfter eintreten müssen, so bemerke ich nur, daß solche Gegensätze auch beim Einzelvormund gar nicht selten sind, daß das Bürgerliche Gesetzbuch klare Bestimmungen dafür getroffen hat, und daß man dasselbe Zutrauen zu den Armenverwaltungen haben darf, wie es das Gesetz hier den Einzelvormündern entgegenbringt. Im übrigen haben auch die Amtsgerichte sich durchweg für die Berufsvormundschaft ausgesprochen, zum teil mit sehr begeisterten Worten. Es sind Auskünfte ergangen von Amtsgerichten, die keine Berufsvormundschaft haben und die die äußersten Anstrengungen machen, eine solche zu schaffen, weil sie mit der Einzelvormundschaft nicht mehr ausreichen.

Für die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft lassen Sie mich einfach einen raschen Überblick über die größeren deutschen Staaten geben.

Selbstverständlich begegnet in den wenigen Staaten, deren Vormundschaftsgerichte abweichend von den andern eingerichtet sind, diese Frage besonderen Schwierigkeiten. Dazu zählt aber nur der Staat Württemberg, der eine ganz spezifische Organisation hat. Daß innerhalb dieser Organisation auch in Württemberg das Bedürfnis nach Berufsvormundschaft sehr stark ist, geht daraus hervor, daß gerade Württemberg sich seit drei Jahren mit der gesetzlichen Erweiterung der Berufsvormundschaft durch Landesgesetz befaßt, und daß eine ganze Anzahl württembergischer Städte aus sich heraus, wenn das Gesetz nicht zustande kommt, die Berufsvormundschaft zu schaffen bereit ist.

Nehmen wir dann Elsaß-Lothringen, so geht hier die Berufsvormundschaft für sämtliche öffentlich versorgte Kinder in ihrer Rechtsform auf annähernd hundert Jahre, der geschichtlichen Entwicklung nach aber noch weiter zurück. Leider sind die Unterlagen hierfür so schwer zugänglich, daß es mir nicht möglich gewesen ist, sie zu beschaffen. Jedenfalls hat die Berufsvormundschaft in Frankreich und Elsaß-Lothringen schon Jahrhunderte vor 1811 bestanden. Diese Formationen des alten Rechts haben in Elsaß-Lothringen nicht nur unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch sich neu konstituiert, sondern es sind neben ihnen ohne gesetzliche Unterlage eine große Anzahl von Sammelvormundschaften in den Städten entstanden, so daß wohl bald die Hälfte aller Mündel in dieser oder jener Form von der Berufsvormundschaft erfaßt werden.

Ich komme zu einem anderen Land Deutschlands, dem rechtsrheinischen Bayern, wo im Gegensatz zur Pfalz bisher keinerlei Berufsvormundschaft vorhanden ist. Wenigstens dem Namen nach; tatsächlich tritt in Bayern ein Berufsvormund in weitem Umfange an Stelle des Einzelvormundes, und zwar tut dies der Vormundschaftsrichter selbst. Das ganze Vormundschaftswesen unseres Bürgerlichen Gesetzbuches beruht auf der Selbständigkeit des Vormundes. Der Vormund entscheidet Zweckmäßigkeitsfragen von sich aus; der Richter kann und darf ihm darin keine bindenden Anweisungen geben. Eine Anweisung des Vormundschaftsrichters bezüglich der Verwendung des Geldes usw., soweit es sich nicht um gewisse Einzelvorschriften des Gesetzes handelt, braucht der Vormund gar nicht anzunehmen, darüber entscheidet nicht das Gericht. Zu diesen Fragen, die der Bestimmung des Vormundes anheimgestellt sind, gehört das ganze Gebiet der Alimentationsfragen, der

Art der Festlegung und der Größe des Anspruchs, der Art und Weise, wie er verfolgt werden soll usw. Und gerade dieses Gebiet der Festlegung der Alimentenansprüche gegenüber dem unehelichen Vater ist im rechtsrheinischen Bayern kraft eines Brauches der Gerichte seit langer Zeit, schon vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Sache des Vormundschaftsrichters. Der hat also dort einen großen Teil der schwierigen Funktionen des Vormundes übernommen, was an sich zweifellos sehr segensreich wirkt. Ein sicheres Zeichen für das Unzureichende der Einzelvormundschaft ist eben dieser überraschende Brauch der bayrischen Vormundschaftsgerichte, in diesem Gebiete die meisten Funktionen des Vormundes auszuführen. Das ist nur möglich, weil der Vormund sich das gefallen läßt und gefallen lassen muß, weil der Einzelvormund der Erfüllung dieser Aufgaben nicht gewachsen ist. Eine Unterlage im Gesetz für ein solches Eingreifen des Richters ist nur solange vorgesehen, als noch kein Vormund ernannt ist. Solange liegen die Lasten der Vormundschaft auf dem Vormundschaftsrichter. Dieser kann dann alles tun, was er für das Mündel als nötig erachtet. Mit der Ernennung des Vormundes erlischt das Recht des Vormundschaftsrichters. Daß er trotzdem in Bayern auch über diesen Zeitpunkt hinaus tätig ist, beweist mehr als irgend andere Darlegungen, daß die Einzelvormundschaft in Bayern ihren Aufgaben ebensowenig wie sonst wo gewachsen ist.

Ich brauche Sie nicht auf das Königreich Sachsen hinzuweisen, dessen Berufsvormundschaften sich weiter entwickelt haben, in den letzten Jahren in überraschender Schnelligkeit. Nur noch Preußen möchte ich gerade deshalb anführen, weil dort die Mängel der Einzelvormundschaft seit langer Zeit, freilich bisher ohne großen Erfolg, bekämpft worden sind. Diese Bemühungen gehen über ein halbes Jahrhundert zurück. Schon in der Zeit des alten preußischen Landrechts vor der Vormundschaftsordnung, wo der Vormund nur ein ausführendes Organ des Richters war, haben die Mängel der Einzelvormundschaft einen derartigen Umfang angenommen, daß nach zwei Richtungen energische Maßregeln zur Bekämpfung dieser Mißstände von der Regierung ergriffen wurden. Es entstand zunächst der Gemeindewaisenrat, ein neues Organ, mit der Aufgabe, den Vormund zu beaufsichtigen und so eine bessere Erledigung seiner Arbeit zu sichern. Kaum war der Gemeindewaisenrat in Kraft getreten, so fand man eine Menge unehelicher Kinder, für die auch dieses nicht genügte — das waren die in Ziehpflege untergebrachten Kinder. So schuf man die polizeiliche Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens. Die Klagen über die Einzelvormundschaft nahmen trotzdem kein Ende. Anfang der siebziger Jahre, vor der Einführung der Vormundschaftsordnung, ertönten mit großer Energie die Klagen wieder. Ich verweise dafür z. B. auf die Schrift von Zelle, die eine Übersicht dieser Klagen gibt. Man fand in der preußischen Vormundschaftsordnung ein neues Hilfsmittel, nämlich den Vormund selbständig zu machen; man meinte: er wird bei größerer Verantwortlichkeit mehr leisten. Kaum hatte man diese Selbständigkeit eingeführt, so war man genötigt, die durch die Gewerbeordnung beseitigte polizeiliche Aufsicht im Kostkinderwesen wieder einzuführen, weil auch der Schutz des selbständigen Vormunds gerade hier, wo er so nötig war, sich als ganz ungenügend erwies. Nach der Richtung hin sprechen die Tat-

sachen eine so laute Sprache, daß es nicht nötig ist, theoretisch, systematisch immer die ganzen Beweiszüge aufzuführen. Der einfache Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung ist ausreichend.

Der zweite Teil meiner Ausführungen betrifft die Frage der praktischen Durchführung der Berufsvormundschaft. Sie zerfällt in eine Reihe verschiedenartiger Gruppen, die teilweise neben- und durcheinander gehen, so daß es noch vor drei Jahren keine Möglichkeit einer Erörterung gab, ohne eine lange Auseinandersetzung darüber vorauszuschicken, was in jedem Fall unter Generalvormundschaft oder Kollektivvormundschaft zu verstehen wäre. Wir haben, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ganz neue Bezeichnungen aufgestellt, für die ich auf den Bericht verweise.

Der Hauptunterschied ist der zwischen der gesetzlichen Berufsvormundschaft und der freiwilligen, der Sammelvormundschaft. Es gibt Vormundschaften, die kraft Gesetzes eintreten, bei denen der Vormund nicht ernannt wird, die im wesentlichen durch das Reichsgesetz, Artikel 136, geregelt worden sind, und andere, die einfach durch Ernennung des Vormundes im Einzelfalle entstehen. Für diese gibt es außer der Nr. 3 des Artikels 136 keine besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Um zu unterscheiden, was denn alles der gesetzlichen Vormundschaft unterstellt werden kann, welche Rechte und Pflichten der Gesetzgeber diesem Vormund gibt, müssen wir kurz auf die Entstehung des Reichsgesetzes zurückgreifen, uns die Unterlagen, auf denen der Gesetzgeber aufgebaut hat, vor Augen halten. Die Entwicklung war die: die französische Berufsvormundschaft, die das ganze linksrheinische Deutschland umfaßte, und mit der die deutschen Einrichtungen der Art in Hamburg, Lübeck usw. ziemlich übereinstimmten, beruhten darauf, daß der Anstaltsvorstand — was wir die Behörde für öffentliche Kinderfürsorge nennen würden — nicht nur die vormundschaftlichen Rechte hat, sondern die Obervormundschaft über seine Pfleglinge an Stelle des Gerichts. Dieser Zustand, der in Elsaß-Lothringen, Rheinhessen, der bayerischen Pfalz bis 1900 bestand, ist in Preußen schon 1875 durch die preußische Vormundschaftsordnung beseitigt worden. Diese hat, um zu einer durchsichtigen und einfachen Rechtslage zu kommen, diese ganze Berufsvormundschaft, die ihrem System so sonderbar widersprach, ursprünglich beseitigen wollen; sie hat es aber nicht ganz fertig gebracht. Sie nahm jedoch dem gesetzlichen Vormund sämtliche obervormundschaftlichen Rechte, sodaß 1875 in Preußen dieser Berufsvormund dem Vormundschaftsgericht unterstellt wurde. Diese Einschränkung nahm der Berufsvormundschaft ein sehr wesentliches Stück, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben von großem Wert gewesen war. Bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wollte der Gesetzgeber selbst diesen letzten Schönheitsfehler, den die preußische Vormundschaftsordnung in Form dieser eingeengten Berufsvormundschaft enthielt, beseitigen. Es gelang ihm nicht ganz; aber man entschloß sich wenigstens, das Bürgerliche Gesetzbuch fein sauber auf der Grundlage der ausschließlichen Bestallungsvormundschaft einzelner Personen aufzubauen und jene unorganischen Bestandteile von Berufsvormundschaften durch das Einführungsgesetz in gewissem Grade den Landesgesetzen zur Regelung zu überlassen.

So verschwand die Berufsvormundschaft aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch vollständig, und um jene Ungleichheiten möglichst einzuschränken, wollte man zunächst bloß diese preußische gesetzliche Vormundschaft bestehen lassen.

Wäre diese Rechtslage geblieben, so wäre das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch klar und durchsichtig. Aber es kommt zwischen diesem ersten Entwurf und dem endgültigen Entwurf eine vollständige Schwenkung der Kommission. In diese Zeit fallen die Anträge zahlreicher preußischer Armenämter; aus Leipzig trat Herr Sanitätsrat Taube persönlich in Fühlung mit der Kommission, die den Entwurf bearbeitete. Man sah ein, daß jenes Stückchen, das die preußische Anordnung übrig gelassen habe, wenig nütze sei und entschloß sich, wie die Motive ausdrücklich sagen, demgegenüber allen Formen der Berufsvormundschaften Raum zu lassen, die vorher schon in einem der deutschen Staaten Geltung hatten. Diese Feststellung ist für die Beurteilung von der allergrößten Wichtigkeit. Man sagte, es empfiehlt sich, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung soweit wie möglich zu fassen, um den in den Einzelstaaten teils bestehenden, teils in der Entwicklung begriffenen vormundschaftlichen Einrichtungen Platz zu gewähren. Ausdrücklich will die Gesetzgeber den schon bestehenden Einrichtungen in den deutschen Staaten erhalten wissen. Dazu gehören zweifellos die Leipziger Einrichtung, die französische Einrichtung von Elsaß-Lothringen und die Hamburger Einrichtug, denn sie werden in den Motiven ausdrücklich erwähnt.

Was war an Berufsvormundschaften damals im Teil der neunziger Jahre noch vorhanden? Da war vor allem die elsaß-lothringische Vormundschaft, die alle Kinder umfaßte, die öffentlich versorgt wurden, und zugleich für alle diese die obervormundschaftlichen Rechte und die vormundschaftlichen dem Anstaltsvorstand verlieh. Die obervormundschaftlichen Rechte hat das Bürgerliche Gesetzbuch endgültig dem Vormundschaftsgericht überwiesen; die vormundschaftlichen können der Behörde durch Landesgesetz belassen bleiben, darunter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen. Ein Kind, das vor 1900 in Elsaß-Lothringen in öffentliche Armenpflege kam und vom Bezirk untergebracht wurde, stand unter der vormundschaftlichen Gewalt des Anstaltsvorstandes selbst dann, wenn die Eltern lebten. Es sind dies diejenigen der enfants abandonnés, deren Eltern bekannt sind, aber nicht zahlen können. Über die Frage, ob die Kinder aus der Armenpflege wieder entlassen werden und wieder in die elterliche Gewalt kommen sollen, entscheidet nach der damaligen Rechtspraxis nicht der Vormundschaftsrichter, sondern die obervormundschaftlichen Entscheidungsfunktionen stehen wieder dem Anstaltsvorstand zu; er entscheidet, ob die elterliche Gewalt den Eltern wieder zukommen soll oder nicht. Daneben bestehen die Einrichtungen von Hamburg und Lübeck. Die Lübecker Einrichtung ist eine der weitestgehenden, die wir in Deutschland besessen haben: für ein Kind, das in die Kinderpflegeanstalt des Staates aufgenommen ist, gehen alle aus der elterlichen Gewalt oder aus der Vormundschaft erwachsenden Rechte an die Vorstandschaft über, so daß mit anderen Worten das Kind, wenn es in die Armenpflege übernommen ist, von dem Augenblick an nicht mehr unter der Gewalt des Vaters, sondern

unter der väterlichen Gewalt des Anstaltsvorstandes steht. — Das ist also nach dieser Seite hin der Rechtszustand, von dem die Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: es soll den bestehenden Einrichtungen möglichst Raum gelassen werden.

Daneben steht das Königreich Sachsen, von dem ich nur eine andere Besonderheit hervorheben möchte, die meistens übersehen wird: die Vormundschaft der Ziehkinderanstalt der Stadt Leipzig umfaßt ursprünglich kein einziges, in öffentlicher Armenpflege befindliches Kind, sondern nur die Ziehkinder, die gegen Entgelt in fremder Pflege auf Kosten von Verwandten u. dgl. untergebracht sind. Die Aufnahme dieser Ziehkinder in die öffentliche Vormundschaft ist das Wesentliche der Leipziger Vormundschaft. Ich bitte Sie, auch das festzuhalten, weil Sie dann leicht verstehen werden, was ich jetzt in ein paar Worten ausführen muß.

Der Artikel 136, auf dessen Wortlaut ich besser im einzelnen nicht eingehe, hat die Sachlage geschaffen, daß das Landesgesetz eine gesetzliche Vormundschaft einführen kann für alle Kinder, die entweder in einer Anstalt verpflegt werden, oder unter Aufsicht eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Anstalt oder Familie erzogen oder verpflegt werden, oder die bei der unehelichen Mutter unter Aufsicht jenes Beamten verpflegt werden. Das heißt im allgemeinen: Artikel 136 gibt Raum, der gesetzlichen Vormundschaft zu unterwerfen: 1. sämtliche uneheliche, 2. sämtliche von der öffentlichen Armenpflege versorgte Kinder, und zwar auch die, welche bis zur Aufnahme in die öffentliche Armenpflege unter elterlicher Gewalt gestanden haben. Das wäre, kurz gesagt, der Rahmen des Einführungsgesetzes.

Das Einführungsgesetz hat hierdurch in einem Stück eine ganz neue, bis dahin vollkommen unbekannte Einrichtung geschaffen, daß nämlich ein einzelner Beamter gesetzlicher Vormund solcher Kinder werden könne. Das war bis dahin unmöglich; gesetzlicher Vormund konnte nur werden nach der ganzen Entwicklung der Vorstand einer Anstalt oder eine Behörde für die von ihnen versorgten Kinder. So war es bei den Bezirkspflegeanstalten des Reichslandes Elsaß-Lothringen, bei den großen Kinderfürsorgeanstalten in Hamburg und Lübeck. Daß ein Beamter hätte solche gesetzliche Vormundschaft führen können, war vollkommen untunlich. Tatsächlich hätte man bei richtiger Übertragung der alten Formen ins neue Gesetz nicht sagen müssen „ein Beamter", sondern außer dem Anstaltsvormund darf eine Behörde für die von ihr versorgten Kinder die Stellung des Vormundes haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat das leider nicht getan. Das ist sicherlich ein Mangel, dessen Folgen sich z. B. im Großherzogtum Hessen in unliebsamer Weise zeigen, worauf der Vertreter von Mainz wohl noch zu sprechen kommen wird.

Was haben die Landesgesetze auf dieser reichsgesetzlichen Grundlage geschaffen? Sachsen hat den gangen Rahmen übernommen, im engen Anschluß an den Wortlaut des Reichsgesetzes. Ähnlich haben es äußerlich eine ganze Reihe von Staaten getan, ohne aber tatsächlich sich über den Umfang dieser Rechte und den Kreis der eingeschlossenen Kinder klar zu sein. Der Gesetzgeber in Preußen z. B. hat sich in der Meinung befunden, der Artikel 136 E.G. stehe noch auf dem Standpunkt des allerersten Entwurfes, über

den die Kommission ausdrücklich hernach weit hinausgegangen ist; er hat daher nicht daran gedacht, die elterliche Gewalt bei Armenpfleglingen durch die gesetzliche Vormundschaft zu beseitigen.

Die meisten Staaten haben davon abgesehen, für die Armenämter die behördliche Vormundschaft im Landesgesetze selbst einzuführen. Sie haben gesagt: wir geben durch Landesgesetz von den Vollmachten, die uns das Reichsgesetz gegeben hat, einen Teil weiter an die einzelnen Kommunalverbände, die je nach den landesgesetzlichen Formen ihrerseits die Vormundschaft sollen einführen dürfen. Diese Normen — kommunalverbändliche Satzungen, Ortsstatuten, oder wie sie heißen — sind gebunden an den Umfang, den das Landesgesetz ihnen gibt, aber darüber hinaus auch an die Einschränkungen, die das Reichsgesetz gegeben hat. Das Ortsstatut kann eine Bestimmung, die es in das Landesgesetz hinein interpretieren kann, nicht machen, wenn dies dem Einführungsgesetz zuwider läuft.

In dieser Richtung ist die allergrößte Vorsicht geboten, denn die gesetzliche Berufsvormundschaft tritt stets sofort ein, wenn ihre gesetzliche Voraussetzungen vorliegen, ohne daß dabei der Wille des Richters oder sonst eines Dritten mitzuwirken hätte. Sind jene Voraussetzungen gegeben, so tritt der gesetzliche Vormund ohne weiteres an Stelle des Einzelvormundes. Einige Ortsstatute haben nun gesagt: wir wollen die Verantwortung abwälzen und wollen den Vormundschaftsrichter fragen, sobald ein schwieriger Fall eintritt. Aber auch der Vormundschaftsrichter kann keine gesetzliche Vormundschaft gültig machen, wenn sie nicht auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen besteht. Er kann nicht sagen: diese gesetzliche Vormundschaft erkenne ich an. Sondern wenn dann die Voraussetzungen wirklich nicht vorliegen, so sind die sämtlichen Handlungen des Vormundes ungültig, trotz aller Zustimmung des Richters. Das ist eine Frage, die speziell im Königreich Sachsen sehr eingehend behandelt worden ist. Nebenbei gesagt hat man dort alle Rechtsverhältnisse, die bei der Berufsvormundschaft in Frage kamen, sorgfältig geprüft, und in jeder Beziehung mustergültig geregelt. Die Konsequenzen muß man sich immer vor Augen halten. Nehmen Sie an, z. B., der gesetzliche Vormund schließt einen Adoptionsvertrag, das Kind kommt in wohlhabende Kreise, es kommen Verwandte, die die Ansprüche des Kindes bestreiten wollen, so ist es ihnen jederzeit unbenommen, wenn für diese gesetzliche Vormundschaft die Voraussetzungen nicht vorlagen, dies geltend zu machen, und das wird auch nicht dadurch repariert, daß der Vormundschaftsrichter sagt, er habe es für keine gesetzliche Vormundschaft gehalten; es handelt sich darum: waren die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben oder nicht? Daraus folgt vor allem, daß diese gesetzlichen Voraussetzungen der Berufsvormundschaft so klar und objektiv im Statut formuliert sein müssen, daß jedermann, der ein Interesse an der Sache hat, feststellen kann, ob die Vormundschaft da ist oder nicht. Dieser Mangel wird auch nicht dadurch geheilt, daß vielleicht der gesetzliche Vormund statt einer richterlichen Bestallung einen Ausweis seiner Stadt vorbringt, denn die Behörde hat ebensowenig wie der Richter zu entscheiden, sondern nur die Voraussetzungen des Gesetzes gelten. Fehlt daher eine Instanz, die die Mängel des Statuts ersetzen darf, kann eine Entscheidung nur aus seinen Bestimmungen heraus erfolgen, so

muß das Ortsstatut so klar und so präzise gefaßt sein, daß jede subjektive Erwägung vollkommen dabei ausgeschlossen ist. Jeder Dritte, der ein berechtigtes Interesse hat, muß sofort im Einzelfalle festzustellen vermögen, ob jene Voraussetzungen zutreffen, da nur dann festzustellen ist, wer als Vormund für dies Kind zu handeln hat. Das ist eine Notwendigkeit, die man nie vergessen darf. Es wird also das Ortsstatut sagen müssen, welche Rechte und Pflichten übertragen werden sollen; zweitens, wann sie übertragen werden sollen, und dann kann es vielleicht noch eine Bestimmung darüber enthalten, in welcher Form diese Persönlichkeit bestimmt werden soll. Aber die Bestimmung muß in einer Form geschehen, die objektiv feststellbar ist. Die Tatsache, daß dieser Beamte vorhanden ist, muß auch an einem objektiven Merkmal erkennbar sein,

Lassen Sie mich ein paar kurze Beispiele anführen. Nehmen wir das Ortsstatut der Stadt Leipzig. Die gesetzliche Vormundschaft besteht darin, daß jemand, der schon andere Funktion hat, die Funktionen des Vormundes hinzubekommt. Das Ortsstatut kann nicht darüber bestimmen, daß der oder der Vormund sein soll; es kann auch nicht sagen: darüber bestimmt etwa der Herr Oberbürgermeister. Nein, das Ortsstatut kann nur sagen: da, wo die Voraussetzungen des Reichsgesetzes und des Landesgesetzes vorliegen, soll dieser Mann die Berufsvormundschaft haben. Das tritt am charakteristischsten im Königreich Sachsen hervor, wo die Stadt die Aufsicht über die unehelichen Kinder hat, und demgemäß nicht bloß die Armenamtskinder unter diese Vorschrift fallen. So müssen zunächst, unabhängig von der Berufsvormundschaft, die polizeilichen Normen für die Ziehkinderaufsicht festgestellt werden. Hierbei ist im besonderen deutlich auszusprechen, wem diese Pflichten und Rechte der Aufsicht zustehen; dann kann erst das Ortsgesetz über Berufsvormundschaft ihm die vormundschaftlichen Funktionen zuweisen. Also in keinem Falle, wo diese Voraussetzungen nicht da sind, kann das Ortsstatut sagen: der und der soll Vormund sein; es kann nur sagen: wer diese Funktionen hat, der soll auch das andere machen.

So heißt es z. B.:

> Vormünder derjenigen an sich eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, welche unter Aufsicht eines der Armenamtsvorsteher erzogen werden, sind die Armenamtsvorsteher.

Das heißt: diejenigen Herren, die durch ein anderes Gesetz diese Funktionen bekommen haben, sind zugleich auch Berufsvormünder. Nun kommen die Ausnahmen:

> Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein nicht sächsisches Gericht zuständig ist.

Eine durchaus gesetzlich zulässige Vorschrift. — Dann kommt eine Bestimmung, die an sich selbstverständlich ist, die ich nur anführe, um zu zeigen, weshalb sie selbstverständlich ist:

> Die Vorstandschaft der Armenamtspflege beginnt, sobald die Minderjährigen der Aufsicht der Armenamtsvorsteher unterstellt werden.

Das muß so sein, das macht schon das Landesgesetz nach seiner ganzen Konstruktion. — Dann kommen einige Bestimmungen über die Art der Beendigung, die in Leipzig durchaus einwandsfrei sind; dann noch einige andere Bestimmungen.

Im Gegensatz dazu ein preußisches Ortsstatut. Hier geht das Landesgesetz nicht so weit; es läßt nur gesetzliche Berufsvormundschaft für die unterstützten Kinder zu. Das einfachste Ortsstatut hat die Stadt Borbeck; das sagt: wir brauchen nur auszusprechen, daß wer die vom Armenamte unterstützten Kinder unterbringt und beaufsichtigt, zugleich die vormundschaftlichen Rechte über sie haben soll. Also sagt Borbeck:

> Dem jeweiligen Verwalter des hiesigen Gemeindeasyls werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Minderjährigen übertragen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des Verwalters entweder hier im Gemeindeasyl oder in einer vom Verwalter ausgewählten Familie untergebracht sind.

Daraus folgt z. B. unter anderem ohne weiteres, daß die Vormundschaft dieses Verwalters bis zur Volljährigkeit der Mündel dauert; denn das ist eine Bestimmung, die das preußische Ausführungsgesetz gegeben hat. Jedes preußische Ortsstatut übernimmt mit der Einführung der gesetzlichen Vormundschaft die Verpflichtung, sie bis zur Volljährigkeit dauern zu lassen. Solche vom Landesgesetz geregelte Stücke braucht das Ortsstatut nicht zu wiederholen.

So kurz dieses Statut ist, so umfaßt es alle wesentlichen Stücke und genügt allen berechtigten Anforderungen.

Nun ein paar Stücke, um zu zeigen, wie schwierig es ist, im Rahmen des Gesetzes zu bleiben.

Die Stadt Kottbus z. B. sagt:

> Die Generalvormundschaft beginnt, sobald der Eintritt der Voraussetzungen durch den zuständigen Dezernenten festgestellt wird.

Die Bestimmung ist ungültig.

Sind die Voraussetzungen da, dann ist der Betreffende Vormund; wann der Dezernant das feststellt, ist gleichgültig. Das Ortsstatut kann das Landesgesetz nicht aufheben.

Es kommen ähnliche Schwierigkeiten öfter vor. Vielfach steht im Ortsstatut drin, der Vorstand der Armenanstalt soll Vormund sein für diejenigen Kinder, die von seinem Amt beaufsichtigt werden. Dies entspricht weder dem Reichsgesetz noch dem Landesgesetz. Ein Beamter kann nur solche Kinder bevormunden, die unter *seiner* Aufsicht untergebracht sind. Wie diese seine Aufsicht geregelt ist, mit Hilfe welcher Organisation er sie ausübt, das geht das Gesetz nichts an, aber nur wer die Aufsicht hat, darf Vormund sein und zwar muß muß er die Aufsicht haben, ehe er Vormund wird. Mit anderen Worten, nur ein Beamter, der für die Beaufsichtigung der Armenkinder und die Auswahl ihrer Pflegstellen verantwortlich ist, darf zum Armenamtsvormund vom Ortsstatut bestellt werden.

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, sich etwas einzuschränken. Er spricht bereits ziemlich 45 Minuten.

Auf eine Bemerkung des Vorsitzenden: Ich werde mich gern beschränken, soweit es eben möglich ist; bin aber darin durch die eingangs erwähnten Umstände gehindert. Es sind in den preußischen Ortsstatuten noch eine ganze Reihe von Dingen vorhanden, die hier erörtert werden müßten; ich will Sie aber damit verschonen.

Gut ist in der erwähnten Richtung das Ortsstatut der Stadt Breslau. Man hat sich Mühe gegeben, auch im Statut den Zusammenhang festzulegen und zu sagen: erst muß die Behörde die Aufsicht über die betreffenden Kinder und ihre Unterbringung einem Beamten übertragen, dann sollen diesem Beamten die vormundschaftlichen Funktionen zufallen. Soweit ist das Statut nur zu loben. Dagegen sagt Breslau: in den Fällen, wo der Behörde selber Zweifel auftauchen, soll der Vormundschaftsrichter zur Entscheidung angerufen werden. Das ist eine Bestimmung, die nicht zulässig ist. Ganz abgesehen von dem früher Gesagten ist noch zu beachten: Wenn der Vormundschaftsrichter feststellt, die Voraussetzung lag vor einem Jahre vor, so war der Beamte damals schon Vormund. Das ist ein Punkt, auf den ich besonders aufmerksam mache.

Das Wichtigste scheint mir, daß hier Klarheit vorhanden sein muß, daß die Voraussetzungen eindeutig im Statut gegeben sein müssen. Es ist falsch, daß einige Ortsstatuten bestimmen: vom Oberbürgermeister werden gewisse Beamte zu Vormündern ernannt. Daß eins dieser Ortsstatute niemals angewandt worden ist, wundert mich nicht. Aber seltsam ist, daß ein anderes dieser Form seit Jahren in einer größeren Stadt angewendet wird. Das ist nur deshalb möglich, weil die Berufsvormundschaften der Armenämter meist ein friedliches Dasein, fern von der Unruhe des Lebens, geführt haben. Die Gerichte müssen sich mit dieser Frage befassen, und ich habe hier vor wenigen Wochen eine Entscheidung des Kammergerichts ausgezogen[1], deren paar Sätze ich Ihnen vor Augen halten möchte. Da wird erklärt:

> Die bloße Tatsache, daß das Mündel im Wege der Armenpflege unterstützt und in einer Familie untergebracht wird, genügt, um das Amt der bisherigen Vormünderin durch den Eintritt der Generalvormundschaft zu beendigen. Der Eintritt der Generalvormundschaft kann daher nicht durch Beschwerde bei dem Vormundschaftsgericht oder dem übergeordneten Landgericht angefochten werden.

Das beruht eben darauf, daß die gesetzliche Vormundschaft nicht von dem Willen des Vormundschaftsrichters abhängt. Nehmen Sie einen geübten Anwalt, der mit genauer Kenntnis dieser Dinge arbeitet, so wird er in vielen Fällen die Möglichkeit haben, im Prozeß die Legitimation des Einzelvormundes zu bestreiten, wenn der Mündel in Armenamtspflege ist.

Das wäre dasjenige, was ich über die gesetzliche Vormundschaft sagen möchte. Nun noch wenige Worte über die Sammelvormundschaft.

---

[1] 13. Juni 1907. Jahrbuch der Fürsorge 1907 S. 163.

Sammelvormundschaft gibt es in einer kleinen Anzahl von Fällen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Das Landesgesetz kann dem Vormundschaftsrichter gestatten, Leute zu Vormündern zu ernennen, die er sonst nicht dazu machen kann. Er kann dann z. B. den Vorstand einer Anstalt zum Vormund bestellen, während er sonst nur Einzelpersonen zum Vormund ernennen darf. Tatsächlich wird der Anstaltsvorstand ebenso bestellt wie jeder Einzelvormund; seine Rechtslage bestimmt sich in allen Stücken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Tatsächlich freilich darf er nicht ganz so wie ein Einzelvormund behandelt werden. Ich möchte dazu eine Entscheidung des Landgerichts Hanau anführen, wo es sich um die Frage handelte, ob der Sammelvormund sich dem Gerichte gegenüber vertreten lassen kann. Das kann er in allen Fällen, wo die Vertretung nicht pflichtwidrig ist. Darnach fährt das Landgericht fort:

„In dem vorliegenden Fall kann aber in der Berichterstattung durch einen Bevollmächtigten keine Pflichtwidrigkeit erblickt werden. Der Beschwerdeführer, der als Vorstand eines gemeinnützigen Vereins eine große Zahl Vormundschaften führt, kann nicht alle Berichte selbst schreiben, er muß sich eines Vertreters bedienen und man wird auf Grund der gemeinnützigen Zwecke, die der Verein und damit auch der Beschwerdeführer verfolgt, annehmen können, daß auch die vormundschaftlichen Pflichten bestens gewahrt werden.“

Die Entscheidung besitzt keine allgemeine Geltung, sie zeigt aber deutlich, wie der Sammelvormund nicht ohne weiteres dem Einzelvormunde gleichgestellt werden kann, sondern wie in der Art seiner Arbeit — die in jedem Falle sich auf eine größere Veranstaltung stützen wird — wesentliche Unterschiede liegen. Umgekehrt wird man von ihm mehr als vom Einzelvormunde fordern dürfen, im besonderen, daß er jene Veranstaltungen treffe, die Mittel dafür aufbringe und nicht über deren Leistungsfähigkeit hinaus Vormundschaften übernehme. Die eigene Beurteilung, die dem Sammelvormunde auch rechtlich zukommt, wird sich erst entwickeln müssen. Als Ansatz dazu hat das erwähnte Urteil eine nicht unwichtige Bedeutung.

Diese Sammelvormundschaften bestehen nun da, wo ein Landesgesetz die eigentliche gesetzliche Vormundschaft nicht zuläßt, wo aber ein starkes Bedürfnis dafür vorhanden ist; so besonders in Preußen, wo nur die Armenamtsvormundschaft kraft Gesetzes gestattet ist. Die Sammelvormundschaft ist der schlagendste Beweis dafür, daß die Landesgesetze das Einführungsgesetz ganz ausnutzen, vor allem die gesetzliche Vormundschaft auf alle unehelichen Kinder ausdehnen müßten Die Sammelvormundschaften entstehen gerade als städtische Einrichtungen, selbst in der einfachen Form, daß die Stadt jemanden besoldet für die Verpflichtung alle erforlichen Vormundschaften zu übernehmen. Eine ganz andere Art von Vormundschaft geht aus den Mängeln der Einzelvormundschaft hervor der Art, daß Anstalten oder Vereine Sammelvormundschaften errichten, um ihre Kinder oder andere schutzbedürftige Kinder besser versorgen zu können. Darunter fallen alle die Vereinsvormundschaften, die aus der Fürsorge für uneheliche Kinder hervorgegangen sind; vor allem auch Vormundschaften, die nicht alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, sondern nur gewisse pflegerische Fürsorge zur

Unterstützung des Vormundschaftsgerichts übernehmen. Diese letzteren haben die meisten Aussichten für die Zukunft. Da entsteht die Berufspflegschaft als eine unentbehrliche Ergänzung der gesamten Fürsorge für gefährdete Kinder. Derartige Vormundschaften gibt es mehr, als wir wissen; sie entstehen und sie verschwinden wieder, wenn der betreffende Vormundschaftsrichter verschwindet; sie überdauern ihn aber auch vielfach. Sie gerade nehmen sehr oft Mischformen zwischen Berufs- und Einzelvormundschaft an, wovon das gedruckte Material Ihnen mehrere sehr lehrreiche Beispiele geben wird.

Lassen Sie mich zum Schlusse kommen. Was ich vor Ihnen vertreten möchte, hängt eng zusammen mit dem, was im Jahre 1893 beschlossen worden ist. Schon damals hat der Deutsche Verein, wo die Rechtsunterlagen viel schwächer waren als heute, sich entschlossen, den Gemeinden die Generalvormundschaft als ein wesentliches Mittel kommunaler Kinderfürsorge zu empfehlen, heute kommen wir wieder, ein Schar der Berufsvormünder aus den verschiedensten Teilen des Reiches mit dem Wunsche, daß der Deutsche Verein seinerseits nicht diese Einzelfragen entscheidet, die wir vorgetragen haben, sondern daß Sie Ihrerseits uns zustimmen darin: die Berufsvormundschaft hat seit dem letzten Vereinsbeschluß in einer solchen Weise sich Bahn gebrochen und sich erprobt, daß es wünschenswert ist, daß sie in weiterem Maße noch erprobt werde, um die Unterlage zu gewinnen, die gesetzlichen Mängel, die noch vorhanden sind, in Zukunft zu beseitigen.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Direktor Dr. Petersen-Hamburg: Hochgeehrte Damen und Herren! Ich denke, Ihren Beifall zu finden, wenn ich es nicht als Aufgabe meines mündlichen Referats betrachte, eine Widerholung des gesamten Inhalts meines gedruckten Berichts zu geben — ich darf annehmen, daß diejenigen, welche der Frage der Berufsvormundschaft besonderes Interesse entgegenbringen, ihn gelesen haben — sondern wenn ich nur kurz einige Hauptpunkte unterstreiche und so möglichst viel Zeit für die Diskussion, welche hoffentlich recht eingehend sein wird, frei lasse.

Zuvor eine allgemeine Bemerkung. Herr Professor Klumker und ich waren übereingekommen, unsere gedruckten Berichte nicht in dem Sinne abzufassen, daß wir beide das Gesamtgebiet in Angriff nahmen und etwa nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus es bearbeiteten, sondern wir teilten unsere Arbeit, wie Sie gesehen haben, so ein, daß Herr Professor Klumker die historische Entwicklung der Berufsvormundschaft und den heutigen Zustand darstellte, insbesondere auch die gesetzlichen Grundlagen eingehend behandelte, während ich die Besprechung der wichtigsten praktischen Fragen übernahm und die Erfolge der Einrichtung und die Handhabung der vormundschaftlichen Aufgaben des Berufsvormundes besprach. — Ich darf übrigens nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Sammlung und die Bearbeitung des umfangreichen Materials, welches Ihnen noch zugehen wird, ganz wesentlich Herrn Professor Klumkers Verdienst ist, und meine Mitwirkung bei dieser Arbeit der Materialsammlung nur als eine ganz bescheidene bezeichnet werden kann.

Die Art der Arbeitseinstellung brachte es naturgemäß mit sich, daß ich mich nicht ganz der Übergriffe auf das Gebiet des Herrn Professor Klumker enthalten konnte, denn die praktische Arbeit wird ja ganz wesentlich davon beeinflußt, welche Stellung man zu den gesetzlichen Vorschriften über die Berufsvormundschaft einnimmt, und wie man sie auslegt.

Die Ausführungen meines Berichts suchen vor allem eins nachzuweisen: Der Berufsvormund hat von vornherein vermöge seiner amtlichen Stellung größere Spezialkenntnisse auf allen den Gebieten, auf die seine vormundschaftliche Fürsorge sich erstreckt, er gewinnt durch sein Amt und durch die große Zahl seiner Mündel eine reichere Erfahrung nicht nur in Formalitäten des Geschäftsganges, sondern auch in der Beurteilung und Behandlung seiner Mündel und in der Auswahl der geeigneten, im besonderen Falle zu ergreifenden Erziehungs- und sonstigen Fürsorgemaßregeln; er hat schließlich, wenigstens in der Regel, eine seinem Amte, seinen Erfahrungen zu dankende Autorität, die seinen Maßnahmen Nachdruck zu verleihen geeignet ist. Gegenüber diesen Vorzügen schwinden die angeblichen Nachteile, so der angebliche Schematismus seiner Arbeit, so das angebliche Fehlen persönlicher Beziehungen zum Mündel, die der Einzelvormund in der größten Mehrzahl aller Fälle auch nicht unterhält.

Diese Vorzüge machen sich nicht nur geltend auf dem Gebiete der Alimentation, wo sie sich zahlenmäßig nachweisen lassen, wie auf dem Gebiete der Erziehung des Mündels, wo sie sich zwar nicht statistisch erkennen lassen, aber doch ohne jeden Zweifel vorhanden sind, vor allem aber in der Berufsausbildung des Mündels, wo ich in meinem Bericht wenigstens für ein beschränktes Gebiet den zahlenmäßigen Nachweis zu bringen versucht habe. — Ich verweise für die Begründung dieser einzelnen Angaben, wie gesagt, auf meinen Bericht.

Wenn wir heute von Erfolgen der Berufsvormundschaft und deren Vorzügen reden, so haben wir dazu ein volles Recht. Die Erfahrungen sind doch schon recht erheblich. Ich war selbst erstaunt, als ich auf Grund der Ermittelungen erfuhr, daß bereits 145 Berufsvormundschaften verschiedener Art in Deutschland bestehen, welche zusammen rund 35 000 Mündel bevormunden, darunter 100 etwa, die auch der Schulentlassenen sich annehmen. Da die Zahlen nicht in unseren Bericht aufgenommen werden konnten, möchte ich sie hier mitteilen, muß aber dabei bemerken, daß hier wieder Korrekturen daran vorzunehmen sind, daß sie nur Annäherungswerte darstellen.

Es bestehen

5	gesetzliche Vormundschaften in Sachsen	mit	5504	Kindern
3	Berufsvormundschaften in den Reichslanden . .	„	4142	„
3	„ „ „ Hansastädten . .	„	4428	„
46	„ der Armenämter in Preußen	„	6966	„
6	„ „ „ „ Baden .	„	638	„
16	Anstaltsvormundschaften in Württemberg	„	1204	„
13	„ „ Preußen	„	1917	„
30	städtische Sammelvormundschaften	„	5254	„
15	Anstalts-Sammelvormundschaften	„	881	„
8	Sammelvormundschaften von Vereinen	„	2696	„

Diese Zahlen sind so bedeutend, daß man mit vollem Recht behaupten kann, daß weitgehende Erfahrungen vorliegen, ganz abgesehen davon, daß in vielen Gegenden die Erfahrungen bereits seit sehr langen Jahren gemacht worden sind. —

Ein besonderes Kapitel meines Berichts ist der Stellung der Berufsvormünder zu der unehelichen Mutter gewidmet. Ich hielt dies für notwendig, weil vielfach die Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder als das am meisten zu Erstrebende angesehen wird, weil man namentlich oft den Eindruck haben muß, daß mit der Tendenz, der Resolution: „für alle unehelichen Kinder muß die Berufsvormundschaft eingeführt werden" die Frage nach der geeigneten Fürsorge für die unehelichen Kinder ausreichend beantwortet erscheint.

Niemand verkennt weniger als ich die ungeheuer segensreiche Wirksamkeit der Berufsvormundschaften für uneheliche Kinder, aber ich hielt es für notwendig, durch eine nüchterne Betrachtung der Sachlage Klarheit zu schaffen und so vor übertriebenen Hoffnungen zu warnen. Denn schließlich würden Mißerfolge auf diesem Gebiete geeignet sein, das ganze Institut der Berufsvormundschaft zu diskreditieren, wenn allzu hohe Hoffnungen sich nicht verwirklichen. Andere Bestrebungen zur Hebung der allgemeinen Lage der unehelichen Kinder würden allzuleicht unterbleiben, wenn man glaubt, mit der Berufsvormundschaft ein Allheilmittel für alle Schäden und Nachteile gefunden zu haben.

Ich finde nämlich darin, daß die uneheliche Mutter des bevormundeten Kindes ihre Rechte unverkürzt hat, daß sie die Sorge für die Person ausübt, die Erziehung des Kindes leitet, den Aufenthalt des Kindes bestimmt, eine wesentliche Einschränkung der vormundschaftlichen Wirksamkeit. Der Vormund des unehelichen Kindes, welcher sich nicht begnügen will mit der Beschaffung der Alimente, sondern dem Kinde weiterhin eine eingehende Fürsorge zuteil werden lassen möchte, ist, auch wenn er ein Berufsvormund ist, in allen wesentlichen Fragen auf den guten Willen der Mutter angewiesen. Man mag dies einerseits begrüßen, aus dem Gesichtspunkt heraus, daß es hart erscheinen würde, eine uneheliche Mutter in ihren mütterlichen Rechten wesentlich schlechter zu stellen als die eheliche, aber wiederum steht es doch fest, daß gerade in den bedenklichsten Fällen der Vormund oft wünscht, mehr Verfügungsgewalt über den Mündel zu haben. So, wenn er möchte, daß der Mündel einen Beruf erlernt, wo die Mutter aber verlangt, daß das Kind in ihrer Häuslichkeit verbleibt, so, wenn der Vormund das Kind etwa im Interesse der Gesundheit aufs Land versetzen möchte, die Mutter aber es in der Stadt haben möchte. Nur wenn die Mutter durch Renitenz das Kind gefährdet, kann das Vormundschaftsgericht einschreiten, sonst aber muß der Vormund, auch der Berufsvormund, immer mit der Mutter paktieren. Nur der Armenamtsvormund steht frei da, solange er über die Pflegegelder verfügt. Das hört aber auch mit der Schulentlassung auf.

In diesem Kapitel über die uneheliche Mutter, wie auch in dem einleitenden Kapitel meines Berichts zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Auffassung Klumkers und meiner Ansicht über den Umfang

und die Bedeutung der Berufsvormundschaft. Dem aufmerksamen Leser kann sie nicht entgangen sein, trotzdem aber muß ich in diesem Referat darauf eingehen, weil die allgemeine Auffassung von der Berufsvormundschaft von fundamentaler Bedeutung ist. Hätte Klumker recht, dann wäre allerdings die Berufsvormundschaft viel mächtiger, als ich annehme.

Es ist deshalb notwendig, daß ich hier zunächst einige Worte zu der Klumkerschen Auffassung des Artikels 136 E.G. B.G.B. sage. Klumker ist der Meinung, daß die Landesgesetze die Berufsvormundschaft auf alle in öffentlicher Pflege befindlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kinder ausdehnen dürfen, daß die elterliche Gewalt einfach durch die Einrichtung der Vormundschaft auf Grund dieses Artikels beseitigt werden kann, daß insbesondere auch die Rechte der unehelichen Mutter gegenüber denen des Vormundes ganz verschwinden.

Ich dagegen stehe in meinem Bericht auf dem Standpunkt, daß die gesetzliche, auf Grund des Artikels 136 E.G. eingerichtete Berufsvormundschaft nur dann besteht, wenn die allgemeinen Voraussetzungen einer Vormundschaft vorliegen, und daß sie nur in dem Umfange, nur mit den Vollmachten und Befugnissen bestehen kann, welche ein bestellter Vormund hat, abgesehen von den Befreiungen, die Artikel 136 ausdrücklich vorsieht.

Es ist unmöglich, in mündlichem kurzem Vortrage die subtilen Gedankengänge Klumkers hier im einzelnen zu verfolgen und ihnen meine abweichenden Erwägungen entgegenzusetzen. Ich überlasse dieses kompetenteren Herren. Ich weise nur auf den Gegensatz hin, in der Erwartung, daß die Diskussion sich auch hierauf erstrecken werde. Ich möchte zunächst aber auf die praktischen Folgen aufmerksam machen, die Klumkers Auffassung haben könnte und die Notwendigkeit einer genauen Nachprüfung seiner Meinung betonen.

1. Das Recht der unehelichen Mutter, welches im § 1707 B.G.B. umschrieben ist, könnte landesgesetzlich durch die Einrichtung der Berufsvormundschaft überhaupt beseitigt werden. Wenn alle deutschen Bundesstaaten die Berufsvormundschaft einführten, würde § 1707 B.G.B. ganz außer Kraft gesetzt werden können, denn alle unehelichen Kinder stehen unter Aufsicht des Gemeindewaisenrats. Das Landesgesetz braucht nur den Leiter, einen Beamten des Gemeindewaisenrats, zum Berufsvormunde zu machen, dann wären mit einem Schlage alle unehelichen Mütter ihrer Rechte entkleidet.

2. Der Verlust der elterlichen Gewalt, der sonst nur auf Grund schweren Verschuldens der Eltern nach § 1666 B.G.B. eintreten kann, kann, wenn Klumkers Auffassung gilt, auch durch Überweisung in die öffentliche Armenpflege eintreten, falls das Landesgesetz Berufsvormundschaft im weitesten Sinne einführt. Ein Vater, dessen Kinder z. B. während seiner Aufnahme in eine Heilanstalt von der öffentlichen Armenpflege versorgt werden, riskiert, daß er seine elterliche Gewalt verliert.

Ich fürchte, der Erfolg könnte der sein, daß Leute, die an ihren Kindern hängen, noch mehr wie jetzt sich sträuben werden, die öffentliche Pflege in Anspruch zu nehmen, und daß damit das Gegenteil von dem erreicht würde, was Klumker will, nämlich an Stelle eines wirksamen Schutzes der Jugend eine direkte Gefährdung, indem z. B. ein Vater in

dem angezogenen Beispiel alles andere eher tun wird, als seine Kinder öffentlicher Fürsorge zu übergeben. Denn Artikel 136 sagt ausdrücklich, die Vormundschaft dauert auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung fort! Also würde die Reklamation des Vaters nach Wiederherstellung seiner Gesundheit ihm nichts helfen, der Berufsvormund behält die Gewalt.

Wie schon gesagt, ist es mir nicht möglich, hier den historischen und juristischen Ausführungen Klumkers im einzelnen nachzugehen. Es ist dies auch m. E. nicht erforderlich, wenn die Grundvoraussetzung Klumkers sich als unrichtig erweist. Klumker will nachweisen, daß das Landesrecht vollkommen freie Hand hat in der Ausgestaltung der Berufsvormundschaft, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vormundschaft im allgemeinen für die Berufsvormundschaft nicht zu gelten brauchen, insbesondere daß die elterliche Gewalt der Berufsvormundschaft zu weichen hat, wenn das Landesgesetz es so bestimmt.

Nach meiner Ansicht kann der Artikel 136, 1 nur bedeuten, daß das Landesrecht Ausnahmen von den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich des Bestallungsprinzips treffen darf. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen ein Minderjähriger einen Vormund erhält, das Einführungsgesetz macht keine Ausnahme von diesen allgemeinen Voraussetzungen, daher kann es m. E. nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmungen des Artikels 136 nur zur Anwendung kommen können, wenn es sich um Kinder handelt, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Vormund oder Pfleger erhalten müssen. Übrigens heben die Motive zu Artikel 79 E.G. ausdrücklich hervor: „Die Vormundschaft des Anstaltsvormundes kann, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergibt, nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige vorliegen."

Ich halte diese Bestimmung für einfach und klar, und die meisten Schwierigkeiten in den Einzelheiten des Vormundschaftsrechts, die Klumker sieht, verschwinden. Auf die Vormundschaft des Berufsvormundes finden, soweit nicht Artikel 136 in Ziffer 2—4 ein anderes bestimmt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Der Berufsvormund hat als Vormund des verwaisten Kindes volle Verfügungsgewalt, als Vormund des unehelichen Kindes nur die Stellung eines Beistandes der Mutter. Der gesetzliche Vormund unterliegt der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und des Gemeindewaisenrats und kein Landesgesetz kann ihn davon befreien. Das einzige, worin er sich von dem Einzelvormund unterscheidet, ist das Bestallungsprinzip. Er wird nicht ausgewählt, ernannt und verpflichtet, sondern er ist kraft Gesetzes im Amte, sobald die allgemeinen Voraussetzungen über Bevormundung, welche das Bürgerliche Gesetzbuch enthält, und die Sondervoraussetzungen des Artikels 136 vorliegen.

Nach diesen Vorbemerkungen lassen Sie mich zu dem Hauptthema über-

gehen. Ich habe es übernommen, die Praxis der Berufsvormundschaft zu behandeln. Natürlich kann das nicht in dem Sinne gemeint sein, daß ich schildere, wie der Berufsvormund arbeitet, denn im Grunde arbeitet er genau so wie der Einzelvormund, ihm stehen keine anderen Mittel zu Gebote als diesem. Das Wesen seiner Tätigkeit, das was ihn von dem durchschnittlichen Einzelvormund unterscheidet, ist seine Erfahrung, seine Geschäftsgewandtheit, die Energie in der Verfolgung seiner Ziele. — Was die Berufsvormundschaft in der Alimentationsfrage leistet, ist oft genug gesagt worden. Ich brauche hier nicht darauf einzugehen. Ich brauche nur auf Leipzig, Dortmund, Straßburg und andere Orte zu verweisen, um zu zeigen, daß die Sicherung der Alimentation des Kindes durch den Berufsvormund eine vollkommenere ist als durch den Einzelvormund. Auch ergeben die bisherigen Erfahrungen, wie sehr die Berufsvormundschaft im fiskalischen Interesse der Armenbehörden liegt, da eine wesentliche Entlastung der Armenpflege, wie die Berichte im einzelnen nachweisen, außer Zweifel steht. Ich gehe auf diese Frage hier nicht näher ein, sie ist oft behandelt worden, Einzelangaben sind in dem Bericht und der Materialsammlung in genügender Zahl vorhanden, eine eingehendere Besprechung könnte ja dem Bekannten kein neues Material hinzufügen. Ich will hier auch nicht näher eingehen auf die gesundheitliche Fürsorge für die Kinder. Auch diese ist bereits von vielen Seiten in Angriff genommen, teils in Verbindung mit der Berufsvormundschaft, wie in Leipzig, teils losgelöst von ihr, wie in manchen anderen Städten, die, ohne Berufsvormundschaft zu haben, dennoch energische und wirksame Maßregeln, besonders zum Schutze der unehelichen Säuglinge, getroffen haben. Ich brauche in diesem Zusammenhange diese Frage deshalb nicht zu berühren, weil ja die nötigen Maßregeln durch Ärzteaufsicht und besoldete Kinderpflegerinnen sich auch ohne Berufsvormundschaft treffen lassen. Auf einen Umstand möchte ich allerdings besonders hinweisen: Die gesundheitliche Fürsorge für kleine Kinder erfolgt meistens in der Form von ärztlichen Untersuchungen der Kinder und Erteilung von Ratschlägen an die Mütter oder Ziehmütter. Wo keine Berufsvormundschaft für alle unehelichen Kinder vorhanden ist, da können die unehelichen Kinder, und diese bedürfen bekanntlich der ärztlichen Fürsorge ja in besonders hohem Maße, sofern sie sich bei der Mutter befinden, nicht zwangsweise der ärztlichen Fürsorgestelle zugeführt werden, es kommt da immer mehr oder weniger auf den guten Willen und die Einsicht der Mutter an, ob sie das Kind der ihr gebotenen Wohltat teilhaftig werden lassen will. In Hamburg z. B., wo eine Berufsvormundschaft nur für die in Waisenpflege befindlichen Kinder besteht, können der ärztlichen Aufsicht nur die Waisenpfleglinge und die in fremden Familien gegen Entgelt untergebrachten Ziehkinder zwangsweise zugeführt werden, bei den Müttern befindliche Kinder aber nur, wenn diese einverstanden sind. Ich kann hier einschalten, daß dies übrigens in der großen Mehrzahl der Fälle der Fall ist. Wo Berufsvormundschaft über alle unehelichen Kinder besteht, wird man diese alle dem Arzt zwangsweise vorstellen lassen können. Denn es besteht doch wohl kein Zweifel, daß der Vormund, auch wenn er nicht das Recht der Sorge für

die Person des Kindes hat, das Recht hat, das Kind sich selbst oder einem von ihm Beauftragten zuführen zu lassen, da er ja als Beistand der Mutter das Recht haben muß, sich zu überzeugen, ob diese das Kind sachgemäß verpflegt und erzieht. Er ist ja, falls die Mutter pflichtwidrig handelt, berufen, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Herr v. Frankenberg weist in seinem Bericht über die berufliche Ausbildung im 79. Heft unserer Vereinsschriften darauf hin, daß in dem Bericht über die Berufsvormundschaft auch etwas über die Wahrung der gesundheitlichen Interessen werde gesagt werden.

Ich bitte, sich mit vorstehender Andeutung begnügen zu wollen. Die gesundheitliche Fürsorge hat bereits unabhängig von der Berufsvormundschaft einen erfreulichen Umfang angenommen, die Notwendigkeit derselben ist allgemein anerkannt worden, und in steigendem Maße befassen sich auch, nachdem im allgemeinen die Initiative von Privaten, Stiftungen und Vereinen ergriffen ist, öffentliche Veranstaltungen mit der Gesundheitspflege der Jugend. Sie ist bereits in hohem Maße als öffentliche Aufgabe erkannt, und war deshalb meiner Ansicht nach die Aufnahme der Gesundheitspflege bevormundeter Kinder in den Bericht über die praktische Berufsvormundschaft nicht notwendig. Ich glaube aber, allgemeine Zustimmung zu finden, wenn ich behaupte, daß auch die allgemeinen Veranstaltungen zur Pflege der Gesundheitsverhältnisse der Jugend nur gefördert werden können durch Berufsvormundschaften. Auch hier gilt, was auch schon bezüglich anderer Gebiete gesagt ist: der Berufsvormund kennt die gebotenen Gelegenheiten zur Herstellung der geschwächten Gesundheit besser als Einzelvormünder, er wird regelmäßig, namentlich wenn es sich um größere Berufsvormundschaften handelt, sich ärztlicher Mithilfe versichern, er wird seine Autorität benutzen können, daß die gebotenen Gelegenheiten wirklich in Anspruch genommen werden.

Aber auf einem anderen Gebiet wird m. E. der Segen der Berufsvormundschaft noch nicht energisch genug betont und noch nicht genügend erkannt. Es ist überflüssig, in diesem Kreise auf die ungeheure Wichtigkeit einer geordneten Erziehung für unsere Jugend besonders hinzuweisen. Es darf aber nicht vergessen werden, daß leider viele Armenverwaltungen mit Beendigung der Schulpflicht die Kinder aus ihrer Fürsorge entlassen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß die zu bevormundenden Kinder, also die Waisen und die unehelichen Kinder, denen der Anschluß an eine Familie oft fehlt, der fortgesetzten Fürsorge über die Schulpflicht hinaus dringend bedürfen, und daß Gemeinden, welche von der Befugnis des Artikels 136 E.G. z. B.G.B. in voller Ausdehnung Gebrauch machen und nicht nur die Kinder während der Schulpflicht bevormunden, sondern auch diese Vormundschaft bis zur Volljährigkeit ausdehnen, damit nicht nur den Kindern eine große Wohltat erweisen, sondern auch sich selbst. Ich brauche nur auf meinen Bericht zu verweisen, auf die dort betonte Wichtigkeit der Berufswahl und Berufsausbildung, auf die Möglichkeit der sozialen Hebung der Minderjährigen. Es sind das so selbstverständliche Dinge, daß man sich oft wundert, daß nicht schon in ausgedehnterem Maße von der Berufsvormundschaft über

Schulentlassene Gebrauch gemacht wird. Ich betone an dieser Stelle noch einmal, ein Einzelvormund, der für den Minderjährigen wirklich aus höheren Gesichtspunkten heraus sorgt, und der sich nicht mit der Vormundschaft schlecht und recht abfindet, ist selten zu finden. Da wir im allgemeinen keine idealen Einzelvormünder haben, da sie auch tatsächlich nicht zu finden sind, da sie, selbst wenn man gewissenhafte Personen gefunden hat, an Erfahrung hinter den Berufsvormündern selbstverständlich zurückstehen, ist es wünschenswert, daß die Einsicht von der Notwendigkeit einer über die Zeit der Schulpflicht ausgedehnten Berufsvormundschaft, zum mindesten über die des Anhalts entbehrenden Waisen und unehelichen Kinder, die der Armenfürsorge bedürfen, sich immer mehr Bahn breche.

Mancher Ortsarmen- oder Landarmenverband mag die Kosten scheuen. Nun ja, einige Verwaltungskosten entstehen gewiß, sie sind aber unbedeutend im Vergleich zu den erreichbaren Erfolgen. Auch die unmittelbaren Kosten der Fürsorge sind — abgesehen von den Kosten für die erste Ausrüstung des Schulentlassenen bei Antritt eines Dienstes oder einer Lehre, die wohl überall gegeben wird — nicht bedeutend. Ich habe beinahe 2000 schulentlassene Mündel. Die Gesamtaufwendungen für diese — abgesehen von den Verwaltungskosten — (in der Regel handelt es sich dabei um Ergänzung der Ausrüstung bei einem Lehr- oder Dienstwechsel, und fast ausnahmslos sind die Ausgaben als Armenpflegeausgaben im wahren Sinne des Wortes anzusehen) betragen zusammen kaum 2000 Mk.; eine Ausgabe, die relativ außerordentlich klein ist und die keinen Armenverband drücken würde. Natürlich muß man darauf halten, daß die Minderjährigen, welche verdienen, von vornherein sparen lernen.

Die Gründe, welche den Berufsvormund auf dem Gebiet der Alimentation dem Einzelvormund überlegen erscheinen lassen, machen sich auf dem Gebiet der erziehlichen Fürsorge in noch auffallenderer Weise geltend. Die Alimentationsbeschaffung wird vom Vormundschaftsgericht scharf kontrolliert, die Erziehung und Berufsausbildung bei weitem nicht in demselben Maße. Der Vormundschaftsrichter hat auch gar nicht die Möglichkeit dazu. Es gehört z. B. schlechterdings nicht zu seinen Obliegenheiten, die Berufswahl der Mündel zu beeinflussen; er ist gar nicht in der Lage, ein Mädchen, das Verkäuferin werden möchte, darauf hinzuweisen, daß es zunächst notwendig ist, eine ordentliche hauswirtschaftliche Ausbildung zu gewinnen. Er kann auch, wenn ein Mündel auf Abwege gerät, nichts machen, als allenfalls den Mündel verwarnen oder ihn gleich in die Erziehungsanstalt stecken. Der Berufsvormund kann auf diesem Gebiete aber eine hervorragende Fürsorge entfalten. Er kann seinem Mündel vorhalten, wie wichtig die Erlernung eines Berufes ist, er kann ihn betreffs seiner körperlichen und geistigen Befähigung zu einem bestimmten Beruf prüfen, er kann namentlich geistig abnormen Mündeln geeignete Unterbringung beschaffen. Der Vorzug großer allgemeiner Erfahrungen, die er ganz von selbst im Laufe der Jahre erwerben wird, muß sich vorteilhaft geltendmachen. Sowohl bezüglich der Fähigkeit, die Eigenarten des einzelnen Mündels zu beurteilen, als auf die Auffindung der für den einzelnen Mündel gerade geeigneten Ausbildungsgelegenheit wird sich große Erfahrung segensreich geltend machen. Und die

amtliche Autorität, die ihm die Verfolgung der Alimentationsansprüche erleichtert, wird ihm bei der Aufgabe der Erziehung zustatten kommen. Es ist bekannt, daß wenn sich Erziehungsschwierigkeiten bei der heranwachsenden Jugend herausstellen, der normale Einzelvormund seine Hände in den Schoß legt, oft notgedrungen, denn er wird sehr bald mit seiner Erziehungsarbeit und seinen Erziehungsmitteln am Ende sein. Der erfahrene Berufsvormund, dem auch hier reichere Mittel — ich denke nicht an Geldmittel—, vor allem aber größere Erfahrungen und größere Autorität zur Seite stehen, wird viel eher in schwierigen Situationen etwas erreichen als der andere. Es ist von unserm Freunde Herrn O. Spann überzeugend nachgewiesen in seinen Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung, daß die Berufsvormundschaft berufen erscheint, im Kampf gegen Verwahrlosung und Kriminalität eine sehr große Rolle zu spielen. Ich erinnere an sein interessantes Ergebnis, an den Satz, welchen er ausgesprochen: Es ist für ein uneheliches Kind im allgemeinen besser, seine Mutter stirbt, als sie bleibt unverehelicht am Leben, — er enthält eine ernste Mahnung an alle sozial denkenden und fühlenden Menschen, nicht nur überhaupt sich den unehelich geborenen Minderjährigen zuzuwenden, sondern noch mehr als dies bisher im allgemeinen geschah, sich nicht nur im Säuglingsalter, sondern auch nachher der Kinder anzunehmen, ihrer Heranbildung und Heranerziehung zu einem Beruf besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Und da bleibt m. E. als einzige Form, in der der hilfsbedürftigen Jugend, der der elterliche Anhalt fehlt, die die Familie entbehren muß, geholfen werden kann, die Berufsvormundschaft. Ich habe wiederholt ausgesprochen, wir brauchen nicht zu hoffen, daß mit einemmal ein goldenes Zeitalter anbricht, wenn überall Berufsvormundschaften bestehen, es wird aber um viele Kinder und heranwachsende Jugendliche besser stehen, wenn die Leitung ihres Lebens in den Händen erfahrener, wohlmeinender Männer und Frauen liegt, die wirklich mit Interesse und Verständnis ihre Erziehung leiten, und nicht in der Hand von Vormündern, denen ihr Mündel eine Last ist. Und m. E. kann keine andere Institution die Vormundschaft ersetzen, denn allen sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen, deren wir ja Gott sei Dank so manche haben, fehlt die Autorität. Der Vormund hat — wenn auch der Lage im einzelnen Fall nach verschiedene — gesetzliche Machtvollkommenheiten, die seine Tätigkeit wirksamer machen als die der wohltätigen Vereine und Veranstaltungen. Und aus den Gründen, weil der Vormund eben eine seiner Stellung zukommende gesetzliche Autorität besitzt, ist zu fordern und zu wünschen, daß sich die Bestrebungen zur Hebung der Lage der verschiedenen hilfsbedürftigen Minderjährigen an die vormundschaftliche Fürsorge anschließen. Es ist in unserm Verein wiederholt auf die Zentralisation der Fürsorgebestrebungen hingewiesen, auf die Notwendigkeit, eine schädliche Konkurrenz und Durchkreuzung verschiedener Bestrebungen zu vermeiden, so daß heute diese Seite der Frage nicht eingehend behandelt zu werden braucht. Es liegt m. E. auf der Hand, daß alle Fürsorgebestrebungen dann bedeutend wirksamer werden, wenn sie von der Autorität einer durch das Gesetz autorisierten

Persönlichkeit getragen werden, als wenn sie nur von einer charitativ interessierten Seite ausgehen.

Es würde zu weit führen, einen der bekanntesten Einwände gegen die Berufsvormundschaft, den angeblichen Schematismus, hier eingehend zu behandeln. Ich habe dieses Kapitel meines Vorberichtes besonders ausführlich gestaltet, weil ich den Einwand, wenn er berechtigt wäre, für besonders bedeutungsvoll halte. Er ist aber auch tatsächlich ganz unberechtigt. Man kann fest behaupten, daß der Vorwurf zu Unrecht erhoben wird von solchen, welche die Verhältnisse nicht kennen, die sich von dem äußern Anschein leiten lassen, oder auch solchen, die von vornherein der Ansicht sind, daß alles, was von Behörden oder behördlich autorisierten Personen ausgeht, auch notwendig und selbstverständlich einen bureaukratischen Charakter tragen muß.

Meine geehrten Damen und Herrn! Ich habe noch die Aufgabe, kurz auf unsere Thesen hinzuweisen, die dem Vorbericht angefügt sind. Wir haben sie unseren mündlichen Referaten nicht hinzugefügt, weil Vorbesprechungen ergeben haben, daß vielleicht auf der einen oder der anderen Seite Bedenken gegen die Formulierung, wie sie vorliegt, bestehen könnten. Und da wir von den Vorteilen der Berufsvormundschaft fest überzeugt sind, muß uns daran liegen, daß unsere Versammlung ihre ganze Autorität zugunsten der Berufsvormundschaft in die Wagschale wirft. Deshalb werden wir am Schluß der Debatte eine Form zu finden suchen, in der Sie alle sich für die Berufsvormundschaft aussprechen können. Denn wir müssen den Wunsch haben, daß das geschehe. Wem das Wohl der Jugend am Herzen liegt, der muß dahin streben und arbeiten, daß gebahnte Wege der Jugendfürsorge weiter beschritten, neue Wege gesucht und ausgebaut werden. Auch denen, die die Berufsvormundschaft noch nicht kennen, möchten wir Lust machen dazu, sie in den Kreis ihrer Jugendfürsorgebestrebungen aufzunehmen, damit Versuche anzustellen und sich dann zu überzeugen, wovon alle, die die Sache genau kennen, bereits fest überzeugt sind: Es handelt sich um eine gute Sache bei der Berufsvormundschaft.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Glum-Dortmund. Meine Damen und Herrn, nur ein paar ganz kurze Worte.

Der Herr Referent Prof. Dr. Klumker sagte bei Beginn seines Referats, daß es heute überflüssig wäre, auf die Frage, ob die Generalvormundschaft zweckmäßig sei oder nicht, einzugehen. Ich schließe mich dieser Auffassung des Herrn Prof. Klumker in jeder Beziehung an und möchte nur darauf aufmerksam machen, daß außer den Städten, die geantwortet haben, die Generalvormundschaft sei sehr gut und sehr zweckmäßig, nach dem, was ich gehört habe, doch auch noch einige Städte vorhanden sind — und zwar solche, die noch keine Generalvormundschaft haben — die auf einem anderen Standpunkte stehen und zu einem anderen Resultate gekommen sind. Ich will auf die Bedenken, die in diesen Städten obwalten, nicht eingehen, da ich mich von vornherein als einen begeisterten Anhänger des Grundsatzes

bekennen möchte, daß es heutzutage ohne eine Mitwirkung einer Berufsvormundschaft, sei es in der einen oder anderen Weise, nicht mehr geht.

Ich möchte mir nachher in ein paar Worten erlauben, Ihnen einen Vorschlag zu machen oder anzudeuten, ob es nicht möglich ist, vielleicht noch ein anderes Zusammenwirken der Berufsvormundschaft und der Einzelvormundschaft herbeizuführen, als es nach Herrn Prof. Klumker bereits stattfindet, nämlich ein zweckmäßiges Zusammenwirken beider Vormundschaften bei dem einzelnen Kinde; ehe ich aber dazu komme, möchte ich zuvor etwas Eigenlob singen, nicht des Dortmunder Systems, sondern aller derjenigen unter uns, die als Berufsvormünder, sei es im Amte oder in Vereinen tätig sind, und dieses Lob soll sich nach zwei Richtungen erstrecken. Ich möchte kurz darauf hinweisen, daß die Berufsvormundschaft nicht nur den Kindern und Gemeinden und zwar letzteren in dem Sinne dient, daß die Armenverwaltungen entlastet werden, sondern erstens den Gemeinden noch in einem anderen Sinne, und dem Staate und dem Volke in ganz erheblicher Weise. Wenn ich mit dem letzteren anfange, so kann ich da zunächst nur wiederholen, was viele von uns schon gestern aus dem Munde des Herrn Dr. Spann gehört haben, daß es sich bei dem Eintreten für die familienlosen Kinder nicht bloß um die Hilfe für die einzelnen Kinder handelt, sondern um die Erhaltung, um die Regeneration unserer Volkskraft. Daran arbeiten wir, wenn wir uns freiwillig in den Dienst der Berufsvormundschaft stellen. Und der Nutzen, den wir dadurch dem Staate leisten, ist viel gewisser als der, den wir der eigenen Armenkasse in Zukunft bringen. Denn kein Mensch weiß, ob ein durch schlechte Bevormundung verkommenes Kind später gerade der Armenkasse der Geburtsgemeinde zur Last fallen wird. Der Staat hat aber jedenfalls den Vorteil davon, wenn aus einem unehelichen Knaben durch sorgfältige Bevormundung ein kräftiger Rekrut wird.

Ich glaube, wir können noch einen anderen Vorteil zur Sprache bringen, den wir der Staatsverwaltung leisten, wenn wir sofort beim Erscheinen eines familienlosen Kindes uns zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklären. Ich will nur einen Moment annehmen, daß wir nicht von Gemeinde- oder Staatswegen dazu bereit wären, die Vormundschaft zu übernehmen, daß wir aber davon überzeugt wären, daß der gewöhnliche, bisher übliche Einzelvormund nicht das richtige sei und es würde vom Amtsrichter an den Gemeindewaisenrat das Ersuchen geeichtet: einen geeigneten Vormund vorzuschlagen. Wir würden dann als Gemeindewaisenrat dazu kommen, dem Amtsgericht zurückzuschreiben: da nach unserer Ansicht ein Einzelvormund nicht der geeignete Mann ist, um die schwierigen rechtlichen und sozialen Aufgaben eines Vormundes zu erfüllen, so bedauern wir, keinen Vormund vorschlagen zu können. Das Amtsgericht würde dann nach meiner Ansicht die Antwort geben müssen: wir Richter sind zwar nach dem § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet, solange kein Vormund gefunden ist, selbst einzutreten; da wir aber keine Zeit dazu haben, müssen wir das ablehnen und bitten erneut, Vorschläge zu machen. Daß das nicht notwendig ist, daß der Staat nicht gezwungen ist, viel mehr Richter anzustellen und daß der Richter nicht nötig hat, selbst als Vormund aufzutreten, das kommt daher, daß die Städte und Vereine sich bereit finden, selbst freiwillig

so viele Vormundschaften zu übernehmen. Soviel vom Staate: Einen besonderen Vorteil der Berufsvormundschaft für die Gemeinden sehe ich darin — und ich empfehle das als Argument bei Anträgen auf Einführung der Berufsvormundschaft — daß durch sie vielen Bürgern viele Laufereien und Scherereien erspart werden und sie mehr ihren eigenen Berufen erhalten und für andere Ehrenämter frei werden.

Ich komme noch mit ein paar Worten zu dem, was ich vorhin andeutete: ich halte es unter Umständen für zweckmäßig und gut, wenn Einzel- und Berufsvormundschaft bei demselben Kinde zugleich in Tätigkeit treten. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß die Berufsvormundschaft einen großen Vorteil vor der Einzelvormundschaft hat, nicht nur deshalb, weil der Berufsvormund besser als der Einzelvormund die Rechtsverhältnisse des Mündels verwalten, insonderheit den Vater des unehelichen Mündels heranziehen kann, sondern weil es auch, nachdem die rechtliche Seite ihre Erledigung gefunden hat, gut ist, wenn eine mit öffentlicher Autorität ausgestattete Person bei der Vormundschaft beteiligt ist. Ich halte aber dafür, daß ein Einzelvormund besser als ein Berufsvormund in der Lage ist, mit dem Mündel so enge persönliche Beziehungen zu unterhalten, wie es im Interesse der Erziehung des Mündels erforderlich ist. Der Vormund soll dem familienlosen Kinde, wenn ich so sagen darf, Vater und Mutter ersetzen, und wie ich es für unmöglich halte, daß ein Vater und eine Mutter Tausende von Kindern erziehen, so ist es auch unmöglich, daß ein Vormund Tausende von Mündeln so beaufsichtigen kann, wie es im Interesse des Mündels notwendig ist. Der Dezernent einer größeren Armenverwaltung kann es schon deshalb nicht, weil er häufig nur zu kurze Zeit in diesem Dezernat bleibt. Man sagt nun, man könne besoldete Hilfskräfte anstellen, um die persönlichen Beziehungen zwischen dem Generalvormund und dem Mündel zu vermitteln. Solange wir aber nicht dazu übergehen, die von Herrn Stadtrat Münsterberg gerühmte amerikanische Großzügigkeit in der Anstellung von öffentlich besoldeten Hilfskräften durchzuführen, so lange wird es auch nicht möglich sein, so viel geeignete Hilfskräfte zu haben, daß sie auf die Mündel die nötige Einwirkung ausüben können. Bleibt die andere Frage: Wie können wir ehrenamtliche Hilfskräfte heranziehen? Die Berufsvormunde bedienen sich in vielen Städten der Mitwirkung ehrenamtlicher Organe, besonders der Damen als Waisenpflegerinnen oder Aufsichtsorgane. Ich glaube, daß auch dieses noch nicht der ganz richtige Weg ist und auch nicht voll die segensreiche Wirkung der ehrenamtlichen Organe ausnutzt. Ich habe in den zwei Städten, wo ich tätig gewesen bin, die Erfahrung gemacht, daß die ehrenamtlich tätigen Damen nicht die volle Befriedigung darin finden, daß sie in einem bestimmten Bezirk über 40 oder mehr Mündel eine Art Aufsicht führen und als Gehilfinnen des Waisenrats oder Vormundes tätig sind — optimus quisque und optima quaeque — gerade unsere besten ehrenamtlichen Kräfte sind nicht damit zufrieden, als Gehilfinnen des Waisenrats oder Berufsvormundes tätig zu sein, sondern sie drängen dahin, an der Vormundschaft Beteiligung zu finden. Ich glaube, daß außer den Damen auch unter unseren ehrenamtlich tätigen Pflegern eine ganze Menge sein wird, die gern noch in einem höheren Maße als bisher sich an der Pflege der persönlichen

Erziehung beteiligen würden, wenn man ihnen die große Arbeit, die durch die Verfolgung der Rechtsansprüche entsteht, die Lauferei nach dem Gerichte usw., abnehmen könnte. Ich komme daher zu dem Schlusse: wir wollen in passenden Fällen die Einzel- und die Berufsvormundschaft vereinigen und dem familienlosen Kinde von einem bestimmten Lebensalter ab nicht einen, sondern zwei Vormünder geben. Sie werden den Kopf schütteln. Nun, die reichen Kinder haben einen Vormund und einen Gegenvormund, warum sollen die armen Kinder nicht auch zwei Vormünder haben? Die Bestallung mehrerer Vormünder ist im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1796—98, ausdrücklich vorgesehen. Ich denke mir die Sache so: Zunächst tritt die Berufsvormundschaft ein und regelt in schneller und prompter Weise die Heranziehung des Vaters, bringt das Kind in einer Familie unter, in den ersten zwei Jahren bedient man sich der Hilfe besoldeter Waisenpflegerinnen, man zieht den Kinderarzt zu Rate. Wenn aber die Kinderseele erwacht ist, wenn die Pflege persönlicher Beziehungen erforderlich wird, dann bittet man das Amtsgericht: nun ernenne du eine Dame oder einen Herren, der sozial und gemeinnützig veranlagt ist, neben mir als zweiten Vormund. Dieser zweite Vormund kann so gut mehrere Mündel bevormunden. Dann wird man zu dem gewünschten Resultate kommen. Der Berufsvormund leiht dem Mündel auch fernerhin seinen starken behördlichen Arm und der Einzelvormund oder Vormünderin sorgt für die seelische Entwicklung.

Ich schließe, indem ich sage, an der Spitze eines gut geordneten Bureaus, Hand in Hand mit dem Ziehkinderarzt und gestützt auf die Mitwirkung geschulter amtlicher Waisenpflegerinnen für die ersten Jahre und nachher Arm in Arm mit einem gemeinnützig denkenden Einzelvormund oder Vormünderin, so kann der Berufsvormund das Jahrhundert in die Schranken fordern, und wenn es auch das Jahrhundert des Kindes ist.

(Bravo!)

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin): Meine Damen und Herren, wenn ich als Richter unter Ihnen, die Sie amtlich oder außeramtlich in der Verwaltung tätig sind, zu sprechen wage, so weiß ich, daß ich einen besonderen Standpunkt einnehme und in meiner Stellung einnehmen muß, wenn auch meine Tätigkeit nicht viel anders als eine Verwaltungstätigkeit ist. Ich fürchte, daß ich mir den Vorwurf des Bureaukratismus zuziehen werde; aber ich glaube, der Standpunkt des Verwaltungsbeamten und der des Richters ist und soll ein prinzipiell verschiedener sein. Der Verwaltungsbeamte hat zu versuchen, auf seinem Felde möglichst viel Gutes zu schaffen, der Jurist hat die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren diese Tätigkeit im Rahmen unserer gesamten Rechtsordnung möglich ist; er hat bei der Gesetzesauslegung dahin zu wirken, daß die Einzelvorschrift im Geiste des Gesamtgesetzes angewendet wird. Denn wenn wir uns von den Vereinigten Staaten darin unterscheiden, daß diese weniger geschriebene Gesetze und fast gar keine historische Tradition haben, die seit Jahrhunderten auf ihnen lastet, so ergibt sich daraus neben manchen Nachteilen doch der sehr erhebliche Vorzug, daß unser Rechtsbewußtsein ein einheitliches und stärker entwickeltes, und daß unser B. G. B. wie überhaupt unser Rechtssystem organisch gegliedert ist.

Die organische Gliederung unseres Rechts, seine strenge Geschlossenheit legt seiner Anwendung natürlich gewisse Fesseln an, die sicherlich im Einzelfalle auch einmal Nützliches verhindern können. Dennoch wird streng darüber zu wachen sein, daß die Auslegung Wortlaut und Geist in gleicher Weise achtet. Nun ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß, wenn Verwaltungsbeamte sich auf das Gebiet der reinen Rechtsauslegung begeben, sie viel juristischer werden als wir Juristen.

(Heiterkeit.)

Das haben die beiden Herren Referenten heute gezeigt.

Ich wollte anfangs auf die Auslegung des Art. 136 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. seitens des von mir sehr verehrten Herrn Prof. Klumker in seinem gedruckten Vorberichte nicht eingehen, Herr Direktor Petersen hat aber direkt darauf gereizt, und daher will ich nur wenige Worte darauf erwidern: Es erscheint mir ganz ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber, auch wenn der Wortlaut des Art. 136 eine Auslegung im Sinne des Herrn Prof. Klumker ermöglicht, gewollt hat, daß die grundlegendsten Bestimmungen des Elternrechts, die Vorschriften über die elterliche Gewalt durch die Landesgesetzgebung einfach aufgehoben werden könnten.

(Sehr richtig!)

Er wollte nur verwaltungstechnische Möglichkeiten schaffen; daß aber pflichttreue Eltern, deren Kinder in besonderen Notfällen zeitweise in einer Waisen- oder Erziehungsanstalt aufgenommen werden müssen, die elterliche Gewalt verlieren sollen, ist völlig undenkbar. Das beweist auch die Übereinstimmung aller Theoretiker auf diesem Gebiet. Herr Prof. Klumker sagt: die ist ohne Gewicht, weil die bisher veröffentlichten Schriften für ihre Auffassung keine Begründung geben. In den Kommentaren sind keine Gründe angeführt, das ist richtig. Wenn aber auch eine Einzelmeinung ohne Begründung wertlos ist, so kann doch dasselbe nicht von der gemeinsamen Meinung aller Sachverständigen gelten; die beweist doch ein gemeinsames Rechtsbewußtsein.

Es hat aber auch kein deutscher Bundesstaat, der im Ausführungsgesetz von der Ermächtigung des Art. 136 Einf. Ges. zum B. G. B. Gebrauch gemacht und die Bernfsvormundschaft in dieser oder jener Form eingeführt hat, daran gedacht, daß sie diese weite Ausdehnung haben soll. Wenn Herr Prof. Klumker anf die früheren französischen Verhältnisse und besonders auf die elsaß-lothringischen Verhältnisse exemplifiziert hat, so ist es ganz charakteristisch, daß im elsaß-lothringischen Ausführungsgesetz direkt von solchen Kindern die Rede ist, die der Bevormundung bedürfen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß in Frankreich allerdings Eltern, deren Kinder in einer Erziehungsanstalt untergebracht sind, ihr Elternrecht verlieren, daß aber dem Vorsteher der öffentlichen Armen- bzw. Waisenverwaltung jederzeit das Recht gegeben ist, die elterliche Gewalt wieder herzustellen, während in unserem Recht dergleichen Bestimmungen fehlen. Das sind in wenigen Worten die theoretischen und praktischen Bedenken, welche ich gegen die Klumkersche Auffassung des Art. 136 Einf. Ges. zum B. G. B. hege.

Aber auch sonst bin ich weniger Jurist als die Herren Referenten. Zunächst hat Herr Prof. Klumker gesagt, er würde als Vormund oder

Pfleger sich keine Anweisungen in Zweckmäßigkeitsfragen vom Vormundschaftsrichter gefallen lassen. Nun muß ich sagen, daß zweifellos in der Judikatur feststeht, der Richter habe keine solche Anweisungen zu geben. Indes, wenn ich als Richter sehe, daß ein Vormund unzweckmäßig handelt, lasse ich den Vormund und womöglich den Mündel kommen und bespreche die Sache. Entweder der Vormund überzeugt mich, so lasse ich ihm seinen Willen; dasselbe gilt, wenn die Sache zweifelhaft ist und einer Meinungsverschiedenheit verständiger Männer Raum läßt; bin ich aber der Überzeugung, daß der Vormund offenbar unzweckmäßig handelt, so wirke ich auf ihn ein mit den Mitteln meiner richterlichen Autorität, und wenn er nicht hören will, entlasse ich ihn.

(Sehr richtig.)

Denn der Richter hat das Recht, den Vormund zu entlassen, wenn durch dessen Verbleiben im Amte das Interesse des Mündels gefährdet wird. Nun erfordert es das Juteresse des Mündels, daß der Vormund zweckmäßig handelt, und wenn er das nicht will, wird er entlassen. Das führt mich auf einen ganz ungeheuerlichen Vorwurf, welcher den Vormundschaftsrichtern von unserem verehrten zweiten Referenten gemacht worden ist, daß sie sich nämlich um die Geldverwaltung kümmern, aber nicht um das persönliche Wohl der Mündel. Das ist unzweifelhaft überall dort nicht wahr, wo der Vormundschaftsrichter seine Schuldigkeit auch nur im allergeringsten Maße tut. Es ist wiederholt in höchstrichterlichen Beschlüssen ausgesprochen, daß der Richter die Pflicht hat, sich um die Person des Mündels zu kümmern. In Preußen ist auch seitens der Justizververwaltung darauf hingewiesen. Es ist also ganz selbstverständlich, daß ich in jeder schwierigen Frage mit dem Vormund, möglichst auch mit dem Mündel Rücksprache nehme, daß ich mich darum bekümmere, welchen Beruf das Mündel ergreift, daß ich, sobald der Verdacht einer psychischen Anomalie vorliegt, einen Nervenarzt zu Rate ziehe usw.

Dann noch eine weitere Schwierigkeit, die von meinem Herrn Vorredner in die Debatte geworfen ist. Er hat den Fall erwähnt, daß ein Waisenrat ungeeignete Personen zu Vormündern vorschlägt — das kommt häufig vor — und daß der Vormund seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Der Richter ersucht um andern Vorschlag, der Waisenrat versagt aber wieder. Da ist es nun nötig, daß der Richter genügend Personalkenntnis und Fühlung mit dem Volke hat, um selbst eine geeignete Person zum Vormundsamte heranziehen zu können. Es gibt genügend Organisationen in großen Städten, die Leute zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Ich möchte für Berlin z. B. auf den Verband für weibliche Vormundschaft hinweisen, der eine große Anzahl Damen vorgeschlagen hat, die in den allerschwierigsten und verrottetsten Verhältnissen, wo nicht nur Umsicht und Liebe und Mütterlichkeit, sondern auch Mut dazu gehört, in schlechte Häuser hineinzugehen, in musterhafter Weise das Amt eines Vormundes geführt haben. Hat man einen solchen Vormund, so ist er nach meiner Meinung der Sammelvormundschaft überlegen. Freilich gehört dazu, daß der Richter längere Zeit am Orte und in demselben Dezernate ist. Bei fortwährendem Wechsel der Richter ist eine gute Vormundschaftsverwaltung nicht möglich.

Ich möchte auch noch eine weitere Rechtsfrage berühren, nämlich die Stellung der Mutter zum Berufsvormunde. Da bin ich nicht der Ansicht des Herrn Prof. Klumker, sondern meine, daß die uneheliche Mutter allerdings die Sorge für die Person des Kindes hat. Nun ist vielfach gesagt worden, der Berufsvormund habe bei solcher Rechtslage weiter nichts zu tun, als einfach die Alimentationsansprüche zu verfolgen. Auf diesem Gebiet haben sich die Bestimmungen des B. G. B. meiner Überzeugung nach nicht so eingelebt, wie das wohl gedacht worden ist, und zwar weil die betreffenden Bestimmungen von psychologisch nicht ganz richtigen Voraussetzungen ausgegangen sind. Wenn der Mutter das Recht der Sorge für das Kind zusteht, würde der Vormund sich zunächst nicht darum zu kümmern brauchen. Der Vormund hat den Charakter einer Kontrollperson, die aber in unendlich vielen Fällen zur Hauptperson wird, weil die Mütter nicht imstande sind, sich um die Kinder zu kümmern, weil sie unter des Lebens Notdurft leiden. Und so wird auch der Berufsvormund durch das gesetzliche Recht der Mutter an einer vernünftigen Sorge für die Person des Mündels nicht gehindert werden.

Eins möchte ich noch hinzufügen. Es hat sich kein Widerspruch gegen die Berufsvormundschaft als solche gefunden, und, ich glaube, im ganzen Deutschen Reiche wird sich kein prinzipieller Widerspruch dagegen finden. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß es mit der Einzelvormundschaft in großen Städten auf die Dauer nicht geht, und daß alle Bestrebungen, die Berufsvormundschaft zu fördern, die wärmste Sympathie verdienen. Aber nicht ganz klar ist bisher das Material herausgearbeitet worden, das wir demnächst von den Herren Referenten noch zu erwarten haben. Wir wissen nicht, für welche Verhältnisse ist eine Berufsvormundschaft angezeigt und für welche nicht.

(Sehr richtig!)

Ich halte es für zweifellos, daß sie in kleinen Orten und auf dem Lande nicht angezeigt ist. In mittleren Orten kommt es darauf an, wie weit die Bevölkerung noch in sich zusammenhängt, wie weit noch ein gewisses freundnachbarliches Verhältnis besteht. Wenn das nicht da ist, wird man fragen müssen: ist eine geeignete Person vorhanden, welche das Amt eines Berufsvormundes übernehmen kann? Ich habe früher vor langen Jahren in einer Fabrikstadt von ca. 18000 Einwohnern amtiert und mich dort eingehend mit den Verhältnissen beschäftigt. Damals war das Bedürfnis nach einer Berufsvormundschaft zweifellos nicht vorhanden, weil der Waisenrat sehr eng persönlich zusammenhing, weil er fleißig seine Schuldigkeit tat, und genügend geeignete Vormünder zu finden waren. In anderen Städten wird es anders sein. In der Großstadt ist die Berufsvormundschaft überall notwendig, wie ich weiß. Aber eins kommt noch hinzu. Die segensreiche Wirkung der Berufsvormundschaft wird doch sehr davon abhängen, inwieweit wir pädagogisch und verwaltnngstechnisch geschulte Berufsvormünder finden. Das Gebiet der Pädagogik ist noch ein unbeackertes für die allerschwierigste Altersperiode, welche hinter der Schulpflicht liegt. Unsere Pädagogik ist eine Schulpädagogik, und erst das Fürsorgeerziehungsgesetz hat uns in die Notwendigkeit versetzt, eine Pädagogik für den ganzen Menschen zu schaffen.

Die wirklich großen Pädagogen sind aber noch sehr selten. Hier wird auch die Berufsvormundschaft ansetzen können, um neue Aufgaben zu stellen und neue Kräfte zu entwickeln, die der Regeneration unseres Volks dienen. So wird es möglich sein, auch mit der Berufsvormundschaft etwas wirklich Erkleckliches zu schaffen. Nur ein guter Pädagoge wird auch ein guter Berufsvormund für größere Kinder sein.

Ich fürchte, ich habe die mir zugemessene Zeit weit überschritten, und möchte deswegen nur noch ein Schlußwort sagen über die zu fassende Resolution, die ich nicht kenne.

(Heiterkeit.)

Die Resolution wird jedenfalls unsere Sympathie für die Berufsvormundschaft ausdrücken. Aber in den Leitsätzen der Referenten findet sich am Schluß ein kleiner Vermerk, den ich in die neue Resolution nicht aufzunehmen bitte. Da steht: wir wollen Material für eine zukünftige Gesetzesänderung sammeln. Rühren Sie um Gotteswillen die Gesetzesänderung nicht an. Die Tierhalter sind die ersten, welche aus dem wohlgefügten Bau unseres B. G. B. eine Quader herausreißen wollen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte nicht, daß die Armenpfleger in die Fußtapfen der Tierhalter treten! Der Rahmen des Gesetzes ist nach meiner Überzeugung durchaus weit geuug, um alle berechtigten Bestrebungen zu decken und in sich zu schließen. Es ist ja heutzutage Mode, nach Gesetzesänderung zu rufen, sobald sich im Staatsleben Unbequemlichkeiten oder Schwierigkeiten ergeben; wenn dann das Gesetz geändert ist, sieht man, daß auch das neue Gesetz wieder seine Schwächen hat, und von neuem wird Änderung verlangt. Dadurch kommt eine stete Unruhe in unser öffentliches Leben. Bevor man nach der Klinke der Gesetzgebung greift, soll jeder, der das Gesetz anzuwenden berufen ist, sich an die Brust schlagen und fragen: was kann ich an tüchtiger Arbeit leisten, um in den Grenzen der bestehenden Gesetze zu einer befriedigenden Leistung zu gelangen? Ich bin überzeugt, die Berufsvormünder werden das befolgen und an einer Lösung ihrer schweren Aufgaben durch das Gesetz nicht gehindert werden.

(Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochgeehrte Damen und Herren! Ich beabsichtige nicht, auf die einzelnen Kontroversen einzugehen, die schon berührt worden sind, insbesondere nicht auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Berichterstattern selbst. Ich kann nur sagen, daß ich in allen Punkten mich den ausgezeichneten Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließe, namentlich auch dem zuletzt ausgesprochenen Wunsche, daß an der Reichsgesetzgebung nicht gerührt werde, und daß wir das, was wir auf dem Gebiete der Berufsvormundschaft tun, auf Grund dieses Reichsgesetzes tun sollen. Wohl aber besichtige ich, mit dem, was ich zu sagen habe, einen Appell an die Landesgesetzgebung zu richten, uud ich möchte einen Antrag nun begründen, den ich schriftlich eingebracht habe. Die Herren Referenten haben zwar Thesen nicht aufgestellt, und ich hatte beabsichtigt, eine Ergänzung der Thesen zu beantragen. Ich

weiß nicht, ob es zu Thesen kommen wird; sollte es aber nicht geschehen, so halte ich meinen Antrag in Form einer Resolution aufrecht, weil er meines Erachtens für diejenigen Gemeinden, die die Berufsvormundschaft schon haben, eine große praktische Bedeutung hat. Ich beantrage eine Ergänzung der Thesen oder eine Resolution folgenden Inhalts: Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. in vollem Umfange und unter Anschluß an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Bisher, meine hochverehrten Herren und Damen ist es nicht geschehen. Die Landesgesetzgebungen haben meist nicht Gebrauch gemacht von der Befugnis, die ihnen in dem Einführungsgesetz gegeben ist, sie haben nur in beschränktem Umfange davon Gebrauch gemacht, indem sie nach dem Vorgange Preußens die Berufsvormundschaft beschränkt haben auf die Vormundschaft über diejenigen Kinder, welche von der Armenverwaltung unterstützt werden. Das hat auch die Badische Landesgesetzgebung getan, und wir sind demnach in der Gemeinde, die ich vertrete, nur in der Lage gewesen, ein Ortsstatut zu erlassen in dem Umfange, daß die von der Armenverwaltung unterstützten Kinder der Berufsvormundschaft unterstellt werden. Die Berufsvormundschaft hat sich im allgemeinen bewährt, sie hat sich auf dem schon mehrfach hervorgehobenen Gebiete darin bewährt, daß die Armenverwaltung in der Lage war, gegen die Väter der unehelichen Kinder vorzugehen, und daß sie sich dazu als geeigneter erwiesen hat als die Einzelvormundschaft. Das ist ein finanzieller Vorteil für die Armenverwaltung; er ist aber auch von nicht geringer ethischer Bedeutung, indem die Väter der unehelichen Kinder streng angehalten werden konnten, die Pflichten zu erfüllen, die sie gegenüber ihren Kindern haben.

Aber diese beiden Gesichtspunkte, die ich hervorgehoben habe, stehen erst in zweiter Linie; in erster Linie hat das Interesse der Kinder zu stehen. Die Berufsvormundschaft aber ist nach dieser Richtung weniger nötig für die von der Armenverwaltung unterstützten Kinder; da hat die Armenverwaltung ohnedies weitgehende Rechte, die sie den Kindern gegenüber ausüben kann. Die Berufsvormundschaft ist aber meines Erachtens unbedingt nötig für die unehelichen Kinder in den großen Städten, und zwar deswegen, weil ja der Vormundschaftsrichter auf Grund des Gesetzes genötigt ist, in erster Linie die Verwandten des unehelichen Kindes zur Vormundschaft zu berufen; in der Regel ist es der Vater der Mutter des unehelichen Kindes. Das sind aber in vielen Fällen nicht die geeigneten Vormünder, wie sich das oft herausgestellt hat. Die Berufsvormundschaft über die unehelichen Kinder ist ein Gebiet, das meines Erachtens außerordentlich segensreich wirken kann. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Herrn Prof. Klumker, wonach der Vorsitzende eines Amtes nicht zum Vormunde des Kindes bestellt werden kann, wenn er die Aufsicht über das Kind nicht persönlich, sondern durch die ihm unterstellten Beamten ausübt.

(Zuruf: Das hat er nicht gesagt!)

— Dann habe ich nicht richtig verstanden. — Ich bin der Meinung, daß ein Beamter die Vormundschaft ausüben kann, wenn er auch nicht in der Lage ist, persönlich die Aufsicht über die vielen Kinder auszuüben. Wir

wären nun in Mannheim in der glücklichen Lage, die Berufsvormundschaft über die unehelichen Kinder in dem weitesten Umfange auszuüben, wenn die Landesgesetze die Möglichkeit dazu geben würden. Wir haben die Ziehkinder der Aufsicht der Armenverwaltung unterstellt auf Grund einer landesgesetzlichen Bestimmung. Die Armenverwaltung bei uns in Mannheim ist zugleich Waisenrat und übt als solcher die Aufsicht über sämtliche uneheliche Kinder und über sämtliche unter Vormundschaft stehende Minderjährige aus. Auch diese könnten der Berufsvormundschaft unterstellt werden, die Möglichkeit fehlte uns aber, weil die Landesgesetzgebung so enge Grenzen gezogen hat. Es wäre für die Gemeinden, die in gleicher Lage sind, von hohem Werte, wenn die heutige Versammlung sich dahin ausspräche, daß diese Beschränkung der Landesgesetzgebung wegfallen möge. Wie man sich auch zur Berufsvormundschaft im allgemeinen stellen mag, auch diejenigen Gemeinden, die keine Berufsvormundschaft haben, werden dem sehr wohl zustimmen können. Die Landesgesetzgebung gibt nur den Rahmen, niemand ist gezwungen, die Berufsvormundschaft einzuführen. Es ist also kein Grund vorhanden, warum die Landesgesetzgebung engere Grenzen zieht als die Reichsgesetzgebung.

Ich will durch meinen Antrag nur freie Bahn für die Weiterentwicklung der Berufsvormundschaft auf dem Gebiete schaffen, wo sie in erster Linie zu wirken hat und am wichtigsten ist. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich meinen Antrag gestellt, und Sie werden ein gutes Werk tun, wenn Sie ihm zustimmen. Ich glaube, daß die von uns zu bewirkende Agitation in den betreffenden Ländern wesentlich unterstützt wird, wenn wir uns auf die Autorität des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit berufen können.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die geehrte Versammlung hat den Antrag gehört, den Herr Bürgermeister v. Hollander gestellt hat. Wird der Antrag unterstützt?

(Zustimmung.)

Dann kann auch über diesen Antrag mit gesprochen werden.

Bürgermeister Dr. Schmidt-Mainz: Meine Damen und Herren! Ich kann mich nur durchaus freuen, daß der soeben von dem Vorredner gestellte Antrag Ihre Zustimmung gefunden hat. Auch im Großherzogtum Hessen wurde, und zwar von der Stadt Mainz, der Antrag gestellt, die gesetzliche Vormundschaft im vollen Umfange des Artikels 136 des E.G. zum B.G.B. durch Landesgesetz zuzulassen. Damit in Übereinstimmung befand sich auch die Vorlage der Regierung an die Kammern. Sie wurde aber auf Veranlassung der ersten Kammer geändert, und es wurde die gesetzliche Vormundschaft nur über die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Mündel zugelassen. So ist zu bedauern, daß wir die Vormundschaft über uneheliche, nicht unterstützte Kinder von Stadt wegen nicht erhalten können.

Aber ich habe das Wort wegen einer anderen Sache erbeten. Ich will über die Frage sprechen: Welche Stellen sind mit der Berufsvormund-

schaft zu betrauen in der städtischen Verwaltung? Sind die gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 136 des E.G. zum B.G.B. ausreichend, um die richtigen Stellen mit der Vormundschaft zu betrauen; und insbesondere, ist es nach dem genannten Artikel 136 möglich, den kollegialen Stellen, welche die Kinderfürsorge ausüben, die Berufsvormundschaft zu übertragen? Über die Frage selbst, ob und inwieweit die Übertragung der gesetzlichen Vormundschaft (Berufsvormundschaft) auf eine kollegiale Behörde gesetzlich zulässig ist, darüber kann ich mich hier nicht auslassen; ich habe darüber in der ersten Versammlung der Berufsvormünder in Frankfurt a. M. meine Ansicht vorgetragen, und ich habe mich gefreut, daß die Herren Referenten dem zugestimmt haben, daß auch ein Kollegium mit der Berufsvormundschaft betraut werden kann.

Es betont nun Herr Prof. Klumker außerordentlich richtig, daß nur diejenige Stelle mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes betraut werden soll, der die Fürsorge für die betreffenden Minderjährigen untersteht und welche die Leitung und Verantwortung dafür hat. Aus Artikel 136 E.G. z. B.G.B. geht übrigens deutlich und zwingend hervor, daß nur die Stelle in Betracht kommen kann, welche die Familie usw., in der ein Kind untergebracht wird, ausgewählt hat, und unter deren Aufsicht das Kind daselbst erzogen und verpflegt wird. Welches ist denn nun in der städtischen Verwaltung die Stelle, welche diese Funktionen ausübt? Es ist in den Städten gewöhnlich die Deputation für die Kinderpflege, der Waisenrat, oder wie die Kommission sonst heißt, also eine kollegiale Behörde. In Mainz ist es der Städtische Erziehungsbeirat, eine neben der städtischen Armendeputation bestehende besondere Deputation. Ich kann den von mir durchzuführenden Gedanken nur an einem Beispiele ganz deutlich machen, weshalb ich auf die Konstruktion dieses Erziehungsbeirates und auf die Funktionen, die er hat, etwas näher eingehen muß. Sie werden dann verstehen, warum ich den Finger auf eine Lücke legen will, die im Gesetze ist. Und Sie werden finden, daß es von großer Bedeutung ist, wenn diese Lücke beseitigt wird.

Jener Erziehungsbeirat hat

1. zu beschließen, in welcher Weise die Unterbringung eines der städtischen Armenfürsorge anheimgefallenen Pflegekindes betätigt werden soll;
2. die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die zur Überwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;
3. für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge zu tragen.

Die Entscheidung, ob bezüglich eines Pflegekindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, bleibt der Armendeputation allein vorbehalten. Die betreffenden Gesuche sind daher bei der Armendeputation oder deren Organen anzubringen. Auch hat lediglich die Armendeputation darüber zu befinden, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belastung der Armenkasse mit Verpflegungskosten als beendigt zu betrachten ist. Ein hiervon unabhängiges, selbständiges weiteres Eintreten des Erziehungsbeirates ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Es sind also durchweg vormundschaftliche Funktionen, die der

Erziehungsbeirat ausübt: er hat die Sorge für die Person des Kindes. Es dürfte an dieser Stelle interessieren, zu erfahren, welche Einrichtungen zur Überwachung der Kinderpflege der Erziehungsbeirat der vorstehenden Vorschrift gemäß getroffen hat, um zu sehen, ob nicht doch etwa ein Beamter in einer Weise bei der Kinderpflege beteiligt ist, daß ihm ein Teil vormundschaftlicher Funktionen übertragen wäre. Die derzeitige Einrichtung, wie sie auch in einem neuen Statutenentwurf niedergelegt wurde, ist die folgende:

Der Erziehungsbeirat überträgt, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, die besondere Überwachung der Verpflegung und Erziehung der Kinder in der Weise auf seine Mitglieder, daß

1. ein Mitglied die Aufsicht über die im Waisenerziehungshause untergebrachten Kinder und
2. ferner je ein Mitglied die Aufsicht über eine Anzahl der in Familienpflege untergebrachten Kinder übernimmt. Zu diesem Zwecke werden sowohl das Gebiet der Stadt Mainz als auch die außerhalb gelegenen Orte, in denen Pflegekinder untergebracht sind, in eine entsprechende Anzahl Aufsichtsbezirke eingeteilt.

Der Erziehungsbeirat und seine mit der besonderen Aufsicht über die Familienpflege betrauten Mitglieder werden unterstützt:

1. in der Stadt Mainz durch im Ehrenamt tätige Frauen (Aufsichtsdamen), sowie durch eine oder mehrere beamtete Pflegerinnen;
2. in der Pflege auf dem Lande durch Vertrauensmänner, welche von dem Erziehungsbeirat bestellt werden. Ortsgeistliche und Lehrer sollen hierbei besonders in Betracht kommen; auch soll eine Frau mit der Mitaufsicht betraut werden.

Die Vertrauensmänner haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach der ihnen einzuhändigenden Dienstanweisung zu richten. Letztere bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Vertrauensmänner vermitteln nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung geeignete Pflegestellen und bringen diese bei dem Erziehungsbeirat in Vorschlag. Die gleiche Obliegenheit hat für den Bezirk der Stadt Mainz das Armenamt. Bevor der Erziehungsbeirat ein Pflegekind in einer solchen Pflegestelle endgültig unterbringt, wird er sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte darüber Gewißheit verschaffen, daß die Pflegestelle allen Anforderungen entspricht.

Gleiche Abordnungen wie zur Ermittelung der Pflegestellen werden ferner auch zur Beaufsichtigung der Pflegestellen und der Erziehung der Kinder alljährlich zweimal aus der Mitte des Erziehungsbeirats entsandt.

Daß aber der Erziehungsbeirat in seiner jetzigen Organisation vormundschaftliche Aufgaben erfüllt, geht recht deutlich daraus hervor, daß das Amtsgericht Mainz in längeren Schriftsätzen das Ortsgesetz für den Erziehungsbeirat trotz der ministeriellen Genehmigung beanstandete und insbesondere die Tätigkeit des Erziehungsbeirats, soweit sie die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen, die Vornahme von Pflegewechsel, die Auswahl von Lehrherren usw. betraf, als ungesetzlich bezeichnete, indem es für die von ihm bestellten Einzelvormünder die unbedingt maßgebliche

Entscheidung in diesen Fragen beanspruchte. Dies führte zu dem Antrag an die Regierung auf Vorlage eines Gesetzes über die gesetzliche Vormundschaft gemäß Artikel 136 E.G. z. B.G.B. in der ausgesprochenen Absicht, dem Erziehungsbeirat die Berufsvormundschaft zu übertragen", um dadurch seine seitherige, vom Amtsgericht beanstandete Tätigkeit zu legalisieren. Bezeichnenderweise kam das Gesetz, wie ich in Erfahrung brachte, gegen den fast einmütigen Widerspruch der hessischen Gerichte zustande. Und nachdem es erlassen ist, wird auf Antrag des Mainzer Gerichtes die Übertragung der Berufsvormundschaft auf den Erziehungsbeirat aus juristischen Gründen beanstandet. Ich kann dies nicht näher hier ausführen. Aber Herr Prof. Dr. Klumker hat mich durch sein treffliches Referat von neuem von der Unhaltbarkeit der Beanstandungen überzeugt. Außerdem führt ja in Hamburg zurzeit das Waisenhaus*kollegium* die gesetzliche Vormundschaft.

Die Folgerungen aus meinen Ausführungen will ich der Kürze der mir hier bemessenen Zeit wegen nur noch ganz kurz andeuten.

Wenn es zweckmäßig ist, und wenn es der Intention des Gesetzes allein entspricht, daß *diejenige* Stelle in der städtischen Verwaltung die Vormundschaft führt, welche die tatsächliche Leitung des Pflegkinderwesens und die Verantwortung dafür hat, und wenn dies in den Städten regelmäßig eine Deputation oder Kommission für die Kinderpflege, also ein Kollegium ist, so ist eine *Gesetzesänderung* notwendig. Denn der Kollegialbehörde kann die gesetzliche Vormundschaft gemäß Artikel 136 E.G. z. B.G.B. nur dann übertragen werden, wenn sie *Vorstand einer Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt* ist. In Städten mit reiner Familienpflege würde diese Voraussetzung aber entfallen. *Durch eine Gesetzesänderung muß es also in diesem Falle der Deputation oder Kommission für die Kinderpflege ermöglicht werden, die gesetzliche Vormundschaft zu führen.*

Im übrigen ist der Grundgedanke meiner Ausführungen der: Die Berufsvormundschaft muß, soweit es irgend möglich ist, gefördert werden, man muß ihr alle Wege ebnen, um sie lebensfähig zu machen und zu erhalten.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Von den beiden Herren Referenten sind nunmehr die Leitsätze eingegangen, die folgendermaßen lauten:

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehrenamtliche Vormundschaft durch ein System der Berufsvormundschaft zu ergänzen.
2. Bei der Ausbildung der Berufsvormundschaft werden zweckmäßig die Fürsorgebestrebungen zugunsten der jugendlichen Organisationen an die Berufsvormundschaft angegliedert.
3. Die Ergänzung und Förderung der Berufsvormundschaft zunächst auf dem Boden des geltenden Reichsgesetzes, Artikel 136 E.G. z. B.G.B., ist im weitesten Umfange durch Staat und Gemeinde zu erstreben.
4. Aus den schon beobachteten Mängeln und Erfahrungen und der

weiteren Entwicklung werden sich Forderungen für die weitere gesetzliche Regelung ergeben müssen.

Bürgermeister v. Hollander-Mannheim: Für erledigt halte ich meinen Antrag dadurch nicht; ich möchte das noch ausdrücklich ausgesprochen haben.

Vorsitzender: Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wir jetzt in 10 Minuten 1/21 Uhr haben, und daß noch fünf Herren zum Wort gemeldet sind. Ich bitte die betreffenden Herren, sich möglichst auf 5 Minuten, wenn es geht, zu beschränken, damit wir danach, wenn die Sache zur Abstimmung kommt, noch die nötige Zeit finden, um sie zweckmäßig zu erledigen.

Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg: Hochverehrte Anwesende! Wegen der vorgerückten Zeit hätte ich gern geschwiegen, aber ich bringe es nicht über mich, als Bayer jetzt zu schweigen, nachdem Bayern apostrophiert ist worden, und man nach den letzten Worten des Herrn Vorredners und auch nach einer Äußerung des Herrn Berichterstatters annehmen könnte, die Einzelvormundschaft sei wirklich vollständig tot. Ich bekenne von Anfang an: ich werde für die Einzelvormundschaft ein Wort finden müssen.

Es ist nicht ganz richtig, wenn der Herr Berichterstatter sagt, es gäbe keinen Streit mehr darüber, ob wir überhaupt die Berufsvormundschaft haben sollen; die Streitfrage müßte denn anderswo überall erledigt sein. Bei uns in Bayern ist sie noch nicht erledigt, und zwar fehlt uns das nötige Material, um eine derartige Frage so kurz und apodiktisch erledigen zu können.

(Sehr richtig!)

Wir verhalten uns durchaus nicht ablehnend gegenüber der Berufsvormundschaft, aber wir müssen sie erst prüfen, und so lange müssen wir auch unsere Bedenken gegen die Berufsvormundschaft aufrechterhalten. Ich kann Ihnen sagen: im allgemeinen — und das wissen Sie übrigens — herrscht in Bayern von vornherein eine gewisse unüberwindliche Abneigung gegen alles, was reglementmäßig, was nach Polizei aussieht, und das Gesicht dessen hat für uns in hohem Maße die Berufsvormundschaft im allgemeinen noch. Wir sind auch vielleicht, so wird es behauptet, etwas vorsichtig gegen Neuerungen, aber nicht aus Ängstlichkeit oder weil wir rückständig wären, sondern weil wir uns einbilden, bewährte gute alte Bestimmungen zu haben, die wir nicht über Bord werfen wollen, bevor wir nicht etwas Besseres haben.

Der Herr Berichterstatter hat bewiesen, daß die Sache in Bayern erledigt ist, weil wir das lebhafteste Beispiel dafür seien, wie abgehaust die Einzelvormundschaft ist; und der Beweis liegt für ihn darin, daß in Bayern der Vormundschaftsrichter so ziemlich alles besorgt, was zu besorgen ist. Wenn es so wäre, wäre es nach meinem Dafürhalten keineswegs ein Nachteil.

Herr Amtsgerichtsrat Köhne von Berlin hat seine Auffassung über die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters in einer Weise geäußert, daß ich ihn schier einladen möchte, nach Bayern zu kommen

(Heiterkeit),

um dort ein Vormundschaftsamt zu übernehmen; er paßt mit seiner Auf-

fassung vollständig zu uns. Es ist ja richtig, bei uns hat der Vormundschaftsrichter das erste Wort zu sprechen, der Vormund ist aber deswegen noch lange nicht ausgeschaltet. So ist die Sache bei uns. Aber unsere Bedenken gegen die Generalvormundschaft — das Wort selbst bedeutet nach meinem Gefühl einen großen Widerspruch — haben wir, und ich muß Ihnen kurz darlegen — Sie sind alle in der Armen- und Waisenpflege, in der Fürsorge überhaupt für die individualistische Behandlung —: eine Generalvormundschaft kann ihrem innersten Wesen nach niemals individualistisch sein.

(Sehr richtig!)

Sie haben bis jetzt mit lauten Tönen der Heranziehung der Frauen zur Armen- und Waisenpflege das Wort geredet. Es ist uns gelungen, Frauen zum Vormundschaftsamt zu gewinnen. Wie freuen uns dessen. Fürchten Sie nicht, daß, wenn Sie jetzt mit der robusten Forderung der Generalvormundschaft kommen, Sie die guten Elemente, die uns zugegangen sind, wieder irre machen und von uns abdrängen? Wem wollen Sie das Amt der Berufsvormundschaft übertragen? Es wird ein Gemeindebeamter in Frage kommen. Ja, ist die Sache so einfach? Bei uns klagt man mit Recht, daß der Staat alle möglichen Verpflichtungen von sich abwälzt und den Gemeinden auferlegt. Bisher war die ganze Vormundschaftsführung bei uns Staatsangelegenheit, auch jetzt sind noch die Gerichte die Vormundschaftsämter. Das kostet den Gemeinden nichts. Wenn wir die Sache einführen, werden die Gemeinden ein verantwortliches Organ anstellen und für dasselbe auch haften müssen, wenn es etwas pekziert. Ob die Gemeinden diese Haftung werden übernehmen können und wollen, ist eine große Frage.

Weiter: Glauben Sie nicht, daß viel mehr Schaden angerichtet werden kann, wenn ein einziger Mißgriff in der Wahl eines Berufsvormundes stattfindet, als wenn einmal ein schlechter Einzelvormund erwischt wird?

(Sehr gut!)

Ich glaube, der Schaden ist ein größerer und ist vielfach nicht wieder gut zu machen. Darum glaube ich auch, daß unsere Vorsicht durchaus nicht unangebracht ist. Ich verhehle Ihnen ja nicht, daß auch wir in Bayern vieles Verbesserungsbedürftige in der Vormundschaft haben. So macht sich namentlich der Mangel einer genügenden Fühlung zwischen Armenpflege und Waisenpflege und dem Vormundschaftsgerichte bemerkbar. Es ist bei uns ein seltener Fall, daß einmal ein Armenpflegschaftsrat sich mit dem Vormundschaftsrichter wegen des Kindes, um das es sich handelt, ins Benehmen setzt. Doch das sind Einzelfälle, die sich auf Grund einer richtigen Organisation abstellen lassen. Die Gründe, die gegen die Einzelvormundschaft vorgebracht werden können, anerkenne ich vollständig. Auch bei uns ist es nicht allzu selten, daß eine Vormundschaft wertlos ist, insbesondere bei Mündeln, welche vollständig vermögenslos sind, und im einzelnen ist es ja zu beklagen, daß die Vormundschaftsführung im wesentlichen als eine finanzielle Angelegenheit betrachtet wird. Aber dort, wo dieser Mangel eintritt, sollten wir suchen, Abhilfe zu schaffen; wir müßten danach trachten, geeignete Vormünder zu bekommen. Es wird dieser Frage zu wenig Gewicht beigelegt. Wir dürfen beifügen, daß auch vom Staate danach getrachtet werden müßte,

die geeigneten Vormundschaftsrichter zu finden, und nicht gerade den jüngsten Herren die Sache zu übertragen. Auch hierin wird vielleicht da und dort gefehlt. Dann sehen wir doch zu, die persönlichen Beziehungen zwischen Mündel und Vormund zu heben! Es kommt auch bei uns vor — und das ist auch anderswo so, auch außerhalb Ilions wird gefehlt —, daß einzelne Vormünder nicht recht wissen, wer die Kinder sind, die ihrer Vormundschaft unterstellt sind. Es muß dem Vormund das Gewissen geschärft, ihm beigebracht werden, daß er es nicht mit einer Ware zu tun hat, sondern daß ihm eine Menschenseele anvertraut ist, ein menschliches Individuum, für deren Zukunft er verantwortlich ist! Ich meine, man müßte jeden Streit über das Prinzip abbrechen; die gründliche Lösung kann nur in einer gesunden und richtigen Entwicklung der sozialen Erkenntnis gefunden werden. Dann werden wir die Fälle nicht weiter erleben, daß ein vermögendes Mündel besser und liebevoller behandelt wird als ein armes. Hier ist ein wunder Punkt, der unbedingt berührt werden muß. Es ist Tatsache, daß ein Unterschied besteht. Die ausgleichende soziale Erkenntnis und ihre Betätigung muß hier helfen. Ich stehe auf dem Standpunkt — und er wird in Bayern auch der Hauptsache nach eingenommen —: das Natürliche ist und bleibt die Einzelvormundschaft, die durch die Berufsvormundschaft in ihrem innersten Wesen und Zweck, für den Menschen zu sorgen, nicht ersetzt werden kann. In einzelnen Fällen mag ja die Berufsvormundschaft zweckmäßiger und besser sein.

(Lebhafter Beifall.)

Sanitätsrat Dr. Taube-Leipzig: Nur wenige Bemerkungen zur Verteidigung der Generalvormundschaft. Es ist das dritte Mal, daß ich die Ehre habe, vor der Versammlung einige Worte darüber zu sprechen. Es wurde mehrfach auch von Herrn Professor Klumker Leipzig erwähnt. Es könnte den Eindruck erwecken, als ob wir von Leipzig aus eine Reklame für die Generalvormundschaft gemacht hätten. Es ist das nie geschehen. Ich habe im Jahre 1884 eine kleine Broschüre geschrieben, wie sich die Vormundschaft in Zukunft entwickeln wird, weil alles aus dem Leben heraus entstanden ist. Dann finden sich noch in unseren Armenamtsberichten Mitteilungen darüber, weitere Veröffentlichungen sind aber nicht erfolgt. Es ist interessant, zu beobachten, wie die Weiterentwicklung sich von selbst ergeben hat. Es waren zuerst die Juristen, die erkannten, wie die Einzelvormundschaft über die unehelichen Kinder machtlos war, es kam dann die Agitation der großen Frauenvereine, welche von zweierlei Gründen ausgingen, die Mutter zu schützen und durch die Anstellung der besoldeten Aufsichtsdamen der Frau einen ehrenvollen Beruf zu sichern, und jetzt in letzter Zeit ist es vor allen Dingen die Notwendigkeit der Beschaffung von Vormündern, welche auf andere Weise nicht ermöglicht werden kann. Ich möchte betonen, daß wir in Leipzig vor 25 Jahren nicht von diesen Grundsätzen ausgegangen sind, sondern für uns kam nur die Existenzverbesserung des Kindes in Frage, und für dieses war der Vormund nach der damaligen Art und Weise absolut unbrauchbar. Das muß ich dem Herrn Vorredner gegenüber behaupten. Der Vormund konnte nicht im mindesten einem un-

ehelichen Kinde gerecht werden; entweder war er überhaupt nicht da, oder wenn er da war, erfüllte er seine Pflicht nicht, weil er mit der Mutter entweder als naher Verwandter zerfallen war oder nicht die Kenntnisse besaß, die für die Vormundschaft nötig sind. Bei uns trat nun, um dem Kinde die notwendigen Existenzbedingungen zu schaffen, die Generalvormundschaft ein. Die Säuglingsfürsorge war die Hauptsache, mit der wir begonnen haben.

Ich möchte nun nach alledem, was aus den vielen Debatten sich ergeben hat, die etwas schroffe Behauptung aufstellen, daß, wenn nicht ein System mit besoldeten Ärzten, mit besoldeten Aufsichtsdamen mit der Generalvormundschaft verbunden ist, dann die ganze Berufsvormundschaft nach meinen Erfahrungen nicht anzuwenden ist. Die besoldeten Aufsichtsdamen bilden einen derartigen Zusatz zu der Generalvormundschaft, daß dadurch die verschiedenen Anklagen gegen die letztere hinfällig werden. Daß Mangel an solchen Hilfskräften vorhanden ist, wie auch von Herrn Stadtrat Glum hervorgehoben worden ist, ist absolut nicht der Fall. Wenn Sie sich die Aufsichtsdamen in Leipzig ansehen, würden Sie finden, daß sie ihre Pflicht tun. Allerdings ist es notwendig, in der Wahl der Aufsichtsdamen mit der größen Vorsicht vorzugehen, was ich nicht in den verschiedenen Städten konstatieren konnte. Sie müssen vor allen Dingen eine gewisse Bildung besitzen, weil ihnen zu viel Fragen vorgelegt werden, welche eine gewöhnliche Frau nicht beantworten kann. Es ist ferner wünschenswert, wenn die Damen nicht in direktem Zusammenhange mit der Behörde stehen, sondern der Arzt derjenige ist, welcher die Vermittelungsrolle spielt; denn es ist sonst eine gleichmäßige Verbindung mit dem Amte nicht möglich.

Von Damen als freiwilligen Hilfskräften für die unehelichen Kinder ist abzusehen; es ist unmöglich, daß sie hier einsetzen können, weil zu schwierige Punkte für sie entstehen. Wir haben beides gehabt, wie Herr Stadtrat Glum wünscht, ehrenamtliche und besoldete Damen. Es kommt zu leicht zu Verwicklungen, welche dann große Schwierigkeiten verursachen. Ich möchte mir folgenden Vorschlag erlauben: vom 14. Jahre an wäre es ganz gut, wenn derartige ehrenamtliche Damen einsetzen; aber es ist ungeheuer schwer, die erforderliche Anzahl zu bekommen.

Ich wollte nur zum Schlusse hervorheben, daß gerade unsere besoldeten Aufsichtsdamen mit dem Arzt für die städtischen Behörden die Vermittlung spielen, um nach amerikanischem System größere Kinder zu bessern und, wenn es notwendig ist, Abhilfe durch Anstaltsüberweisung zu schaffen. Herr Stadtrat Münsterberg erwähnte in seinem schönen Vortrag die amerikanische Devise: hilf Dir selbst. Wir haben aber hier ein Material von hilflosen Kindern und geringwertigen Müttern, denen nicht durch die Einzelvormundschaft geholfen werden kann, sondern bei denen die allgemeine Fürsorge eintreten muß, und das ist die Berufsvormundschaft.

(Bravo!)

Privatdozent Dr. Keller-Magdeburg: Meine Damen und Herren, ich will nur auf eine kleine Frage eingehen, die von Herrn Direktor Petersen berührt ist, und zwar auf den Zusammenhang zwischen der Berufsvormund-

schaft und der ärztlichen Aufsicht über die Säuglinge. Die Beratungsstunden werden von den Müttern überall in reichem Maße in Anspruch genommen, und zwar desto mehr, je besser der Arzt ist. Aber Herr Direktor Petersen hat — so habe ich ihn verstanden — ausgesprochen, daß der Berufsvormund das Recht hat, das Kind der Fürsorgestelle zuzuführen. Das Recht hat er nicht, sondern die Mutter hat das Recht der Fürsorge für das Kind, und wenn sich die Mutter weigert, ihr Kind in den Beratungsstunden vorzustellen, kann sie der Vormund nicht dazu zwingen. Wir müssen der Mutter erst eine Pflichtverletzung nachweisen, wenn wir sie als Vormund dazu zwingen wollen, das Kind dem Arzte vorzustellen.

Amtsrichter Dr. Friedeberg-Berlin-Weißensee: Meine Damen und Herren, ich möchte an das anknüpfen, was die Herren Vertreter von Dortmund und Nürnberg gesagt haben. Sie haben betont, daß die Einzelvormundschaft noch nicht tot ist, und ich freue mich darüber. So sehr ich auch auf dem Standpunkt stehe, daß die Berufsvormundschaft nach Möglichkeit auszugestalten ist, so begrüße ich die Anregungen, die gegeben sind, die Einzelvormundschaft nach Möglichkeit zu verbessern.

Der Herr Vertreter von Dortmund hat einen wertvollen Vorschlag gemacht; er meinte, man könnte zwei Vormünder ernennen, einen Vormund, der die Rechtsvertretung übernimmt und einen für die persönliche Fürsorge. Ich freue mich mitteilen zu können, daß ich mit dieser Praxis gute Erfahrungen gemacht habe. Es ist mir häufig vorgekommen, daß Damen, die als Vormünderinnen bestellt wurden, sagten, sie könnten unmöglich die Klagen übernehmen, und ich habe es auch bei dem gewöhnlichen Vormunde empfunden, daß schließlich, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, der Richter nicht mitreden soll. Der Richter hat die ganze Arbeit, muß die Klagen usw. diktieren und für jeden einzelnen Schritt vorladen. Der Vormund tut nur, was ihm der Vormundschaftsrichter sagt, und daher hat es sich als ganz gut erwiesen, wenn man besondere Anwälte bestellt hat, die ein für allemal die Rechtsvertretung gegenüber dem Schwängerer übernehmen, und zwar erschöpft sich die Rechtsvertretung nicht damit, daß der Gerichtsvollzieher hingeschickt wurde, sondern die Rechtsvertretung muß dauernd gegeben sein. Wenn der Vater nicht gezahlt hat, dann fangen erst die Schwierigkeiten an, die Lohnbeschlagnahme durchzuführen. Das sind alles Dinge, die ein Einzelvormund nicht kann, wenn er auch sonst ein tüchtiger Vormund ist.

Nun hat man in letzter Zeit bei den Vorwürfen, die man dem Einzelvormund gemacht hat, auch indirekt dem Vormundschaftsrichter einen Vorwurf gemacht und Anklage gegen die Gerichte erhoben. Aber da muß man sich fragen: Sind diese Anklagen auch berechtigt? Es ist richtig, daß die Einzelvormundschaft in vielen Fällen Fiasko gemacht hat; aber dafür trifft die Schuld nicht allein die Vormundschaftsrichter, sondern auch zum großen Teil die Waisenräte, denen eine culpa in eligendo vorzuwerfen ist. Ist sich der Waisenrat immer klar, welche Schritte er für ein ganzes Menschenleben tut. Es gibt sicher eine große Anzahl von Vormündern und Vormünderinnen, welche die Vormundschaft in durchaus einwandsfreier Weise ausführen. Mir

sind solche von den verschiedenen Bezirksvertretern des Vaterländischen Frauenvereins vorgeschlagen, auch Arbeitervereine haben mir Frauen vorgeschlagen, die sich der Mühe mit Liebe und Erfolg unterzogen haben. Wie kommt es, daß die Waisenräte geeignete Stellen nicht finden? Der Herr Vertreter von Dormund sagte, daß er auch die Berufspflegschaft nicht immer durch einen angestellten besoldeten Pfleger ausüben lasse, sondern daß er ehrenamtliche Helfer beiziehen müsse. Diese sind nichts anderes als die Vormünder, die auch vom Gericht angestellt werden könnten. Ich glaube betonen zu müssen, daß ein großer Schritt zur Besserung der Einzelvormundschaft besteht, wenn sich die Waisenräte mit den gegebenen Stellen in Verbindung setzen, daß ihnen eine bestimmte Liste von Vormündern und Vormünderinnen zur Verfügung steht, die für die Sache geeignet sind, und daß die Waisenräte sich bewußt sind, daß sie damit einen wichtigen Schritt tun.

(Lebhafter Beifall.)

Rat beim Armenkollegium Dr. Jaques-Hamburg: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann mich kurz fassen, nachdem der letzte Redner darauf zurückgekommen ist, was Herr Stadtrat Glum erwähnt hat. Es ist schon lange eine Lieblingsidee von mir, die Vormundschaft zu teilen, auf das Kind zwei verschiedene Vormundschaften zu vereinigen, und zwar mit einer bestimmten Nuance. Ich halte es nicht für richtig, daß sich sowohl — ich möchte es so nennen — der Erziehungsvormund und der Alimentationsvormund beide Vormund nennen. Ich möchte sagen, daß die rechtliche Durchführung der Alimentationsansprüche einem besonderen ad hoc bestellten Pfleger übertragen würde, daß man neben dem Vormund eine Berufspflegschaft hat. Ich glaube, daß das sehr wohl zulässig ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ich bin der Ansicht, daß man die Berufsvormundschaft, so gut sie ist, nicht zu sehr ausdehnen und möglichst auf enge Grenzen beschränken sollte. In diesen Grenzen sollte man sie aber zu einem Musterinstitut ausbilden, nachdem sich die Vormünder zu richten haben. Es ist schon verschiedentlich betont worden, wie wichtig es ist, einen persönlichen Vormund für ein Kind zu haben. Ich möchte noch sagen: Wie wichtig ist es für ein Kind, einen einzigen Menschen zu haben, zu dem es Onkel sagen kann, und das ist durch die Generalvormundschaft nie zu erreichen.

(Heiterkeit.)

Dann möchte ich noch die Sache von einer Seite ansehen, die hier noch nicht berührt ist. Es ist ja ganz natürlich, daß wir nur hier an das Wohl der Kinder denken, ich denke aber auch an das Wohl der Vormünder. Die Führung einer Vormundschaft ist die erste soziale Tätigkeit, die einem Manne übertragen werden kann; von dieser Tätigkeit wird er sich weiter in sozialer Beziehung einleben. Warum sollen wir da die Möglichkeit beschränken, neue Kräfte zu schaffen, die in der sozialen Fürsorge später etwas Tüchtiges leisten sollen?

(Bravo!)

Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund: Meine Herren, ich nehme meinen ganzen Mut zusammen, um vor Ihnen noch ein Wort zu sagen.

Ich möchte nicht als Frauenrechtlerin zu Ihnen sprechen, aber als Frau und Mutter; ich möchte die Herren daran erinnern, daß es erst sieben Jahre her sind, daß wir Frauen Vormünderinnen werden dürfen, daß das Bewußtsein, daß wir dazu berufen sind, noch nicht in die weiten Kreise eingedrungen ist, daß erst die großen Städte und die großen Frauenorganisationen Gebrauch von dieser Ehrung und Würde machen, daß wir Vormünderinnen sein dürfen. Ich denke mir, wenn dieses Bewußtsein den Jüngeren schon eingeflößt ist, daß sich später nach 10 Jahren sehr viel mehr geeignete Frauen zu Vormünderinnen finden werden. Ich vertrete eine Organisation, die 35 Ortsgruppen hat, und ich sehe so viel Erhabenes und Wachsendes, was so schön ist, was gerade für diese Tätigkeit sich besonders eignen würde.

Ich möchte Sie auch daran erinnern, daß die Frauen nicht durch Nebenämter in der Berufstätigkeit in dem Maße verhindert werden, Einzelvormundschaften zu übernehmen, wie das naturgemäß bei den Männern der Fall ist, die durch ihre Haupttätigkeit ganz in Anspruch genommen sind, um sich dieser Sache widmen zu können. Ich möchte Sie bitten, das alles zu bedenken, besonders den kurzen Zeitraum zu berücksichtigen, der hinter uns liegt, daß wir uns noch nicht eingelebt haben in die Idee; Sie finden, daß bei uns die Betreffenden sagen, sie sind Frauen, sie können nicht Vormund sein.

Wenn Sie nun Frauen haben, die ihre Muttereigenschaft an verlorenen Kindern betätigen wollen, dann möchte ich Sie bitten, diesen Frauen eine möglichst große Selbständigkeit zu geben. Das Verantwortlichkeitsgefühl wird alle anderen Eigenschaften unterstützen.

(Sehr richtig!)

In welcher Form das kommt, daran liegt uns Frauen nicht sehr viel. Ich möchte nur sagen, daß das Amt der verantwortlichen und besoldeten Aufsichtsdamen sich nicht annähernd mit der Tätigkeit der Vormünderin deckt. Machen Sie sich klar, daß, wenn ein Kind in einen anderen Bezirk hineinkommt, die besoldete Aufsichtsdame das Kind nicht mehr hat und wir würden demselben Kinde die Mutter ersetzen, bis es 21 Jahre alt ist. Wir erleben es alle Tage, daß sie zu uns kommen, und wir ihnen Mutter bleiben. Bei uns spielen die 21 Jahre keine Rolle. Ich möchte Sie bitten, den kurzen Zeitraum zu berücksichtigen, um uns Frauen eine größere Selbständigkeit zu geben, wir wollen uns an die Verwaltung anschließen. Ich kann nur über die besten Erfahrungen berichten, aber wir möchten nicht nur als Helferinnen gelten. Wie das Gesetz die Witwe als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder anerkennt, möchten wir auch, daß eine Form gefunden wird, daß das auch bei uns der Fall wäre.

(Lebhafter Beifall!)

Stadtrat Jakstein-Potsdam: Ich habe mich zum Schluß noch zum Worte gemeldet, nicht um in der Sache noch etwas zu bringen, dafür ist viel zu viel geboten, und die Zeit schon zu sehr vorgerückt; sondern bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Abschlusses unserer Verhandlungen möchte ich etwas Versöhnliches sagen und in Vorschlag bringen. Für mich steht

soviel fest, daß die Materie sehr gründlich heute behandelt worden ist, und bei der Geschichte, die diese Behandlung hat, die uns in Fleisch und Blut übergegangen ist, wir die Überzeugung gewonnen haben, daß die Anhänger der General- oder Berufsvormundschaft ihre Legitimation beigebracht haben, und daß auch Resultate schon bekannt sind, die für dieses Institut sprechen. Aber gegenüber dem gegensätzlichen Standpunkt, der zarten Erinnerung daran, die Liebe zur Einzelvormundschaft nicht einschlummern zu lassen, halte ich es für richtig, wenn wir unseren prinzipiellen Standpunkt, der schon durch eine frühere Resolution gekennzeichnet ist, heute nicht wiederholt zum Ausdruck bringen.

(Sehr richtig!)

Ich möchte in Vorschlag bringen, daß wir keine Resolution fassen, um nach beiden Richtungen freie Bahn zu haben. Darin hat mich besonders Herr Sanitätsrat Taube unterstützt, indem er sagte, eine Generalvormundschaft ohne ärztliche Hilfe, ohne besoldete Pflegschaft ist etwas Unvollkommenes, sodaß er die Einführung einer solchen nicht empfehlen würde. Nun denken Sie sich, meine verehrten Anwesenden, mittlere Städte, wie stehen die zur Sache? Die werden rein aus theoretischer Liebhaberei zur Generalvormundschaft gedrängt, und man kann nicht mit Sicherheit sagen, ob die städtischen Behörden die Mittel für die Generalvormundschaft bewilligen würden. Außerdem ist es eine reine Lokalfrage, ob mit der Einzelvormundschaft oder mit der Einrichtung der Armen- und Waisenpflege für die Mündel gesorgt ist. Es liegt die Gefahr vor, daß wir durch ein zu starkes Betonen der Generalvormundschaft Schematismus treiben und Städte, die nicht die Mittel aufbringen können, nötigen, diesem Muster zu folgen und damit das Kind mit dem Bade auszuschütten, d. h. die Form der Einzelvormundschaft zu vernachlässigen. Wir haben die Liebe der Vormundschaftsrichter für ihr Amt, und ich bin der Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus dankbar, daß sie betont hat, daß sich an ein Institut, das noch nicht voll entwickelt ist, wieder Aufschlüsse sozialer Natur anschließen werden, die nicht bloß für die Führung der Vormundschaft, sondern auch für ganz andere Dinge von Nutzen sind.

Aus allen Gesichtspunkten glaube ich empfehlen zu sollen, daß wir heute, wenn überhaupt eine Resolution gefaßt werden soll, den Antrag Hollander annehmen. Ich würde es aber noch mehr vorziehen, wenn wir keine Resolution faßten, weil schon die Debatte zur Klärung der Sache beigetragen hat, und wir unseren Ehrenschild nicht beflecken, wenn wir heute nicht noch einmal eine Resolution für die Generalvormundschaft fassen.

Vorsitzender: Die Herren Referenten sind damit einverstanden, daß ihre Thesen in einen Punkt zusammengefaßt werden, Punkt 1, der dahin geht:

Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehrenamtliche Vormundschaft durch ein System beruflicher Vormundschaft zu ergänzen —

und daß dann als Punkt 2 dee Antrag des Herrn Bürgermeisters **von** Hollander kommt, der folgendermaßen lautet:

Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Art. 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in vollem Umfange unter Anschluß an den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen.

Dann ist noch das Amendement Aschrott, in Punkt 1 zu sagen: nicht überall ausreicht.

Mitberichterstatter Direktor Dr. Petersen-Hamburg — (Schlußwort): Meine hochgeehrten Herren, mit wenigen Worten kann ich Schluß machen. Aus den vielen Worten der Debatte, die auch auf uns sehr anregend gewirkt haben, möchte ich nur eins herausnehmen. Es hat mich nicht überrascht, daß von einer Seite der Vorwurf gekommen ist, eine Behörde könne nicht individualisieren. Ich glaube, es ist von den betreffenden Herren vergessen worden, daß die Behörde aus Menschen besteht, und daß, was ein Mensch kann, auch die Behörde kann. Vergleichen Sie damit den Einzelvormund. Wieviel versteht er von Erziehung, wieviel von Individualisieren! Ich behaupte das volle Gegenteil. Eine Behörde, falls sie richtig organisiert ist, kann viel besser individualisieren als ein Einzelvormund, weil sie ungeheure Erfahrungen sammelt.

(Sehr richtig!)

Wir haben von Herrn Amtsgerichtsrat Köhne gehört, daß sie hervorragende Erfahrungen sammeln könne, um die Pädagogik der heranwachsenden Jugend zu bilden und auszugestalten.

Von Herrn Stadtrat Glum aus Dortmund wurde ein interessantes Bild gemalt von zwei Vormündern und mein Freund Jaques aus Hamburg sprach von demselben wunderschönen Ziel. Gewissermaßen fallen die beiden Vorschläge zusammen, und ich muß gestehen, daß ich mir eine solche Doppelvormundschaft nicht recht vorstellen kann. Ich als Vormund von zwei reichen Mündeln muß bekennen, daß ich mir dieses Amt nicht genußreich denken kann, wenn neben mir noch andere Vormünder da sind. In welcher Weise wir unsere Funktionen abgrenzen sollen, ist mir nicht ganz klar.

Dann komme ich zum Schluß noch auf zwei Bemerkungen des Herrn Stadtrat Glum. Er sagte, keine Berufsvormundschaft kann ohne besoldete Kräfte arbeiten, und zwar ohne solche besoldete Kräfte, die ihr ganzes Amt in den Dienst der Sache stellen, um etwas Gutes zu leisten. Wir brauchen nicht wie in Amerika fürstliche Gehälter auszuloben. Ich kann verraten, daß in der Hamburger Berufsvormundschaft drei frühere Lehrer tätig sind, die andauernd rein erzieherische Aufgaben erfüllen. Sie beziehen 3--6000 Mk. außer Diäten, und es sind Leute, die dafür schön und nett arbeiten. Ich kann jeder Berufsvormundschaft, wo sich fürchten läßt, daß der einzelne die Übersicht verliert, nur empfehlen, in der Weise zu arbeiten. Der Vormund braucht nicht den Kontakt zu haben, der betreffende Inspektor, der es tut, ersetzt den Vormund vollständig.

Im übrigen habe ich mir noch einige Notizen gemacht; aber die Herren werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich nicht darauf eingehe.

Herr Prof. Klumker und ich haben einige Wünsche zurückgestellt, weil wir unsere Zustimmung zu den Thesen gegeben haben, die Ihnen von dem Herrn Vorsitzenden vorgetragen worden sind; in der Hoffnung, daß eine Form gefunden wird, die Ihnen die Zustimmung ermöglicht, wollen wir diese Zustimmung ausgesprochen haben.

(Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M. — (Schlußwort): Meine Damen und Herren, ich werde mich so kurz wie möglich fassen, aber ich muß einem Einwurf gegen mich begegnen, nicht indem ich auf die Differenzen zwischen Herrn Amtsgerichtsrat Köhne und mir sachlich eingehe, sondern indem ich darauf hinweise, daß ich nicht der glückliche Entdecker der Tatsache bin, daß die gesetzliche Vormundschaft je nach dem Landesgesetz auch ohne weiteres an die Stelle der elterlichen Gewalt tritt. Ich spreche es offen aus: ich wäre stolz, wenn ich es gewesen wäre; aber da sind eine Reihe Leute früher aufgestanden, darunter gerade die Juristen selbst, wie das Hanseatische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 22. 12. 1902, Jahrb. d. Fürsorge 07, S. 154. Darunter sind auch gerade die von Herrn Amtsgerichtsrat Köhne angeführten Herren, die das elsaß-lothringische Langesgesetz gemacht haben. Diese Herren haben nicht das E.G. in jenem wahren Sinne ausgelegt, sondern über die ganze elsaß-lothringische Berufsvormundschaft brach das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wie ein Wolkenbruch herein, indem es ihnen alle obervormundschaftlichen Rechte nahm, die sie bis dahin dort besaßen; es schien alles fortzureißen. Man mußte etwas Neues schaffen, zu dem man kein Vorbild besaß und hielt sich da in engen Grenzen, weil man sonst in unklare und gefährliche Rechtszustände hineinzukommen fürchtete. Man sah dort juristische Spitzfindigkeiten vor sich, die aber gefährliche praktische Folgen haben könnten, die man mit Recht zu vermeiden bemüht war.

Dann aber besitzen wir tatsächlich ein Landesgesetz, das das Reichsgesetz in seiner ganzen Ausdehnung übernommen hat: das ist das Landesgesetz des Königreichs Sachsen, und wir besitzen ferner ein Ortsstatut, das auf Grund dieses Gesetzes mit sorgsamer Erwägung der Tatsache verfaßt ist, daß man durch einfache Übernahme des Reichs- und Landesgesetzes nicht nur an Stelle der Vormünder, sondern auch der Eltern den Berufsvormund stellen würde, es ist dies das Ortsstatut der Stadt Leipzig. Das ist zweifellos von Herren verfaßt worden, die sich jener Schwierigkeiten ganz genau bewußt waren und in den ersten Paragraphen einen Satz hineinbrachten, der einen schlagenden Beweis dafür liefert.

In Leipzig sollen danach die beiden Armenvorsteher Vormünder derjenigen, an sich eines Vormunds bedürfenden, Minderjährigen werden, die so und so untergebracht sind; man hat also die Befugnisse des Landesgesetzes zwar nach seiten der unehelichen Kinder angewandt, aber die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Berufsvormundschaft ausgeschlossen und dazu den obigen Ausdruck gewählt. Man tat dies, weil man die gesetzliche Vormundschaft zunächst nicht über den Rahmen ausdehnen wollte, der vorher schon in Leipzig vorhanden war.

Im übrigen wiederhole ich nur, daß seit Jahrhunderten in Elsaß-Lothringen, Hamburg und Lübeck, seit hundert Jahren in Rheinpfalz, Rheinhessen und Rheinpreußen bei allen Kindern, die in öffentlicher Armenpflege untergebracht waren, die elterliche Gewalt an die Berufsvormundschaft überging. Es handelt sich also um eine alterprobte Einrichtung großer deutscher Gebiete.

Gerade die Sachsen und Leipziger möchte ich mit ein paar Worten verteidigen. Wir haben alle oft das Gefühl gehabt, daß die Leipziger Vormundschaft eine schöne praktische Einrichtung sei, aber wenige von uns haben gewußt, daß die juristischen Unterlagen so sorgsam erwogen und ausgebaut seien, wie es wirklich der Fall. Es sind die Sachsen, die das getan haben, was ich Material für eine Gesetzesänderung nennen möchte. Sie haben, was in Frage kommt, eingehend erwogen — —

(Rufe: Schluß! Schluß!)

— — Verzeihen Sie, ich verstehe nicht, wie man einen Angegriffenen verhindern will, sich zu verteidigen! — Die Leipziger haben den vielen rechtlichen Schwierigkeiten der Berufsvormundschaft gegenüber mit vieler Sorgfalt und Mühe feine Hilfsmittel der Praxis gefunden, um so lange sich zu behelfen, bis sie juristisch die Schwierigkeiten einwandsfrei entscheiden konnten. Das hat oft langwierige Verhandlungen, Sorge und Arbeit gemacht, von der in der Öffentlichkeit nichts bekannt geworden ist und doch hätten die Sachsen und die Leipziger ein besonderes Recht, darauf stolz zu sein. Man braucht nur einige der vorher besprochenen preußischen Ortsstatute anzusehen, um den großen Abstand zu erkennen. Die Sache ist nicht damit getan, daß man sagt: „es wird mit dem Ortsstatut wohl gut gehen, es sind ja nur arme Kinder.“ Die Vormundschaft greift unter Umständen so tief in alle möglichen Rechtsverhältnisse hinein, daß es unrecht ist, ein Kind in der Beziehung durch ein ungeschicktes, leichthin abgefaßtes Ortsstatut bedenklichen Schäden auszusetzen, die man dann eben nicht mehr bessern kann. Da ist jene sächsische Sorgfalt vorbildlich und unentbehrlich. Darum müssen solche „Spitzfindigkeiten“ zur Sprache gebracht und immer wieder geprüft werden, bis das Material zu ihrer Lösung da ist und dann die Mündel des Berufsvormundes gerade vor den bedenklichen praktischen Folgen jener „Spitzfindigkeiten“ geschützt werden können.

Ich bedaure es aufrichtig, daß die Anregung des Herrn Bürgermeister Schmidt nicht schon früher in die Form einer Resolution gefaßt worden ist; doch möchte ich nicht versäumen, mich hier wie vorher schon unbedingt dafür auszusprechen.

Dann noch zwei, drei Wortee über eine andere Frage. Der Herr aus Nürnberg hat von dem großen Schaden gesprochen, den die Berufsvormundschaft anrichten könne, wenn sie schlecht sei. Nun, ich habe diesen Schaden bisher noch nicht gesehen, aber ich will nicht verhehlen, wenn man mit einem derartigen Appell an das Gefühl kommt, zu sagen: wieviel Schaden richtet die Einzelvormundschaft in ihrer heutigen Form tatsächlich an. Wieviel Mündel habe ich bekommen, deren Existenz der Vormund verpfuscht hat, nicht aus Böswilligkeit, sondern aus Unfähigkeit und Ungeschick, und deren verpfuschte Existenzen nun dem Berufsvormund am Herzen liegen,

während sich wohl sonst niemand darum kümmern würde. Selbstverständlich kann die Berufsvormundschaft nicht alles leisten. Sie wird auch ihre Schwächen haben, aber mehr als die Einzelvormundschaft leistet sie heute sicherlich. Mit diesem Appell an das Gefühl kann man nicht weiter kommen, vor allem wenn man aus einem Lande stammt, das, wie Bayern, aus dem ich zahlreiche Vormundschaftsakten gelesen habe, in der gleichen Verdammnis ist wie wir anderen Deutschen.

Eine amtliche Feststellung aber möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Diese Schäden, die der Einzelvormundschaft anhaften, sind etwas, was die Statistik des preußischen Ministeriums des Innern über Fürsorgeerziehung Jahr für Jahr mit den kurzen harten Worten ausspricht: „Es waren 30 % der Fürsorgezöglinge bevormundet, 4,7 % unter Pflegschaft[1]; daraus geht hervor, daß auch die Vormundschaft den Kindern nicht den erforderlichen Schutz gewährt und daß die Bestrebungen, die vormundschaftliche Tätigkeit wirksamer zu gestalten, die eifrigste Förderung verdienen."

Zur Frage, ob Staat oder Gemeinde die Lasten der Berufsvormundschaft tragen soll, will ich nur eins sagen: die Berufsvormundschaft braucht nicht Gemeindesache zu sein, sie kann auch Staatssache werden, ebensogut wie sie schon jetzt von Landarmenverbänden und staatlichen Anstalten geführt wird.

Es scheint gelegentlich so aufgefaßt zu werden, als wollte die Berufsvormundschaft die Arbeit der Frau im Vormundschaftswesen beschränken. Allein die Frau wird innerhalb der Berufsvormundschaft ebenso rasch, ja noch eher den ihr gebührenden Platz finden, als sie ihn in der Einzelvormundschaft findet; gerade weil sie bei dem Ausbau der neuen Einrichtung schon beteiligt ist, möchte ich persönlich für die Verbindung von Berufs- und Einzelvormundschaft die Anregungen nicht entbehren, die ich von der Frau empfangen habe, die hier soeben gesprochen hat. Im übrigen hat die von mir geleitete Vereinsvormundschaft Frauen in allen Stellungen als Mitarbeiter, wie sehr viele andere Berufsvormundschaften auch. Die Frau ist hierbei in keiner Weise — oben wie unten — zu entbehren.

Ich möchte Sie bitten, uns nicht ohne Resolution gehen zu lassen. Ich würde das für unrichtig halten; denn tatsächlich ist das Material, das wir vorgelegt haben, vollständig ausreichend, um das zu sagen, was in der Resolution niedergelegt ist. Ich möchte Sie dringend bitten, die Resolution in dieser Form einstimmig anzunehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Abstimmung. Die Resolutionen werden — wie durch Probe und Gegenprobe festgestellt wird — einstimmig angenommen, wie folgt:

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die Form rein ehrenamtlicher Einzelvormundschaft nicht überall ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Es ist daher geboten, die ehren-

[1] Außer den gesamten Jugendlichen sind etwa 6—8 % bevormundet.

amtliche Vormundschaft durch ein System beruflicher Vormundschaft zu ergänzen.

2. Es ist zu erstreben, daß die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Artikels 136 des E.G. z. B.G.B. in vollem Umfange unter Anschluß an den Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch machen.

Vorsitzender: Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 20. September 1907.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen fährt der Vorsitzende fort: Wir treten in die Verhandlungen ein und kommen zu Punkt 5:

Fachliche und berufliche Ausbildung in der Armenpflege.

Berichterstatter Dr. Albert Levy-Berlin: Verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir, zunächst eine ganz kleine sachliche Mitteilung zu meinem Referat. Es findet sich auf Seite 7 ein „§ 2", während sich auf Seite 6 auch ein „§ 2" befindet. Das ist eine freie Erfindung des Setzers, an der ich in keiner Weise schuld bin; es ist natürlich nur ein „§ 2" vorhanden, der auf Seite 6.

Wenn ich im übrigen mir erlaube, mich der vielfach von den Herren Referenten gebrauchten Wendung zu bedienen, daß vielleicht angenommen werden dürfte, daß die Mehrzahl oder jedenfalls eine erhebliche Anzahl unter den Zuhörern sich mit dem Inhalt meines vorher gedruckten Referates bereits bekannt gemacht habe, so ist vielleicht im speziellen Fall diese Annahme eine nicht allzu unberechtigte, weil mein gedrucktes Referat außerordentlich kurz ausgefallen ist. Ich will damit natürlich nicht etwa behaupten, daß darin ein besonderer Vorzug meines gedruckten Referates bestünde; aber ich glaube, diese Kürze doch damit erklären zu dürfen, daß mir ja nur die Aufgabe zugefallen war, die Forderung einer fachlichen und beruflichen Ausbildung in der Armenpflege theoretisch zu begründen, ihre Notwendigkeit, das besonders Wünschenswerte einer solchen Ausbildung darzulegen, während mein Herr Mitberichterstatter es freundlichst übernommen hatte, die Mittel und Wege für eine solche Ausbildung zu behandeln, also erstens darzulegen, welche Ansätze bereits in bestehenden Einrichtungen vorhanden sind, um eine fachliche Ausbildung zu ermöglichen, und zweitens ein Programm zu entwickeln, wie es wohl in Zukunft ge-

macht werden könnte, um eine derartige Ausbildung mehr auszugestalten, als es bisher der Fall gewesen ist.

Erst als ich mich der Ausführung meiner Aufgabe zuwendete, wurde es mir klar, daß es nun doch etwas wesentlich anderes ist, in der praktischen Tätigkeit einen immer wieder sich offenbarenden Mangel wahrzunehmen und schmerzlichst zu empfinden, und etwas wesentlich anderes, dann in theoretischen Nachweisungen darzulegen, daß es notwendig ist, für eine Beseitigung eines solchen Mangels Sorge zu tragen. Ich glaube ferner, daß die Schwierigkeit, ein solches Bedürfnis zu erweisen, um so größer ist, je neuer und unerwarteter die aus ihm sich ergebende Forderung ist, und je weniger man sich bisher mit dem Gedanken beschäftigt hat, für eine Erfüllung dieser Forderung sich zu interessieren.

Die Forderung einer fachlichen oder gar beruflichen Ausbildung für unsere armenpflegerische Arbeit ist in der Tat eine relativ sehr neue Forderung. Sie wurde, soweit mir bekannt ist, erst in den letzten Jahren in den Kreisen des Zentralausschusses unseres Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit erhoben, und ich habe auch bei näherem Zusehen in der ganzen Literatur kaum an einer einzigen Stelle auch nur eine Andeutung dafür gefunden, daß in den Köpfen derjenigen, welche sich mit der armenpflegerischen Theorie beschäftigten, der Gedanke daran, daß eine Vorbildung oder auch nur Vorbereitung für die Tätigkeit der Armenpflege dringend wünschenswert oder gar notwendig sei, auch nur ein einziges mal aufgetaucht wäre. Wie weit das in der armenpflegerischen Praxis der Fall gewesen, kann ich nicht beurteilen; jedenfalls aber kann auch hier behauptet werden, daß Wünsche in dieser Beziehung von einzelnen relativ sehr selten geäußert worden sind. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die in unserem Verein organisierte deutsche armenpflegerische Arbeit von jetzt an diesem Problem ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, und mein Herr Mitberichterstatter und ich haben uns deshalb auch erlaubt, in unserem letzten Leitsatz die Anregung zu geben, daß eine seitens des Vereins einzusetzende Kommission sich weiter mit der Ausgestaltung und Durcharbeitung des Problems beschäftigen möge.

Unter der Voraussetzung also, verehrte Anwesende, daß viele von Ihnen bereits die Freundlichkeit gehabt haben, von dem Inhalt meines gedruckten Referats eingehender Kenntnis zu nehmen, will ich mir nun gestatten, in möglichster Kürze die Gedanken, die ich in meinem gedruckten Referat niedergelegt habe, mündlich noch einmal zusammenzufassen.

Eine in den Kreisen, welche diese Dinge nicht vollständig beherrschen, vielfach verbreitete Meinung geht dahin, daß unter dem Einfluß der Zeitströmung, welche sich in so erheblichem Maße allen sozialen Dingen zugewendet hat, und welche speziell auf dem Gebiete der Sozialpolitik Erscheinungen hervorgerufen hat, die, wenn sie auch noch nicht alle Ansprüche befriedigen, so doch als hochbedeutsam und der menschlichen Kulturentwicklung alle Ehre machend bezeichnet werden dürfen, das Armenwesen an Bedeutung zurückgetreten sei. Man meint, wo so viele Institutionen geschaffen seien, welche die wirtschaftliche und geistige Hebung der unteren

Volksklassen bezwecken, da könne nicht mehr viel Platz übrig geblieben sein für die eigentliche Armut im gewöhnlichen, ich möchte sagen, im alten Sinne, und es könne demgemäß auch der Tätigkeit, welche sich der eigentlichen Armut, den eigentlichen Armen, Bedürftigen zuwendet, der Armenpflege also, eine große Bedeutung heutzutage nicht mehr beigemessen werden. Ich glaube, daß dieser Kreis hier, daß wir, die wir in der armenpflegerischen Tätigkeit drinstehen, wohl am besten wissen können, daß diese Anschauung unrichtig ist, daß es eine Anschauung ist, welche jedenfalls die Tatsachen verkennt. Wir wissen, daß ungeachtet vollster Würdigung der Bedeutung, welche die neuere soziale Gesetzgebung auch für die Entwicklung unseres Tätigkeitsgebietes, unserer Armenpflege hat, dieses Gebiet doch selbst noch immer ein so überaus großes und bedeutsames geblieben ist, daß man höchstens sagen kann, unter dem Einfluß der Schätzung, welche alle sozialen Veranstaltungen und Einrichtungen in neuerer Zeit gefunden haben, seien auch die Einrichtungen desjenigen Zweiges der sozialen Fürsorge, welcher sonst gewissermaßen nur noch als ein Ausläufer betrachtet wurde oder jedenfalls als die letzte und deshalb nicht immer allzuhoch zu bewertende Etappe in der Fürsorgearbeit, mehr in eine Beleuchtung gerückt worden, die ihrer Bedeutung gerecht wird.

Die Fürsorge für unsere bedürftigen und in Not geratenen Mitmenschen ist bekanntlich nicht erst eine Forderung der neueren Zeit; sie bildet bereits einen sehr wesentlichen Bestandteil der in den alten und neueren Religionen enthaltenen sittlichen Forderungen. Wohl aber darf gesagt werden, daß es eine Errungenschaft der neueren Zeit ist, wenn gefordert wird, daß die Art, wie diese Fürsorge auszuüben sei, in einer Weise ausgestaltet werden müsse, daß sie immer menschenwürdiger, immer tiefer und immer erfolgreicher werde. Wenn daher auch der Teil sozialer Arbeit, der sich in der Armenpflege nur den Armen und Ärmsten zuwendet, denjenigen vielleicht, denen höhere soziale Veranstaltungen nicht mehr recht nützen können, mit einer gewissen Berechtigung als der in seiner Gesamtwirkung heutzutage weniger bedeutende und erfolgreiche angesehen werden dürfte, so müßte doch die Tätigkeit auch in diesem Zweige als nicht minder wichtig betrachtet werden. Denn nach der neueren Entwicklung der Anschauungen über alle Arbeitsleistungen, die aus den so besonders starken altruistischen Tendenzen der neueren Zeit erwachsen, über jegliche Fürsorgearbeit also, welche der eine Mensch dem in irgend einer Beziehung hilfsbedürftigen Mitmenschen zuwendet, wird Höheres, wird wesentlich Besseres verlangt als in früherer Zeit. Mit einem Worte: wenn selbst das Armenwesen im ganzen nicht mehr die Stellung und Bedeutung hätte wie früher, die Armenpflege müßte jedenfalls nach dem heutigen Stande der Anschauungen als eine überaus wichtige und bedeutsame Tätigkeit nach wie vor angesehen werden.

Die Tatsache ferner, daß sich neben der alten Armenpflege zahlreiche andere soziale Fürsorgegebiete entwickelt haben, bedingt nun aber, um jedes einzelne Gebiet in seiner Wirksamkeit zu der wünschenswerten Entfaltung kommen zu lassen, eine sorgfältige Abgrenzung zwischen ihnen. Auch da-

durch ist zweifellos das Gebiet der Armenpflege als solches räumlich eingeengt, eingeengt jedenfalls gegenüber früheren Begriffen. Aber auch diese Einengung kann in Ansehung der erhöhten Bewertung aller sozialen Betätigung der Schätzung der Armenpflege keinen wesentlichen Eintrag tun.

Wichtiger aber als dieses Ansehen, welches der Armenpflege durch die Schätzung erwachsen ist, welche ihre sozialen Nachbargebiete genießen, ist nun vor allem die Bedeutung, die die Armenpflege sich selbst dadurch erworben hat, daß sie früherer Zeit gegenüber ihren Grundcharakter verändert hat, indem sie ihre rein charitative Basis verließ und sich zu einer Arbeit entwickelte, einer Arbeit, die an Stelle der mehr instinktartigen Regung des guten Herzens die Forderung eines planmäßigen und systematischen Vorgehens setzte. Indem sie mehr und mehr die Forderung in den Vordergrund rückte, daß der einzelne Armutsfall nicht mehr als etwas Vereinzeltes, sondern nur im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Gesamterscheinungen betrachtet und behandelt werden müßte, wurde sie aus einer Übung, für welche nichts mehr als der gute Wille und eventuell die nötigen materiellen Mittel erforderlich waren, zu einer überlegten, zu einer vielfach schwierigen, zu einer Kenntnisse und Erfahrungen in reichem Maße in Anspruch nehmenden Aktion.

Für dies also zu charakterisierende selbständige soziale Arbeitsgebiet, welches, ungeachtet des neuen Entstehens zahlreicher anderer Arbeitsgebiete, noch immer von erheblichem Umfange ist, wird nun aber — ich muß sagen, unbegreiflicherweise — nicht der Anspruch erhoben, daß die in ihm Wirkenden sich durch die Erwerbung irgendwelcher spezieller Vorkenntnisse und Erfahrungen vorbereiten müßten. Ich habe mir erlaubt, in meinem Referat auf eine Stelle hinzuweisen, an welcher Herr Stadtrat Flesch in seiner Schrift „Soziale Ausgestaltung der Armenpflege" im 54. Heft der Schriften unseres Vereins die Ansicht ausspricht, die Armenpflege verhalte sich zur Sozialpolitik, wie die Hygiene zur Medizin; dabei falle der Armenpflege die Beseitigung oder Linderung des einzelnen Armutsfalles zu, so wie ja der Medizin die Heilung oder Erleichterung des einzelnen Krankheitsfalles, während die Sozialpolitik sich den großen und allgemeinen Ursachen zuzuwenden habe, welche die Grundlage der einzelnen Armutsfälle bilden, dagegen die Hygiene die Besserung der gesamten Gesundheitsverhältnisse zur Aufgabe habe, welche vielfach den Nährboden für die einzelnen Krankheitsfälle bilden. Mich hat diese Stelle des auch im übrigen so interessanten Aufsatzes besonders deshalb interessiert, weil der angeführte Vergleich, wie mir scheint, in besonderer Weise geeignet ist, den Mangel zu charakterisieren, den darzustellen ich mir zur Aufgabe gemacht habe. Wir würden gar nicht auf die Idee kommen, von dem den einzelnen Krankheitsfall behandelnden Arzt weniger Kenntnisse und Erfahrungen zu erwarten, als von dem die großen Maßnahmen der Hygiene vorbereitenden und durchführenden Hygieniker. Im Gegensatz hierzu aber wird von dem Sozialpolitiker, ganz besonders von dem, welcher im Dienst der sozialen Gesetzgebung oder irgendeiner großen, bedeutsamen sozialen Veranstaltung steht, ein großes Maß von Kenntnissen, welches er sich in systematischem Studium

angeeignet haben muß, als selbstverständlich vorausgesetzt, während man glaubt, daß der Armenpfleger dieser gänzlich oder fast gänzlich entraten könne, und daß es jedenfalls nicht notwendig sei, ihn mit Kenntnissen und Erfahrungen sich ausrüsten zu lassen, bevor er an die armenpflegerische Arbeit herangehe. Ich lege Wert darauf, daß man das nicht fordert gerade, bevor er an die armenpflegerische Arbeit herangeht, an diese armenpflegerische Arbeit, die doch den unendlich mannigfach in die Erscheinung tretenden Fällen von Not und Elend gegenüber eine so sehr schwierige und besonders verantwortungsreiche Arbeit bedeutet, — eine Arbeit, welche nicht sowohl ein scharfes kritisches Erkennen und Beurteilen des einzelnen Falles, als auch ein gut disponierendes, alle Möglichkeiten der Hilfe kennendes und vor allen Dingen unter diesen Möglichkeiten die richtigen auswählendes Vorgehen bedingt.

Diese bedeutsame Arbeit, welche doch wahrlich auch nicht deshalb etwa gering geachtet werden darf, weil sie sich dem Leben nur eines einzelnen Menschen oder dem Schicksal auch nur einer einzelnen Familie zuwendet, soll nun nach den landläufigen Anschauungen in ausreichender Weise von jedem geleistet werden können, der mit dem nötigen guten Willen an die Sache herantritt, ohne mit Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet zu sein. Wie hart beurteilt man dagegen — und meines Erachtens nicht mit Unrecht — die Laien z. B., welche ohne wissenschaftliche und praktische Vorbildung körperlich kranken Menschen ihre Behandlung zuwenden, indem sie vorgeben, imstande zu sein, sie zu kurieren!

Das Wesen und der Charakter der Armenpflege selbst also, ihre Stellung innerhalb des Organismus der sozialen Fürsorgearbeit scheint ein erhebliches Maß von Vorbereitung dringend zu erfordern. Soll aber die Erbringung des theoretischen Nachweises hierfür nicht allzu sehr nach der grauen Theorie schmecken, dann muß ich nun doch jetzt wohl im einzelnen zu untersuchen mich bemühen, wie die Bevölkerungsklassen und -schichten, denen die Armenpflege ihr Personal entnimmt, in bezug auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Armenpflege zu beurteilen sind.

Da ist es erstens, verehrte Anwesende, die öffentliche Armenpflege und in ihr zunächst die freiwilligen Organe der öffentlichen Armenpflege. Sie setzen sich, wie Sie wissen, im wesentlichen zusammen aus den mittleren Kreisen des Bürgertums, weniger aus den höheren Schichten, fast gar nicht, wie ich bedauernd konstatiere, aus den unteren, aus den Arbeiterkreisen. Sie bestehen aus Männern und Frauen, — aus Frauen allerdings erst seit den letzten Jahren und nur in einer Anzahl unserer Städte und — auch das konstatiere ich mit lebhaftem Bedauern — in meines Erachtens nicht annähernd ausreichender Zahl bisher. Wie sind diese Kreise nun, diese Männer und Frauen, diese Organe der öffentlichen Armenpflege, auf die Arbeit vorbereitet? Sie besitzen alle — so wollen wir zunächst jedenfalls annehmen — die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse des täglichen Lebens. Aber so hoch diese praktischen Erfahrungen und Kenntnisse des täglichen Lebens zu schätzen sein mögen, was bedeuten sie gegenüber den Notständen unserer Zeit, — den Notständen, die sich doch

in ihrer Mehrzahl lediglich aus wirtschaftlich teils höchst komplizierten Entwicklungen und Verhältnissen erklären lassen, — den Notständen unserer Zeit, von denen ich schon vorhin sagte, daß sie nicht mehr verstanden werden können, indem man jeden einzelnen Fall für sich betrachtet, sondern nur, indem man die einzelnen Fälle miteinander und mit jener wirtschaftlichen Entwicklung in Zusammenhang bringt. Da nützt es auch unseren ehrenamtlichen Organen, den männlichen zumal, wenig, wenn sie sich gewisse politische Kenntnisse angeeignet haben und gewisse politische Erfahrungen im politischen Leben. Ich habe speziell in meinem Referat darauf hingewiesen — ich möchte das, wie manches andere, an dieser Stelle nicht weiter ausführen —, daß diese politische Betätigung für die armenpflegerische Arbeit höchstens insofern eine gewisse und zwar nicht immer nützliche Bedeutung haben kann, als sich aus der politischen Betätigung mancher ehrenamtlicher Organe auch eine gewisse einseitige Zusammensetzung der Armenkommissionen ergibt. Für die Betätigung aber in der Armenpflege speziell kann ich aus der sonstigen kommunal-politischen Wirksamkeit des Bürgers einen wesentlichen Nutzen nicht herleiten.

Es fehlt also ein Verstehen der Notstände, es fehlt aber auch vor allen Dingen die nötige Kenntnis der Hilfsmaßnahmen: es fehlt die Kenntnis des Kassenwesens, der sozialen Gesetzgebung und so vieler anderer Dinge, deren genaues Durchdringen für denjenigen, der im einzelnen Unterstützungsfall wirksam helfen will, von erheblicher Bedeutung ist, wenn es nicht geradezu als dafür unerläßlich notwendig bezeichnet werden soll.

Von allen diesen Dingen eignen sich natürlich auf empirischem Wege die Armenpfleger, die Organe der öffentlichen Armenpflege, ein wesentliches Maß an. Ich erinnere Sie aber daran, daß der neu in die ehrenamtlichen Organisationen eintretende Bürger und die neu in sie eintretende Bürgerin von allen diesen Dingen überaus wenig, jedenfalls nicht annähernd so viel weiß, wie er — oder wie sie — für die armenpflegerischen Zwecke unbedingt eigentlich nötig hat. Formal, meine verehrten Anwesenden, ist dabei alles in Ordnung; denn die Bestimmungen der preußischen Städteordnung fordern nach dieser Richtung hin nichts. Im Gegenteil! Ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es vielleicht geradezu gegen den Sinn der Städteordnung und der verwandten nichtpreußischen Bestimmungen wäre, wenn von den ehrenamtlich in die Armenpflege Eintretenden besondere Kenntnisse und Erfahrungen als Vorbedingung verlangt würden. Formal fehlt also nichts. Sachlich aber ist dieser Mangel an Kenntnissen höchst bedenklich; er ist höchst bedenklich meines Erachtens vom Standpunkt der kommunalen Sparsamkeit aus. Denn meiner festen Überzeugung nach ist derjenige Armenpfleger, der auf diesem Gebiet Erfahrungen und Kenntnisse hat, wesentlich besser qualifiziert, sparsam mit den städtischen und den anderen Mitteln zu wirtschaften als der gänzlich Unerfahrene. Ich glaube, das nachdrücklich hervorheben zu dürfen, da ich selbst den Vorzug habe, in der öffentlichen Armenpflege zu wirken; es liegt mir aber daran, auch hervorzuheben, wie viel Eifer und Tüchtigkeit — selbstverständlich nicht allein in Berlin, sondern in unserm ganzen deutschen Vaterlande — von diesen ehrenamtlichen Organen aufgewendet wird. Es sind treffliche Männer und Frauen

unter ihnen, nicht bloß in kleiner, sondern sogar in erheblicher Zahl, und was sie leisten, ist aller Ehren wert. Was aber, verehrte Anwesende, könnten sie leisten, wenn neben dem guten Willen und neben der Begeisterung für die Sache auch praktische Erfahrungen und Kenntnisse ihnen eigen wären!

Es ist in dieser Beziehung — und ich möchte auch das noch besonders hervorheben — selbstverständlich auch mit den in den letzten Jahren neu in die öffentliche Armenpflege eingetretenen Frauen nicht besser als mit den Männern. Daß diese Frauen auf dem Gebiete der Armenpflege mehr Kenntnisse oder Erfahrungen hätten, könnte man vielleicht aus der Tatsache entnehmen, daß manche von ihnen vorher in den freien Organisationen der Liebestätigkeit bereits gearbeitet haben, während das bei den ausübenden Männern nur zu den Ausnahmen gehört. Wie ich aber sogleich zu zeigen haben werde, fehlen auch den in der freien Liebestätigkeit arbeitenden Persönlichkeiten, Frauen wie Männern, die nötigen Vorkenntnisse und Erfahrungen, und deshalb bringen die aus den Kreisen der freien Liebesarbeit entstammenden, in die öffentliche Armenpflege übertretenden Frauen Erhebliches in dieser Beziehung nicht mit in ihre neue Tätigkeit hinein.

Wenn ich nun, verehrte Anwesende, mich zu den Leitern des öffentlichen Armenwesens wende, so empfinde ich noch wesentlich mehr als zu der Zeit, als ich meine gedruckten Darlegungen abfaßte, ein überaus unbehagliches Gefühl, — ein unbehagliches Gefühl, meine verehrten Herren Dezernenten speziell der städtischen und ländlichen Armendezernate, welches Sie sich wohl erklären können. Ich kann Ihnen aber ganz ehrlich versichern, daß es mir wirklich absolut fern liegt, die derzeitigen Leiter der Dezernate des öffentlichen Armenwesens irgendwie kritisieren zu wollen. Ich kann Ihnen ganz ehrlich versichern, daß es keine Redensart ist, wenn ich sage, daß ich von aufrichtiger Bewunderung und Anerkennung für die Leistungen dieser Herren erfüllt bin. Nichtsdestoweniger habe ich nicht geglaubt, sachlich mich entschließen zu dürfen, etwa an dieser Stelle meines Referats eine große Lücke eintreten zu lassen und die Leiter des öffentlichen Armenwesens mit Stillschweigen zu übergehen. Man hätte das dahin deuten können, daß ich in bezug auf sie keine Wünsche hätte, und ich hätte mich damit einer Unterlassungssünde schuldig gemacht, die ich nicht verantworten zu können glaubte. Gestatten Sie mir also, auszusprechen, daß ich der Ansicht bin, daß auch die Leiter der Dezernate des öffentlichen Armenwesens, sowohl der städtischen als der ländlichen, die nötige Vorbildung für ihr Amt nicht besitzen. Und nicht besitzen können. Denn die Durchgangsstation für die Leiter der städtischen Armenwesen und der großen ländlichen Armenverbände bilden ja nur die juristischen Examina, die sogenannte zweite juristische Prüfung und das sogenannte große Staatsexamen. Und obgleich ich die Bestimmungen dieser Examina mir genau angesehen habe, habe ich in ihnen nicht gefunden, daß an irgendeiner Stelle von den Herren auch spezielle armenpflegerische Kenntnisse verlangt würden; aus der Praxis werden die Herren das ja auch alle bestätigen können. Das ergibt sich ja übrigens — ohne daß ich das weiter auszuführen brauche — ganz einfach

auch daraus, daß derjenige, der das juristische Examen ablegt, zu der Zeit, wo er es ablegt, noch gar nicht weiß, ob er später berufen sein wird, das Armenwesen einer größeren oder mittleren Kommune oder eines Landarmenverbandes zu leiten. Diejenigen Instanzen, welche über die Gestaltung der Examina zu bestimmen haben, sind bisher noch nicht auf die Idee gekommen, sie nach der Richtung hin auszugestalten, daß eine gewisse Vorbereitung auch für die spätere eventuelle armenpflegerische Tätigkeit dieser Herren vorgesehen wäre.

Nun begreife ich es sehr wohl, wenn, wie es vor einigen Monaten noch geschehen ist, ein juristisches Magistratsmitglied, Herr Stadtrat Dr. Glücksmann aus Rixdorf, sich in einem sehr beachtenswerten Artikel in der „Vossischen Zeitung" nachdrücklich dagegen gewendet hat, daß man, wie es hier und da wohl geschehen ist, den Juristen die besondere Qualifikation für die Bekleidung der städtischen Magistratsämter überhaupt abspreche. Ich teile einen solchen Standpunkt selbstverständlich absolut nicht, und wenn man sich die derzeitigen Mitglieder der Magistratskollegien ansieht, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß unter ihnen die juristisch vorgebildeten noch die relativ qualifiziertesten sind,

(große Heiterkeit)

um das Armenwesen zu übernehmen. Denn diese juristisch Vorgebildeten weisen zweifellos *gewisse* Vorkenntnisse auf, die überaus notwendig sind zu einer richtigen Beurteilung der zahlreichen Rechtsfälle, die dieses Dezernat mit sich bringt, und ganz besonders auch in Betracht kommen im Interesse einer zweckdienlichen Vertretung der kommunalen Interessen bei den zahlreichen Streitfällen. Bei den Juristen ist ferner wichtig ihr Beherrschungsvermögen der kommunalrechtlichen und verwaltungstechnischen Zusammenhänge in den städtischen Verwaltungen und eine gewisse Begabung, die zweifellos auch für das Verständnis der organisatorischen Probleme, welche ihrer warten, wenn sie z. B. das Armenwesen einer unserer Großstädte zu übernehmen haben, vorhanden ist. Ich kann aber diese armen*rechtliche* Ausbildung nicht für ausreichend erachten; ich kann sie dann nicht für ausreichend erachten, wenn nicht neben ihr — *neben* ihr — wenigstens auch der armen*pflegerischen* Ausbildung eine volle Bedeutung, ein volles Maß eingeräumt wird. Ja, ich möchte sagen, daß ich mir eher denken kann, daß der armenpflegerisch Vorgebildete imstande ist, ein großes kommunales Armenwesen nach modernen Gesichtspunkten großzügig zu leiten und zu beherrschen, — daß der nur armen*pflegerisch* Vorgebildete dazu besser in der Lage ist als der nur armen*rechtlich* Vorgebildete. Ich meine zudem, daß die armenrechtlichen Bedürfnisse, die sich herausstellen, durch *juristische Hilfsarbeiter*, wie sie ja meist den Leitern der großstädtischen Armenwesen zur Verfügung stehen, einigermaßen ausreichend erfüllt werden können.

Ich verlasse die Organe der öffentlichen Armenpflege und wende mich zu denen der *privaten*.

Was da zunächst die kirchlich, die konfessionell organisierte Armenpflege angeht, so sehe ich es als etwas wesentlich Erfreuliches an, daß die Organe, denen vielfach speziell die Wahrnehmung der ländlichen Armenpflege zufällt,

die Geistlichen sind, denen eine Qualifikation für die armenpflegerische Arbeit zweifellos in erheblichem Maße zuzusprechen ist, eine Qualifikation, die übrigens selbstverständlich auch den in den großen Städten in der Armenpflege tätigen Geistlichen aller Konfessionen innewohnt. Wenn es die Aufgabe der Armenpflege ist, nicht bloß äußerlich, materiell zu helfen, zu unterstützen, sondern auch innerlich zu wirken, auch innerlich aufzurichten, auch innerlich zu trösten, auch innerlich zu heben und sittlich einzuwirken, dann sind ja zweifellos die Geistlichen aller Konfessionen in besonderer Weise zu dieser Armenpflege qualifiziert. Aber auch den Geistlichen fehlt meines Erachtens die fachliche Vorbereitung. Ich habe bei einer sorgfältigen Durchsicht des Vorlesungsverzeichnisses aller deutschen Universitäten und besonders derer der theologischen Fakultäten nur hier und da leise Andeutungen dafür gefunden, daß in den Vorlesungen, in der akademischen Ausbildung also, der Theologen irgendein besonderer Hinweis auf die ihnen erwachsenden charitativen Aufgaben bezüglich der Armenpflege enthalten wäre, und ich glaube kaum, daß diese wenigen Vorlesungen, die ich gefunden habe, in denen man vielleicht etwas bezügliches finden kann, wenn man es in ihnen sucht, irgendwie ausreichend sind, um der hier behandelten Seite der Vorbildung der Geistlichen in ausreichendem Maße gerecht zu werden.

Was die übrigen Organe der kirchlichen Armenpflege, insbesondere also die Diakonissen der evangelischen, die barmherzigen Schwestern der katholischen Kirche angeht, so kann ich versichern, daß ich mit dem Gefühl wärmster Dankbarkeit oft genug die Hingabe und Opferwilligkeit zu bewundern Gelegenheit gehabt habe, die diese edlen, selbstlosen Frauen in den Dienst der Nächstenliebe stellen.

(Sehr richtig!)

Aber ich kann auch bei ihnen das Maß von Vorbildung nicht finden, mit Hilfe dessen sie meines Erachtens unendlich viel mehr zu leisten imstande wären, als sie de facto leisten. Wohl besitzen sie die Gabe, dem Menschen so recht persönlich zu helfen, ihm besonders in Krankheit und Siechtum die beste — ich möchte sagen — körperliche Hilfe zu bringen, deren er dann natürlich am meisten bedarf. Es fehlt ihnen aber meist vor allem der Zusammenhang mit den Organen der öffentlichen Armenpflege; sie werden von einem gewissen Mißtrauen gegen diese Organe — und keineswegs immer mit Recht — beseelt; es fehlt ihnen vielfach der Zusammenhang mit den Organen der freien, nichtkonfessionellen Liebestätigkeit, und infolgedessen fehlt ihnen die unbedingt notwendige Kenntnis, der Überblick über alle die mitwirkenden Kräfte, die auch sie in Anspruch nehmen könnten und würden, wenn sie ihnen bekannt wären.

Und was nun endlich die freien Vereinsorganisationen angeht, verehrte Anwesende, so bin ich keineswegs gewillt, wenn ich auch selbst in erster Reihe mich in der privaten Armenpflege betätige, für sie eine Ausnahmestelle bezüglich fachlicher Vorbereitung in Anspruch zu nehmen. Im Gegenteil, ich meine, daß gerade die freien Organisationen viel mehr, als sie es bisher tun, darauf halten sollten, daß die in ihr Mitarbeitenden sich mit reichen Kenntnissen und Erfahrungen ausrüsten sollten. Ich meine insbesondere, daß die Frauen, welche sich diesem Zweige sozialen Wirkens

zuwenden, in erheblichem Maße die Verpflichtung hätten, sich Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen, jedenfalls in viel erheblicherem Maße, als sie es bisher getan haben. Da die Kreise, aus denen sie entstammen, ja im wesentlichen dieselben sind wie die Kreise, aus denen auch die Frauen, die in der öffentlichen Armenpflege wirken können, herrühren, und da ich bereits oben erwähnt habe, daß selbstverständlich auch diese wenig oder gar keine Spezialkenntnisse mitbringen, so möchte ich mich im einzelnen an dieser Stelle hiermit nicht beschäftigen. Ich weiß sehr wohl, wie viel warme Begeisterung und warme Hingabe für die Sache auch gerade in diesem Zweige der Armenpflege prästiert wird; ich weiß sehr wohl, wie ehrlich viele Frauen, die in der freiwilligen Armenpflege stehen, es meinen, wie ehrlich sie streben; aber ich kann trotzdem das Bedauern nicht unterdrücken, daß sie doch so tief von den Aufgaben der Armenpflege nicht durchdrungen sind, daß sie so tief ihre Pflichten nicht erkannt haben, daß sie es auch für notwendig gefunden hätten, sich mit der selbstverständlichen Vorbereitung zu versehen, welche ihre Arbeit in diesem Zweige sozialen Wirkens erfordert.

Was die Leitung der Privatwohltätigkeit angeht, so meine ich, daß gerade in dieser es sehr wünschenswert wäre, wenn sich eine communis opinio, eine allgemeine Anschauung dahin herausbildete, daß man die Leitungen großer Organisationen der privaten Armenpflege meist solchen Personen anvertrauen sollte, welche sich nicht allein eine fachliche, sondern sogar eine berufliche Vorbildung für dieses Amt angeeignet hätten, und welche auch eine berufliche Ausübung eines solchen Amtes zu leisten imstande sind. Ich meine das besonders deshalb, weil mir der heutige Zustand überaus unbefriedigend erscheint. Die großen Organisationen der freien Liebestätigkeit haben vielfach eine so hohe Bedeutung erlangt, daß es nicht recht zu begreifen ist, daß ihre Leitung meist solchen Persönlichkeiten anvertraut wird, die nur den Vorzug haben, entweder durch eine bedeutsame Stellung im sozialen Leben oder durch einen großen Namen ausgezeichnet zu sein, die aber durch eine reiche Berufstätigkeit bereits so ausgefüllt sind, daß sie für die Leitung der Organisation, deren Vorsitz sie übernehmen, und die eigentlich den vollen, ganzen Menschen erfordert, nur noch ein verhältnismäßig minimales Quantum von Zeit übrig behalten. Gerade die großen Organisationen der privaten Liebestätigkeit könnten in dieser Beziehung vorbildlich wirken, wenn sie an ihre Spitze Persönlichkeiten stellten, welche in ihrem Fache Bedeutendes leisten, und welche imstande sind, ihre ganze Zeit diesen Dingen widmen zu wollen und auch widmen zu können. Ich weiß sehr wohl, daß zurzeit solcher Persönlichkeiten nicht allzu viele vorhanden sind. Aber es würde auch hier so gehen wie auf vielen anderen Gebieten: Wenn erst die allgemeine Meinung sich dahin ausgebildet haben würde, daß es notwendig sei, an die Spitze der großen Organisation freiwilliger Liebestätigkeit derartige Persönlichkeiten zu setzen, dann würden sich nach meiner festen Überzeugung auch mehr Persönlichkeiten finden, welche sich in der gewünschten Weise für eine solche Tätigkeit vorbereiteten und sie dann in der erwähnten Weise weiter ausüben würden.

Ein kurzes Wort nur noch von den Einzelpersonen, die sich mit

der Armenpflege beschäftigen. Daß die Einzelpersonen, die sogenannten „Wilden“, welche ich übrigens in der armenpflegerischen Wirksamkeit nicht als besonders wertvoll ansehen kann, nicht etwa auf die gute Idee kommen, sich durch Aneignung von Kenntnissen vorzubereiten, das ist ja eigentlich selbstverständlich. Schon daß sie sich einer Organisation überhaupt nicht anschließen und auf eigene Faust armenpflegerisch wirken zu können glauben, zeigt meines Erachtens ein so geringes Verständnis von den Aufgaben der Armenpflege, daß man von ihnen auch nicht erwarten kann, sie würden sich entschließen, sich um die Aneignung von Vorkenntnissen besonders zu bemühen.

Ich bin mir bewußt, verehrte Anwesende, daß ich mit meinen Ausführungen an den Armenpflegern und Armenflegerinnen aller Kategorien eine mehr oder weniger scharfe Kritik geübt habe. Ich konnte das nicht anders, wenn ich nach meiner ehrlichen Überzeugung das Bedürfnis für eine armenpflegerische Vor- und Ausbildung erweisen wollte. Demgegenüber ist es nun für die Anerkennung der Richtigkeit — das erkenne ich gerne an — meiner Ausführungen sehr bedenklich, daß wir in Deutschland mit einer gewissen Berechtigung, über die man sich nur von Herzen freuen kann, auf einen verhältnismäßig hohen Stand unseres Armenwesens hinweisen können, auf einen hohen Stand, dessen wir uns besonders auch dann immer wieder bewußt werden dürfen, wenn von seiten des Herrn Stadtrats Münsterberg uns die bedeutsamen Erscheinungen des ausländischen Armenwesens vorgeführt werden. Ich erkläre diesen verhältnismäßig hohen Stand unseres Armenwesens in erster Reihe aus der wiederholt von mir hervorgehobenen außerordentlichen Hingabe und dem höchst erfreulichen Gemeinsinn unserer Bürgerschaften im allgemeinen; ich erkläre ihn speziell aus der intensiven Betätigung der zahlreichen Elemente, die sich der Armenpflege zuwenden. Ich erkläre sie ferner aus der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes, welche so erschütternde Massenarmutszustände, wie wir sie teilweise in anderen Ländern sehen — ich erinnere an England, an gewisse Teile Londons, an amerikanische Verhältnisse —, glücklicherweise nicht hat aufkommen lassen. *Aber diese Tatsache eines verhältnismäßig hohen Standes unseres Armenwesens kann mich nicht veranlassen, nun zu erklären, wir könnten damit zufrieden sein*; sie kann mich hierzu deshalb nicht veranlassen, weil ich fest überzeugt bin, *daß unendlich viel mehr, unendlich viel besseres, unendlich viel dauernd erfolgreiches auf dem Gebiete unseres Armenwesens erreicht werden könnte, wenn neben diesen günstigen Umständen, die ich eben erwähnt habe, auch das Vorhandensein einer Armenpflegerschaft erwähnt werden könnte, die vorgebildet und geschult ist, die also ausgerüstet ist für den schwierigen Kampf, den zu kämpfen sie sich vorgenommen hat.* Es würde meines Erachtens ein ungemein großer Aufwand an Mitteln und auch ein ungemein großer Aufwand an Menschenkraft dadurch erspart werden. Es würde nicht *mehr* verbraucht, wie man vielfach irrig annimmt, sondern, wie es ja auch an anderen Stellen oft genug hervorgehoben ist, es würde auch inbezug auf materielle Hilfe wesentlich *weniger* ver-

braucht werden, wenn die gewaltigen Mittel, die die Armenpflege erfordert, wirklich immer von solchen verwaltet würden, die mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Armenpflege reichlich ausgerüstet wären.

Einen Grund dafür, daß unsere Armenpflege nicht das leistet, was sie leisten könnte, sehe ich allerdings in der Zersplitterung auf diesem Gebiete, welche ja oft genug auch in diesen Kreisen bereits erwähnt und wissenschaftlich behandelt worden ist. Den anderen und, wie mir scheint, erheblicheren Grund aber sehe ich in dem Mangel an Vorbereitung, in dem Mangel an Kenntnissen und Wissen, welchen darzulegen ich mich bemüht habe. Ich weiß genau, daß wir niemals alles werden erreichen können; ich weiß genau, daß nicht wir Menschen allein darüber zu bestimmen haben, was erreicht werden kann, wenn wir auch den besten Willen haben, unseren in Not sich befindenden Menschenbrüdern und Menschenschwestern zu Hilfe zu kommen. Aber ich glaube auch ganz genau zu wissen, daß wir wesentlich mehr erreichen könnten, als wir im allgemeinen erreichen, wenn wir uns nur mit dem nötigen Rüstzeug ausrüsteten. Ein Programm für die Aneignung dieses Rüstzeugs im einzelnen aufzustellen kann allerdings nicht die Aufgabe eines einzelnen Referats sein. Für die Herstellung eines solchen Programms erlaube ich mir deshalb im Einverständnis mit meinem Herrn Mitberichterstatter die Hilfe des ganzen Vereins aufzurufen, indem wir ihn in unserer letzten These bitten, sich durch eine Kommission an diesen Arbeiten zu beteiligen resp. sie erst in die Hand zu nehmen. Ich glaube, daß es bei sorgfältiger Durcharbeitung dieses Problems möglich sein wird, ein Programm für die armenpflegerische Aus- und Vorbildung aufzustellen, ein Programm, dessen Aneignung wir in Zukunft von unseren Armenpflegern, welcher Kategorie sie auch angehören, erwarten, wenn auch nicht immer verlangen dürfen, und dessen Verwirklichung, wie ich glaube, unser ganzes Armenwesen auf eine wesentlich höhere Stufe der Vervollkommnung wird heben können, als die ist, auf dem es zurzeit angelangt ist. Ich bitte dazu um die Mithilfe des Vereins; ich bitte dazu um die Mithilfe ganz besonders der berufenen und kenntnisreichen Vertreter der Armenpflege in ihren sämtlichen bedeutenderen Kategorien.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig: Meine hochverehrten Anwesenden! „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!" Daß in allen, die sich heute hier zusammengefunden haben, und in allen da draußen, die mit Aufmerksamkeit die Verhandlungen dieses Vereins verfolgen, der feste, ehrliche Wille vorhanden ist, die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege nicht zu vernachlässigen, sondern nach Kräften zu fördern, darüber kann wohl kaum ein Zweifel aufkommen. Die Bedeutung und den hohen Wert dieser Ausbildung hat soeben der erste Herr Berichterstatter in so eindringlichen Worten vor Augen geführt, daß ich in grundsätzlicher Beziehung nichts hinzuzufügen habe, zumal da ich bei vielen Hörern und Hörerinnen die Bekanntschaft mit unserem gemeinsam erstatteten, im Druck vorliegenden Berichte voraussetzen darf.

Meine Aufgabe soll im wesentlichen darin bestehen, über den Weg,

der zu dem Ziele jener sachgemäßen beruflichen und fachlichen Schulung und Weiterbildung führt, einige Angaben zu liefern. Denn wenn auch in unseren Leitsätzen angeregt ist, es möge eine besondere Kommission zur Bearbeitung dieser wichtigen Frage eingesetzt werden, so ist es doch gewiß wünschenswert, schon heute die Hauptmittel namhaft zu machen, von denen der erhoffte Erfolg zu erwarten ist. Dabei folge ich dem Entwicklungsgange, den die Mitarbeit der meisten in der Armenpflege tätigen Personen regelmäßig nimmt oder doch nehmen sollte: der Auswahl schließt sich die Unterweisung an, und die Weiterbildung mit Wort und Tat hat dafür zu sorgen, daß ein gesunder Fortschritt stattfindet.

Daß die richtigen Kräfte für den ehrenamtlichen wie den beruflichen Dienst in der Armenverwaltung ausgesucht werden, ist von größter Wichtigkeit. Ist dabei ein Fehler, ein Mißgriff vorgekommen, so kann er schwer wieder ausgeglichen werden. Vorsicht ist also nötig, aber sie darf nicht zu der ängstlichen Beschränkung der Auswahl auf einen ganz eng abgegrenzten Kreis von Berufsklassen führen. Je vielseitiger die Körperschaften zusammengesetzt sind, in deren Händen das Unterstützungswesen in seinen einzelnen Abteilungen liegt, desto besser ist es für die Handhabung: nur ja kein Standesvorurteil, keine Abschließung gegen Helfer und Helferinnen aus den arbeitenden und den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung! Der Rat und das Verständnis, das natürliche Gefühl und die Sachkenntnis des einfachen Arbeiters kann Gold wert sein, und das Gold ist uns bei der Armenverwaltung in jeder Form willkommen! Nichts ist irriger, als wenn man glaubt, daß ein Armenpfleger oder ein Armenaufseher, der selbst aus sehr bescheidenen Verhältnissen stammt, zu übermäßig hohen Unterstützungen geneigter sein werde als andere: das Gegenteil ist richtiger! Wer selbst das Entbehren gelernt hat, mißt gewöhnlich mit strengerem Maße als der Wohlhabende. Und ähnlich liegt die Sache bei der Zuziehung weiblicher Hilfskräfte, gegen die trotz der unleugbaren Erfolge der Frauenhilfe auf diesem Gebiete noch immer hier und da Stimmung gemacht wird, weil sie angeblich den Armenaufwand verteuern. Eine tüchtige Helferin vermag mit sicherem Blick und reicher Erfahrung rasch einzugreifen und zur Vermeidung unnötiger Ausgaben, zur Beseitigung unwirtschaftlicher Zustände beizutragen, so daß sie, wenn man die Summe ihres Wirkens zieht, mehr Ersparungen als Bewilligungen verursacht.

Auf die sorgfältige Auswahl geeigneter Kräfte muß deren Anweisung und Anleitung folgen. Es ist schwierig, ja unmöglich, hierüber allgemein gültige Grundsätze aufzustellen: die örtlichen Verhältnisse sprechen ein gewichtiges Wort mit, und es ist vor allen Dingen gegenüber den ehrenamtlichen Helfern notwendig, das Vorgehen so einzurichten, daß berechtigte Wünsche aus ihrem Kreise berücksichtigt werden.

Was die schriftliche oder gedruckte Geschäftsanweisung betrifft, so mache ich kein Hehl daraus, daß ich ein Gegner des übertriebenen Aufstellens von Paragraphen, Vorschriften und Verhaltungsmaßregeln bin, weil ich mir verhältnismäßig wenig Erfolg davon verspreche, weil die erlassenen Anordnungen häufig dem Wechsel unterworfen sind, und weil die Eigentümlichkeiten jedes Einzelfalles schwerlich mit Sicherheit vorherbestimmt und festgestellt werden

können. Viel wertvoller ist es aber, dem Gedächtnis der Armenpfleger und Beamten durch kurze Zusammenstellungen der bestehenden Einrichtungen, durch übersichtliche Aufzeichnung der verfügbaren Stiftungen und Anstalten sowie ihrer Verwalter oder Geschäftsführer zu Hilfe zu kommen.

„Was man schwarz auf weiß besitzt,
Kann man getrost nach Hause tragen."

Den Hauptwert lege ich neben diesen unentbehrlichen Hilfsmitteln jeder für größere oder mittlere Verhältnisse zugeschnittenen Armenpflege auf die praktische Anlernung durch erfahrene Mitarbeiter und Vorgesetzte: die persönliche Belehrung, nicht die papierne Anweisung ist der Kern, von dem das gedeihliche Wirken des neuangeworbenen Helfers auszugehen hat. Und diese Anlernung muß, wenn irgend möglich, schon beginnen, ehe noch unmittelbar an das Ehrenamt oder die Berufsstellung in der Armenfürsorge gedacht wird. An Berührungspunkten mit fremder Not, fremdem Elend fehlt es fast nirgends, auch in den reichsten Häusern nicht. Die Lehrzeit, die jeder Mensch durchmacht, sollte deshalb dazu benutzt werden, als eine Vorstufe für etwaige Hilfsarbeit im Dienste der werktägigen Menschenfreundlichkeit zu dienen und sich aus eigener Erfahrung davon zu überzeugen, welch reicher Genuß darin liegt, Freude an der Freude anderer zu empfinden. Ergeht dann der Ruf zum Eintritt in die Schar der Helfer und Helferinnen, dann ist es dem Neuling, der schon einige Vorkenntnisse mitbringt, um so leichter, die Schwierigkeiten des Anfangs zu überwinden. Es ist weiter erforderlich, daß die Selbständigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Pflegers allmählich immer stärker ausgebildet wird, während in der ersten Zeit eine gewisse Anlehnung an den Rat und das Vorbild älterer Kollegen ganz natürlich ist. Wer anfänglich mit dem Armenbezirksvorsteher oder mit dem bisherigen Pfleger des Quartiers seine Armen aufsucht, der wird für manchen Fingerzeig, manchen Wink dankbar sein; aber nach und nach macht die Beobachtungsgabe, die Urteilsfähigkeit Fortschritte, es zeigt sich wohl auch hier und da, daß die frühere Handhabung und Auffassung unrichtig war, und es tritt die Notwendigkeit hervor, eine Änderung herbeizuführen. Das beste Mittel, alte und junge pflegerische Kräfte miteinander und durcheinander zu schulen, liegt in der regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkunft, in dem Meinungsaustausch, der Beratung und Beschlußfassung über die schwebenden Armenfälle, und ähnliche Zusammenkünfte haben sich nach meinen Erfahrungen auch für die weiblichen Helferinnen in der Armen- und Waisenpflege als einfachster und sicherster Weg der praktischen Anlernung bewährt.

Dabei darf man es indes nicht bewenden lassen. So hohen Wert ich der selbständigen Befugnis der einzelnen Armenbezirke beilege, und so sehr ich vor einem Zuvielregieren, einem zu weit gehenden Hineinreden der leitenden Armenbehörde warnen möchte, so nützlich ist doch die enge Fühlung der Armenverwaltung mit ihren verschiedenen Organen, die im Rahmen des Elberfelder Systems durch die Gegenwart der Armenbezirksvorsteher bei den Sitzungen der Armendirektion und durch die Beteiligung einzelner Mitglieder der Armenbehörde an den Verhandlungen der Bezirksausschüsse zum Ausdrucke kommt.

Dieser gegenseitige mündliche Verkehr dient nicht nur der Ausbildung neuer Armenpfleger, sondern zu gleicher Zeit auch der Weiterbildung der bisherigen ehrenamtlich tätigen Personen, und es wird unbedenklich sein, regelmäßig daran auch die beteiligten Berufsbeamten, Armenaufseher und Kontrolleure teilnehmen zu lassen, ebenso wie die Mitwirkung der Armenärzte oft sehr erwünscht ist.

Wenn sich indes die Organe der öffentlichen Armenpflege darauf beschränken wollten, lediglich miteinander in Fühlung zu bleiben, so würde damit der Zweck einer möglichst umfassenden und sachgemäßen Fürsorge nur halb erreicht werden. Nicht minder wichtig ist es, mit den übrigen Veranstaltungen auf dem Gebiete der helfenden Arbeit, mit Wohltätigkeitsvereinen und ähnlichen Einrichtungen in Verbindung zu treten, um die Gewährung rascher, zuverlässiger und ausgiebiger Unterstützung überall da zu ermöglichen, wo sie nötig ist. Das Armenwesen einer Gemeindeverwaltung, mag sie noch so groß oder noch so klein sein, darf nicht eine abgeschlossene Welt für sich bilden wollen, sondern ihre Beamten, ihre Pfleger und Pflegerinnen müssen mitten im Leben darinnen stehen, mit offenen Augen und Ohren die Ereignisse und die Unternehmungen der Welt verfolgen, und nichts darf ihnen ferner liegen, als die Eifersüchtelei, unter deren Druck hin und wieder die Entwicklung der Fürsorge leidet. Es ist durchaus zu billigen, daß in vielen Städten jetzt eine Hauptstelle, ein Mittelpunkt für das Wohltun geschaffen, daß ein Verband der Wohltätigkeitsvereine ins Leben gerufen ist. Der Fortschritt, der dadurch erreicht wird, soll sich aber auch auf die einzelnen Mitglieder der Vereinsbestrebungen erstrecken, damit sich das Wirken der verschiedenen Stellen in der richtigen Weise ergänzt. Hand in Hand lassen sich die Schwierigkeiten leichter überwinden, als wenn jede Gruppe ihre eigenen Wege geht.

Wer aber von den Hilfstruppen verlangt, daß sie zielbewußt zum Gelingen des Fürsorgeplanes beitragen, der muß fortgesetzt bemüht sein, sie über die leitenden Gedanken, über die wichtigsten Vorkommnisse und die dadurch bedingten Maßnahmen auf dem laufenden zu erhalten. Nur ein schlechter Feldherr will die Ehre des Erfolgs für sich allein haben. Gerade in der Armenpflege ist es von besonderer Bedeutung, daß die Mitarbeiter einmütig und verständnisvoll die Anregungen der Hauptstelle aufnehmen und verfolgen. Dazu dienen neben den schon erwähnten Bezirkssitzungen große allgemeine Versammlungen, an denen sich nicht nur die Beamten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Armenpflege, sondern auch die Helferinnen, die Armenärzte und die Vertreter der Wohltätigkeitsvereine beteiligen, und in denen Fragen von Interesse für die Gesamtheit besprochen, Neueinrichtungen beraten und Verbesserungen vorgeschlagen werden. Eine solche Heerschau der Truppen, die im Dienste der Wohltätigkeit stehen, ist von Zeit zu Zeit ein erwünschter Anlaß zur Beseitigung von Zweifeln, zur Verständigung über Meinungsverschiedenheiten, zur Anknüpfung wertvoller Beziehungen zwischen Personen und Körperschaften. Die Besichtigung von bestimmten Anstalten und Einrichtungen wird oft an diese Zusammenkünfte zweckmäßig angeschlossen.

Zur Ergänzung dessen, was die Versammlungen und die persönliche

Belehrung nützen, sind in vielen Städten gedruckte Mitteilungen, amtliche Nachrichten, ja richtige Fachzeitungen eingeführt, die über Ergebnisse der Armen- und Krankenpflege zahlenmäßig Aufschluß geben, die Veränderungen im Personenstande, in der Bezirkseinteilung und in den Wohltätigkeitseinrichtungen enthalten und daneben in Aufsätzen und kleineren Abschnitten Gegenstände aus der Armenpflege behandeln. Da an den allgemeinen Versammlungen aus verschiedenen Hinderungsgründen nicht alle Eingeladenen teilnehmen können, so ist es sehr zweckmäßig, wenn ein Sitzungsbericht über die Zusammenkünfte in derartigen Blättern veröffentlicht wird. Mancher Armenpfleger und manche Helferin zieht es auch vielleicht vor, Wünsche und Anregungen darin zum Abdruck zu bringen, statt den Weg der mündlichen Aussprache zu wählen, und die gesammelten Mitteilungen bilden häufig eine willkommene Quelle zum Nachschlagen und Nachlesen.

All diese Mittel kann man zu denjenigen Maßregeln rechnen, die auf eine allgemeine Ausbildung und Weiterbildung im Gebiete der Armenpflege abzielen. Daneben ist nun aber für die einzelnen Mitarbeiter je nach der Art ihrer Tätigkeit eine unterrichtsmäßige Unterweisung sehr wertvoll, und mein hochverehrter Kollege, Herr Stadtrat Dr. Münsterberg, hat in seinem für den internationalen Mailänder Armenpflege-Kongreß erstatteten Generalbericht mit Recht auf die Bedeutung dieses Unterrichts hingewiesen, der nach dem verfolgten Zwecke mehr allgemein gehalten sein oder mehr in die Einzelheiten der Kinderfürsorge, der Krankenpflege, der offenen und der geschlossenen Armenpflege eingehen kann.

Was diesen Unterricht betrifft, so müssen wir hier in Deutschland bekennen, daß wir noch viel zu lernen haben, obwohl im Laufe des letzten Jahrzehnts schon recht verheißungsvolle Anfänge einer gediegenen, gründlichen Schulung und Belehrung zu erkennen sind. Ich erinnere hauptsächlich an die außerordentlich dankenswerte, mühevolle und nützliche Tätigkeit der Zentrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M., deren verdienter Leiter, Herr Prof. Dr. Klumker, zugleich ein eifriger Mitarbeiter unseres Vereins ist, ferner an die etwas abweichend gestaltete, aber ebenfalls sehr segensreich wirkende Berliner Zentrale für private Fürsorge, die meinem Mitberichterstatter Herrn Dr. Levy ihre Erfolge verdankt, sowie an die christlich-soziale Frauenschule des deutsch-evangelischen Frauenbundes in Hannover, an die Kurse des katholischen Charitasverbandes, die Bestrebungen der von Frau Dr. Alice Salomon geleiteten „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ und an zahlreiche andere Veranstaltungen, die zum Teil in meinem gedruckten Berichte aufgeführt sind, deren Aufzählung aber in der kurzen hier noch verfügbaren Zeit selbstverständlich unmöglich ist. Je mehr derartige Kurse in den verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches ins Leben gerufen werden, und je umfassender der Lehrstoff ist, der nach und nach durch solche Einrichtungen vor den Augen und Ohren der Hörer und Hörerinnen zur Darstellung gelangt, desto leichter wird die Beteiligung, und desto größer wird der Stamm von gut unterrichteten Hilfskräften, über die wir verfügen. Es bedarf indes kaum der Auseinandersetzung, daß sich aus finanziellen wie aus persönlichen Rücksichten die Teilnahme an solchen Kursen, wenn sie auswärts gehalten werden, immer nur auf eine bescheidene

Anzahl Auserlesener beschränken wird, und es wird deshalb notwendig sein, danach zu streben, daß man die Stätte der Belehrung den einzelnen möglichst nahe rückt, daß man aber zugleich auch eine der ersten Regeln befolgt, die für jeden Vortrag gilt: der Vortragsstoff und die Vortragsart muß soweit angängig dem Gedanken- und Auffassungskreise der Zuhörerschaft angepaßt werden! Wenn dies beachtet wird, dann ist von den in weiterem und engerem Rahmen stattfindenden Kursen der beste Erfolg zu erwarten, und so nützlich der Besuch der Vorlesungen und die Besichtigung der Musteranstalten der Säuglings- und der Krankenpflege, der Fürsorge für Kinder, der Krüppelheime und anderer Einrichtungen größerer Städte ist — ein bescheidener Fürsorgekursus läßt sich fast überall ermöglichen, wo einige hilfsbereite, erfahrene Männer und Frauen sich zu dem guten Zwecke vereinigen. Soll die Arbeit nicht vergebens sein, so ist bei der Darstellungsweise die enge Verbindung zwischen dem Vortragenden und den Lernenden anzustreben, und bei der Auswahl der Teilnehmer wird darauf zu halten sein, daß sie schon etwas Kenntnis aus der pflegerischen Arbeit mitbringen, damit an diese Erfahrungen, mögen sie auch noch so lückenhaft sein, bei der Besprechung angeknüpft werden kann.

Von hervorragender Bedeutung ist die Ausbildung und Schulung in Fragen der Fürsorge bei denjenigen, die in einer leitenden oder doch einer oberen Beamtenstellung im Dienste einer Stadtgemeinde oder einer größeren Körperschaft (Staat, Provinz, Kreis usw.) sich mit der Bearbeitung von Armenangelegenheiten zu befassen haben. Schon jetzt wird hier und da auf den Universitäten dieser Wissenszweig gepflegt und durch praktische Veranstaltungen, Besichtigungen und Übungen gefördert. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie häufig auch außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung die Juristen mit Aufgaben des Armenrechts, der Waisenpflege und der Wohltätigkeit in Berührung kommen, wie sie als Vormundschafts-, als Strafrichter, als Mitglieder von Verwaltungsgerichten usw., aber auch in ehrenamtlicher Stellung oder in der freiwillig ausgeübten Vereinstätigkeit stets aufs neue Gelegenheit haben, Not und Elend zu schauen und nach Kräften die Hand zur Abhilfe zu bieten, dann wird man den Wunsch mit mir teilen, daß die Jünger der Rechtswissenschaft bei allem jugendlichen Frohsinn, den ich ihnen von Herzen gönne, an dem Ernst des Lebens, der zu ihnen da und dort eindringlich spricht, nicht achtlos vorübergehen, und daß weiterhin in dem Vorbereitungsdienste der Referendare besondere Rücksicht auf die Verschaffung eines Einblicks in die Handhabung der Armenpflege genommen wird. Die Grundlage, die man hierdurch legt, wird für die Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten wie für die besonderen dienstlichen Obliegenheiten des einzelnen gute Dienste leisten.

Um fortgesetzt wiederkehrend allen denen, die sich eingehend mit der Entwicklung und Ausgestaltung des Armenwesens beschäftigen, Gelegenheit zur Aussprache, zur Verständigung und zum Lernen zu bieten, rufen neben den mannigfachsten Fachzeitschriften die Wanderversammlungen verschiedener Vereine und Verbände mit ihrer oft überreichen Tagesordnung die Scharen ihrer Getreuen zusammen. Wer die Geschichte der Armen- und Wohltätigkeitsanstalten einzelner Städte genau verfolgt, der wird häufig

erfahren, daß die Eindrücke, die bei derartigen Zusammenkünften empfangen wurden, für die Entstehung mancher Einrichtung geradezu von bestimmendem, schöpferischem Einfluß gewesen sind. Ich darf an die Kongresse des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, des Vereins für Socialpolitik, an die Tagungen der Gesellschaft für ethische Kultur und der Verbände zur Bekämpfung des Wanderbettels, des Alkoholismus, an die Jugendfürsorgevereine, an Städteausstellungen und ähnliche Veranstaltungen erinnern. Mit Freude und Stolz darf ich auf unsern eignen Verein hinweisen:

„Warum in die Weite schweifen,
Sieh', das Gute liegt so nah!"

Möge der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit auch ferner wie bisher seinen gesegneten Beruf darin suchen, daß er für Armenpfleger und leitende Beamte, für Helferinnen, Ärzte, Geistliche, Gelehrte, ja für jedermann im Deutschen Reiche, der es treu und ernst mit der Armenpflege meint und dem gesunden Fortschritt auf dem Gebiete der Fürsorge huldigt, einen Mittelpunkt, eine Stelle der Belehrung und des Austausches von Beobachtungen bildet, und daß sich bei seinen Tagungen neben jungen, frisch angeworbenen Kräften immer wieder die alten, bewährten Vertreter des Fürsorgegedankens vereinen.

Ich muß es mir versagen, auf die besonderen Zweige näher einzugehen, in denen die unterrichtsmäßige Ausbildung erwünscht und ausführbar ist, aber es darf als hocherfreulich bezeichnet werden, daß vor allen Dingen der Gewinnung tüchtiger Krankenpflegeschwestern die Stadtverwaltungen neuerdings in steigendem Maße ihr Augenmerk zugekehrt und zum Teil eine eigene städtische Schwesternschaft herangezogen haben. Ein wichtiges Nebengebiet der Fürsorge, die Hauspflege, ist dagegen so geartet, daß eine eigens dafür erfolgende Ausbildung wohl kaum nötig ist: es wird genügen, bei der Auswahl von Hauspflegerinnen sorgfältig zu verfahren und die Überwachung der Hilfskräfte in der richtigen Weise zu ordnen, damit diese für die Erhaltung des Familienlebens und den Fortbestand der Haushaltungen so wesentliche Maßregel ihren Zweck erfüllt.

Damit bin ich am Schlusse meiner Mitberichterstattung angelangt. Wenn ich die vorgeschlagenen Leitsätze zur Annahme empfehle, so verbinde ich damit den aufrichtigen Wunsch, daß es gelingen wird, die deutsche Armenpflege, für deren Hebung und Förderung im Laufe der Jahre schon so viel geschehen ist, fortgesetzt mit dem rechten Geiste zu erfüllen, und vor allem in den ehrenamtlich mitarbeitenden besten Kräften der Bürgerschaft, in den Pflegern und Pflegerinnen das Verantwortlichkeitsgefühl, die Berufsfreudigkeit und den Zusammenhang neu zu beleben. Der Gedanke, daß die Allgemeinheit, die Gemeinde sich der Armen anzunehmen habe, ist mehr und mehr geistiges Eigentum des deutschen Volkes geworden, während er anderwärts vergessen oder nicht beachtet wird. Ohne Überhebung gegen Andersgläubige darf es hier in dieser Stadt, von der wir zu den Zinnen und Türmen der Wartburg emporblicken, als feststehende Tatsache bezeichnet werden, daß mit dem Einsetzen der Reformation die Armenpflege wieder angefangen hat, Gemeindeangelegenheit zu sein. Möge es ihr nie an der hinreichenden Zahl treuer, opferfreudiger, hilfsbereiter Mitbürger und

Mitbürgerinnen fehlen, die gut vorbereitet, zielbewußt wirkend und in der Weiterbildung nicht müde werdend die Beamten der Armenverwaltung mit Rat und Tat unterstützen!

(Lebhafter Beifall.)

Beigeordneter Preußer-Haspe: Sehr geehrte Versammlung. Als der Herr Vorsitzende gestern die Hauptversammlung eröffnete, sprach er den Wunsch aus, es möchte sich noch mancher Stein in den Ausbau unserer Aufgaben einfügen lassen. Nun im allgemeinen wollte ich nur summarisch eine Einrichtung hier vorbringen, die wir in unserem Heimatsorte eingeführt haben: sie betrifft die Ausgestaltung der Armenpflege, welche bei uns mit dem Waisenrat und der Fürsorgeerziehung zusammengeworfen ist. Diese verschiedenen Fächer waren früher getrennt.

Wenn ich nun auf den ersten Herrn Referenten Dr. Levy zurückgreife, so müßten nach ihm die Herren Armenpflege studiert haben. Im Gegensatze hierzu sprach sich Herr Stadtrat von Frankenberg aus, daß mehr Freude aus der freiwilligen Armenpflege ausgeteilt werden müßte. Eine Stadt von der Größe wie Haspe mit 22000 Einwohnern wird aber nicht gut durch einen Studierten regiert, viel besser durch einen Bürger, der Herz, Gemüt und Leutseligkeit in die praktische Betätigung überträgt und viel mehr Fühlung mit den Bedürfnissen nehmen kann.

Nun wurde verschiedentlich gestern angeführt, wir arbeiteten zu stark in Paragraphen, und es wurde hauptsächlich den Juristen zum Vorwurf gemacht, daß sie zu sehr an dem nackten Gesetz hielten. Sehr wohltuend haben mich daher die Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrat Köhne aus Berlin berührt. Wir haben mit großer Begeisterung gehört, wie dort das Vormundschaftsgericht waltet, und ich wollte auch einen Vorgang anführen, um zu zeigen, ein wie warmes Herz in der Brust eines Juristen schlägt.

Im verflossenen Jahre, als Herr Oberlandesgerichtspräsident Holtgreve aus Hamm die Amtsgerichte revidierte und sich speziell mit den Gefängniseinrichtungen befaßte, ließ er den Vorsitzenden des Armenwesens bzw. des Waisenrats, den Amtsanwalt, die beiden Geistlichen von der evangelischen und katholischen Konfession und selbstverständlich auch den Vormundschaftsrichter zu einer Beratung zusammentreten, welche sich darüber aussprechen sollten, wie am besten der Verderbnis entgegenzutreten sei, der die jugendlichen Verbrecher durch ihren Umgang mit älteren Verbrechern, namentlich mit solchen geriebenen Delinquenten, die schon im Wiederholungsfalle bestraft sind, ausgesetzt sind. Wir sind nach längerer Besprechung zu dem Ergebnis gelangt, daß wir einen Fürsorgeausschuß bildeten, bestehend aus dem Vorsitzenden des Waisenrates, den beiden Geistlichen und dem ersten Lehrer — —

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner bitten, zur Sache zu sprechen.

Beigeordneter Preußer-Haspe: Ich wollte diesen Fall nur erwähnen, um zu zeigen, daß wir die Armenpflege auf diejenigen Personen vom

12. Jahre an ausdehnen, die in das Gefängnis kommen. Wenn ich auch nicht strikte zu den beiden Vorträgen rede, wollte ich dieses der Versammlung mitteilen, damit Sie es weitertragen und sich mit dem betreffenden Oberlandesgerichtspräsidenten in Verbindung setzen, der dann wiederum den Oberstaatsanwalt anweist, die Anzeigen des Amtsanwalts an den Fürsorgeausschuß zu überweisen, damit dieser das Gutachten abgibt: den Kindern hat das Maß der Erkenntnis der strafbaren Handlung gefehlt.

Vorsitzender: Es handelt sich hier um die berufliche und fachliche Ausbildung in der Armenpflege.

Beigeordneter Preußer-Haspe: Also unsere Armenpflege ist an diese beiden Einrichtungen gekettet, und es genügt mir schon, wenn die verehrten Herrschaften erfahren, daß wir vom 12. Jahre ab die Kinder nicht mehr in das Gefängnis zu bringen brauchen, sondern sie einem Fürsorgeausschuß überweisen, der das weitere besorgt.

Justizrat Dr. Ruland-Colmar i. E.: Hochverehrte Damen und Herren! Der Zweck meiner kurzen Worte soll sein, die Leitsätze, welche von den Herren Referenten aufgestellt worden sind, einer kurzen und, ich kann von vornherein sagen, einer möglichst wohlwollenden Kritik zu unterwerfen. Was die Herren dort sagen, ist alles richtig und klar. Es fragt sich nur, ob wir nicht besser der Sache dienen, wenn wir die Punkte schärfer herausnehmen, die meiner Ansicht nach vom praktischen Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung sind.

Der erste Leitsatz geht von dem Gedanken aus, auszudrücken:

„Weder von den Leitern noch von den Organen der verschiedenen Zweige der Armenpflege wird zurzeit eine besondere fachliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit erwartet oder gefordert. Auch fehlt es im allgemeinen an gründlichen Spezialkenntnissen auf den verschiedenen in Betracht kommenden Gebieten.“

Ich glaube, wir können diese Feststellung dadurch ersetzen, daß wir in der zweiten These darauf hindeuten, wie die tatsächliche Lage ist und die erste These fortfallen lassen. Es ist eine solche fachliche Vorbildung zurzeit im allgemeinen nicht zu ermöglichen. Wenn man davon absieht, daß einzelne Verwaltungsorgane der Armenpflege sich selbst Schüler und Nachfolger heranziehen, so besteht im übrigen — das haben wir heute festgestellt, und das ergibt sich auch aus dem Bericht des Herrn Dr. Münsterberg — keine Organisation, die eine allgemeine fachliche Ausbildung im Armenwesen ermöglicht.

Nun sagt die zweite These:

„Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege innerhalb des Gesamtorganismus des Fürsorgewesens einzunehmen berufen ist, und wenn sie das leisten soll, was man von ihr erwarten kann, ist, ebenso wie auf anderen sozialen Arbeitsgebieten, auch für die in der Armenpflege wirkenden eine sorgfältige fachliche Vorbereitung und die Erwerbung eingehender Spezialkenntnisse nicht mehr zu entbehren.“

Ich würde nun vorschlagen, die erste These fortfallen zu lassen und in der zweiten These das kurz festzustellen, was die erste These sagt. Ich würde dann diese zweite These als erste folgendermaßen formulieren:

„Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege im gesamten öffentlichen Leben einzunehmen berufen ist, muß für sämtliche in der Armenpflege tätigen Organe eine gründlichere Vorbildung gefordert werden, als sie zurzeit ermöglicht ist."

Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, daß wir im Gesamtorganismus unseres Staatswesens etwas vermissen, dessen Notwendigkeit die beiden Referenten heute uns klar geschildert haben.

Nun wird in der dritten These der Herren Referenten ein Unterschied gemacht zwischen der beruflichen und der ehrenamtlichen Ausübung der Armenpflege, und es wird für die ehrenamtliche Ausübung der Armenpflege gesagt: „Dagegen würde sich bei dem Charakter der ehrenamtlichen Organe der öffentlichen Armenpflege für diese die berufliche Ausbildung verbieten." Das geht meines Erachtens zu weit! Verboten soll sie nicht sein, sie muß auch den ehrenamtlichen Organen ermöglicht werden! Aber wir können nicht die Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe davon abhängig machen, daß sie sich vorher einer solchen beruflichen Vorbildung unterzogen haben! Ich habe daher vorgeschlagen, die zweite These so zu fassen, daß für die berufliche Armenpflege allgemein eine gründlichere fachmännische Vorbildung als bisher gefordert wird. Damit würden wir zum Ausdruck bringen, daß alle Organe, die sich berufsmäßig mit der Armenpflege befassen, in Zukunft möglichst einer solchen Vorbildung zu unterwerfen sind. Ich würde dann fortfahren:

„Für die ehrenamtliche Armenpflege ist die Möglichkeit einer solchen Vorbildung erforderlich, jedenfalls die Ausbildung und Vorbildung durch Beratung und Belehrung seitens erfahrener Organe unentbehrlich."

Ich gehe damit weiter als die Herren Referenten! Auf Grund langjähriger Erfahrungen bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß eigentlich für jeden, der im Ehrenamte mit klarem Verstande und mit vollem Herzen sich der Armenpflege widmet, eine gewisse berufsmäßige Vorbildung unentbehrlich ist!

(Sehr richtig!)

In meiner Heimatstadt haben wir tüchtige Armenpfleger und Armenpflegerinnen; aber ich habe bisher noch keine Dame und auch keinen Herrn gefunden, der nicht in der ersten Zeit, wenn er sich seines Amtes annahm, zu uns gekommen wäre und ratlos vor einzelnen Fragen gestanden hätte. Selbstverständlich freut man sich darüber, solche Kräfte zu belehren und das, was man an praktischen Erfahrungen hat, anderen mitzuteilen. Wenn aber im öffentlichen Leben eine Organisation geschaffen ist, wo man sich schon vor Übernahme des Amtes diese praktische Belehrung suchen kann, so würde das den Vorzug verdienen. Deshalb meine ich, für alle beruflichen Organe der Armenpflege muß eine gründliche fachmäßige Vorbildung gefordert werden, für die ehrenamtlichen Organe ist die Möglichkeit dafür zu schaffen, jedenfalls aber ist die Ausbildung und Vorbildung der ehrenamtlichen Organe durch Beratung und Belehrung unentbehrlich.

Nun der praktische Ausweg! Ich habe mich darüber gewundert, daß die Herren nicht die Vorschläge, die wir aus ihren Vorträgen indirekt entnommen haben, auch in ihre Leitsätze hineingesetzt haben! Wie soll die Sache praktisch angefaßt werden? Daß wir einstweilen Zukunftsmusik treiben, wissen wir! Ich kann aber aus praktischer Erfahrung heraus sprechen. Als wir die Gesetzgebungsfrage für das Reichsland vor elf Jahren in Straßburg angeschnitten haben, haben wir auch zunächst nur unsere Forderung nach Reform gestellt und den Weg nur im allgemeinen angedeutet. Dann hat sich die Literatur, die Presse, die öffentliche Meinung der Sache bemächtigt, und so ist das Gebäude der Reform heraufgewachsen und die Überzeugung des Landes über die nötige Abhilfe gebildet worden! So muß es auch in dieser Frage gehen! Wenn unser Kongreß die Forderung klar formuliert hat: „Es ist eine bessere Vorbildung der beruflichen wie der ehrenamtlichen Organe erforderlich", so wird jeder fragen: „Auf welchem Wege soll die Abhilfe, die Reform gesucht werden?" Und diesen Weg müssen wir in einer dritten These andeuten! Ich würde deshalb vorschlagen, die dritte These folgendermaßen zu fassen:

„Es ist wünschenswert, daß an allen höheren Bildungsanstalten Lehrkurse für praktische Armenpflege abgehalten werden, daß der praktische Vorbereitungsdienst der Justiz-, Verwaltungsbeamten und der Ärzte sich auch auf die Armenpflege erstrecke, daß ferner auch außerhalb der höheren Bildungsanstalten durch die Organe der Armenpflege praktische Lehrkurse veranstaltet werden."

Ich will damit nach drei Gesichtspunkten der Meinung der Referenten eine ganz bestimmte Richtung geben. Erstens, sage ich, ist es wünschenswert, daß an allen „höheren Bildungsanstalten" wenigstens die Möglichkeit einer solchen Vorbildung gegeben wird.

(Zuruf: Auch Gymnasien?)

— Nein, vielleicht ist eine bessere Formulierung nötig! Ich will nicht in Abrede stellen, daß es vielleicht angebracht wäre, im letzten Jahre den Abiturienten einen Hinweis auf das Gebiet der Armenpflege zu geben.

(Widerspruch.)

— Ich verstehe das so: ein Hinweis darauf — nicht etwa Belehrung in der Armenpflege —, daß auf der Universität Fragen des öffentlichen Lebens zu studieren sind, die nicht ausschließlich mit dem gewählten Fache zusammenhängen! Als solche „höhere Bildungsanstalten" nenne ich die Universitäten, die polytechnischen Hochschulen, die Handelshochschulen, die Akademien, die Gewerbeschulen usw.

(Zuruf: Also sämtliche Hochschulen überhaupt!)

Ganz richtig, der Ausdruck „Hochschulen" ist treffender. Diese Anstalten befinden sich meist in Städten mit regem geistigen Leben, wo auch die Armenpflege praktisch ausgeübt wird. Es wird sich jedenfalls ein Mitglied der örtlichen Armenpflege finden lassen, welches von Zeit zu Zeit derartige Kurse an der Hochschule abhält und denjenigen, welche sich beteiligen wollen, wenigstens die Möglichkeit der Vorbildung gibt.

An zweiter Stelle schließe ich mich dem noch besonders an, was Herr v. Frankenberg bezüglich der Juristen, der Verwaltungsbeamten usw. usw.

angedeutet hat! Es ist durchaus notwendig, daß wir Juristen uns auf diesem Gebiet schon während der praktischen Ausbildungszeit beschäftigen. Ist es doch geradezu — man nehme mir das Wort nicht übel — ein grober Unfug, was von uns Juristen im Staatsleben auf allen möglichen Gebieten ohne weiteres, ohne fachliche Vorbildung geleistet werden soll!

(Heiterkeit.)

Wenn man nach der praktischen Vorbildung fragt, fehlt es vielfach gerade bei uns an allen Ecken! Wo man niemanden sonst findet, setzt man einen Juristen hin, sogar in den Kolonien. Der „Jurist" soll alles am besten verstehen, wenn er's auch nicht gelernt hat. Ich halte es gerade für Juristen, Richter und Verwaltungsbeamte, ebenso wie für Ärzte wünschenswert, daß ihnen während ihrer Ausbildungszeit Gelegenheit gegeben wird, wenn auch nur für kurze Zeit, sich in der Armenpflege praktisch auszubilden. Das wird für alle diese Herren vom größten Vorteil sein und der Gesamtheit zweifellos zugute kommen.

Drittens bin ich der Meinung, daß auch in Städten, wo eine derartige gewissermaßen akademische Vorbildung nicht möglich ist, Lehrkurse veranstaltet werden können, die das gleiche Ziel verfolgen. Selbstverständlich müssen Persönlichkeiten an die Spitze des Unternehmens treten, welche selbst die nötige praktische Vorbildung und die nötige Gewandtheit besitzen, den Stoff vorzutragen. Das Gebiet ist so interessant, daß ein geeigneter Lehrer in der Lage ist, das Interesse zu beleben, Neues zu bringen und anregend zu wirken.

In diesen drei Richtungen könnte die Reform einsetzen. Ich würde den Herren Referenten vorschlagen, diese dreifachen Reformvorschläge ohne weiteres in die Leitsätze aufzunehmen. Was wir hier in unserer kurzen Jahresversammlung reden, ist nicht die Hauptbedeutung unserer Arbeit. Unsere Verhandlungen und Leitsätze werden Literatur im besten Sinne des Wortes. Sie kommen an die maßgebenden Behörden, und wie viele unserer Mitarbeiter suchen sich dadurch zu belehren, daß sie bei einzelnen Fragen unseres Gesamtgebietes auf unsere Berichte, Verhandlungen und Kongreßbeschlüsse zurückgreifen. Gerade diejenigen höheren Behörden, die berufen sind, das im praktischen Staatsleben zu verwirklichen, was wir vom Staate verlangen, werden solche Hinweise gern aufnehmen; sie müssen nur unzweideutig gegeben sein!

Ich möchte mich diesmal ausnahmsweise als Jurist auch praktisch betätigen und Sie bitten, die Leitsätze so zu formulieren, daß sie auch auf die gestellten Fragen eine praktische Antwort zu geben! Wenn man fragt, was ist auf dem Kongreß über die Vorbildung in der Armenpflege beraten worden, und welches ist die Antwort auf die gestellte Frage, so muß diese Antwort meines Erachtens in den Leitsätzen gefunden werden. Ich gestatte mir deshalb, meine Formulierung zur Annahme Ihnen zu empfehlen, bin aber gern bereit, mich im einzelnen noch eines besseren belehren zu lassen.

(Lebhafter Beifall.

Stadtrat Samter-Charlottenburg: Sehr verehrte Damen und Herren! Herr Dr. Levy hat eigentlich uns allen, die wir hier in diesem Saale ver-

sammelt sind, unsere Existenzberechtigung abgesprochen, und ich bitte daher, mir nicht zu verübeln, wenn ich als Leiter einer Armenverwaltung für unsere gefährdete Existenz einige Worte an Sie richte: Ich könnte es vielleicht unterlassen, weil ja schon der Mitberichterstatter, Herr v. Frankenberg, in seinen Ausführungen das diametrale Gegenteil von dem gesagt hat, was Herr Dr. Levy vorgetragen hat. — Auch er hat mehr Gewicht auf die praktische als auf die theoretische Ausbildung gelegt. Aber ich möchte doch einige Worte nicht unterlassen. Es wird niemand hier im Saale sein, der nicht Kenntnisse auf allen Gebieten des Lebens außerordentlich hochschätzt; aber warnen möchte ich vor einer Überschätzung der theoretischen Kenntnisse, wie das Herr Dr. Levy getan hat. Ich bin der Meinung, daß für die Armenpflege die praktischen Lebenserfahrungen mindestens ebensolche Bedeutung haben wie die theoretischen Kenntnisse, und ich bin ferner der Ansicht, daß jemand, mag er noch so gute theoretische Kurse durchgemacht haben, trotzdem unbrauchbar ist, wenn er mit Scheuklappen durch das Leben gegangen ist. Ich meine aber weiter, daß das, was wir von den Armenpflegern verlangen, die eigentliche pflegerische Tätigkeit, überhaupt nicht erlernbar ist. Herr Dr. Levy hat von den Ärzten gesprochen und dabei auf die Laienpraktiker etwas von oben herab gesehen. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkte; ich würde heute nicht vor Ihnen stehen, wenn ich nicht der Naturheilmethode meine Gesundheit verdankte. Die ärztliche Tätigkeit ist keine bloße Wissenschaft, sondern eine Kunst. Genau so aber ist es auch mit der Armenpflege; gute theoretische Kenntnisse sind wünschenswert, nützen aber allein noch nichts für die praktische pflegerische Tätigkeit. Und was die Leiter der Armenverwaltung vor allen Dingen haben müssen, das Organisationstalent, ist überhaupt nicht zu erlernen. Wir sollten also doch nicht so absprechend von der praktischen Erfahrung reden. Wir alle hier anwesenden Leiter von Armenverwaltungen, selbst Stadtrat Münsterberg nicht ausgenommen, der uns alle an Kenntnissen überragt, sind ohne besondere theoretische Vorbildung in die Armenpflege hineingekommen; wir haben erst aus der Praxis gelernt, und was wir trotzdem in der Armenpflege in Deutschland leisten, ist heute schon gewürdigt worden.

Ich bin auch der Meinung, daß die Juristen nicht so schlecht beurteilt werden sollten, wie es heute geschehen ist. Ich würde es lebhaft begrüßen, wenn in den Kommunalverwaltungen mehr Nichtjuristen Eingang fänden; aber was auf der einen Seite den Juristen zum Vorwurf gemacht wird, das zeichnet sie auf der andern Seite wiederum aus: durch die Art ihrer allgemeinen Vorbildung haben sie die Fähigkeit, sich auf allen Gebieten leicht einzuleben. Wir alle, die wir in die Kommunalverwaltung eintreten, sind auch nicht in der Lage, von vornherein zu sagen, wir wollen nur die Armenverwaltung übernehmen; wir müssen vielleicht morgen schon die Verwaltung einer Gasanstalt übernehmen und übermorgen wieder etwas anderes. Da müssen wir uns eben einarbeiten auf Grund unserer allgemeinen Vorbildung. Wir wollen die speziellen theoretischen Kenntnisse gewiß hochschätzen, aber auch sagen: praktische Lebenserfahrung ist mindestens ebensoviel wert.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Dietrich-Plauen: Meine Damen und Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet, lediglich um zu den Leitsätzen zu sprechen. Die Leitsätze gehen in die Presse und Literatur und müssen das vorstellen, was die Auffassung der Versammlung gewesen ist. Ich bin im wesentlichen einer näheren Kritik der Leitsätze durch die ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Justizrat Ruland überhoben.

Zu Punkt 1 der Leitsätze hätte ich im allgemeinen nichts wesentliches einzuwenden, dagegen zu Punkt 2, wo es heißt: auch für die in der Armenpflege Wirkenden ist eine sorgfältige, fachliche Vorbereitung und die Erwerbung eingehender Spizialkenntnisse nicht mehr zu entbehren. Wenn in dieser Fassung der Leitsatz angenommen würde, könnte man die Auffassung haben, daß man zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Armenpflege nur jemand bestellen könnte, der eine theoretische Ausbildung bereits genossen hat. Das ist nicht unser Wunsch. Es liegt in den meisten Städten ganz anders. Zu Armenpflegern werden Bürger aus allen Kreisen der Bevölkerung bestellt, die erst in ihrem praktischen Berufe lernen. Es kann nicht eine fachliche Vorbereitung gefordert werden, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß die in der Armenpflege Wirkenden nicht nur durch gemeinschaftliche Besprechung einzelner praktischer Erfahrungen, sondern durch die Erörterung und Erläuterung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen eine die praktische Tätigkeit ergänzende und fördernde Ausbildung erfahren. Also mit anderen Worten: erst die Wahl des nichtgeschulten Bürgers zum Armenpfleger, und dann seine Förderung auf theoretischem Gebiete. Das ist meines Erachtens etwas anderes als im Punkt 2 der Thesen steht, wird aber durch die Vorschläge des Herrn Justizrat Ruland gedeckt.

Im Punkt 3 hat mich einigermaßen die Bemerkung stutzig gemacht: es müßte mehr als bisher eine berufliche Ausbildung und demgemäß auch eine berufliche Vorbildung Eingang finden. Ich habe den Eindruck gehabt, wie so manchmal in der Versammlung, daß die Referenten aus den größten Städten des Reiches viel zu einseitig die Verhältnisse dieser Städte im Auge habe — das ist kein Vorwurf — und im großen und ganzen die vielen anderen Organisationen vergessen. Ich bin Dezernent des Armenwesens in Plauen, einer Stadt von 112000 Einwohnern; aber es sind hier im Saale eine ganze Anzahl Vertreter von kleinen und mittleren Städten, und auf alle diese treffen Thesen, die von einem Berufsarbeiter der größten Zentrale des Reiches aufgestellt sind, nun und nimmer zu. Es ist die Pflicht unseres Vereins, auch die Interessen derartiger kleinerer und mittlerer Gemeinden mit zum Ausdruck zu bringen. Ich zweifle nicht einen Augenblick daran, daß die Erfahrungen des Herrn Dr. Levy derartig sind, daß die Thesen, die er aufgestellt hat, für seinen großstädtischen Verein ganz ausgezeichnet passen, sie passen aber nicht in ihrer Allgemeinheit und sind nicht der Niederschlag der Meinung der Versammlung.

(Sehr richtig!)

Es ist richtig von Herrn Justizrat Ruland bemerkt worden: was heißt berufliche Vorbildung? — wir müssen vom Standpunkt der Praxis ausgehen. Es ist doch nicht möglich, daß in den meisten Städten die-

jenigen, denen das Armendezernat übertragen wird, einen Ausbildungskursus in Frankfurt a. M. oder Berlin durchgemacht haben. Die Verhältnisse liegen doch in den meisten Orten wesentlich anders. Es kommt auf die Persönlichkeit, auf das Vertrauen an, das der Magistrat oder bei uns der Stadtrat dem betreffenden Herrn entgegenbringt, und ob er sich persönlich qualifiziert hält, die Leitung des Amtes tatsächlich zu übernehmen. Also ich bitte Sie, den Leitsätzen des Herrn Justizrat Ruland, die durchaus dem entsprechen, was ich mir im Laufe der Debatte notiert hatte, zuzustimmen.

Nur eins nebenbei würde ich bitten aufzunehmen, nämlich, daß die praktische Ausbildung auf den Universitäten, Hochschulen usw. sich nicht bloß auf die Juristen und Ärzte erstreckt, sondern ebenso auf die Geistlichen. Es wäre zweckmäßig, wenn das in den Thesen zum Ausdruck käme. Vielleicht hat Herr Justizrat Ruland die Güte, das noch einzufügen.

Zu Punkt 4 der Leitsätze muß ich sagen, daß mir die Sache hier etwas zu großzügig vorkommt. Wie denken Sie sich die Ausarbeitung eines Studienplanes? Wir müssen doch davon ausgehen, daß im Deutschen Reiche in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Verhältnisse herrschen, und daß die einzelnen Kommunalverwaltungen sich nicht an derartige formulierte Grundsätze binden werden. Diese Erfahrung ist auf anderen Gebieten reichlich gemacht worden. Ich erinnere namentlich an das Gebiet der Kommunalstatistik, wo man sehen kann, wie unendlich schwer es ist, die Kommunalverwaltung zu bewegen, nach einheitlichen Gesichtspunkten Buchungen und Berechnungen aufzumachen, die dann brauchbare Vergleichszahlen ermöglichen. Ich glaube daher, daß man von Punkt 4 lieber absieht, weil nichts wesentlich Ersprießliches dabei herauskommen wird. Alles in allem bitte ich Sie, die Leitsätze des Herrn Justizrat Ruland anzunehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. Alice Salomon-Berlin: Verehrte Anwesende! Wir Frauen sind ein ziemlich anspruchsvolles Geschlecht, und so habe ich das Wort erbeten, um in der Versammlung auszusprechen, daß wir in den Referaten, wenigstens in denen, die gedruckt vorliegen, recht schlecht weggekommen sind. Wir haben von dem ersten Herrn Referenten, Dr. Levy, einen Tadel hingenommen, einen berechtigten Tadel, von dem ich unbedingt zugebe, daß alles, was darin gesagt ist, in keiner Weise übertrieben ist. Als ich das Referat des Herrn Dr. Levy las, hat mich ein Satz frappiert und aufs innerste getroffen, nämlich der Satz, daß eine gebildete Frau, die ein Amt in der Armenpflege, sei es in der öffentlichen oder privaten Armenpflege, übernimmt, selten einmal diesem Amte mit der Befangenheit gegenübersteht, die man einer anderen Aufgabe gegenüber empfindet, an der man seine Kräfte noch nicht erprobt hat, ja, daß diese Tätigkeit in der Armenpflege von der Frau garnicht als Arbeit, als Aufgabe aufgefaßt wird. Ich gebe vollständig zu, daß diese Kritik der weiblichen Hilfstätigkeit durchaus berechtigt ist.

Ich möchte zur Erklärung, nicht zur Rechtfertigung, darauf aufmerksam machen, daß die ganze Erziehung und die ganze Bildung, die dem weiblichen Geschlecht bisher zu Teil wird, zum großen Teil diese Mißstände

verschuldet hat, diesen Dilettantismus, mit dem die Frau sich auf das Gebiet der Armenpflege wie auf manches andere heut zu begeben pflegt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unser ganzes Mädchenschulwesen bis heute ausschließlich darauf hinzielt, das Gemüt zu pflegen und den Verstand so wenig wie möglich auszubilden, daß man uns sozusagen einen Bildungsfirnis gibt, daß die Grundrichtung unserer Mädchenerziehung eine dekorative ist, die in keiner Weise auf die Ausbildung des Denkens oder der Tatkraft gerichtet ist. Solange diese Erziehung der Frauen keine bessere ist, wird naturgemäß überall da, wo das öffentliche Leben Verständnis seiner Aufgaben sowie Tatkraft erfordert, von den Frauen nicht sehr viel zu erwarten sein.

Aber gegenüber diesem sehr wohl berechtigten Tadel, verehrte Anwesende, den wir annehmen, weil wir wissen, daß wir ihn verdienen, hätte ich erwartet, daß uns aus dem zweiten gedruckten Referat wenigstens ein kleines berechtigtes Lob zu Teil werden würde; ich habe aber vergeblich in diesem Referat nach diesem berechtigten Lob und dieser berechtigten Anerkennung gesucht. Wenn Sie dieses Referat durchlesen, um sich davon zu überzeugen, was in Deutschland auf dem Gebiete der Ausbildung zur armenpflegerischen Tätigkeit schon vorhanden ist, der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege, so müssen Sie zu der Überzeugung kommen, daß die Frauen bisher auf dem Gebiete nichts getan haben. Der Herr Referent hat dann selber in seinen Ausführungen zwar darauf hingewiesen, daß derartige Einrichtungen schon bestehen. Ich möchte demgegenüber in dieser Versammlung doch wenigstens eins stark betont wissen, daß, soweit überhaupt in Deutschland von einer beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege im weiteren und im engeren Sinne etwas geschieht, dies ganz vorwiegend in der Hand von Frauen liegt,

(Sehr richtig!)

die weit mehr als ein Jahrzehnt anf diesem Gebiete ganz verzweifelte und opferwillige Versuche gemacht haben. Ich versichere Sie, daß vor vierzehn Jahren, als in Berlin die Mädchen- und Frauengruppen aus sozialer Hilfsarbeit gegründet wurden — ich bin dabei ganz unbeteiligt, ich bin damals als ein suchendes und lernendes Mitglied eingetreten und kann deshalb objektiv darüber berichten — die Leiter dieser Organisation den Kampf gegen die öffentliche Meinung in einer Art geführt haben, von der wir uns heute, wo die Notwendigkeit einer beruflichen und fachlichen Ausbildung an maßgebender Stelle erörtert wird, keine Vorstellung machen können. Ich erinnere daran, daß alle Versuche, eine solche theoretische Ausbildung der Frauen durchzuführen, in den ersten Jahren auf den allergrößten Widerstand — der Frauen und der Männer — gestoßen sind, und daß insbesondere große Schwierigkeiten zu überwinden waren, bis man diesen Versuch erst auf eine feste Grundlage, auf einen guten Boden gestellt hatte. Heute allerdings sind in Deutschland von seiten der Frauen zahlreiche Bestrebungen im Gange, um eine Ausbildung der Frau für die Tätigkeit in der Armenpflege und der sozialen Arbeit zu ermöglichen; keineswegs bloß die Wenigen, von denen (die Gruppen für soziale Hisfsarbeit in Berlin und anderen Städten und die soziale Schule des Deutsch-evangelischen Frauenbundes) der Herr Referent gesprochen hat. Sondern es

sind zahlreiche Versuche gemacht worden: es sind an höheren Bildungsanstalten sozialwissenschaftliche Disziplinen eingeführt worden, wir haben in Berlin einen Verband für weibliche Vormundschaft, der regelmäßig Kurse abhält; wir haben in München solche Institute; ich erinnere ferner an die Ausbildungskurse der inneren Mission, ferner an die Vereine zur Fürsorge für die weibliche Jugend usw. Gewiß sind das alles nur erste Ansätze, und ich bin weit entfernt davon, derartige Ansätze zu überschätzen; aber ich meine, wir hätten diese ersten Ansätze für unsere Diskussion hier etwas fruchtbarer machen können. Wir hätten versuchen können, durch die Referate einen Überblick von dem zu gewinnen, was auf diesem Gebiete vorhanden ist, um dadurch die Erfahrungeu, die bereits gemacht sind, besser auszunutzen.

Die Tatsache, daß Sie dieses Thema auf Ihre Tagesordnung gestellt haben, beweist, daß Ihr Ausschuß der Ansicht war, daß eine solche Vorbildung nötig und wünschenswert ist. Es wäre infolgedessen auch zu wünschen, daß man sich irgendwie über die Wege, die diese Ausbildung gehen soll, klar werden kann. Dazu hätte man die Erfahrung nutzbar machen können, die schon durch solche Ausbildungs-Möglichkeiten vorliegen.

Wenn ich aus meinen persönlichen Erfahrungen etwas sagen darf, so müssen wir stets die Theorie mit der Praxis kombinieren. Was Herr Dr. Levy über die Wege, die zu einer solchen Ausbildung führen, gesagt hat, stimmt mit dieser Ansicht überein. Ich glaube nicht, daß eine rein praktische Ausbildung, wie sie Herr Stadtrat Samter verschlug, genügt; ich glaube, daß sie genügt, wenn wir den Armenpfleger tüchtig machen wollen, im Einzelfalle die Unterstützung in der nötigen Höhe auszuteilen. Ich glaube aber nicht, daß wir ohne eine theoretische Anweisung, die die Praxis ergänzt, auskommen können, wenn es uns darauf ankommt, unsere Armenpfleger und Armenpflegerinnen, die öffentlichen wie die privaten, dazu fähig zu machen, daß sie den Zusammenhang von Not und Hilfe erkennen, daß sie ihre Hilfsaktion in Zusammenhang mit all unseren sozialen und sozialpolitischen Bestrebungen setzen, was unbedingt wünschenswert ist, wenn sie ihre Aufgabe voll erfassen sollen. Wir müssen Theorie und Praxis in der Ausbildung verbinden: für die freiwilligen Helfer, weil sie für eine vorherige, rein theoretische Vorbereitung auf ihre Pflichten meist nicht zu haben sind. Für die beruflich tätige Armenpfleger, weil sie sich für ihren Beruf gar nicht entscheiden können, ehe sie nicht praktisch in die Arbeit eingetreten sind.

Nun wird es natürlich nicht in allen Fällen möglich sein, von den Armenpflegern und Armenpflegerinnen und den Vereinsmitgliedern, die sich mit Armenpflege beschäftigen, eine volle Berufsausbildung zu fordern; aber ich glaube, daß es doch Mittel gibt, um ihnen allen wenigstens eine allgemeine Grundlage für das zu geben, was sie leisten sollen. Ich meine, daß man die theoretische und praktische Ausbildung stets gleichzeitig in Angriff nehmen soll. Die praktische Anleitung wird durch ältere, erfahrene Mitarbeiter erfolgen können. Daneben ist eine theoretische Belehrung zu erteilen.

Ich kann mich bei der kurzen Zeit, die dem Diskussionsredner zur Verfügung steht, nicht damit beschäftigen, Ihnen einen Abriß der Gebiete zu geben, auf die sich eine theorethische Ausbildung zu erstrecken hat, trotzdem ich natürlich darüber einige Ideen im Laufe der Jahre gewonnen habe. Ich möchte nur noch betonen, daß neben der theoretischen Grundlage, die in einem Abriß der sozialen Geschichte und sozialen Klassenbildung sowie der Wirtschaftsgeschichte bestehen müßte (ersterer, um die moderne Arbeiterfrage zu verstehen, um nicht in einen Radikalismus und Utopismus zu verfallen, der für praktische Reformarbeit untauglich und unfruchtbar ist; letzterer um den Wert der verschiedenen Betriebsformen, die Ursache des Rückgangs einzelner Berufe, um das Verteilungsproblem zu verstehen), und neben den rein technischen Dingen, die man wissen muß, wenn man armenpflegerisch tätig sein will, wie Armenrecht, Versicherungswesen, Arbeiterrecht, Teile des Privatrechts, Kenntnisse der Lokaleinrichtungen der Armenpflege usw., — daß daneben die praktische Ausbildung des Armenpflegers sich nicht rein auf die Armenpflege beschränken dürfte, sondern daß eine Ausbildung in der Jugendfürsorge und der Arbeiterfürsorge daneben notwendig ist. In der Jugendfürsorge, weil eine armenpflegerische Tätigkeit garnicht ausgeübt werden kann, wenn man mit all den großen Fragen und Problemen der Jugendfürsorge nicht vertraut ist. Darüber hinaus wünsche ich eine praktische Ausbildung und Betätigung, etwa auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge und Volksbildung, weil ich glaube, daß gerade der Armenpfleger, der mit kranken und heruntergekommenen, geschwächten Existenzen aus dem Volke zu tun hat, die Beziehungen zur normalen Arbeiterfamilie nie ganz verlieren sollte, die ihm quasi die Grundlage und das Niveau geben sollen, zu dem er immer versuchen sollte, seine Armen zurückzuführen.

Eine sehr schwierige Frage, die nur von Herrn Justizrat Ruland berührt worden ist, ist die Frage, wo wir Lehrpersonal für die theoretische Ausbildung hernehmen sollen. Für die Praxis ist sie gegeben in den älteren und erfahrenen Leitern. Für die theoretische Ausbildung, die ich und eine Reihe von Herren gewünscht haben, wird man sich immer bemühen, Vortragende oder Lehrer zu finden, die neben ihrer theoretischen Ausbildung eine möglichst große praktische Erfahrung haben. Mit den Akademikern schlechthin können wir für die Ausbildung in der Armenpflege und in der sozialen Arbeit nicht viel anfangen.

(Sehr richtig!)

Ich spreche aus einer vierzehnjährigen Erfahrung, in der alljährlich eine Reihe von Unterrichtskursen arrangiert wurden. Wir haben auch den kleinsten Raum nicht mit Hörern füllen können, solange die Herren „Akademiker schlechthin" bei uns gesprochen haben, die keine Beziehungen mit der Praxis hatten. Erst nachdem sich ein Stamm von Lehrern herangebildet hatte, die wohl theoretische Kenntnisse hatten, auch akademische Bildung, die aber dabei ihre theoretischen Kenntnisse im Leben zu verwerten gesucht hatten, haben wir Lehrer gefunden, die eben die Bedürfnisfrage unserer Kurse richtig erkannt haben, eine Bedürfnisfrage, die darin gipfelt, daß die Armenpfleger und Armenpflegerinnen nicht zu einer wissen-

schaftlichen Beherrschung der Probleme der Armenpflege erzogen werden sollen; sondern daß sie das aufnehmen sollen, was ihre praktische Arbeit vertieft und durchgeistigt und im Zusammenhang mit den großen sozialen Problemen setzt.

(Sehr gut!)

Diese Lehrkräfte zu gewinnen, ist ganz besonders eine Aufgabe Ihres Vereins. Ich möchte sagen, das ist etwas, was Ihr Verein ohne große Mühe tun kann. Sie alle, die Sie hier anwesend sind, sind die Lehrer, die wir dafür brauchen; Sie sind hierfür die geborenen Lehrer.

Herr Justizrat Ruland hat schon darauf hingewiesen, daß es für Sie alle ein leichtes sein müßte, schon heute in den kleinen Städten eine Art Ausbildungsmöglichkeit für ihre Armenpfleger und Armenpflegerinnen, besonders für die im ehrenamtlichen Dienst und im Vereinswesen tätigen zu schaffen. Ich möchte das den Herren Vertretern der Stadtverwaltungen noch besonders im Interesse meiner Geschlechtsgenossen, die ja mit einer viel schlechteren allgemeinen Bildung an ihre Aufgabe herantreten als die Männer, ans Herz legen.

In einem modernen Roman habe ich kürzlich den Ausspruch eines Mannes gelesen, der einem jungen Mädchen eine Lebensregel mit auf den Weg gibt, die folgendermaßen lautete: „Sei bestrebt, dich stets an das Allergrößte, Stärkste, Vornehmste und Lauterste zu halten, was es auf allen Gebieten menschlichen Schaffens gibt, nur dadurch kannst du die Schädigungen, die aus anerzogener Bescheidenheit und ererbtem Fürliebnehmen entstanden sind, ausgleichen." Verehrte Anwesenden, dieses Wort sollten wir uns, in bezug auf das Thema, das zur Debatte stand, zu Herzen nehmen. Wir sollten versuchen, für alle, die in der Armenpflege arbeiten, und für alle, die wir heranziehen, immer nach dem Größten, Stärksten, Vornehmsten und Lautersten zu streben, was es auf diesem Gebiete gibt. Dann nur werden wir den Dilettantismus, der so vielfach noch unsere Arbeit schädigt, beseitigen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich möchte die folgenden Redner bitten, sich möglichst auf fünf Minuten beschränken zu wollen. Es sind noch sechs Redner zum Worte gemeldet.

Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren, ich möchte ein Wort darüber sagen, daß die Forderung einer fachlichen Ausbildung und Schulung speziell für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freiwilliger Vereine meiner Ansicht nach eine Ehrenpflicht und eine sittliche Verantwortung für die Leitung dieser Vereine geworden ist.

(Sehr richtig!)

Ich bin tatsächlich in der Lage, daß Herrn und Frauen fortgesetzt zu mir kommen, und ich sie zur Mitarbeitung suche. Die Gründe zu solcher Arbeit sind der verschiedensten Art; aber ich nehme an, daß diese Tätigkeit nur dann einen Zweck haben kann, wenn sie eine Arbeit leisten wollen, die das Gefühl einer notwendigen zweckmäßigen Leistung gewährt. So fühle

ich mich verpflichtet, nicht allein zu sagen: wie schön ist es, daß sie zu uns kommen — das gebietet schon die Höflichkeit — sondern ich fühle mich verpflichtet, zu sagen: hier ist eine Arbeit, die bestimmte praktische, bestimmte theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, die nur dadurch einen wahren Wert erlangen kann. Ich fühle mich verpflichtet, das nicht nur zu sagen, sondern auch praktisch zu zeigen. Ich verlange ganz einfach von meinen Mitarbeitern, daß sie einen bestimmten Ausbildungsgang meines Vereins durchmachen und aus dem Grunde arbeiten lernen. Ich verlasse mich dann darauf, daß jeder merken wird, welche Arbeit für ihn paßt, und daß dann die, die eine ernste Arbeit leisten können und wollen, auch da bleiben werden. Ich glaube auch, daß bei diesem Ausbildungsgang viel weniger mitarbeiten wollende Kräfte verloren gehen, als wenn diese Ausbildung einfach dem guten Willen und dem Geschick des einzelnen überlassen wird und er im unsicheren Tappen oft Mut und Lust verliert.

Das andere ist — womit ich die Schwierigkeit der Frage nach einer Richtung beleuchten möchte — die Frage an die, die Ausbildungskurse und ähnliche Einrichtungen leiten: können wir wirklich auf diesem Gebiete ausbilden? Und da sage ich, daß Ausbilden etwas anderes ist als Belehren. Da habe ich im besonderen gewisse Bedenken gegen die allgemeine theoretische Bildung, die einen Einblick in die großen Zusammenhänge der Wissensgebiete geben soll. Ich denke mir eine theoretische Ausbildung nur möglich — und da komme ich auf meine persönlichen Erfahrungen —: daß der Betreffende theoretisch auf einem beschränkten Gebiete arbeitet, und aus dieser eingehenden Schulung im engen Rahmen lernt, da, wo seine praktische Arbeit es erfordert, sich die theoretischen Kenntnisse selbst anzueignen. Um ein kurzes Beispiel, das ich durchaus nicht gerade als Muster empfehle, zu geben. Ich habe einmal einen Winter lang mit einer Gruppe von 8—10 Mitarbeiterinnen Übungen über das Unterstützungswohnsitzgesetz abgehalten. Mit großem Eifer haben sich die Damen in diese Fragen hineingearbeitet. Eine ganze Anzahl von diesen Damen ist heute noch bei uns beschäftigt. Ich glaube nicht, daß sie viel von jenem kitzligen Probleme in der Praxis gebrauchen. Ich hoffe auch, daß sie so manches ruhig vergessen haben, aber eins, das ihrer Arbeit nötig ist, haben sie zweifellos erkannt, nämlich welche Schwierigkeiten auf einem solchen Gebiete vorhanden sind, und welche Methoden es gibt, um solche Schwierigkeiten zu erfassen und das herauszuziehen, was man zur Lösung seiner Aufgaben braucht. Eine Ausbildung nach der Richtung ist nur möglich, die sich auf einen bestimmten Stoff ganz beschränkt, welcher Art er auch ist. Ich möchte damit nur betonen, wie viele Schwierigkeiten für die Leitung solcher Ausbildung vorliegen. Es ist auch gut, zu wissen, daß man in dieser Frage verschiedene Wege suchen kann. Sie zu suchen ist eine Sache der Organisationen und ihrer Leiter, weil sie sich und ihren Helfern eine Ausbildung schuldig sind.

(Lebhafter Beifall.)

Pfarrer D. Schlosser-Gießen: Meine Damen und Herren, trotzdem ein Widerspruch, der in der Natur der Sache liegt, laut geworden ist gegenüber den Ausführungen der Herren Referenten, liegt es ebenso in der Natur

unseres Vereins, daß, sobald einmal dieses Problem unter uns ernstlich aufgetaucht ist, es eigentlich im wesentlichen entschieden ist, daß der Widerspruch sich nur gegen übertriebene Anforderungen und gegen bestimmte Arten der Ausführung richten könne. Ich bin Herrn Justizrat Ruland außerordentlich dankbar, daß er das, was uns in dieser Sache vornehmlich wertvoll und bedeutsam ist, so glücklich zusammengefaßt hat.

Ich hätte nur zwei Ergänzungen noch gewünscht, zunächst eine ganz kleine, die für mich sehr wichtig ist, daß unter diejenigen, die in den Vorbereitungsdienst in der Armenpflege einzubeziehen sind, auch die Pfarrer aufgenommen werden.

(Zuruf: ist bereits geschehen!)

Ich kann sagen, daß von meinen Standes- und Amtsgenossen dem schon jetzt ein lebhafter Eifer entgegengebracht wird. In den Kursen, die veranstaltet werden, sind sie zahlreich vertreten, und das liegt in der Natur unseres Amtes.

Eine andere Ergänzung habe ich noch auf dem Herzen vom Standpunkte der privaten Armenpflege. Gerade auf diesem Gebiete tritt uns besonders stark der Mangel an Ausbildung und Kenntnissen fort und fort entgegen. Es spielt das gute Herz eine bedeutende Rolle, und wenn dann der alte Mann oder die alte Frau kommen, die eine Unterstützung haben wollen, so schlägt das Herz sehr warm. Wenn aber junge Leute kommen, die unter allen möglichen sozialen Notständen leiden, denen wirksam geholfen werden könnte, schweigt aus Mangel an Verständnis das gute Herz.

(Sehr richtig!)

Aber das ist es nicht, was mich besonders bewogen hat, ein Wort hier zu sagen. Es hat sich unter uns mehr und mehr ein ganzer Stamm, allgemein geredet, sozialer Berufsarbeiter auf allen möglichen Gebieten herausgebildet, es ist das ein Zeichen dafür, einmal, wie die Arbeit an Breite wie an Tiefe gewachsen ist, aber auch ein Zeichen für die großen Notstände, die auf diesem Gebiete herrschen. Es ist das aufs lebhafteste zu begrüßen. Aber eine große Gefahr ist bei dieser Entwicklung: diese Berufsarbeiter auf dem Gebiete der sozialen Hilfe und der Armenpflege machen es vielfach sehr viel besser als die freiwilligen Hilfskräfte; was diese zu erledigen haben, geht oft nicht so schnell und ist oft nicht so zuverlässig. Infolgedessen drohen diese Berufsarbeiter immer mehr und mehr die freiwilligen Hilfskräfte in den Hindergrund zu drängen, und das halte ich für einen enormen Schaden.

(Sehr richtig!)

Unsere Armen stehen sich bei den Berufsarbeitern vielleicht zunächst besser, es wird ihnen besser und wirksamer geholfen, aber unsere bürgerliche Gesellschaft steht sich schlechter dabei. Wenn man sich gewöhnt, das alles Berufsarbeitern zu überlassen, erstirbt das Verantwortlichkeitsgefühl, die Liebe und die Lust und die Freudigkeit, an diesen Dingen mitzuarbeiten, und damit das, was im tiefsten Grunde unsere ganze Gesellschaft zusammenhält und die Hoffnung unserer Zukunft ist. Wenn wir in diesem Kampfe zwischen den beruflichen und den eingeschulten freiwilligen Kräften in der Armenpflege wollen, daß die freiwilligen Kräfte wieder in die ihnen not-

wendig zukommende Stellung einrücken sollen, müssen wir sie ausbilden. Deswegen liegt mir daran, daß die Gelegenheiten zu solcher Ausbildung vermehrt werden möchten. Es wäre das eine Aufgabe, die im Wesen unseres Vereins liegt, ja geradezu eine Konsequenz aus all unserer aufklärenden Arbeit, die wir seit 25 Jahren treiben. Ich möchte bitten, daß wir die vierte These nicht ganz fallen lassen, sondern eine Kommission einsetzen, in der alles, was heute angeregt ist, ernstlich erwogen wird, nicht um einen Studienplan aufzustellen, sondern um die ganze Frage nicht aus den Augen zu lassen, um insbesondere die Ausbildungsmöglichkeit auch für freiwillige Arbeiter in der Armenpflege zu vermehren.

Ich stelle deshalb ganz formell den Antrag, daß wir heute beschließen, den Zentralausschuß zu bitten, daß er eine solche Kommission einsetzen möchte.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Rosenstock-Königsberg i. Pr.: Einer der Herren Vorredner hat schon hervorgehoben, daß in den Berichten, die uns heute erstattet worden sind, ein scharfer Gegensatz zutage tritt. Der erste Herr Berichterstatter wollte eine Reform der Armenpflege an Haupt und Gliedern, der zweite Berichterstatter führte im wesentlichen aus — wenn ich ihn recht verstanden habe —: es ist schon alles da. Es scheint mir auch, daß im wesentlichen für die Ausbildung schon alles da ist.

Ich möchte mich besonders zur Ausbildung der Leiter der Armenverwaltungen wenden. Da kann meines Erachtens nicht, wie These No. 3 es fordert, eine besondere berufsmäßige Vorbildung der Leiter der Armenverwaltungen verlangt werden, sondern das, was wir jetzt in der Hauptsache schon haben: entweder eine juristische Vorbildung mit starkem volkswirtschaftlichem und sozialem Einschlag, oder umgekehrt, eine volkswirtschaftliche Vorbildung mit juristischem Einschlag. Wenn gesagt wird, die Leitung mancher armenpflegerischen Organisation erfordert die Kräfte einer voll vorgebildeten Persönlichkeit, so bezieht sich diese These am allerersten auf die kommunale Armenpflege. Wenn aber da eine spezielle berufliche Vorbildung gefordert wird, so muß ich vom kommunal-politischen Standpunkte erklären: mir scheint das außerordentlich bedenklich zu sein. Wir, die wir im praktischen Leben stehen, können nicht zwei Vorbildungen haben; wir, die wir Leiter einer Armenverwaltung sind, sind Leiter dieser Armenverwaltung erst in zweiter Reihe, in erster Reihe sind wir Beamte der kommunalen Organisation. Wenn wir da eine spezielle berufliche Vorbildung für die Armenpflege mitbringen, so ist die Gefahr vorhanden, daß uns das Bewußtsein des Zusammenhanges mit der großen kommunalen Organisation verloren geht. Kommt denn der Leiter eines großen Armenpflegewesens als homo rudis in die Stellung hinein? Das wäre ein sehr seltener Fall. Die größeren Städte haben ihre Hilfsarbeiter, ihre Magistratsassessoren; und sie wie die mittleren Städte nehmen mit Vorliebe aus diesen Kreisen ihre Magistratsmitglieder. Sie alle haben eine gewisse Vorbildung, indem sie schon in Armenämtern oder in ähnlichen Teilen der Kommunalverwaltung gearbeitet haben. Die eigentliche Armenpflege haben sie nicht zu leisten, sondern eine allgemeine

Organisation zu leiten und die juristischen Geschäfte zu bearbeiten. Sie haben allerdings auch die großen Ideen soweit wie möglich anzugeben. Dabei ist aber nicht zu vergessen: wir haben erfreulicherweise doch nicht so bureaukratische Organisationen, daß der Leiter eines großen Armenwesens ganz oben auf seiner sella curulis sitzt und keine Verbindung mit der praktischen Armenpflege hat. Wir haben ein kollegialisches System, wir haben eine Zentralstelle, wo der Leiter der Armenverwaltung den Vorsitz führt und mit einer Menge Leute, die in der praktischen Armenpflege stehen, Fühlung hat.

Ich glaube, so, wie der Satz unter No. 3 formuliert ist, kann er unmöglich angenommen werden. Wenn er angenommen und in die Praxis umgesetzt wird, würde bezüglich der Leiter der Armenverwaltungen geradezu eine Schädigung des allgemeinen kommunalen Zusammenhanges der einzelnen Verwaltungszweige untereinander entstehen.

(Beifall.)

Direktor des Statistischen Amts Dr. Singer-München: Verehrte Anwesende, ich bitte mir nur wenige Worte zu gestatten. Wenn ich auch nicht der Verwaltung der Armenpflege angehöre, so glaube ich doch, durch meine Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialstatistik und sozialen Fürsorge im allgemeinen zu einer Äußerung legitimiert zu sein.

Ich möchte im Anschluß an das, was Fräulein Dr. Salomon sagte, und was ich vorher beabsichtigt hatte zu sagen, Ihnen besonders empfehlen, diese Ausbildung von vornherein nicht auf die Armenpflege zu beschränken, sondern auch auf das Gebiet der sozialen Fürsorge im allgemeinen auszudehnen. Es ist das eigentlich aus den Referaten in einzelnen Punkten schon durchgeklungen, und ich muß einen gewissen Gegensatz in dieser Beziehung zwischen den beiden Referenten und den Leitsätzen, wie sie eingebracht sind, konstatieren. Ich glaube auch darauf hinweisen zu sollen, daß, soweit Anfänge in dieser Ausbildungsmöglichkeit vorliegen, sie sich im wesentlichen nicht auf das Gebiet der Armenpflege beschränken, sondern das Gebiet der sozialen Arbeit einbezogen haben. Es sind die Mädchen- und Frauengruppen in Deutschland, es sind die da und dort bereits durchgeführten sozialen Kurse, die sich auf alle einschlägigen Gebiete erstrecken. Ich darf auch darauf hinweisen, daß die Armenpflege als solche nie allein fertig werden wird, sondern daß sie eine große Reihe anderer Gebiete der sozialen Fürsorge, die Wohnungsfürsorge usw. zur unbedingten Voraussetzung hat, wenn sie zu einer wirklichen oder wenigstens bestmöglichen Lösung des Problems kommen will. Ich möchte also empfehlen, nicht die Armenpflege in den Vordergrund zu stellen, sondern das Gebiet der sozialen Arbeit im allgemeinen zu umfassen.

(Bravo!)

Armensekretär Weydmann-Straßburg i. E.: Meine Damen und Herren! Als Berufsarbeiter in der Armenpflege möchte ich doch betonen, daß es keineswegs in unserer Absicht liegt, die freiwillige Mitarbeit auszuschließen, wie es den Anschein haben könnte. Im Gegenteil, wir sind überzeugt und

wissen ganz gut, daß eine wirkliche Armenpflege, besonders in großen Städten, ohne eine weitgehende Mitarbeit der ehrenamtlichen Organe gar nicht möglich ist.

Ich möchte im Anschluß an diese Bemerkung auf die Ausführungen des ersten Herrn Berichterstatters zurückkommen, in welchen er verlangt, daß die sozial interessierten Kreise bei der Ausübung der ehrenamtlichen Armenpflege etwas mehr als bisher herangezogen werden sollten, mit anderen Worten, daß man die besser gestellten Arbeiterkreise mehr als ehrenamtliche Armenpfleger heranziehen sollte. Meine Damen und Herren, gerade diese Kreise erfüllen viele der Voraussetzungen, die wir an die ehrenamtlichen Armenpfleger stellen können, viel eher als dies bei den übrigen Gesellschaftskreisen der Fall ist.

(Sehr richtig!)

Besser gestellte Arbeiter bringen eine Kenntnis der sozialen Struktur der Gesellschaft mit, die beim kleinen Handwerkerstande, beim kleinen Handelsstande und Kaufmannsstande nicht anzutreffen ist. Nehmen Sie einmal an, wir würden als ehrenamtliche Armenpfleger mehr von unseren in den einzelnen Vereinen geschulten Mitgliedern heranziehen, Leute, die in Unterrichtskursen, in sozialen Kursen jedweder Art, in konfessionellen Arbeitervereinen die sozialen Vorträge verfolgt haben, Leute, die in der Arbeiterbewegung die nötigen sozialen Kenntnisse erworben haben, — wenn wir die heranziehen würden, dann würde die ehrenamtliche Armenpflege auch im Ansehen dieser Kreise steigen. Ich glaube, daß ein Steigen des Ansehens der öffentlichen Armenpflege gerade in diesen Kreisen bei unserer gegenwärtigen Entwicklung nicht außer acht gelassen werden sollte.

(Sehr richtig!)

Ich will auf Details nicht eingehen, ich könnte aus meinen praktischen Erfahrungen recht Interessantes und Lehrreiches mitteilen. Aber auf eins muß ich eingehen. Es ist betont worden, daß von den ehrenamtlichen Armenpflegern Kenntnis der bestehenden Organisation, Kenntnis der sozialen Einrichtungen, des Kassenwesens, sowie der Fürsorgeeinrichtungen der betreffenden Stadt vorausgesetzt werden soll. Wo finden Sie diese Kenntnis beim Bürgerstand, beim kleinen Privatbeamten? Beim besseren Durchschnittsarbeiter finden Sie dieselben fast immer. Er ist vertraut mit dem Kassenwesen, den verschiedenen sozialen Einrichtungen, und dann finde ich auch — das ist meine persönliche Ansicht —, daß ein Armenpfleger, der aus dem Arbeiterstande sich emporgeschwungen hat, auch sittlich ein lebendes Beispiel für die ist, die er nachher zu verpflegen hat.

(Sehr richtig!)

Wir haben in Straßburg den Wahrheitsbeweis für diese Behauptung anzutreten versucht und haben unsere Berufsamenpfleger direkt aus den Arbeiterkreisen herausgenommen, die die Verhältnisse kannten, sie dann weiter instruiert und wir haben die allerbesten Erfahrungen mit dieser Ausbildung gemacht.

Ich muß daher in diesem Zusammenhange auch erwähnen, daß ich mit dem ersten Satze der Leitsätze nicht einverstanden sein kann, daß seither eine Vorbereitung nicht gefordert worden ist; wenigstens muß ich das für

Straßburg in Abrede stellen. Es ist bei uns kein Beamter in die eigentliche Armenpflege hineingekommen, ohne daß er eine kleine Vorbereitung durchmachen mußte.

Noch ein Wort über die Ausbildung der Armenpfleger. Die Ausbildung ist an und für sich nicht so schwierig, wie es bereits mehrfach betont worden ist, wenn die nötigen Kräfte vorhanden sind. Ich bin auch der Ansicht, daß die besten Instruktoren nur diejenigen Herren sind, die in der praktischen Arbeit drin stehen, in erster Linie das Personal der öffentlichen Armenpflege und dann diejenigen Leiter der Privatwohltätigkeit, die solche nach modernen Grundsätzen ausüben. In Straßburg ist man in dieser Richtung schon ziemlich weit gekommen. Wir haben Ausbildungskurse eingeführt für unsere Armenpfleger, aber auch Ausbildungskurse für unsere Beamten, und es werden alle vierzehn Tage Konferenzen mit unseren Beamten abgehalten, in denen jeder Ressortchef die wichtigsten Vorkommnisse der jüngsten Zeit mitteilt, damit auch der Beamte einer anderen Abteilung weiß, was vorgeht, und so, wenn eine Schiebung in dem Beamtenkörper eintritt, der andere nicht als ganz neuer Mann in die neue Arbeit eingeführt werden muß, da er sonst ja nur seine allgemeine Ausbildung genossen hat. Ebenso machen wir es mit den ehrenamtlichen Armenpflegern, die systematisch ausgebildet werden nicht nur in armenpflegerischer Hinsicht, sondern auch im sozialen Sinne. Ich kann mir einen Armenpfleger gar nicht denken, der sich nicht auch mit der Wohnungsfürsorge, der Säuglingsfürsorge, wie mit den sozialen Mißständen überhaupt befaßt hat.

(Sehr richtig!)

Das gehört zusammen. Kurse lassen sich aber meines Erachtens auch in ganz kleinen Orten abhalten, sie lassen sich sogar auf Dörfern abhalten, wenn es sein muß.

Ich will noch darauf hinweisen, was wir im Elsaß mit einer anderen Organisation, dem Katholischen Volksverein, erreicht haben, der die Idee der Reform unserer Armengesetzgebung im Lande dadurch buchstäblich populär gemacht hat, daß er die Reform von dem Gesichtspunkt aus betrieb, dem Publikum, welches in die Lage kommen könnte, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, zu zeigen, wie es momentan durch die Gesetzgebung geschädigt werden könne. Dadurch kamen die Reformbestrebungen aus dem Volke selbst heraus, und ich kann erklären, daß die Resolutionen, die dem Landesausschuß unterbreitet worden sind, nicht ganz ohne Wirkung auf die etwas recalcitrante Körperschaft geblieben sind.

Ich möchte noch erwähnen, daß bei diesen Instruktionskursen nie vergessen werden sollte, die Besichtigung der vorhandenen Anstalten vorzunehmen. Als ich vor 18 Monaten in die Straßburger Armenpflege eintrat, habe ich konstatieren müssen, daß eine große Zahl unserer Beamten keine Kenntnis der bestehenden sozialen Einrichtungen hatte.

(Hört! hört!)

Man wußte wohl, daß sie bestehen, hatte sie aber zum großen Teil noch nicht einmal gesehen. Wir haben erst Besichtigung dieser Anstalten durch die Beamten eingeführt, haben Erklärungen daran geschlossen und auf diese Weise unsere Ausbildungskurse eingeleitet.

Sie sehen, die Sache ist nicht so schwierig, man muß sie nur am richtigen Ende anfassen. Instruktion ist unbedingt notwendig und kann auch leicht gegeben werden. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich habe vorhin bei den Leitsätzen des Herrn Justizrat Ruland vergessen, die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich frage jetzt, ob diese Leitsätze unterstützt werden.

(Wird bejaht.)

Dann wird von Herrn Pfarrer D. Schlosser unter Zustimmung des Herrn Justizrat Ruland weiter beantragt, daß als vierter Punkt noch hinzugefügt werde:

Die Versammlung wolle den Zentralausschuß beauftragen, eine Kommission zu bilden zum Zweck der weiteren Erwägung und Förderung der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege und sozialen Fürsorge.

Wird auch dieser Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M.: Verehrte Damen und Herren! Es ist heute in der Diskussion sehr viel Schönes gesagt worden, sehr viel aus der Praxis erzählt worden. Ein Herr Vorredner hat insbesondere von den praktischen Erfolgen gesprochen, die man in Straßburg mit dem Heranziehen von Arbeitern zur ehrenamtlichen Arbeit in der Armenpflege gehabt hat, — und ich habe ihn beneidet. Seit nicht ganz 3 Jahren ist in Straßburg das Elberfelder System eingeführt worden, und man hat dort schon vollendete, zur Nachahmung reife Erfolge, auch in Dingen, in denen z. B. wir, die nun seit mehr als 23 Jahren in Frankfurt nach diesem System arbeiten, nichts fertig gebracht haben. Ist denn der Arbeitstag der Arbeiter dort kürzer als bei uns? Können die Arbeiter dort leichter als bei uns in die Sitzungen kommen? Haben sie dort geräumigere Wohnungen, wie sie doch der Armenpfleger haben muß, weil er mit Unterstützung Suchenden nicht wohl in Gegenwart seiner ganzen Familie verhandeln kann. Bei uns war es so gut wie unmöglich, Arbeiter — abgesehen von solchen aus einzelnen wenigen Fabriken, die kurze Arbeitszeit haben — herbeizubekommen, weil sie keine Zeit haben; und da helfen alle schönen Theorien nicht drüber weg, und ich kann mir nicht denken, daß das in Straßburg anders ist.

Sodann, meine Herren und Damen — und deshalb habe ich mich verpflichtet gehalten, das Wort zu ergreifen — wenn ich diese Leitsätze sehe und mir vorstelle, daß sie angenommen werden: ich bekäme einen Schreck; wenn ich sähe, daß es auf einmal heißt: „berufliche Vorbildung für alle Organe der öffentlichen Armenpflege!" Es hat ja einer der Herren hier zugestanden, daß die Arbeit der ehrenamtlichen Herren nicht zu entbehren ist. Das war sehr freundlich; ich sage aber aber umgekehrt: die beruflichen könnten wir allenfalls entbehren

(Widerspruch),

die ehrenamtlichen aber nicht. Unser ganzes System der Armenpflege stürzt

zusammen, wenn wir ohne die ehrenamtlichen arbeiten wollen. Ganz gewiß, diejenigen, die eine große Armenverwaltung leiten, müssen etwas von der Sache verstehen; und es ist auch gut, wenn weitere Kreise über die Schwierigkeiten der Aufgaben der Armenpflege unterrichtet sind. Ich war vielleicht in Deutschland der erste, der vor 20 Jahren bereits Kurse gehalten hat für die in den öffentlichen Armenpflegen tätigen Personen. Aber wir wollen uns darüber nicht täuschen: das Wichtigste in der Armenpflege ist die Menschenkenntnis, ist die Kenntnis der Verhältnisse. Über die Einzelheiten vom Unterstützungswohnsitzgesetz, von der Anstaltsverwaltung usw. sollen die ehrenamtlich tätigen Herren ruhig fragen, wenn sie etwas nicht wissen; da mögen sie bei der vorgesetzten Behörde, den Berufsangestellten sich erkundigen, und die werden es ihnen sagen. Ich habe es verstanden, daß den Herren vorhin das gefiel, was wir aus Amerika gehört haben, wo so viele Kurse über Armenpflege abgehalten werden, wo vor allen Dingen so hohe Gehälter für Berufsbeamte gezahlt werden.

(Heiterkeit.)

Es ist aber nicht bedacht worden, daß dort keine öffentliche Armenpflege besteht. Wir alle, die wir in der Gemeinde arbeiten, wenn wir auch ganz grün herankommen, so ganz unbekannt sind wir mit den Dingen doch nicht. Was in Amerika in den Armenpflegeschulen gelehrt wird, die Kenntnis der einschlägigen Gesetze, der Behörden, der öffentlichen Organisationen, das wissen die Leute, die in Deutschland beruflich in der Armenpflege arbeiten, von vornherein. Daß sie nebenbei auch noch eine ganze Reihe Dinge gelernt haben müssen, weiß ja niemand besser, als wer so lange in der Praxis steht wie ich. Aber wenn ich jetzt höre, wir sollen Studienpläne machen, — ja, wir bekommen dann noch im Ehrenamt Armenreferendare, Armenassessoren; aber ob das ein großer Vorteil ist, weiß ich nicht.

(Sehr wahr!)

Gerade in dieser Beziehung mache ich auf einen Punkt aufmerksam: haben Sie sich gedacht, wie es geht mit dem Nebeneinanderarbeiten der beruflich angestellten Beamten und der ehrenamtlichen? Haben Sie daran gedacht, daß es es sich nicht nur handelt um höhere Beamte, sondern um Subalternbeamte, die dann sagen: „wir sind beruflich ausgebildet, wir verstehen das viel besser als die ehrenamtlichen!" Mir ist ein Fall in lebhafter Erinnerung, wo ein Herr, der viele Jahre lang an der Spitze von milden Stiftungen gestanden hatte, pensioniert wurde; nun wollte er für eine Familie, für die er sich lebhaft interessierte, etwas Besonderes erreichen; er kam damit an einen Verein, und in dem Verein — es ist nicht der von Klumker geleitete — wurde ihm gesagt: Wir haben den Fall untersuchen lassen, und unsere Beamten sind nicht Ihrer Ansicht gewesen.

(Zuruf: Das war vielleicht sehr richtig!)

Ja, wer sind denn diese Beamten? Sie, die hier sind, die Sie zu Hause an der Spitze weitverzweigter Organisationen stehen, können die Fälle nicht untersuchen, sondern Sie geben es weiter, die Sache kommt an irgend einen Mann, der früher Kaufmann war oder so etwas, und nun Angestellter des Vereins, also Berufsbeamter ist, und das ist die Autorität, das ist dann der richtige Mann! Er ist beruflich ausgebildet, er weiß vielleicht etwas vom

Unterstützungswohnsitzgesetz usw. — Klumker hat mit Recht gesagt: Es ist gut, wenn die Leute, die im Vorbereitungskurs etwas hiervon gelernt haben, es wieder vergessen, denn sie machen sonst zu viel Dummheiten.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, deswegen ist er in keiner Weite besser vorbereitet, als ein Mann ist, der im Leben gestanden hat und deshalb das Leben kennt.

Also — und das ist für mich der Schluß — ich bin kein Freund von Thesen; wenn es nach mir ginge, würde nie über solche abgestimmt. Wenn aber Thesen angenommen werden, so kann ich nur hoffen, daß es die von Ruland sind, damit nicht später, gestützt auf die Autorität des Vereins, gesagt wird: wir hätten ausgesprochen, daß die nicht beruflich ausgebildeten Beamten nichts wert wären. Meine Herren, die nicht beruflich ausgebildeten, die ehrenamtlichen, sind das Rückgrat unserer Armenpflege, und alles, was gesagt wird, um deren Bedeutung geringer zu schätzen, ist falsch. Alle Verwaltungen, die keine ehrenamtliche Tätigkeit aufweisen, mögen in einzelnen Fällen, insbesondere als technische Behörden für einzelne Gebiete, recht Gutes wirken, aber daß sie eine Fühlung herstellen zwischen der Verwaltung und dem ganzen Volke, davon ist keine Rede. Und unsere Verwaltung, die Armenverwaltung, macht keine Ausnahme: sie würde verknöchern, wenn sie ausschließlich auf die Arbeit von Berufsbeamten angewiesen würde und sich auf deren Tätigkeit verlassen wollte. Diese Berufsbeamten sind nur ein allerdings sehr nützliches Element in der Organisation; aber, meine Herren, Sie dürfen nicht übersehen die ungeheuren, geradezu unersetzlichen Vorteile, die die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger aus allen Kreisen, soweit sie zu erreichen ist, bietet, und die insbesondere auf dem sozialen Gebiet liegen, die der Notwendigkeit entsprechen, Fühlung zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden herzustellen. Also gerade — wenn andere Herren sich auf ihre Erfahrungen berufen, ich habe auch welche — auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen bitte ich Sie dringend, lehnen Sie diese Thesen ab und nehmen Sie, wenn Sie durchaus abstimmen wollen, die von Ruland an, der vor dem schlimmsten Übel warnt, vor der Unterschätzung der ehrenamtlichen und vor der Überschätzung der beruflichen Mitarbeit im Armenwesen.

(Bravo!)

Armensekretär Weymann-Straßburg i. E.: Straßburg hat das Elberfelder System nicht eingeführt. Wir haben Individualsystem für unsere Armenflege, aber kein Bezirkssystem.

Mitberichterstatter Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig (Schlußwort): Meine hochverehrten Damen und Herren! Wie wichtig die Frage ist, die der Zentralausschuß hier auf die Tagesordnung gesetzt hat, ist ganz deutlich aus der Erörterung hervorgegangen, und ich glaube, im Namen meines Herrn Mitberichterstatters zu handeln, wenn ich ausspreche: wir können uns darüber freuen, daß in einer so lebhaften, eingehenden und sachkundigen Art und Weise die Erörterung ihren Lauf genommen hat. Ich glaube, es wird wesentlich zur Abkürzung beitragen, wenn ich zugleich im

Namen und Auftrag des Herrn Dr. Levy hier die Erklärung abgebe, daß wir mit Dank die Anträge des Herrn Justizrats Ruland begrüßen; und da das Bessere nun einmal in dieser unvollkommenen Welt der Feind des Guten ist, so ziehen wir gern unsere Leitsätze zugunsten derjenigen von Ruland zurück, aber mit der einen Einschränkung, daß wir auf die von dem hochverehrten Pfarrer Schlosser beantragte Ergänzung sehr großen Wert legen, und daß wir bitten, neben dem Leitsatz Ruland auch noch den Leitsatz Schlosser anzunehmen, der auf die weitere Beschäftigung des Zentralausschusses mit der Frage und auf die Einsetzung einer Kommission Wert legt. Ich glaube, daß wir auf diese Weise zu einem Beschluß gelangen, der der Bedeutung der Sache entspricht.

Nur noch zwei Worte inbezug auf die Erörterungen, die aufgetaucht sind. Ich glaube, es ist mir noch selten so bitter Unrecht geschehen, wie heute von dem hochverehrten Fräulein Dr. Alice Salomon. Ich habe mir erlaubt, in meinem schriftlichen Bericht auf die Bedeutung der Mitarbeit der Frauen den äußersten Wert zu legen, und auf dem Standpunkt stehe ich auch in dieser Stunde noch, auch nachdem ich die Ausführungen des Fräulein Dr. Alice Salomon gehört habe. Ich habe damals gesagt: „Vom schüchternen Versuch, die reichen Geistes- und Herzensgaben der Frauen den Zwecken der Armenpflege dienstbar zu machen, bis zur vollen Anerkennung der Gleichberechtigung ist eine weite Strecke zurückzulegen. Die beteiligten Städte finden wir bald auf dieser, bald auf jener Stufe der fortschreitenden Entwicklung. Man wird getrost behaupten dürfen, daß die Zuziehung weiblicher Helferinnen um so unbedenklicher ist, je sorgfältiger sich die Armenverwaltung die Ausbildung dieser an sich so willkommenen Hilfstruppen angelegen sein läßt.“ Fräulein Dr. Alice Salomon, was wollen Sie mehr?

(Große Heiterkeit.)

— Ich möchte weiter sagen: dasjenige, was ich eben ausgeführt habe, beweist doch wohl deutlich, daß, so willkommen der allgemeine Abriß gewesen ist, den uns Fräulein Salomon über die Frauenarbeit gegeben hat, so wenig angebracht war der besondere Abriß, der meiner bescheidenen Person gewidmet wurde.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, der vorhin angedeutet wurde, daß man bei uns in bezug auf die Armenpflege sagen müßte: Amerika, du hast es besser. Durchaus nicht! Mein Standpunkt ist der: unsere deutschen Armenpfleger und unsere deutschen Armpflegerinnen mit dem reichen Herzen und dem Pflichtbewußtsein macht uns so leicht keiner nach.

(Bravo!)

Aber damit wir auf der Höhe in dieser Beziehung bleiben, damit nicht der Stillstand zum Rückschritt wird, würde ich allerdings bitten, auf die fortgesetzte Aus- und Weiterbildung den höchsten Nachdruck zu legen. Und deshalb empfehlen wir die Leitsätze des Herrn Justizrats Ruland mit dem Leitsatz des Herrn Pfarrer Schlosser zur Annahme.

(Bravo!)

Berichterstatter Dr. Levy-Berlin (Schlußwort): Verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir die Bitte, daß Sie meinem Schlußwort doch etwas

mehr Geduld entgegenbringen, als gestern dem Herrn Prof. Klumker bei dem seinigen; ich habe eine gewisse Angst in dieser Beziehung.

(Heiterkeit.)

Es ist mir zunächst ein lebhaftes Herzensbedürfnis, denjenigen Herrschaften meinen allerwärmsten Dank auszusprechen, die des Herrn Mitberichterstatters und meine Ausführungen, ganz besonders ihrer Tendenz nach, — und darauf kommt es ja in erster Reihe an — unterstützt haben. Ich denke dabei an Fräulein Dr. Salomon, an Herrn Prof. Klumker, an Herrn Pfarrer Schlosser, an Herrn Dr. Singer und — last not least — an Herrn Weydmann-Straßburg, wobei ich nicht verabsäumen möchte, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß der verehrte frühere Leiter des Straßburger Armenwesens, der jetzige Bürgermeister Dr. Schwander, der einer derjenigen gewesen ist, die zuerst im Zentralausschuß das Problem der beruflichen und fachlichen Ausbildung vorgebracht haben, in unserer diesjährigen Versammlung nicht anwesend sein kann.

Sie müssen mir dann aber gestatten, daß ich mich auch mit den Herren auseinandersetze, welche im wesentlichen sich gegen unsere Ausführungen und besonders auch gegen deren Tendenz gewendet haben. Als ich den — ich kann wohl schon sagen — bewußten Passus von den juristischen Leitern der öffentlichen Armenverwaltungen verfaßte und mir dabei durch den Kopf gehen ließ, was wohl die einzelnen Herren dazu sagen würden, da überlegte ich mir in erster Reihe: was würden wohl diejenigen sagen, von denen es zwar zutrifft, daß sie, als sie die Armenverwaltung übernahmen, eine besondere Vorbildung dafür nicht hatten, die sich aber inzwischen zu — ich möchte fast sagen — phänomenalen Leitern von großen Armenverwaltungen entwickelt haben? Ich war in der angenehmen Lage, zu wissen, daß derjenige, der als der berufenste in sämtlichen armenpflegerischen Fragen wohl von allen betrachtet wird, dessen Urteil daher das maßgebendste ist, dessen Namen ich nicht hier zu nennen brauche, daß er in den Anschauungen, die ich hier vertreten wollte, mit mir vollständig übereinstimmt. Ich habe ferner nicht daran gezweifelt, daß ein anderer, der leider nicht anwesend ist, von dem ich mir klar machte, daß er, als er das Hamburger Armenwesen übernahm, auch ein vollständiger homo novus in diesen Dingen war, im wesentlichen meinen Ansichten ebenfalls zustimmen würde. Am allerwenigsten dagegen aber hätte ich gedacht, daß Herr Stadtrat Samter, der Leiter des Charlottenburger öffentlichen Armenwesens, sich in einen so erheblichen Gegensatz zu meinen Ausführungen setzen würde. Ich kann mir das nur daraus erklären, daß — wie Herr Stadtrat Samter die Freundlichkeit gehabt hat, mir inzwischen zuzugeben — er meinen gedruckten Bericht nicht gelesen hat.

(Heiterkeit.)

Denn wenn er meinen gedruckten Bericht, und in ihm den Passus, den ich allerdings ziemlich an den Schluß gesetzt habe, und von dem ich einen Satz zu verlesen mir gestatte, gelesen hätte, dann hätte er jedenfalls die Ausführungen, daß ich nur für eine theoretische Ausbildung wäre und die praktische daneben gar nicht erwartete, unmöglich machen können. Ich sage an dieser Stelle: „Es sei mir nur noch gestattet, einen Gedanken nach dieser

Richtung hin auf das nachdrücklichste herauszuheben: Mehr vielleicht als auf irgend einem anderen Gebiet darf auf dem der Armenpflege die Ausbildung sich nur in einer organischen Verbindung von Theorie und Praxis vollziehen. Hat der zum Armenpfleger sich Heranbildende noch so viele Vorlesungen und Kurse gehört, ist er in alle Wissensgebiete der sozialen Arbeit mit Fleiß eingedrungen und hat er sich auch eine ausgiebige Kenntnis der armenpflegerischen Methoden und Theorien angeeignet, so wird er doch den später an ihn herantretenden Aufgaben nur ganz unzulänglich ausgerüstet gegenüberstehen, wenn er nicht außerdem reichliche Gelegenheit hatte, die Armut gewissermaßen in natura zu sehen, die Hilfsbedürftigen persönlich kennen zu lernen, in ihre innere Not sich zu vertiefen und ihre äußere Bedrängnis zu studieren." Meine Damen und Herren, ich bin beim besten Willen nicht imstande gewesen, gerade die Ansicht, die Herr Stadtrat Samter hier entwickelt hat, nachdrücklicher zum Ausdruck zu bringen, als mit diesen Worten.

Was die Ausführungen vom Herrn Stadtrat Rosenstock angeht, so hatte er hauptsächlich — wenn ich ihn recht verstanden habe — die Befürchtung, daß die Leiter öffentlicher Armenverwaltungen wenn sie fachlich ausgebildet worden und dadurch gewissermaßen zu Spezialisten in der Armenpflege geworden wären, sich dadurch in einem Gegensatz zu dem Kollegium befinden würden, dem sie angehören. Er meinte, das Mitglied eines städtischen Magistrats habe die Verpflichtung, sich in erster Reihe als Mitglied dieses Magistrats und erst in zweiter Reihe als Vertreter seiner Spezialverwaltung zu fühlen. Ich erkenne vollständig an, daß eine gewisse Berechtigung in dieser Forderung liegt; nicht anerkennen aber kann ich — und kann es beim besten Willen nicht begreifen —, wieso die spezialistische Ergänzung dessen, was jedes Mitglied des Magistrats an Kenntnissen bereits mitbringt, — —

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Referenten bitten, sich möglichst zu beschränken. Wir haben noch ein volles Thema vor uns, und es ist bereits drei Viertel auf eins.

Berichterstatter Dr. Levy-Berlin: Ich bin in wenigen Minuten fertig. Ich sage: ich kann nicht begreifen, wieso dies dahin führen soll, daß dieses Mitglied in den vom Herrn Stadtrat Rosenstock gefürchteten Gegensatz hineingerät. Ich kann das nicht anerkennen.

Was nun, meine Damen und Herren, die Thesen angeht, so hat Herr Stadtrat v. Frankenberg bereits die Freundlichkeit gehabt, unserer übereinstimmenden Meinung Ausdruck zu geben, daß wir unsere Thesen zugunsten derjenigen des Herrn Justizrats Ruland, allerdings mit dem dringenden Wunsche der Ergänzung durch die Resolution des Herrn Pfarrers Schlosser, die gleichbedeutend mit unserer These 4 ist, zurückziehen können. Meine Damen und Herren, es wäre aber auch höchst merkwürdig, wenn wir einen anderen Wunsch hätten. Denn — und das möchte ich zum Schluß meiner Ausführungen sagen — ich glaube, weit über das Erwarten meines Herrn Mitberichterstatters jedenfalls weit über mein Erwarten hinaus

aus geht der Inhalt der Thesen, die Herr Justizrat Ruland Ihnen vorschlägt. In der Tendenz stimmen sie mit den unsrigen vollständig überein; in der Ausführung aber geben sie eine sehr erfreuliche, wirkungsvolle Ergänzung. Sie geben nämlich bereits praktische Hinweise auf die Realisierung dessen, was wir in diesem Kreise erst anzuregen uns erlaubt haben, und dessen Ausführung wir nur in der These 4, der jetzt die Resolution des Herrn Pfarrers Schlosser entspricht, als für die Zukunft ausführbar bezeichneten. Es war die Kommission, welche sich erst mit der Ausgestaltung und Durcharbeitung unseres Problems, mit dem Entwurf eines detaillierten Programms usw. beschäftigen sollte. Die Thesen gehen also weit über das, was wir hoffen und erwarten konnten, hinaus, und ich kann versichern, daß sowohl Herr Stadtrat v. Frankenberg als ich hierfür von ganzem Herzen dankbar sind, besonders allen denen, die sich an der Erörterung beteiligt haben, und ganz besonders dem Herrn Justizrat Ruland, der diese Thesen verfaßt hat. Dankbar sind wir dafür, daß so die Verhandlungen einen Schluß finden, der den Tendenzen unserer Ausführungen und unserer Thesen im vollsten Maße gerecht wird, dankbar dafür, daß wir in Zukunft wenigstens einige Aussicht dafür haben, daß die Ideen, für die wir eintreten, auch ihre Verwirklichung finden werden.

Dr. Alice Salomon-Berlin (persönlich): Ich bedaure außerordentlich, mich so undeutlich ausgedrückt zu haben, daß ich von Herrn v. Frankenberg vollständig mißverstanden worden bin. Es liegt mir außerordentlich fern, Herrn v. Frankenbergs Würdigung des weiblichen Geschlechts in der Armenpflege unterschätzen zu wollen; ich habe nur gesagt, daß er zu dem Thema, das er behandelte, nämlich zu dem Thema der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege, die Bestrebungen der Frauen in seinem Bericht ignoriert hat, — und ich glaube, das wird er auch zugeben müssen.

Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig (persönlich): Ich war zu meiner vorherigen Ausführung nur dadurch veranlaßt, daß Frl. Dr. Salomon den Ausdruck gebrauchte, ich hätte den Frauen einen Brocken hingeworfen. Nun, meine Herren, ein so großer Freund ich von allen Brockensammlungen bin

(Heiterkeit),

so fern lag es mir, in irgendeiner geringschätzigen Weise von dem Verdienst der Frauen zu sprechen. Ich glaube, es gibt niemanden, der die Tätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege wärmer anerkennt als ich, und wenn demnächst der Zentralausschuß meiner Bitte folgt, die Generalversammlung nach Braunschweig zu führen, so wird Frl. Dr. Salomon sich davon überzeugen können.

Abstimmung. Auf Antrag des Stadtrats Dr. Köhler-Zwickau wird die Abstimmung getrennt, so daß über die Schlossersche Ergänzungsthese besonders abgestimmt wird.

Die Thesen des Justizrats Ruland-Colmar werden in ihren einzelnen

Nummern zur Abstimmung gebracht und mit überwiegender Majorität angenommen. Auch die These des Pfarrers Schlosser-Gießen wird — wie durch Probe und Gegenprobe festgestellt wird — angenommen.

Der Gesamtbeschluß lautet danach wie folgt:

1. Bei der wichtigen Stellung, welche die Armenpflege im gesamten öffentlichen Leben einzunehmen berufen ist, muß für sämtliche in der Armenpflege tätigen Organe eine gründlichere Vorbildung gefordert werden, als sie zurzeit ermöglicht ist.
2. Für die berufliche Armenpflege ist eine gründliche fachgemäße Vorbildung zu fordern. Für die ehrenamtliche Armenpflege ist die Möglichkeit einer solchen Vorbildung erforderlich, jedenfalls die Ausbildung und Fortbildung durch Beratung und Belehrung seitens erfahrener Organe unentbehrlich.
3. Es ist wünschenswert, daß an allen Hochschulen Lehrkurse für praktische Armenpflege abgehalten werden, daß der praktische Vorbereitungsdienst der Justiz- und Verwaltungsbeamten, Ärzte und Geistlichen sich auch auf die Armenpflege erstrecke, daß ferner auch außerhalb der Bildungsanstalten durch die Organisationen der Armenpflege praktische Lehrkurse veranstaltet werden.
4. Die Versammlung beauftragt den Zentralausschuß, eine Kommission zu bilden zum Zwecke der weiteren Erwägung und Förderung der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege und sozialen Fürsorge.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Kinder-Heil- und -Erholungsstätten.

Berichterstatter Direktor Dr. Lohse-Hamburg: Meine Damen und Herren! Die Entwicklung der Kinderheilstättenbewegung in Deutschland in den letzten 30 Jahren ist bewundernswert. 1876 wurden rund 800 chronisch kranke oder in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgebliebene Kinder in Heil- und Erholungsstätten untergebracht. 1906 waren es rund 66000 Kinder ohne die sog. Halbkolonisten! Diese Entwicklung beleuchtet hell das segensreiche Wirken der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit. Denn ihr verdanken die zahlreichen Vereinigungen für Sommerpflege ihre Entstehung, und von ihr sind mit verschwindenden Ausnahmen alle Heilstätten gegründet. Die Ausdehnung der Bewegung ist aber weiter ein durchschlagender Beweis der Notwendigkeit der Heilstättenpflege. Mehr und mehr hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß der Fürsorge für die heranwachsende Jugend der erste Platz in der Armen- und Wohlfahrtspflege gebührt. Der jugendliche Organismus verspricht die besten Heilerfolge.

Zuletzt hat 1889 der verstorbene Stadtrat Röstel dem Verein über die Bewegung berichtet. Seitdem hat die Zahl der verpflegten Kinder erheblich zugenommen. Neue Vereinigungen für Sommerpflege und neue Heilstätten sind entstanden. Neben die Kinderheilstätten in Solbädern, Seebädern und Luftkurorten einerseits, die Ferien- und Stadtkolonien anderseits sind getreten

die Lungenheilstätten, die Walderholungsstätten und die Waldschulen. Jede dieser Neueinrichtungen füllt eine fühlbare Lücke aus und die durch die verschiedenen Unterbringungsarten ermöglichte Spezialisierung muß als charakteristisch für die Bewegung in Deutschland bezeichnet werden. Jedem Kinde muß möglichst die für seinen Zustand geeignetste Pflege zuteil werden. Für die großen Gemeinden, in denen es durchführbar ist, ist daher die Einführung aller Formen der Heilstättenfürsorge erstrebenswert.

Zuerst wurden in Deutschland Solbadanstalten gegründet, die man anfangs gegenüber skrofulösen Krankheitserscheinungen für heilkräftiger als Seebäder hielt. Die erste Gründung fällt in das Jahr 1861. Jetzt bestehen 41 Kinderheilstätten in Solbädern mit über 4000 Betten. Bis zur Mitte der siebziger Jahre hatte man in Deutschland keine Seehospize, während sie in England, Frankreich und Italien schon lange Zeit segensreich wirkten. Die Entwicklung der Seehospize ist dem 1881 gegründeten Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten in Berlin zu verdanken. Es entstanden nun in kurzer Zeit, 1883—1886, die 4 Hospize des Vereins in Norderney, Wyk auf Föhr, Groß-Müritz und Zoppot. Die Zahl der Kinderheilstätten in Seebädern beläuft sich jetzt auf 22 mit über 2000 Betten. Auf die vier Hospize des genannten Vereins fällt mehr als ein Drittel der insgesamt in den Seebädern jährlich verpflegten Kinder. In anderen Orten bestehen, soweit mir bekannt, noch weitere 28 Heilstätten mit über 1000 Betten.

Die Einrichtung von Lungenheilstätten für Kinder fällt in die letzten sieben Jahre. Der seit etwa 15 Jahren geführte systematische Kampf gegen die Tuberkulose führte einmal zur Gründung von eigentlichen Lungenheilstätten und hatte weiter zur Folge, daß man, durchdrungen von der Wichtigkeit der Prophylaxis gegen die Tuberkulose, der Behandlung der Skrofulose die größte Beachtung schenkte. Eine äußerst fruchtbare Tätigkeit entfaltete das 1895 gegründete Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin, das z. B. an Zuschüssen an Kinder-Heil- und -Erholungsstätten bisher über 180000 Mk. hergegeben hat. Zurzeit bestehen 6 nur für Kinder und 12 für Erwachsene und Kinder bestimmte Lungenheilstätten.

Die zweite Hauptart der Heilfürsorge, die schon bei Erstattung des letzten Berichts an den Deutschen Verein bestand, ist die Unterbringung in Ferienkolonien. Hamburg war die erste deutsche Stadt, die 1876 durch den Wohltätigen Schulverein 11 Kinder in Familien auf dem Lande unterbrachte. 1878 fand das Bionsche System der geschlossenen Kolonie in Deutschland Nachahmung. Jetzt bestehen 79 Vereine für Ferienkolonien. Der in den ersten Jahren geführte heftige Kampf zwischen den Anhängern des Züricher und des Hamburger Systems, ob der Unterbringung in geschlossenen Kolonien oder der Versorgung in Familien der Vorzug zu geben sei, ist in der Praxis überwiegend zugunsten der geschlossenen Kolonie entschieden worden. Jetzt wird nicht mehr der vierte Teil der Ferienkolonisten in Familien verpflegt. Bei der immer wachsenden Zahl der Kinder wurde es zu schwierig, genügend geeignete Familien zu finden und

die erforderliche Aufsicht zu führen. Auch der Wohltätige Schulverein in Hamburg hat jetzt mit dem System der offenen Kolonien völlig gebrochen. Die Familienpflege ist unentbehrlich bei der unentgeltlichen Unterbringung, die in größerem Umfange nur von Vereinen in Hamburg, Berlin und Posen betrieben wird. An Kolonieorten wird vielfach noch eine Anzahl Kinder, die unter Aufsicht des Koloniefführers stehen, in Familien untergebracht. In den geschlossenen Kolonien erfolgt die Unterbringung meist in Gasthäusern in Gruppen von 25—35 Kindern. Eigene Ferienheime haben 20 Vereine. In den großen Städten entsenden vielfach die Vereinigungen für Sommerpflege auch Kinder in See- und Solbäder. Während in die Kinderheilstätten meist Kinder vom vollendeten 3. oder 4. bis 14. Lebensjahre aufgenommen werden, sind in den Ferienkolonien nur schulpflichtige Kinder aufnahmefähig. Manche Vereine machen zur Bedingung die Vollendung des 7. oder 8., ja des 9., 10. oder gar 11. Jahres. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 6. oder 7. Jahr ist wünschenswert. Wirklich kranke Kinder, die besondere Wartung erfordern, sind für Ferienkolonien ungeeignet.

Die Stadtkolonien, billigere Ersatzeinrichtungen für weniger pflegebedürftige Kinder, haben sich erhalten und in manchen Orten zu Tageserholungsstätten mit vollständiger Tageskost ausgebildet. Sie sind trotzdem in ihrer Einrichtung wesentlich verschieden von den auch für kranke Kinder bestimmten Walderholungsstätten.

Die Walderholungsstätten sind Tagessanatorien im Walde für kranke, namentlich an beginnender Lungentuberkulose leidende Kinder im schulpflichtigen Alter. Ihre Einrichtung und Tageseinteilung sind so bekannt, daß ich mich näherer Ausführungen enthalten kann. Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit muß ich überall in den Einzelheiten auf meinen Druckbericht verweisen. Um die Verwirklichung der Idee, die von dem 1906 verstorbenen Arzte Dr. Becher in Berlin stammt, haben sich die Herren Prof. Dr. Pannwitz und Dr. Lennhoff sehr verdient gemacht. 1902 wurde die erste Stätte für Kinder durch den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Schönholz errichtet. Jetzt bestehen in Deutschland nach dem Berliner Muster 19 Stätten für Kinder und weitere sind in der Gründung begriffen. Das Charakteristische ist die außerordentliche Billigkeit des Betriebs und die Möglichkeit starker Belegung. Infolgedessen kann die Heilbehandlung auf die breiteste Grundlage gestellt werden. Daß vielfach die Fürsorge in Heilstätten mit Nachtbetrieb wirkungsvoller ist, ist nicht zu verkennen. Die Zahl der Heilstätten reicht aber zurzeit noch nicht annähernd aus. In beschränktem Umfange ist die Einführung des Nachtbetriebs in den Walderholungsstätten ratsam. Die oft als erstrebenswert bezeichnete allgemeine Einführung des Nachtbetriebes würde die Belegungsziffer bedeutend heruntersetzen und die Anlage- und Betriebskosten erheblich erhöhen.

Mit wenigen Worten will ich noch die Waldschule streifen. Sie stellt eine Verbindung von Schule und Tageserholungsstätte dar. Die erste Waldschule ist 1904 von der Stadt Charlottenburg errichtet. Seit 1906 bestehen solche in München-Gladbach und Mülhausen i. E. Eine Reihe weiterer Städte will folgen. In Charlottenburg und Mülhausen bleiben

die Kinder in der Waldschule, solange sie geöffnet ist; in München-Gladbach ist die Aufenthaltsdauer nicht gleichmäßig und betrug 1906 durchschnittlich zwei Monate. In sanitärer und pädagogischer Hinsicht hat sich die Einrichtung als segensreich bewährt. Der Gedanke, daß ebenso wie für die geistig schwachen auch für die körperlich schwächlichen und kränklichen Kinder der Unterricht, getrennt von dem der übrigen, sich ihrem Zustande anpassen und gleichzeitig die Hebung ihrer Gesundheit angestrebt werden muß, ist so einleuchtend, daß der Errichtung von Waldschulen nicht warm genug das Wort geredet werden kann.

Die Auswahl der Kinder für die Heil- und Erholungsstätten, namentlich für die Ferienkolonien, erfolgt meist unter Mitwirkung der Lehrer. So wünschenswert das ist, so ist es doch ratsam, daß von vornherein auch den Schulärzten ein wesentlicher Einfluß eingeräumt wird, damit nicht gute Schulleistung, sondern die größere Pflegebedürftigkeit gleich bei der ersten Auswahl den Ausschlag gibt. In manchen Städten wirken die Schulärzte gleich mit. In Leipzig sind sie amtlich verpflichtet, den Schulvorsteher bei der Auswahl zu unterstützen.

Es muß vor der Aussendung streng geprüft werden, ob die Familie tatsächlich die Mittel für die erforderliche Pflege nicht aufbringen kann. Das spricht aber nicht gegen die früher vielfach angefeindete Einrichtung der Vollzahler und Teilzahler. Sind die Eltern, wie vielfach Handwerker und kleine Beamte, nur imstande, einen Teil der Kosten aufzubringen, oder zwar in der Lage, den ganzen Kostenbeitrag, wenn auch in Raten, zu leisten, aber unfähig, ihr Kind privat und damit wesentlich teurer in Pflege zu geben, so ist ihre Abweisung unberechtigt. Es ist geradezu die Aufgabe der Privatwohltätigkeit, in den Städten, in denen neuerdings die Armenverwaltung systematisch Heilstättenpflege betreibt, für die Kinder der Armen also gesorgt wird, sich vornehmlich des kleineren Mittelstandes anzunehmen. Er scheut sich mit Recht, öffentliche Armenmittel in Anspruch zu nehmen, und ist außerstande, ohne Mithilfe der Privatwohltätigkeit und Benutzung ihrer Einrichtungen die erforderliche Heilfürsorge eintreten zu lassen.

Ich habe schon hervorgehoben, daß Deutschland sich auszeichnet durch die Vielseitigkeit der Heilfürsorge. Dagegen steht es zurück in der Intensität der Fürsorge. Einmal dauert die Kur vielfach nicht lange genug. In den Lungenheilstätten beträgt die Kurzeit durchschnittlich drei Monate, dagegen in den anderen Heilstätten fast ausnahmslos nur vier, höchstens sechs Wochen. Die glänzenden Heilerfolge der Seehospize in Frankreich haben vor allem darin ihren Grund, daß der Durchschnittsaufenthalt sich auf sechs bis acht Monate beläuft. Unbegrenzt ist in Deutschland die Kurdauer nur im Cecilienheim in Hohenlychen, der Kinderheilstätte in Dyrotz und dem hamburgischen Seehospital Nordheim-Stiftung. Dieses, 1906 eröffnet, ist dem französischen Hospital Berck sur mer nachgebildet; es ist ein mit allen Mitteln der Chirurgie ausgestattetes Krankenhaus an der Nordsee für schwer skrofulöse und an Knochen- und Gelenktuberkulose leidende Kinder. Im Gegensatze zu den anderen deutschen Seehospizen nimmt es auch Schwerkranke und Bettlägerige auf. Es hat infolge seiner

langausgedehnten Kurperioden bereits gute Erfolge aufzuweisen. Gerade der volle Heilerfolg, der oft nur durch eine lange Kur erzielt werden kann, macht die an sich kostspielige Kur rentabel und entlastet die Krankenhäuser. Daß bei Ausdehnung der Kurzeit die Zahl der jährlich unterzubringenden Kinder sich verringert, darf ihr nicht entgegenstehen. Eine Ausgleichung durch Erweiterung und Neugründung von Heilstätten müßte angestrebt werden.

Weiter zeigt sich der Mangel der Intensität der Heilfürsorge darin, daß zurzeit nur vereinzelt eine Nachpflege der aus den Heil- und Erholungsstätten zurückgekehrten Kinder geübt wird. Sie ist zur Erhaltung und Hebung des Kurerfolges, der sonst unter dem Einflusse ungünstiger Lebensverhältnisse bald schwindet, in vielen Fällen unbedingt erforderlich. Die in Hamburg von der Armenverwaltung betriebene fortgesetzte Fürsorge, die jetzt auch in Posen eingeführt ist, darf als nachahmenswert für Gemeinden und Vereinigungen bezeichnet werden. Sie umfaßt 1. die Sorge für ausreichende Ernährung, 2. eine fortgesetzte Beaufsichtigung des Kindes, 3. nötigenfalls seine ständige ärztliche Überwachung und 4. vor allem eine Wiederholung der Kur im folgenden Jahre, falls eine solche sich als angezeigt erweist. Gerade der 4. Fürsorgezweig ist besonders wichtig. Die Bestimmung vieler Vereine, daß jedes Kind in der Regel nur *einmal* in Heil- oder Erholungsstätten entsendet wird, entspringt der guten Absicht, bei dem großen Andrang im Laufe der Jahre möglichst viele Kinder zu berücksichtigen. Sie muß aber dem richtigen Grundsatze weichen, lieber eine kleinere Zahl wirklicher Heilungen als bei vielen Kindern halbe und vorübergehende Erfolge zu erzielen.

Erst in dem letzten Jahrzehnt haben die *Gemeinden* begonnen, sich mit zu betätigen. Sie unterstützen einmal im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege durch Geldmittel die Einrichtungen der Privatwohltätigkeit. Sodann bringen sie in immer wachsendem Umfange selbst Kinder auf Kosten der öffentlichen Armenpflege unter. In der Beziehung ist von nachhaltigem Einfluß, daß das Bundesamt für das Heimatwesen wiederholt, zuletzt im November 1906 und März 1907, unzweideutig ausgesprochen hat, die Tätigkeit auf dem Gebiete gehöre zu den *pflichtmäßigen* Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, *wenn nach dem ärztlichen* Gutachten *dieses Heilverfahren* durch die Krankheit des Kindes geboten, nämlich *das einzige Mittel ist, das einen wesentlichen Heilerfolg erwarten läßt.* Ihre Grenze findet die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege hiernach dann, wenn es ein anderes, billigeres Heilmittel gibt, oder eine Erkrankung noch nicht vorliegt, also nur vorbeugend eingegriffen werden soll. In dieser Beziehung ist in der Praxis die Grenze oft schwer zu ziehen. Die bloße Anlage zu einer Krankheit reicht jedenfalls allein nicht aus. Die Zeit der Rekonvaleszenz kann noch unter die Krankheitszeit fallen, wenn die Krankheit Folgen zurückgelassen hat, deren Beseitigung unbedingt geboten ist. Im einzelnen muß ich mich auf die Darlegungen in meinem Druckbericht beziehen.

Grundsätzlich erkennen die meisten Armenverwaltungen ihre Verpflichtung zur Fürsorge auf diesem Gebiete an. Systematisch befassen sich aber mit der Kinderheilstättenpflege nur 52 von den 185 deutschen Gemeinden über 25000 Einwohner. Sie haben dafür 1906 rund ½ *Million Mark*

aufgewendet. In der Zahl der entsendeten Kinder steht die Armenverwaltung Hamburg, nach der Höhe der Ausgaben Berlin an erster Stelle. Auf die Dauer werden sich auch die übrigen Armenverwaltungen der Pflicht nicht entziehen können.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, die Heilstättenfürsorge als Maßregel der sozialen Wohlfahrtspflege außerhalb der öffentlichen Armenpflege auf eine breitere Grundlage zu stellen, ist erst 1905 in Mannheim erörtert worden. Hier will ich nur erwähnen, daß vier größere Städte, Straßburg, Mülhausen i. E., Metz und Remscheid, nur Beträge außerhalb des Armenbudgets für diesen Fürsorgezweig verwenden. In Schöneberg erfolgt aus dem Armenetat nur die Unterbringung von Kindern öffentlich unterstützter Eltern. In Charlottenburg ist die Unterbringung von Kindern in Ferienkolonien eine Gemeindeeinrichtung auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege geworden. Auch die Waldschulen in Charlottenburg und Mülhausen stehen außerhalb der Armenpflege.

Deutschland kann stolz sein auf die Ausdehnung, die die Bewegung genommen hat. Aber ich kann nicht einstimmen in den oft gehörten Ruf, es werde für die Kinder schon mehr als genug getan. Ich habe Ihnen gezeigt, daß noch manches zu tun übrig bleibt. Nur in einer Stadt, in Hamburg, erreicht die Zahl der verpflegten Kinder 1 % der Einwohner. Vergleichen wir damit das von den Schulärzten gesammelte Material und halten wir uns vor Augen, wieviele pflegebedürftige Kinder jedes Jahr wegen Platzmangels abgewiesen werden müssen, so läßt sich das dringende Bedürfnis nach der Gründung weiterer Heil- und Erholungsstätten nicht von der Hand weisen. Im allgemeinen hat es sich bewährt, daß die Errichtung durch Privatvereinigungen erfolgt und die Gemeinden gegen einen festen Satz die von ihnen entsendeten Kinder unterbringen. Dadurch läßt sich eine sparsamere Bewirtschaftung und eine größere Bewegungsfreiheit erreichen. Bei großen Gemeinden, die eine Anstalt voll belegen können, verdient allerdings die Gründung durch die Gemeinde selbst den Vorzug, die dann die Heilstätte genau dem gewollten Zwecke entsprechend einrichten und führen kann. Geht die Errichtung in den anderen Fällen nicht von den Kreis- oder Provinzialverbänden, sondern von der Privatwohltätigkeit aus, so muß die Gemeinde sie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege tatkräftig unterstützen.

Ich bin am Schluß, meine Damen und Herren! In Übereinstimmung mit meinen Ausführungen habe ich Ihnen folgende, gemeinsam mit meinem Herrn Mitberichterstatter aufgestellte Leitsätze zur Annahme zu empfehlen:

1. Die Kinderheilstättenbewegung in Deutschland bedarf, wenngleich sie eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen hat, noch der Gründung weiterer Heil- und Erholungsstätten. Vor allem ist hierbei zu erstreben, daß in jeder großen Gemeinde die Möglichkeit besteht, die verschiedenen Arten der Heilstättenfürsorge in Anwendung zu bringen, damit bei jedem pflegebedürftigen Kinde die gerade für seinen Zustand besonders geeignete Form der Unterbringung gewählt werden kann.
2. Die Einrichtung der Kinder-Heil- und -Erholungsstätten von Gemeinde wegen empfiehlt sich für größere Gemeinden, die eine ganze Anstalt

belegen können. In allen andern Fällen verdient die Einrichtung durch Kreis- und Provinzialverbände oder durch Privatvereinigungen den Vorzug. Letztere sind durch die Gemeinde tatkräftig zu unterstützen.

3. Die öffentliche Armenpflege ist zur Unterbringung kranker Kinder in Heil- und Erholungsstätten verpflichtet, wenn sie das einzige Mittel ist, das einen wesentlichen Heilerfolg erwarten läßt. Es ist den Gemeinden zu empfehlen, auch Stiftungsmittel bereitzustellen, damit denjenigen Kindern eine Heil- oder Erholungsstättenbehandlung gewährt werden kann, bei denen sie zwar nicht das einzige, aber das aussichtsreichste Mittel ist.

4. Es empfiehlt sich dringend, in geeigneten Fällen für die aus den Heil- und Erholungsstätten zurückgekehrten Kinder, mögen sie von den Gemeinden oder von den Privatvereinigungen entsendet sein, eine langdauernde Nachpflege eintreten zu lassen, die namentlich auch eine Wiederholung der Kur im folgenden Jahre, falls sich eine solche als angezeigt erweist, mit umfassen muß.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Dr. Rudolf-Lennhoff-Berlin[1]: Daß ein Bedürfnis nach einer Form der Förſorge für kranke Kinder besteht, die weit über eine Pflege hinausgeht, die die zunächst verpflichteten Eltern persönlich zu leisten imstande sind, zeigt die schon vor vielen Jahrzehnten erfolgte Gründung von besonderen Kinderheilstätten, sowie deren stete Vergrößerung und Vermehrung. Die Mannigfaltigkeit der Anstaltsarten, ihre zunehmende Spezialisierung zeigen zugleich, daß für einzelne Gruppen kranker Kinder das Bedürfnis ein verschiedenartiges ist. Aber trotzdem nunmehr schon über sechzig Jahre seit der Gründung der ersten Kinderheilanstalt in Deutschland verflossen sind, ist man noch heute nicht genügend darüber unterrichtet, wie die verschiedenen einer Sonderfürsorge bedürftigen Kinder mit Bezug auf die körperlichen Abweichungen beschaffen sind, vor allem aber nicht darüber, wie groß die Zahl der Kinder ist, die einer Fürsorge bedürfen.

Umfang des Bedürfnisses.

Erst seit den allerletzten Jahren besitzen wir Einrichtungen, die uns wenigstens einen annähernden Überblick über die Zahl der pflegebedürftigen Kinder ermöglichen und über den Anteil, der unter ihnen auf die verschiedenen Erkrankungsarten entfällt. Es sei hervorgehoben, daß hier nicht die Rede ist von Kindern, denen die Behandlung im Krankenhause not tut, also von solchen akuten Krankheiten, oder von an sich gesunden Kindern mit frischen Verletzungen usw.

Säuglinge.

Der Kreis der unserer besonderen Fürsorge bedürftigen Kinder läßt sich in drei große Gruppen scheiden, die Säuglinge, die Vor-Schulpflichtigen und die Schulpflichtigen.

Die Säuglingsfürsorge ist eine Errungenschaft der letzten Jahre.

[1] Dr. Lennhoff war nicht in der Lage gewesen, seinen Bericht rechtzeitig zum Druck zu befördern, so daß dieser nicht mit dem in Heft 80 enthaltenen Bericht von Dr. Lohse verbunden werden konnte. Er hat daher seine mündlichen Ausführungen für den stenographischen Bericht etwas erweitert, so daß die nachfolgenden Ausführungen zugleich den üblichen gedruckten Bericht ersetzen sollen.

Wir müssen leider bekennen, daß wir, was die Sorge um die große Masse der hilfsbedürftigen Säuglinge angeht, noch nicht aus dem Stadium der Versuche heraus sind. Dem Aufblühen der bakteriologischen Forschung haben wir den Nachweis zu verdanken, daß die hohe Säuglingssterblichkeit keine Naturnotwendigkeit ist, sondern daß man bei künstlicher Ernährung durch eine gute Beschaffenheit der Milch und ihre sorgsame Behandlung vom Melken bis zur Darreichung der Nahrung den mörderischen Sommerdiarrhöen Einhalt tun kann. Doch vielverschlungen waren die Pfade, auf denen man zu der Erkenntnis gelangte, wie denn eine ihrem Zweck genügende Säuglingsnahrung beschaffen sein müsse. Man wandte mit Begeisterung neue Methoden an und wandte sich z. T. unbefriedigt wieder von ihnen ab, als man erkennen mußte, daß derselbe Prozeß, der zur Abtötung krankmachender Keime diente, zugleich die Milch ihrer Schutzstoffe gegen Bakterien beraubte und die Vorbedingungen zu neuen Erkrankungsarten schuf. Man kam zu der Einsicht, daß es nur eine in Wahrheit gute Ernährung des Säuglings gibt, die mit der Mutterbrust, und man konnte nach der Gründung eigener und eigenartiger Säuglingsheime feststellen, daß durch geeignete Ernährung und geeignete Erziehung eine weit größere Zahl von Müttern, als man je zu hoffen gewagt hat, in den Stand gesetzt werden kann, ihren Säugling zu stillen. In diesen Säuglingsheimen konnte man ferner Methoden künstlicher Säuglingsernährung erproben, die verschiedenartigen Zubereitungen, die den ebenso verschiedenartigen Ansprüchen der Säuglinge entsprechen.

Gründung von Säuglingsheimen lautet also die erste Forderung zur Steuerung der Säuglingssterblichkeit.

Noch befinden sich die Säuglingsheime im ersten Stadium ihrer Entwicklung und noch ist nicht zu übersehen, welche Ausdehnung sie im Laufe der nächsten Jahre oder Jahrzehnte gewinnen werden. Aber das eine ist schon jetzt gewiß: wie groß auch ihre Zahl werden möge, sie werden stets nur einem recht kleinen Teil der ihrer am dringlichsten Bedürfenden zugute kommen können.

Es erhebt sich damit die zweite Forderung, Schaffung anderer Einrichtungen. Unter diesen müssen wieder an erster Stelle stehen solche, die es der Mutter ermöglichen, ihr Kind selbst zu stillen. Und solche Einrichtungen können schon mit geringeren Anforderungen recht zahlreich für eine weit größere Zahl von Säuglingen geschaffen werden. Hierher rechnen die Krippen im Anschluß an größere Industrieunternehmungen mit weiblichen Arbeitern, in denen eine kleinere Zahl von Hilfskräften die Wartung der Säuglinge während der Nährpausen besorgen und in die sich zur bestimmten Stunde die Arbeiterinnen von ihrem Werkplatz hinbegeben, um ihre Kinder zu stillen. Krippen dieser Art können aber auch von seiten gemeinnütziger Vereine und von Gemeinden in Ortsgegenden errichtet werden, wo in größerer Zahl Arbeiterinnen in kleineren Betrieben beschäftigt sind und wo sie mit wenig Zeitverlust von der Arbeitsstätte zur Erfüllung ihres Mutterberufs ihr Kind aufsuchen können. Es rechnen hierzu ferner die Wöchnerinnenheime und die Einrichtungen, die werdenden Müttern in der letzten Zeit vor der Entbindung eine kräftige Ernährung

ermöglichen, als Vorbedingung für ihre zukünftige Stillfähigkeit und ferner die Walderholungsstätten für Säuglinge.

Am größten zeigt sich die Zahl der zu Versorgenden in den Fürsorgestellen für Säuglinge. Diese ganz jungen und bisher an Zahl noch sehr geringen Einrichtungen haben zwar schon seit der kurzen Zeit ihres Bestehens einen segensreichen Einfluß ausgeübt, zugleich aber führten sie uns mit aller Deutlichkeit vor Augen, wie wenig alle schönen Erfolge besagen wollen gegenüber der ungeheuren Zahl von Säuglingen, denen noch geholfen werden muß. Sie erst geben uns die Mittel ab, den Umfang des Bedürfnisses erforschen zu können; ihn schon jetzt festzustellen, sind sie wegen der Kürze ihres Bestehens noch nicht imstande[1]. Umso dringlicher erscheint uns aber darum eine möglichst zahlreiche Schaffung von Säuglingsfürsorgestellen, damit wir möglichst bald die Zahl der Säuglinge erkennen, denen geholfen werden muß. Denn es dürfte heute unbestritten sein, daß nichts so sehr zur Erhaltung eines guten Bevölkerungszustandes beiträgt, wie eine Herabminderung der Säuglingssterblichkeit und daß die Kräftigung, die man dem Kinde in den ersten Lebensmonaten zuteil werden läßt, ihm Widerstandsfaktoren für das ganze Leben verleiht, die man ihm in gleicher Stärke durch keine spätere Fürsorge mehr zuführen kann.

Nach der am 22. Januar d. J. herausgegebenen No. 36 der preußischen statistischen Korrespondenz hat sich die Kindersterblichkeit im Jahre 1905 etwas vermehrt und zwar sind hieran überraschenderweise hauptsächlich die Säuglinge auf dem Lande beteiligt, denn es starben von hundert Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre: eheliche in den Städten 185 und auf dem Lande 188, uneheliche in den Städten 339 und auf dem Lande 350. Es dürfte mehr als gewagt sein, wollte man aus diesen Zahlen den Schluß ziehen, daß die Städte für Säuglinge gesünder seien als das Land. Wohl aber darf man vermuten, daß die gesteigerte Säuglingshygiene den Städten zugute gekommen ist.

Anzahl der pflegebedürftigen Kinder nach den Schularztberichten.

Einen ungefähren Überblick über die Zahl der fürsorgebedürftigen Kinder jenseits des Säuglingsalters ermöglicht uns jetzt die seit wenigen Jahren in zunehmendem Umfange durchgeführte Institution der Schulärzte. Sind solche auch, in Anbetracht dessen, daß sie an keiner Schule fehlen sollten, erst in verhältnismäßig wenigen Städten angestellt, so genügen doch die bisher veröffentlichten Berichte, daß wir uns wenigstens schätzungsweise ein Bild davon machen können, wie groß die Zahl der Kinder in Deutschland ist, deren Gesundheitszustand einer Aufbesserung bedarf.

Beziehen sich begreiflicher Weise die Schularztberichte nur auf die Kinder innerhalb des schulpflichtigen Alters, so berechtigen uns doch die Untersuchungsergebnisse über die neu Einzuschulenden zu einem Rückschluß

[1] Vgl. Neumann und Jaffa, Die Säuglingsfürsorge der Stadt Berlin. Verlag von S. Karger, Berlin 1906.

auf die Gesundheitsverhältnisse der Vor-Schulpflichtigen. Der Auszug aus dem Generalbericht über das dritte Jahr des schulärztlichen Dienstes vom 1. April 1905 bis 1. April 1906 in *Mülhausen* i. E. gibt uns wenigstens aus dieser Stadt auch genaue Zahlen über die Vor-Schulpflichtigen. In Mülhausen i. E. sind nämlich sechs Schulärzte mit der Überwachung der *Kleinkinderschulen* betraut. Von 3284 untersuchten Kindern wurden befunden:

Kräftig	1799	=	54,7 %
Mittelkräftig	1031	=	31,3 %
Schwächlich	454	=	14,0 %

Da die Institution der Schulärzte noch jung ist, hat sich auch *noch keine Einheitlichkeit der Berichterstattung* herausgebildet. In dem einen Bericht werden mehr allgemeine Fragen erörtert, in dem anderen mehr spezielle, in dem einen werden die einzelnen krankhaften Befunde genau aufgeführt, in dem anderen nur in großen Zügen, in dem einen wird über sämtliche Schulkinder berichtet, in dem anderen nur über die Überwachungskinder, in dem einen werden die Kinder geschieden in solche mit befriedigenden und unbefriedigenden Konstitutionen, in dem anderen mit guter, mittlerer und schlechter Gesundheit. Es sind daher Vergleiche mit Schwierigkeiten verknüpft und Schlüsse nur mit allergrößter Vorsicht zu ziehen.

Auf Grund der Durchsicht vieler Schularztberichte aus großen und kleinen Städten in allen Gegenden Deutschlands, komme ich zu folgender Annahme: Von den Schulrekruten haben einen *schlechten* Gesundheitszustand im Durchschnitt etwa 5 %, einen *mittleren* etwa 30 %. Von den Schulkindern einen *schlechten* im Durchschnitt 5 %, einen *mittleren* etwa 40 %. *Schätzen wir ganz vorsichtigt*, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei weitem nicht alles, was der Schularzt beanstandet, Grund zu einer Anstaltsbehandlung abgibt, so *dürfte für etwa 5 % aller Kinder eine Heil- oder Erholungsstättenbehandlung in Frage kommen.* Ich möchte mich nicht auf diese Zahl festlegen, da sie z. B. nur auf grober Schätzung beruhen kann, doch glaube ich nicht, daß sie zu hoch gegriffen ist.

Nach der letzten Volkszählung kann man für den 1. Dezember 1905 in Deutschland die Zahl der Kinder im Alter von 3—15 Jahren, also in dem Alter, das für unsere Anstalten in Betracht kommt, auf ca. 16227606 berechnen. (Die genaue Zahl liegt von der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 noch nicht vor. Am 1. Dezember 1900 betrug sie 15083743. Entsprechend ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist die Zahl für 1905 berechnet.)

5 % von dieser Zahl sind rund 811000 Kinder.

Nach der Aufstellung meines Mitberichterstatters Herrn Dr. *Lohse* auf Seite 39 seines Berichts wurden 1906 im ganzen verpflegt 66229 Kinder.
Von diesen muß ich aber noch abziehen aus Gründen, die ich später entwickeln werde, den Anteil von Ferienkolonien und Landaufenthalt mit . . . . 28282 „

So daß also nur . . . . 37947 Kinder
eine eigentliche Anstaltspflege erhalten haben.

	Mülhausen i. E.			Elberfeld	Darmstadt	Breslau	
	Kleinkinderschulen von 3284 Kindern	Schulrekruten von 2114 Kindern	ältere Schuljahrgänge von 7703 Kindern	Überwachungsschüler von 12146 Kindern	von 1721 Kindern	Lernanfänger der Mittelschulen von 8156 Kindern	Überwachungsschüler von 4410 Kindern
	%	%	%	%	%	%	%
Rachenerkrankungen	7,7	16,3	—	—	—	—	—
Anämie	5,3	2,9	5,4	16,3	12,13	15,1	19,4
Hauterkrankungen	4,9	4,7	4,1	2,2	1,63	3,3	4,2
Brüche	4,1	2,3	1,6	2,4	—	2,8	3,6
Lungenentzündungen	3,2	—	3,2	3,6	—	5,7	8,4
Drüsen	2,5	2,4	5,0	12,8	—	10,1	3,4
Erkrankungen der Lunge	2,4	2,2	2,2	4,3	1,02	2,5	3,3
Veränderungen der Wirbelsäule	2,2	3,7	4,7	—	1,90	—	—
Veränderungen der Extremitäten	2,1	—	—	—	1,90	—	—
Skrofulose	1,3	1,5	1,6	1,9	0,80	—	—
Erkrankungen der Gehörorgane	1,2	1,8	4,1	2,5	—	1,2	7,4
Erkrankungen der Nase	0,7	1,7	2,8	—	—	—	—
Herzerkrankungen	0,3	1,6	2,3	1,5	1,12	1,4	3,4
Sehschwäche	0,9	2,3	7,6	3,8	—	6,4	—
Veitstanz	—	—	—	0,09	—	0,7	0,6
Geistige Schwäche	—	—	—	0,9	0,47	—	2,3
Knochenerkrankungen	—	—	—	4,1	—	12,5	12,9
Rachitis	—	—	—	4,2	2,40	—	1,2

(Die Zahlen für eine Reihe hier weniger in Betracht kommender Beanstandungen, wie Ungeziefer, Schielen, Stottern usw., sind hier nicht mit aufgeführt.)

Selbst wenn ich die einer solchen Bedürftigen mit 811000 um das Doppelte zu hoch geschätzt haben sollte, so daß ihre Zahl nur rund 400000 betrüge, würden also immer noch mehr als 90% nicht oder ungenügend versorgt geblieben sein.

Daß aber meine Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, mag folgende Betrachtung lehren. Am 1. Dezember 1905 hatte Deutschland über 60 Millionen Einwohner, davon betragen 400000 nur 2/3%. Wie Dr. Lohse auf Seite 38 seines Berichtes mitteilt, hat aber schon jetzt, wo die Hinaussendung der Kinder selbst in Orten wie Hamburg noch in der Entwicklung steht, Hamburg 1907 an Kindern schon 1,07% seiner Einwohnerschaft fortgeschickt.

Krankheitsformen und die für sie in Betracht kommenden Anstaltsart.

Die nebenstehende Tabelle enthält Zahlen aus den Schularztberichten von vier Städten. Diese Aufstellungen ließen sich noch reichlich vermehren, sie genügen aber vollkommen, um ein anschauliches Bild zu geben. Daß das Verhältnis der Zahlen in den einzelnen Berichten ein schwankendes ist, kann nicht weiter wundernehmen, denn an ihrer Erstattung sind viele Ärzte beteiligt, deren jeder einzelne natürlich von seinem Ermessen geleitet sein muß, da bei vielen der Kinder die Ansichten darüber verschieden sein können, ob der Grad der Abweichung vom Normalen eine Überwachung notwendig erscheinen läßt oder nicht.

Nicht für jede der aufgezählten Krankheitsformen bedarf es einer Anstaltsfürsorge. Als die wesentlichsten kommen in Betracht Blutarmut, Skrofulose und chronische Hautausschläge, Rachitis, adenoide Wucherungen, Erkrankungen der oberen Luftwege, Tuberkulose jeder Art, Verkrümmungen oder Verkrüppelungen, Herzfehler, nervöse Störungen.

Wir haben hier eine Reihe von Krankheiten vor uns, denen die Mehrzahl der Eltern machtlos gegenüber steht, die nur überwunden oder in ihren Folgen erheblich herabgemindert werden können, wenn die Kinder auf lange Zeit aus ihren gewohnten Verhältnissen herausgenommen und in bessere gebracht werden, wo ihnen zugleich mit guter Ernährung die für sie besten Lebensbedingungen ermöglicht sind, und, wenn es not tut, auch eine spezielle Behandlung zu teil werden kann.

Skrofulose und Rachitis.

Es sei mir gestattet, hier auf Worte zurückzugreifen, die vor fast einem Jahrhundert der große Arzt Hufeland geschrieben hat und die zugleich einen Beweis dafür liefern, daß die physikalisch-diätetische Behandlung der Skrofulose und Rachitis durchaus keine Erfindung der neuesten Zeit ist.

Hufeland schreibt[1]:

„Die diätetische Behandlung. Man erfüllt dadurch schon die Hauptindikation: Wegschaffung der Ursachen. Oft kann sich nun die Natur allein schon helfen und die Kur macht sich dann oft von selbst. Wenigstens ist es weit eher möglich, durch Diät allein, ohne Arzneien, die Skrofeln zu kurieren, als durch die schönsten Mittel, ohne diätetische Behandlung. Ferner, was sind alle künstliche und Apothekerstärkungsmittel gegen die, welche uns die Natur anbietet, und Diätetik ge-

---

[1] Zitiert nach Wolf Becher, Geschichte der Kinderheilkunde, im Handbuch der Geschichte der Medizin von Neuburger und Pagel. Jena 1905, Gustav Fischer.

hörig brauchen lehrt. Sie erfüllt also eine zweite Hauptindikation, Stärkung der Faser, des Tons und der Lebenskraft, am allervollkommensten. Ebenso finden wir hierin, in dem Genuß gesunder Nahrung und gesunder Luft, die herrlichsten Mittel, die Lymphe zu verbessern. Und endlich liegt in der Diät allein die große Kunst, die Skrofeln zu verhüten, und ich kann also diesen Abschnitt zugleich als die beste Präservativmethode dieser Krankheit empfehlen und als das Geheimnis, wenn man sie allgemein annehmen wollte, die Skrofeln auszurotten, — denn dies liegt nach meiner Meinung bloß in zweckmäßiger Diät und physischer Erziehung. Hierzu gehören folgende Punkte: I. Eine gesunde und angemessene Nahrung. Sie muß leicht verdaulich, der Säure widerstehend und nicht schwächend sein. Eine gehörige Verbindung der animalischen und vegetabilischen Kost ist hierzu am schicklichsten. — Alle grünen Gemüse, besonders Wurzelwerk mit Fleischbrühe gekocht, Kräuterbouillons, magere und leicht verdauliche Fleischspeise, zum Getränk Eierwasser (von einem Eidotter in zwei Pfund Wasser zerrührt und etwas Zucker zugemischt) oder ein gutes, nicht zu starkes Bier, Selter oder Fachinger Wasser. II. Reine und trockene Luft. Diese ist ganz unentbehrlich. — Wohnt der Patient im Erdgeschoß und feucht, so ist eine Radikalkur völlig unmöglich. Die Ursache liegt teils in der Feuchtigkeit, teils in der kohlensauren Luft, die beide durch ihre Schwere den Boden suchen. Der Patient muß also, soviel es nur Jahreszeit und Witterung erlauben, den ganzen Tag in freier Luft zubringen, und zwar an einem Orte, der den Sonnenstrahlen ausgesetzt, trocken und mit reicher Vegetation begabt ist; Kinder am besten auf trockenen Grasplätzen — ein Hauptpunkt der physischen Erziehung und der Verhütung der Skrofeln. — Er muß in einem hohen Stockwerk wohnen, wo möglich ganz die animalisierte Stadtluft meiden und Landluft, besonders von hohen, trockenen Gegenden, genießen. — Hauptsächlich empfehle ich die größte Aufmerksamkeit auf die Kinder- und Schlafstuben, weil da das Kind den größten Teil seines Lebens zubringt. Hier glaube ich, an dem Orte, den viele Eltern und selbst Ärzte gar nicht zu sehen bekommen, ist gar oft die eigentliche Pflanzschule der Skrofeln zu suchen. Man denke sich ein Zimmer in einer dunklen und winkligen Gegend des Hauses, meist in dem Hofraum — denn die besten Zimmer braucht man zu wichtigeren Geschäften, Besuche und dergleichen —, in diesem Zimmer fünf oder mehr Betten zusammengedrängt, ebensoviel Menschen darin atmend, die Fenster den ganzen Tag verschlossen, weil das Gesinde die Wärme liebt, dazu noch die Wäsche am Ofen hängend, um auszutrocknen, oder den Brotteig, um auszugären, und um den Potpourri vollständig zu machen, schmutzige Wäsche, Windeln, verunreinigte Betten, ja wohl Nachtgeschirre und Nachtstühle, — und man hat das Bild des Aufenthalts, in dem bei uns größtenteils die Hoffnung der künftigen Zeiten ihrer Bestimmung entgegenreift. Denkt man sich die fürchterliche verdorbene Luft, in welcher ein solches Kind die ersten Jahre seines Lebens zubringen muß, und den genauen Zusammenhang, der zwischen Luftbeschaffenheit und Lymphsystem ist, wie oben gezeigt worden; ist es da wohl ein Wunder, wenn Skrofeln entstehen und wenn sie immer allgemeiner werden? — Ich habe schon oft da die Hauptquelle gefunden, und ich bitte die Eltern, Ärzte und Erzieher, auf diese Quellen so großer Übel, die Kinderstuben, aufmerksamer zu sein und da für immer offene Fenster, Ventilatoren, freie Lage, Entfernung aller ausdünstenden Dinge und besonders zu vieler Menschen zu sorgen. Man wird dadurch die Skrofelkrankheit gar sehr verhüten, und wenn sie schon da ist, das Beste zur Kur beitragen. III. Körperliche Bewegung. Auch dies ist vorzüglich, löst Stockungen und Hemmungen des Umlaufs vortrefflich auf, so daß man selbst harte Drüsenknoten bloß dadurch zerteilt hat. Auch muß man es zugleich als eine animalische Elektrisation betrachten. Man frottiere also täglich den ganzen Körper eines Skrofulösen wenigstens zweimal mit Flanell, trocknem Badeschwamm oder Fleischbürste. Der Flanell kann vorher mit balsamischen Dämpfen durchräuchert werden, welches ganz ausnehmend stärkt. — Besonders ist es für Schwache und Kinder zu empfehlen, wo es die Bewegung ersetzt. IV. Möglichste Reinlichkeit, und zwar im weitesten Sinne — Hautkultur. Da ich dies ebenfalls für eine ganz unumgängliche Bedingung teils zur Verhütung, teils zur Heilung der Skrofeln halte, so will ich hier genau bestimmen, was ich darunter verstehe. Überhaupt ist mein Grundsatz dabei dieser: Es muß alles entfernt werden, was Stoff zu einer unreinen oder fehlerhaften Resorption von außen geben könnte. Dazu gehört: 1. Tägliches Waschen des ganzen Körpers mit frischem, kalten Wasser,

worauf jedesmal das Frottieren folgt. Hierdurch verbindet man zugleich ein großes Reinigungs- und Stärkungsmittel. 2. Alle Wochen ein-, auch wohl zweimal ein laues Bad, wovon gleich mehr gesagt werden wird. 3. Öfteres Wechseln der Wäsche. Ich kenne nichts Verderblicheres als die Gewohnheit, Kinder wochenlang die nämliche Wäsche tragen zu lassen, und auf diese Weise die Excreta des Körpers ihnen immer wieder zu inokulieren und zuletzt die ganze Haut in einen Zustand von Atonie und Schlaffheit zu versetzen. Wer daher Skrofeln verhüten oder heilen will, muß den Kindern täglich oder wenigstens alle zwei Tage frische und trockne Wäsche geben, welche, wenn schon die Krankheit weit gediehen ist, sehr vorteilhaft mit balsamischen Substanzen durchräuchert werden kann. — Selbst die Kleider müssen von Materialien sein, in die sich nicht zu viel Unreinigkeiten ziehen, und die man oft wechseln und waschen kann. — Ich wünschte, daß ich alle meine Leser von der Wichtigkeit dieser Vorschläge so überzeugen könnte, als ich es bin. Gewiß liegt in diesen conditio sine qua non. Ein Kind, das, sobald es laufen kann, den größten Teil des Tages mit Bewegung in freier Luft zubringt, wird schwerlich Skrofeln bekommen, und wenn sie schon da sind, weit leichter zu kurieren sein. Der Patient muß also auf alle Art aufgemuntert werden, sich nicht etwa bloß passive, sondern aktive Bewegung durch Spiele, Laufen, Ringen, gymnastische Übungen usw. zu geben. Denn nur diese verdient den Namen wahrer Bewegung, nur die aktive stärkt den Ton der Faser durch Verkürzung derselben, nur sie befördert die Resorption des Lymphsystems und die Tätigkeit der Sekretionen, nur sie bewirkt einen verstärkten Antrieb der Nerven- und Lebenskräfte in die Muskularteile, Knochen und den ganzen äußeren Menschen, ist also ein Hauptmittel zur gleichförmigen Verbreitung der Kräfte und erfüllt auf diese Weise die hauptsächlichen Indikationen zur Kur. — Man gebe daher ums Himmelswillen dem Trieb der Kinder zum Sitzen und Lernen nicht zu viel nach; er ist schon Kränklichkeit und Unnatur, und solche Kinder müssen gerade am meisten zur Bewegung angetrieben werden. Ist die Krankheit schon eingewurzelt, dann sind die allerstärksten Bewegungen nötig, und zwar immer im Freien und auf grünem Rasen oder unter Bäumen. Ich habe einigemal gesehen, daß Skrofeln, die vergebens durch die ausgesuchtesten Mittel bekämpft worden waren, sich von selbst verloren, als der Patient anfing zu reiten oder eine andere stark bewegte Lebensart zu führen. Das Fahren ist freilich in diesem Sinne gar keine Bewegung und höchstens als ein mechanisches Erschütterungsmittel zur Zerteilung der Stockungen zu betrachten, aber nie wird es die Stärkung des Tons, die Erweckung und gleichförmige Verteilung der Lebenskräfte bewirken, die die aktiven Bewegungen hervorbringen. — Man lasse sich also ja nicht durch das Wort Bewegung verführen, dies für gleichbedeutende Dinge zu halten. Nur für kleine Kinder und für äußerst Schwache mag es dienen. 4. Friktion. Dieses große und herrliche Mittel ist hier in aller Absicht passend. Es wirkt fast wie die Bewegung, stärkt die Faser und setzt sie in Tätigkeit; es exzitiert die Oszillation der feinsten Blut- und Lymphgefäße und der Absonderungsorgane, Regeln des Waschens und der oft erneuerten Kleidung ein Hauptgeheimnis, gesunde und reine Lymphe zu erhalten, deren Verunreinigung man gewöhnlich nur in den durch den Mund genossenen Dingen sucht, deren Quelle aber gewiß ebenso häufig in der Haut und der Unreinigkeit der Wäsche liegt. Überdies hat diese Behandlung der Haut den Vorzug, ihre Lebenskraft und Tätigkeit zu vermehren und auch dem Körper dadurch das größte Schutzmittel der Gesundheit und besonders der Skrofelkrankheit zu verschaffen. Ich habe nun einige Fälle beobachtet, wo bei dem vollkommenen Anfang der Skrofeln und Englischen Krankheit ich so glücklich war, sie bloß durch tägliche Anlegung neuer und durchräucherter Wäsche völlig zu heben."

Bezüglich der Erfordernisse für Skrofulose und Rachitis ist diesen Ausführungen kaum etwas hinzuzufügen. Zu den von Hufeland empfohlenen Faktoren kommen vielfach begünstigend hinzu das Soolbad und die Seeluft und so haben wir denn auch grade in Seebädern und an den Seeküsten eine große Zahl von Heilstätten entstehen sehen.

Adenoide Wucherungen.

Anstalten gleicher Art kommen für die Kinder mit adenoiden Wucherungen in Betracht. Gelingt es auch vielfach, durch operative

Entfernung der Wucherungen die körperliche und geistige Entwicklung dieser Kinder zu fördern, so reicht diese doch meistens nicht aus, sie dauernd auf einem gutem Zustande zu erhalten, da die Wucherungen der lymphatischen Organe nur höchst selten eine Krankheit an sich sind, sondern überwiegend Erscheinung einer allgemeinen Veranlagung, die man häufig als lymphatische bezeichnet. Diese Veranlagung nun bewirkt nicht nur eine Schwächung des Organismus, sondern disponiert in hervorragendem Maße zu vielerlei Erkrankungen, vor allem zu den akuten Infektionskrankheiten des Kindesalters. Eine unserer entsetzlichsten Krankheiten, die Genickstarre, befällt sogar fast ausschließlich die lymphatischen Individuen. Auf der 32. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Bremen gab der Breslauer Hygieniker Prof. Flügge ein eingehendes Referat über Verbreitungsweise und Bekämpfung der epidemischen Genickstarre. Es steht heute fest, daß zu Epidemiezeiten der größte Teil der Bewohner verseuchter Ortschaften wochenlang in großen Massen die Erreger der Genickstarre, den Meningokokkus cerebrospinalis in ihrem Rachen beherbergen, ohne daß sie irgendwelche Krankheitszeichen, oder daß sie vielleicht nur einen leichten Rachenkatarrh aufweisen. Durch Küsse, durch Speicheltröpfchen, die sie beim Sprechen verstreuen, durch gemeinsame Eß- und Trinkgeräte, Handtücher, übertragen sie die Kokken auf ihre nächste Umgebung, und auch von diesen erkranken fast nur die lymphatisch Veranlagten, vor allem eben die Kinder mit adenoiden Wucherungen.

Für die blutarmen, nervösen, herzkranken Kinder kommen ähnliche Faktoren, wie bei den vorhin genannten in Betracht, in der Hauptsache kommt es bei den nervösen und herzkranken neben guter Luft auf eine ruhige Umgebung an.

Knochen- und Gelenktuberkulose.

Einer eingehenderen Erörterung bedürfen die tuberkulösen Kinder. Hier haben wir zunächst die Knochen- und Gelenktuberkulose von der der anderen Organe zu scheiden. Kaum bei einer zweiten Erkrankung des Kindesalters sind uns die Wege zur Heilung sicherer vorgezeichnet, als bei der Knochen- und Gelenktuberkulose und können wir bei geeigneter Behandlung mit solcher Bestimmtheit Heilung erwarten. Ohne zu übertreiben kann man sagen, daß die kindliche Knochen- und Gelenktuberkulose in den Wohnungen kaum je, in den städtischen Krankenhäusern fast gar nicht zur Heilung kommt, sondern in langer, schleichender Krankheit zum Tode, oder zu dauernder Verkrüppelung führt. Nicht die operative Behandlung, sondern allein die Entwicklung guter, äußerer Lebensbedingungen kann hier Heilung schaffen. Man muß in den großartigen Anstalten in Berck sur Mer an der französischen Nordküste gewesen sein, um sich einen Begriff von den staunenswerten Erfolgen machen zu können. Freilich genügt es nicht, ein einfaches Heim an der Seeküste zu errichten, die Anstalt muß ausgerüstet sein mit allen Einrichtungen, die eine orthopädische Behandlung erfordert. Solcher Anstalten, diese aber auch in musterhafter Form, besitzen wir in Deutschland zwei, die Nordheimstiftung in Sahlenburg bei Hamburg und die Cecilienheilstätte in Hohenlychen bei Berlin. Freilich liegt diese nicht an der Meeresküste, sondern an einem großen Binnensee, im prächtigen Kieferwald, und was ihr vielleicht durch den Mangel an Seeluft

abgeht, ersetzt sie durch ihre im übrigen günstige Lage, ihre trefflichen Einrichtungen und, was für den speziellen Zweck wichtig ist, ihre verhältnismäßige geringe Entfernung von Berlin.

Lange Zeit hindurch glaubte man, daß die Lungentuberkulose im Kindesalter verhältnismäßig selten sei und ganz sicher tritt sie in den Kinderkrankenhäusern auch heute noch mehr oder weniger gegenüber anderen Krankheiten in den Hintergrund, besonders im schulpflichtigen Alter. In den ersten Lebensjahren begegnet man freilich sehr häufig der rapide verlaufenden allgemeinen Tuberkulose oder der meist tödlichen oder von vielfach schweren Folgezuständen begleiteten Hirnhauttuberkulose. Der Berliner Kinderkliniker Prof. Heubner fand unter 470 Kindern im 5. und 6. Lebensjahre noch 7,4 % Tuberkulose, unter 682 im 7. bis 10. Lebensjahre nur noch 5 %. Unter 16163 Kindern im Kaiser und Kaiserin Friedrich-Krankenhaus zu Berlin fand Prof. Baginsky im Alter von 4—10 Jahren 248 = 26,58 % und im Alter von 10—14 Jahren nur 83 = 8,88 %[1]. Nach den Hospitalbeobachtungen scheint es also, als ob mit dem zunehmenden Alter die Tuberkulose bei Kindern abnimmt. Ganz anders aber zeigt sich das Bild, wenn man die Sterblichkeitsziffern zur Hand nimmt. Schon 1897 veröffentlichte Prof. Kruse aus Bonn u. a. eine Tabelle, in der er für die einzelnen Jahre von 1884 bis 1894 die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose angab, berechnet auf je 10000 Lebende, und zwar geordnet nach den Altersklassen von 10—15, 15—20, 20—25, 25—30 Jahren und getrennt nach männlichem und weiblichem Geschlecht. Er folgerte aus seinen Zahlen, daß die Tuberkulosesterblichkeit im 10.—15. Lebensjahr konstant geblieben zu sein schien, wenn er auch eine kleine Besserung daraus entnehmen zu dürfen glaubte, daß seit 1884 die Zahl der an „Atrophie der Kinder" gestorbenen, also wahrscheinlich tuberkulösen, 10—15jährigen jungen Leute gefallen war. „Unbedeutend ist jedenfalls auch die Verminderung der Tuberkulose im Alter von 15 bis 20 Jahren, ganz erheblich dagegen in den folgenden beiden Altersstufen und zwar bei beiden Geschlechtern"[2]. Lungentuberkulose.

Im Jahre 1901 trat dann Gottstein[3] mit statistischen Betrachtungen hervor. Gegenüber den Nachweisungen von Cornet, der seit der Mitte der achtziger Jahre ein allgemeines Absinken der Todesfälle an Tuberkulose in Preußen nachgewiesen hatte, zeigte er, „daß der Gang der Sterblichkeit an Tuberkulose in Preußen während der letzten zwei Jahrzehnte für das Säuglings- und Kindesalter eine ganz andere Kurve bildet, als für die älteren Lebensabschnitte. Er benutzte als Unterlage den Band 157 der „Preußischen Statistik" vom Jahre 1899, mit einer „Übersicht über die in Großstädten und Universitätsstädten an Tuberkulose Gestorbenen im Verhältnis nach Altersklassen für die Jahre 1876, 1881, 1886 und 1891 bis 1897". Der Wert dieser Unterlagen beruht vornehmlich darin, daß sie

[1] Vgl. auch Wolf Becher, Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Schulkindern. Hygienisches Volksblatt 1902, Nr. 9.

[2] Prof. Dr. W. Kruse, Die Verminderung der Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten und ihr jetziger Stand. Zeitschrift für Hygiene 1897, Bd. 25, S. 120.

[3] Dr. A. Gottstein, Statistische Beiträge zur Verbreitung der Tuberkulose. Münchener Mediz. Wochenschrift Nr. 41, 1901.

nur aus Orten mit ärztlicher Totenschau stammen. Gottstein kam auf Grund seiner Tabellen (siehe Anlage Tabelle I, II, III, S. 139) zu folgender Schlußfolgerung:

„Es ist also in den 23 Städten die Säuglingssterblichkeit an Tuberkulose heute noch höher als 1876 und die Kindersterblichkeit nicht nennenswert geringer. Schaltet man selbst das für die Kindertuberkulose auffällig niedrige Werte ergebende Jahr 1876 aus, so ist die Säuglingssterblichkeit in den Jahren 1881/93 kaum nennenswert herabgegangen und fiel dann allmählich bis auf etwa vier Fünftel der ursprünglichen Höhe. Genau das gleiche gilt für die Kindersterblichkeit. Die Sterblichkeit der höheren Altersklassen dagegen fängt, wie auch der Vergleich mit anderen Quellen beweist, gleich nach dem Jahre 1886 erheblich zu sinken an und zwar bis auf zwei Drittel der ursprünglichen Höhe und mehr. Es zeigen sich also zwei erheblich von einander abweichende Typen der Tuberkulosekurven, deren Trennung etwa durch die Erreichung des 15.—20. Jahrhunderts gegeben ist."

Ergab sich aus Gottsteins Tabellen immerhin von 1894 an ein nicht ganz unbeträchtliches Sinken der Kindersterblichkeit, so zeigte 1902 Wolf Becher[1] für die Jahre 1895, 1896 und 1897 „daß die Zahl der Tuberkulosetodesfälle, auf die Gesamtzahl der Todesfälle in der Altersklasse bezogen, mit dem vorschreitenden Alter der Schulkinder sehr stark ansteigt". Auch er hatte die preußische Statistik benutzt, nach der von je 100 Gestorbenen an Tuberkulose gestorben waren:

Altersklasse	1895 m.	1895 w.	1896 m.	1896 w.	1897 m.	1897 w.
von 5—10 Jahren	7,56	9,31	7,30	9,57	7,98	11,27
„ 10—15 „	17,80	27,75	17,30	28,25	18,85	29,99
„ 15—20 „	39,20	46,05	37,03	46,68	37,78	46,44

Aus diesen Zahlen kann man zunächst nicht erkennen, ob etwa mit dem zunehmenden Alter die Tuberkulose bei Kindern und Jugendlichen häufiger wird, sie beweisen an sich nur, was Becher sagt, daß sie als Todesursache im fortschreitenden Alter häufiger auftritt. Dies kann aber auch der Fall sein, wenn sie an Häufigkeit sich gleich bleibt und andere Todesursachen, wie z. B. Diphtherie, Scharlach, zurücktreten. Erst dann können wir eine etwaige Zunahme der Tuberkulose erkennen, wenn wir auch den Anteil der anderen Krankheiten in Vergleich ziehen, oder wenn wir, wie das in den Tabellen I, II, III, Anlage S. 139 von Gottstein geschehen, untersuchen, wie viel Todesfälle auf die gleiche Zahl Lebender in den verschiedenen Altersklassen entfallen.

Beides hat Kirchner[2] ausgeführt. Er wendet sowohl die von Becher wie die von Gottstein benutzte Methode an (Anlage Tabelle IV, V, S. 140, 141) und zieht ferner neben der Tuberkulose die anderen wichtigsten Infektionskrankheiten zum Vergleich heran (Anlage Tabelle VI, VII, S. 141, 142).

[1] Wolf Becher, Die Bekämpfung der Tuberkulose bei Schulkindern. Hygienisches Volksblatt 1902, Nr. 9.

[2] Kirchner, Die Tuberkulose und die Schule. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1905, Nr. 1, 2, 3, ferner unter demselben Titel 1906: Verlag Richard Schötz, Berlin.

Aus Tabelle IV von Kirchner ersieht man, daß die Gesamtsterblichkeit an Tuberkulose in Preußen von 1876 bis 1903 abgenommen hat, aber auch hier ergibt sich, daß die Abnahme nur den Erwachsenen zu Gute kommt. Bei dem männlichen Geschlecht im Alter von 5—10 Jahren z. B. stieg sogar nach Kirchner die Tuberkulosesterblichkeit unter 100 000 Lebenden von 36,0 % auf 44,2 % gleich 22,8 %, bei dem weiblichen von 47,5 % auf 59,2 % also 24,6 %. Im Alter von 10 bis 15 Jahren stieg sie bei dem männlichen Geschlecht von 40,6 % auf 48,5 % gleich 19,4 %, bei dem weiblichen von 73,8 % auf 85,2 % gleich 15,4 %. Es starben also 1903 von 100 000 am ersten Januar Lebenden im Alter von 5 bis 10 Jahren von den Knaben 8,2, gleich 0,0082 %, von den Mädchen 11,7, gleich 0,0117 % mehr als 1876. Im Alter von 10 bis 15 Jahren starben 7,9 Knaben mehr gleich 0,0079 %, von den Mädchen 11,4 gleich 0,0114 %. Aus der zweiten Tabelle von Kirchner wird sowohl die Bechersche Anschauung bestätigt, daß bei den Schulkindern in den steigenden Altersklassen die Tuberkulose einen steigenden Anteil an den Todesursachen hat, als die von Gottstein, daß ein Sinken der Tuberkulosesterblichkeit erst bei den Erwachsenen eintritt. Darüber hinaus zeigt die Tabelle sogar, daß, bei den Frauen selbst bis Ausgang des 30. Lebensjahres, die Tuberkulosesterblichkeit 1903 höher war als 1876. Und zwar besonders in den Altersklassen von 5 bis 15 Jahren. Die dritte Tabelle von Kirchner zeigt, daß die sogenannten Kinderkrankheiten, namentlich Keuchhusten und Masern, als Krankheiten der Schuljugend nicht sonderlich in Betracht kommen, daß dagegen die Tuberkulose der Hauptfeind während des schulpflichtigen Alters ist.

Die Bedeutung der Tuberkulose für das Kindesalter springt vielleicht noch mehr in die Augen, wenn man nicht das Jahr 1876, sondern etwa das Jahr 1882 mit den letztvergangenen Jahren in Vergleich setzt; denn seit Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts wird die Diagnose der Tuberkulose immer zuverlässiger. Erst seit der Entdeckung des Tuberkelbazillus durch Robert Koch hat man die tuberkulöse Natur einer ganzen Reihe von Krankheiten erkannt, die vordem und auch noch 1876 unter anderer Diagnose gingen. Deshalb sieht man auch, wie aus Tabelle VIII S. 142 der Anlage hervorgeht, nach der Entdeckung des Tuberkelbazillus die Angabe der Tuberkulose als Todesursache erheblich häufiger. Dabei hat sich während der ganzen Jahre, die seither verflossen sind, die Tuberkulosesterblichkeit bei Kindern stets mit geringen Schwankungen auf ziemlich gleicher Höhe gehalten, während bei den Erwachsenen eine deutliche Abnahme in die Augen springt.

Noch viel bedeutsamer, als die Sterbeziffern der Kinder an Tuberkulose, ist wohl die von Kirchner mit großem Nachdruck und eben so viel Berechtigung hervorgehobene Tatsache, daß die im Kindesalter erworbene Tuberkulose nur im kleinsten Teil der Fälle auch schon im Kindesalter zum Tode führt, sondern sich in bezug auf die Sterblichkeit erst in viel späteren Lebensjahren geltend macht. Gerade wenn wir das Alter von 15 bis 30 Jahren schützen wollen, müssen wir mit dem Schutz bei dem Kinde anfangen. War man zu dieser Forderung schon lange

berechtigt, so wird sie geradezu zu einer Notwendigkeit, seit wir durch Behring, Calmette und andere den Nachweis dafür erhalten haben, wie überaus häufig die tuberkulöse Infektion schon in den allerfrühesten Lebensjahren zustande kommt, ohne daß für die Umgebung und für den Arzt erkennbare Zeichen der Krankheit auftreten. Es erkranken vielleicht tief im Körper einige Lymphdrüsen, in denen die Bazillen Jahre hindurch ruhen, bis später irgend welche Ereignisse das Wachstum der Bazillen anregen, das dann oft nicht mehr aufzuhalten ist.

Zu der Form der mehr latenten, wie man das nennt, Tuberkulose ist auch die bei Kindern so überaus häufige Skrofulose zu rechnen. Sie gerade bietet einen der schlagendsten Beweise, wieviel genauer seit Robert Kochs Entdeckung die Diagnose der Tuberkulose geworden ist. Schon Koch erbrachte den Nachweis, daß Tuberkelbazillen innerhalb der skrofulösen Drüsenschwellungen eingeschlossen sind. Zwar gibt es auch heute noch eine Reihe von namhaften Medizinern, die glauben, daß nicht jeder Fall, der die Zeichen von Skrofulose darbietet, auf Tuberkulose beruht. So schrieb erst neuerdings Leubuscher[1], daß man Drüsenschwellungen am Halse bei sehr vielen Kindern mit schmutziger Haut, Ekzem, oder vor allem mit schlechten Zähnen antrifft, bei denen die Lymphdrüsenvergrößerung rein entzündlicher Natur sei. Daß man aber auch bei solchen Kindern den Verdacht auf Tuberkulose nicht außer acht lassen darf, möchte ich durch folgende Beobachtung aus der Familie eines mir befreundeten Arztes erweisen. Ein vierjähriger Knabe hatte seit seinem ersten Lebensjahr eine ganz kleine Drüse am Halse, ohne sonst auch nur die geringsten Krankheitszeichen aufzuweisen. Da bekam er einen an sich harmlosen Ausschlag an der Lippe, der aber, wie das Leubuscher schildert, ein entzündliches Anschwellen dieser Drüse zur Folge hatte. Der Ausschlag war längst abgeheilt, die Drüse blieb aber vergrößert, mal etwas mehr, mal etwas weniger, wuchs jedoch schließlich bis zur Größe eines Taubeneis. Jedesmal mit einem neuen Anschwellen traten auch vorübergehende Fiebererscheinungen auf. Schließlich wurde die Drüse operativ entfernt und die bakteriologische Untersuchung ergab einen großen Gehalt von Tuberkelbazillen. Bei wie manchen Menschen sind solche Drüsen von Kindheit an vorhanden, man achtet ihrer nicht, bis eines Tages nach vielen, vielen Jahren im Anschluß an eine schwere Erkältung, an eine Verletzung, sich Zeichen von Schwindsucht einstellen!

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle auf die recht zahlreichen Beobachtungen hinzuweisen, die ich selbst und in ganz gleicher Weise Wolf Becher in unseren Kindererholungsstätten gemacht haben. In großer Zahl finden sich grade in den Erholungsstätten Kinder zusammen, mit einem Komplex von Symptomen, die einzeln grade nicht auf Tuberkulose hindeuten würden, die aber in ihrer Gesamtheit ein Bild abgeben, das man neuerdings als prätuberkulös bezeichnet. Richtiger dürfte der deutsche Ausdruck Schwindsuchtskandidaten sein, denn tuberkulös sind die meisten dieser Kinder schon, aber noch nicht schwindsüchtig.

[1] Leubuscher, Schularzttätigkeit und Schulgesundheitspflege. Leipzig 1907, B. G. Teubner.

Wir konnten beide ganz unabhängig von einander mehrfach bei solchen Kindern, die wir jahrelang in Beobachtung hatten, allmählich den Beginn zerstörender Prozesse in den Lungen, also der Schwindsucht, nachweisen.

Die Sterblichkeitsstatistik sowohl, als auch die klinische Beobachtung und Erfahrung nötigen uns demnach die Forderung auf, mit allen Mitteln schon im Kindesalter die Tuberkulosebekämpfung zu beginnen.

Krüppelkinder.

Eine Gruppe für sich bilden die Krüppelkinder. Wir haben schon gesehen, daß die Tuberkulose der Knochen und Gelenke eine häufige Ursache der Verkrüppelung ist. Sehen wir von den angeborenen Mißbildungen ab (Fehlen von Fingern usw.), so sind ferner Ursachen der chronische, zu Verknöcherung führende Gelenkrheumatismus, eitrige Knochenmarksentzündungen, Rachitis, Gehirn- und Rückmarksentzündungen usw. Die Zahl der Krüppelkinder ist eine überaus große, einen genauen Überblick werden wir auch erst jetzt durch die statistischen Erhebungen erhalten, die auf Veranlassung der Abteilung für Krüppelfürsorge des Deutschen Zentral-Vereins für Jugendfürsorge in Preußen und anderer Regierungen veranstaltet worden ist. Nach Biesalski kann man die Zahl der Krüppel im schulpflichtigen Alter in Deutschland auf 70000 schätzen, von denen etwa 63000 geistig normal und bildungsfähig sind. Nehmen wir an, daß nur 5 % der Krüppelkinder der öffentlichen und privaten Armenpflege zur Last fallen und daß es etwa 24000 Landarme und 75000 ausschließlich von Unterstützung lebende erwachsene Krüppel gibt, so kann man ermessen, welche ungeheure volkswirtschaftliche Belastung sie insgesamt bedeuten. Beim heutigen Stande unserer Chirurgie und Orthopädie kann eine beträchtliche Zahl von ihnen in den Stand gesetzt werden, sich ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten. Jedes arbeitsfähig gemachte Krüppelkind bedeutet also eine Entlastung der öffentlichen und privaten Fürsorge, der es sonst zeitlebens zur Last gefallen wäre. Die Ausgaben, die also für Krüppelkinder aufgewendet werden, tragen für die Zukunft überreichliche Zinsen. Gegenwärtig verfügen wir indessen nur über 27 Krüppelheime mit etwa 1500 Plätzen in ganz Deutschland.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, wie die Kinder nach ihren verschiedenen Krankheiten auf die verschiedenen Anstalten zu verteilen sind. Diese Frage läßt sich nicht mit vollkommener Genauigkeit beantworten, nur für drei Klassen ist die Antwort ohne weiteres gegeben: die Krüppelkinder gehören in Krüppelheime, die Kinder mit Knochen- und Gelenktuberkulose in Seehospize, sofern diese, wie das der Nordheimstiftung, mit den notwendigen Einrichtungen versehen sind, die Kinder mit ausgesprochener Lungentuberkulose gehören in Lungenheilstätten. Bei allen anderen hängt es ganz von der Beurteilung des Einzelfalles, von der subjektiven Ansicht des zuständigen Arztes ab, ob die Überweisung in eine Walderholungsstätte, irgend ein ländliches Heim, eine Anstalt im Soolbade oder in einem anderen Kurorte, im Flachlande oder im Gebirge, als das voraussichtlich Zweckmäßigste erscheint.

Die Ferienkolonie erwähne ich hier nur nebenbei, weil ich der Ansicht bin, daß sie den gesunden oder nur leicht schwächlichen

Kindern zu gute kommen soll und für kränkere nur so lange, als nicht in anderer gründlicherer Weise für diese gesorgt werden kann. Denn auf die Gründlichkeit der Behandlung kommt es bei unseren Kindern vor allem an, und von einer Gründlichkeit kann unter sonst noch so günstigen Umständen nur die Rede sein, wenn die Behandlung eine langdauernde ist.

Kurdauer. Die Begrenzung der Kurdauer auf eine bestimmte Zeit mag aus Verwaltungsrücksichten bequem sein, gibt auch die Möglichkeit, mit großen Zahlen verpflegter Kinder zu glänzen, widerspricht aber durchaus dem Zweck, dem die Anstalten dienen sollen. Bei einem gesunden, erholungsbedürftigen Menschen kann man wohl annähernd vorausberechnen, daß eine bestimmte Zahl von Wochen zur Erholung genügen wird. Nur in seltenen Fällen ist dies aber bei Kranken möglich, am allerwenigsten bei chronischen Kranken, die den weitaus größten Teil der für uns in Frage kommenden Kinder bilden. Es klingt zwar sehr human, wenn man die Anstalt, über die man verfügt, möglichst vielen Kindern zu gute kommen lassen will und gewiß schadet es keinem Kinde, wenn es einige Wochen aus den häuslichen Verhältnissen herauskommt und in einer gut geleiteten Anstalt verpflegt wird. Aber die Anstalten sind nicht dazu da, um den Kindern eine Annehmlichkeit zu bereiten, sondern zu Heilzwecken. Wieviel Zeit es erfordert, ein krankes Kind zu heilen oder wesentlich zu bessern, das erweist sich im Laufe der Behandlung, das kann weder eine Behörde oder ein Vereinsvorstand, noch ein Anstaltskuratorium vorher bestimmen. Wir sehen es an den französischen Seehospizen und in Deutschland neuerdings an der Anstalt der Nordheimstiftung und am Cecilienheim, daß gewisse Leiden erst nach einer Behandlung von vielen Monaten oder gar Jahren geheilt werden können, daß dagegen das für eine kürzere Behandlung ausgegebene Geld nur sehr geringen Nutzen stiftet. Deshalb sollten die Anstalten Kinder gar nicht erst aufnehmen, die ihnen nur für eine bestimmte Zahl von Wochen geschickt werden und ebensowenig sollte man Kinder Anstalten zuweisen, bei denen nicht die Art des Leidens, sondern die Zahl der „Kurperioden" die Behandlungsdauer bestimmen.

Auf die Frage, wie lange denn im allgemeinen eine Behandlung zu dauern habe, ist eine einigermaßen genaue Antwort überhaupt nicht zu geben. Nach meinen Erfahrungen in der Kindererholungsstätte, sowohl an den Kindern, für die diese bisher die einzige Behandlung darstellte, wie auch an denen, die schon vorher irgend eine andere Anstaltsfürsorge durchgemacht hatten, muß ich drei Monate als das Mindeste bezeichnen, auf das man sich von vornherein vorbereiten soll. Wird in kürzerer Zeit ein Erfolg erzielt, so soll man ihn freudig hinnehmen und gegebenenfalls den freiwerdenden Platz neu besetzen. Hat diese Zeit nicht ausgereicht, so hat man nicht das Recht, den Fall für hoffnungslos zu halten. Wir müssen immer bedenken, daß es sich nicht um Kranke handelt, bei denen eine bestimmte Krankheitsattacke zu überwinden ist, sondern um chronische Kranke, deren Leiden seiner ganzen Natur nach langwierig ist, deren schlechte Körperkonstitution erst an sich gehoben werden muß, um den Organismus in den Stand zu setzen, die Krankheit überwinden zu können.

Verbesserung der Konstitution ist es hauptsächlich, was wir mit unseren Heilstätten bewirken wollen, eine solche läßt sich aber nur in langer Zeit erreichen.

In den wenigsten Fällen läßt sich unser Ziel mit einem Male erreichen. Selbst für den Fall, daß die einmalige Kur einen günstigen Erfolg erzielt hätte, ist sie nur in einzelnen Fällen von anhaltendem Erfolg. Sobald die Heilfaktoren, die monatelang in günstiger Weise den Zustand des Kindes beeinflußten, fortgefallen sind, muß mit einer allmählichen Verschlechterung gerechnet werden. Da wir es aber fast nur mit Kindern aus den armen und ärmsten Volksschichten zu tun haben, so fallen nicht nur die Heilfaktoren fort, sondern es kommen alle Faktoren der ärmlichen Wohnungen, der ärmlichen Ernährung hinzu, die geeignet sind, auch eine an sich gute kindliche Konstitution ungünstig zu beeinflussen.

Ununterbrochene Fürsorge.

Es ergibt sich hieraus die zwingende Notwendigkeit, an die Heilstättenfürsorge eine örtliche Fürsorge unmittelbar anschließen zu lassen, der Umfang dieser Fürsorge wird sich ja nach den vorhandenen Mitteln richten müssen. Notwendig sind Beschaffung guter Schlafgelegenheiten, wie das von den Fürsorgestellen für Tuberkulöse aus geschieht, Ermöglichung ausreichender Nahrung durch Gewährung von Milch, Mittagessen in einer Volksküche und dergleichen[1], dichtes Schuhwerk für den Winter, gegebenenfalls Befreiung von das Kind anstrengendem Schulunterricht.

Wiederholung der Kur.

Aber auch mit einer solchen fortgesetzten Nachfürsorge ist es nicht getan, es bedarf im nächsten Jahre und manchmal noch auf eine Reihe von Jahren hinaus wiederholter Kuren[2].

Ob eine Kur zu wiederholen ist, darf nicht ausschließlich davon abhängig gemacht werden, daß der Erfolg der vorangegangenen wieder nach-

---

[1] Der Berliner Verein zur Speisung armer Kinder verausgabte im Winter 1904/05 für Frühstück in 218 Gemeindeschulen 13 740 Mk. Der Frankfurter Verein 20 589 Mk. Mannheim für 1905/06 21 322,48 Mk. Barmen 4757,92 Mk. Im ganzen werden 79 Städte mit über 20 000 Einwohnern gezählt, die Schulspeisung in der einen oder anderen Form haben. Ausführlicheres siehe Helene Simon, Schule und Brot. 1907. Hamburg, Leopold Voß.

[2] In welchem Umfange schon jetzt an einzelnen Orten Kindern wiederholte Kuren gewährt werden, mag folgende Aufstellung lehren. Vom 1. Mai bis zum 1. September dieses Jahres waren in der von mir geleiteten Kindererholungsstätte 464 Kinder aufgenommen worden. Hiervon waren das zweite Mal in einer Erholungsstätte 40, das dritte Mal 18, das vierte Mal 9, das fünfte Mal 1, 1 Kind war vorher schon je in einer Erholungsstätte und in einer Heilstätte, 1 einmal in einer Erholungsstätte und zweimal in einer Heilstätte, 1 je einmal in Erholungsstätte, Heilstätte, Ferienkolonie, 8 waren vorher einmal in einer Heilstätte, 1 zweimal, 3 waren je einmal in Heilstätte und Seehospiz, 1 einmal in Heilstätte und zweimal im Seehospiz, 1 je einmal in Ferienkolonie, Seehospiz und Erholungsstätte, 17 waren je einmal, 3 zweimal, 1 dreimal in einer Ferienkolonie, 5 waren je einmal in Ferienkolonie und Seehospiz, 1 zweimal in Ferienkolonie und einmal im Seehospiz, 4 waren je einmal in Ferienkolonie und Erholungsstätte, 1 einmal in Ferienkolonie und zweimal in Erholungsstätte, 16 je einmal im Seehospiz, 2 zweimal, 1 einmal im Seehospiz und Erholungsstätte, 1 einmal im Seehospiz und zweimal in Erholungsstätte.

Im ganzen machten also von 464 Kindern 137 eine wiederholte Kur, und zwar 87 die zweite, 32 die dritte, 17 die vierte und 1 die fünfte.

gelassen hat. Eine erfolgreiche Kur und eine Andauer des Erfolges geben erst recht Veranlassung zu einer Wiederholung, da in solchem Falle von ihr eine Anhäufung neuer Kraftfaktoren zu erwarten ist. Aber auch bei einer anscheinend ganz erfolglosen ersten Kur darf man eine zweite nicht für aussichtslos halten, zumal es in den meisten Fällen ungemein schwierig ist, die Wirkung der Kur in ihrem ganzen Umfange zu beurteilen.

Kurerfolg. Wie gibt sich der Erfolg einer Heil- oder Erholungsstättenkur zu erkennen?

Als erstes sehen wir in allen Berichten das Verzeichnis der Gewichtszunahme. So erfreulich diese sind, mit um so größerer Zurückhaltung sind sie zu beurteilen. Für mich sind die Gewichtszunahmen zunächst nur ein Zeichen dafür, daß die Kost in der Anstalt eine zureichende gewesen ist. Denn wir müssen immer bedenken, daß wir es mit armen Kindern zu tun haben, die zum großen Teil schlecht genährt und unterernährt sind und daß bei vielen von diesen der Zuwachs an Gewicht nichts anderes bedeutet, als daß sie genügend lange Zeit die Ernährung bekommen haben, die ihr Körper erfordert, daß also das vermehrte Gewicht, mit dem sie aus der Anstalt entlassen werden, lediglich soviel beträgt, wie sie trotz ihrer Kränklichkeit wiegen würden, wenn sie zu Hause ausreichende Nahrung gehabt hätten. Ist dem nun so, so wird man zugeben müssen, daß das Ausbleiben einer Gewichtszunahme durchaus nicht immer das Fehlen einer günstigen Wirkung anzeigt. Ja selbst Gewichtsabnahmen sind nicht in jedem Falle als Mißerfolg zu deuten. Es gibt eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kindern, die, von scheuem zurückhaltendem Wesen, in der Stube hocken und bei einer ziemlich kraftlosen aber mäßigen Ernährung aufschwemmen. Kommen die nun mit einemmale ins Freie, werden sie von der Fröhlichkeit ihrer Genossen mitgerissen, werden sie lebhafter, beteiligen sich an den Spielen usw., so bedeutet für sie sehr häufig der Verlust von Gewicht einen Zuwachs an Kraft.

Wichtiger als die Gewichtszunahme ist das Schwinden von Krankheitssymptomen. Am deutlichsten können wir diese dort begreiflicher Weise erkennen, wo es sich um Symptome handelt, die bedeutsam in die Erscheinung treten und deren Nachlassen eine ebenso bedeutsame Veränderung hervorruft. Wenn ein Krüppelkind behende wird, wenn ein geschwollenes, schmerzhaftes Gelenk abschwillt und schmerzlos wird, wenn ein steifes Glied beweglich wird, dann haben wir greifbare, objektive und ohne weiteres festzustellende Erfolge, wie sie uns die Krüppelheime und Seehospize darbieten. Auch in den Lungenheilstätten bedeutet das Verschwinden von Bazillen aus dem Auswurf einen ganz unzweifelhaften Erfolg. Es können ferner krankhafte Geräusche über den Lungen nachlassen oder schwinden, geschwollene Drüsen abschwellen, Hautausschläge, entzündete Augenlider, Ohrenfluß bei Skrofulösen heilen. In diesen letzteren Fällen braucht aber das Schwinden der Symptome noch durchaus keine vollständige Heilung zu bedeuten, sie können wiederkehren und so eine dringliche Veranlassung zur Wiederholung der Kur geben. Wenn ich unter der großen Zahl der bisher in meiner Obhut gewesenen Kinder Umschau halte, so rechne ich zu einer erfolgreichen Behandlung, wenn ein schlaffes Kind elastischer wird,

geistig regsamer, an Eßlust zunimmt, weniger über kleine Beschwerden, wie Bruststiche beim Laufen, Kopfschmerzen und dergleichen klagt. Häufig erfahre ich von einem Erfolg erst nach Monaten, wenn mir die Mutter erzählt, daß die Regsamkeit des Kindes anhält, die Eßlust geblieben ist, die Schule gar nicht oder seltener und nur kurze Zeit versäumt wurde. Solche Erfolge rechne ich weit höher als einige Pfund Gewichtzunahme, solche Erfolge sind aber auch die besten Zeichen dafür, daß die Konstitution sich bessert.

Ungleich schwieriger ist es noch, einen Dauererfolg festzustellen. Da, wo es sich um die Verbesserung der Konstitution handelt, kann man von einer dauernden Besserung begreiflicher Weise erst nach vielen Jahren sprechen, und ob und daß die Konstitution wirklich gebessert ist, können wir eigentlich erst erkennen, wenn der Organismus zu zeigen hat, daß er bestimmten Ansprüchen gewachsen ist.

Ein Prüfstein für die Konstitution der Kinder ist der Eintritt der Pubertät. Unter der Wirkung der sich vollziehenden Geschlechtsreife sehen wir ehedem schwächliche Kinder kräftig werden, anscheinend kräftige erschlaffen, geistig unlustige an Intelligenz wachsen, Intelligente stumpfer oder verwirrter werden. Es ist ein eigenartiges Zeichen vieler sehr bleichsüchtiger, schwächlicher Kinder, besonders aber Mädchen, daß die Zeichen beginnender Pubertät sich sehr frühzeitig bei ihnen einstellen, dafür aber Jahre hindurch den Körper beeinflussen. Grade diesen Kindern tut eine Kräftigung besonders not, grade bei ihnen rufen aber auch die Pubertätsvorgänge ständig wechselnde Bilder des Befindens hervor. Im allgemeinen gibt bei schwächlichen Individuen erst die zurückgelegte Pubertätszeit ein einigermaßen wahrscheinliches Bild von ihrer zukünftigen Entwicklung. Wie wir gesehen haben, daß Kinder, denen wir Jahr für Jahr die bestmöglichste Fürsorge zu Teil werden ließen, ohne irgendwie erkennbare Wirkung — und solche Kinder gibt es nicht nur bei den Armen — in der Pubertät sich plötzlich entfalteten, so sehen wir gelegentlich andere auch nach der Pubertät schwächlich bleiben, und nie im Leben körperlich vollwertige Menschen werden. Wir können wohl einer aufbesserungsfähigen Konstitution nachhelfen, aber nicht eine unbedingt schlechte von Grund aus verändern. Derartige Mißerfolge dürfen uns aber niemals verleiten, in unseren Bemühungen zu erlahmen, denn erfreulicherweise ist die Zahl solcher Kinder nicht gar zu groß. Vergessen wir auch nicht, daß zu jedem Heilbemühen ein gutes Stück Optimismus gehört, und Optimismus ist nirgends mehr am Platze als Kindern gegenüber, aus denen sich erst Menschen entwickeln sollen.

Nachdem wir gesehen haben, wie groß annähernd die Zahl der zu versorgenden Kinder ist, an welchen Krankheiten sie leiden, und welcher Art von Fürsorge sie bedürfen, ist zu erörtern, in welchem Umfange dem vorhandenen Bedürfnis Genüge getan werden kann.

Wie weit genügen die vorhandenen Anstalten dem Bedürfnis?

Die bestehenden Anstalten und Veranstaltungen scheide ich in folgende sechs Gruppen:

1. Heilstätten an der See und Anstalten von dem Typus Cecilienheim in Hohenlychen,

2. Heilstätten in Soolbädern, Mineralbädern, klimatischen Kurorten usw.,
3. Lungenheilstätten,
4. Walderholungsstätten,
5. Waldschulen,
6. Ferienkolonien, Halbkolonien, Landaufenthalt usw.

Dank der sorgfältigen Erhebungen von Herrn Dr Lohse über die bestehenden Anstalten und seiner übersichtlichen Tabellen können wir ohne Mühe erkennen, wie viele Anstalten in den einzelnen Gruppen es gibt, wieviel Kinder sie aufnehmen können, wie lange die Pflegezeit dauert usw. Wollen wir nun annähernd wissen, wie viele Kinder im Laufe eines Jahres im Sinne der vorangegangenen Erörterungen einigermaßen ausreichend behandelt werden können, so müssen wir die Zahl der Betten, über die jede Anstalt verfügt, mit der Zahl der Monate multiplizieren, die sie geöffnet ist, und die so gewonnene Zahl der Bettenmonate dividieren durch die Mindestzahl von Monaten, die wir für eine Behandlung für notwendig halten.

Gruppe 1, Seehospize usw., umfaßt 2104 Betten und 13524 Bettenmonate. Die Kinder, die hauptsächlich in diesen Anstalten verpflegt werden sollten, bedürfen, wie auch Dr. Lohse zutreffend ausführt, einer Behandlungsdauer von mindestens 6—8 Monaten. Rechnen wir im Durchschnitt 7 Monate, so könnten in einem Jahre 1932 Kinder einigermaßen ausreichend verpflegt werden. Es wurden aber im vorigen Jahre 6171 Kinder verpflegt!

Gruppe 2, Anstalten in Soolbädern usw., verfügt über 5776 Betten mit 41637 Bettenmonaten. Rechnen wir im Durchschnitt für ein Kind 3 Monate, so ist Gelegenheit zur Behandlung von 13879 Kindern — gegenüber 23648 im vorigen Jahre verpflegten.

Gruppe 3, Lungenheilstätten, umfaßt eigentlich nur 5 Anstalten mit 296 Betten. Da diese das ganze Jahr geöffnet sind, verfügen sie über 3582 Bettenmonate. Bei 780 verpflegten Kindern entfielen auf das einzelne im Durchschnitt etwas über 4 1/2 Monate, eine Zeit, die im allgemeinen ausreichend erscheint.

Die Zahlen aus Gruppe 1 und 2 zeigen, wie wenig wirtschaftlich die Ausgaben für die in diesen verpflegten Kinder waren.

Wenn meine Schätzung der Gesamtzahl der kranken Kinder immer noch um ein vielfaches zu hoch sein sollte, so wird man doch aus den vorstehenden Berechnungen erkennen, daß es erstens not tut, alle Anstalten für die Winterkur einzurichten, die im allgemeinen der Sommerkur nicht im geringsten nachsteht, und zweitens auch dann noch ihre Zahl sehr erheblich zu vermehren.

Man wird nicht erwarten können, daß diese Forderung innerhalb weniger Jahre erfüllt wird. Es entsteht also die Frage, ob man den bestehenden Übelstand nicht inzwischen verringern kann. Damit komme ich zur

Gruppe 4, den Walderholungsstätten. Die Walderholungsstätten können schnell und ohne großen Kostenaufwand errichtet werden (eine Anstalt für 150 Kinder für ca. 15000 Mk.), sie sind billig im Betrieb

(bei einem Pflegesatz von 50 Pfg. pro Kind und Tag wurden in den Anstalten vom Roten Kreuz bei Berlin die Unkosten annähernd gedeckt) und gewähren Raum für sehr viele Kinder. Dabei bieten sie die Möglichkeit sehr gründlicher Behandlung[1].

Auch für Säuglinge sind die Walderholungsstätten eine ebenso zweckmäßige, wie billige Anstaltsform. Nach den Mitteilungen, die mir Herr Dr. Rohardt in Pankow über die dortige Säuglingserholungsstätte machte, bot diese während des letzten Sommers 25 Kindern und 3 Müttern mit Kindern für Tag und Nacht und eventuell einer größeren Zahl von Kindern für den Tag Raum. Bei einem Personal von zwei Schwestern, einer Pflegerin, einer Amme, einer Aufwärterin, einer Waschfrau, einem Wächter und einer Nachtwache, betrugen einschließlich Gehältern und Verpflegung des Personals die Selbstkosten pro Tag und Säugling Mk. 1,60. Allerdings versah der Arzt seine Dienste im Ehrenamt[2].

Gruppe 5 und 6, Ferienkolonien und Waldschulen, haben aus diesen Betrachtungen ganz auszuscheiden, da sie nicht für kranke Kinder in Betracht kommen. Damit soll ihre Bedeutung in keiner Weise unterschätzt werden. Die Ferienkolonien sind eine dringende Notwendigkeit für die gesunden oder nur leicht schwächlichen Kinder der wenig Bemittelten, denen die Sommerfrische noch mehr not tut, als den Kindern der Wohlhabenden die Ferienreise zu Verwandten aufs Land, mit den Eltern an die See usw. Und die Waldschulen sind vorzüglich geeignet zu verhindern, daß schwächlichen Kindern der Schulbesuch auf die Dauer zu einer gesundheitlichen Schädigung wird. Die Ferienkolonien sind auch durchaus geeignet für Kinder, die nach akuten Krankheiten einer nur kurzen Rekonvaleszenz bedürfen.

Regelung der Fürsorge.

Während im allgemeinen Heilstätten ihre Pfleglinge aus mehreren Gemeinden beziehen müssen, sollte jede Stadt, deren Größe, Bevölkerungsverhältnisse usw. die Vorbedingungen dazu liefern, die Einrichtungen der Ferienkolonie und eine Walderholungsstätte für Kinder haben.

Je nach der Zahl der Kinder kommen sie in letzter Instanz zu ein und demselben Arzt oder wenigstens zu bestimmten Ärzten zur Begutachtung. Hier erst wird bestimmt, ob das Kind einer Ferienkolonie überwiesen werden soll oder ob bei entsprechend klaren Symptomen ein Seehospiz, eine Lungenheilstätte usw. in Betracht kommt. In allen anderen Fällen werden die Kinder zunächst der Erholungsstätte über-

[1] Ausführliches siehe Dr. Wolf Becher, Über Walderholungsstätten für kranke Kinder. Berlin 1903, August Hirschfeld, und Dr. Rudolf Lennhof, Walderholungsstätten und Genesungsheime, Verhandlungen der 31. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig 1907, Friedrich Vieweg & Sohn.

[2] Näheres siehe „Die Walderholungsstätte für Mütter und Säuglinge". 1907, Verlag des Vaterländischen Frauenvereins Pankow-Niederschönhausen-Schönholz, und Schloßmann, Über die Fürsorge für kranke Säuglinge. Stuttgart 1906, bei Ferdinand Enke.

wiesen. Ihr körperliches Verhalten dort wird ausschlaggebend dafür sein, ob sie in der Erholungsstättenbehandlung verbleiben, oder von der Erholungsstätte aus nach einem Soolbad oder nach einer anderen Anstalt überführt werden. Dieselben Ärzte werden über die Form der anschließenden Fürsorge bestimmen und ebenso in den folgenden Jahren ihr Urteil über etwa notwendige Wiederholungskuren abgeben und wiederum die Formen der ihnen dann zweckmäßig erscheinenden Anstalten bestimmen.

Die Kurdauer aber soll in jenem Falle lediglich von dem Befinden des Kindes und von der Wirkung der Kur selbst abhängig gemacht werden und nicht von vornherein auf eine bestimmte Frist beschränkt werden.

Ich glaube auch annehmen zu dürfen, daß meine Ausführungen zu der Überzeugung führen, daß es ungemein schwierig ist, vorher zu bestimmen, ob und welche Kur zuträglich sein wird, und daß nicht die Übernahme der Kurkosten von seiten einer Gemeinde davon abhängig zu machen ist, daß unbedingt der genaue Wortlaut des Erkenntnisses des Bundesamtes für Heimatwesen zutrifft, sondern daß in weitherziger und vorausschauender Fürsorge überall da Heil- oder Erholungsstättenbehandlung eintritt, wo sie unter den gegebenen Verhältnissen die aussichtsreichste zu sein verspricht.

Wirtschaftliche Rechtfertigung des Geldaufwandes.

Sollen alle die aufgestellten Forderungen erfüllt werden, so bedarf es dazu wohl beträchtlicher Geldanforderungen. Dem Arzte und dem Hygieniker, der im Interesse der Volksgesundheit Forderungen stellt, wird sehr oft und nicht immer mit Unrecht die Frage entgegengehalten, ob der zu erwartende Nutzen auch in gerechtem Verhältnis zu den Ausgaben steht. Insbesondere bei Forderungen im Interesse kranker Kinder wird häufig gefragt, ob es denn nicht für die Bevölkerung besser sei, die Schwächlichen untergehen zu lassen, als Geschlechter von körperlich Minderwertigen groß zu ziehen.

Bezüglich der Säuglinge ist längst erwiesen, daß die Ansicht falsch war, die Natur treffe eine vernünftige Auslese, indem die tödlichen Ernährungsstörungen hauptsächlich solche hinwegraffe, aus denen doch keine kräftigen Menschen würden. Seitdem man den Verdauungsstörungen wirksam entgegentreten kann, hat man eingesehen, daß aus den scheinbar elendesten Säuglingen die kräftigsten Kinder werden können.

Von den Kindern, für die wir Pflege in Heil- und Erholungsstätten fordern, würde nur ein kleiner Teil schon als Kind sterben, ein nicht unbeträchtlicher aber bei fehlender oder verminderter Erwerbsfähigkeit in Zukunft viel größere Opfer an Armenunterstützung fordern, als jetzt für Heilpflege. Und wenn auch nicht aus allen unsern Kindern trotz sorgsamer Pflege vollkräftige Erwachsene werden, so bleibt zu bedenken, worauf u. a. der Berliner Kinderarzt Prof. Dr. Hugo Neumann sehr oft mit Nachdruck hingewiesen hat, daß es durchaus nicht nur die körperlich Vollkräftigen sind, die unsere kulturellen und wirtschaftlichen Werte schaffen.

Gerade wenn wir hieran denken, müssen wir uns fragen, ob denn überhaupt auf die zukünftige Teilnahme der uns hier beschäftigenden Kinder am wirtschaftlichen Leben verzichtet werden kann.

Vor einiger Zeit machte der Prof. Dr. Mayet darauf aufmerksam,

daß in Berlin im Jahre 1875 auf 1000 Ehefrauen 237,9 Geburten kamen, 1905 aber nur noch 109,7, also weit weniger als die Hälfte und daß in Barmen in gleichem Zeitraume die Zahl auf etwa drei Viertel herabgesunken sei. Angesichts solcher Zahlen muß man sich fragen, ob denn in Zukunft noch genug gewerblicher Nachwuchs vorhanden sein wird.

Man kann einwenden, daß trotz Abnahme des Nachwuchses mehr Menschen ins gewerbliche Leben eintreten als früher, weil nämlich seit einer Reihe von Jahren das weibliche Geschlecht in zunehmendem Maße sich gewerblicher Tätigkeit zuwendet. Mag man das begrüßen oder beklagen, es ist nicht zu bestreiten, daß im allgemeinen die gewerbliche Tätigkeit nicht geeignet ist, die Gesundheit der Frauen günstig zu beeinflussen. Wir wollen und können aber nicht darauf verzichten, daß auch die gewerbtätigen Frauen Mütter werden. Umso mehr haben wir die Pflicht, ihnen vor dem Eintritt in das gewerbliche Leben soviel Kraftfaktoren wie möglich zuzuführen.

Trotz des großen Zudrangs des weiblichen Geschlechts zum Gewerbe bemerken wir, von wenigen Berufen abgesehen, aber nicht, daß ein Überfluß an männlichem Nachwuchs vorhanden ist. Deshalb schien es mir geraten, zahlenmäßig zu prüfen, ob der gewerbliche Nachwuchs sich in den letzten Jahrzehnten auf gleicher Höhe gehalten hat, ob er mit der Steigerung des gewerblichen Lebens Schritt hält oder ob er gar abnimmt. Ich prüfte infolgedessen zunächst, wie sich bei den Volkszählungen der letzten 25 Jahre in Preußen die 14—15 jährigen, die ich kurz als Arbeitsrekruten bezeichnen möchte, zur Gesamtbevölkerung verhalten. Die Zahlen aus Preußen sind groß genug, um einen Rückschluß auf die Verhältnisse in ganz Deutschland ziehen zu können[1].

Aus den Tabellen IX, X, Anhang S. 143 ergiebt sich:

Im Jahre 1875 betrugen die $^{14}/_{15}$ jährigen 1,99 % der Gesamtbevölkerung in Preußen, das Verhältnis erhöhte sich mit Schwankungen bis 1890 auf 2,18 %, 1900 betrug es 2,03 %, das ist in den letzten 25 Jahren eine Zunahme um 0,04 %, in den letzten 10 Jahren aber eine Abnahme um 0,15 %.

Ganz ähnlich ist das Ergebnis, wenn man die Zahl der Arbeitsrekruten mit der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter vergleicht. Als solches habe ich einmal das von 14—65 und zum zweiten das von 14—70 Jahren in Rechnung gesetzt. Gegenüber 1875 betrugen 1900 die $^{14}/_{15}$ jährigen 0,10 % der 14—65 jährigen mehr, gegenüber 1890 aber 0,26 % weniger. Das Verhältnis zu den 14—70 jährigen war 1900 gegenüber 1875 um 0,09 % besser, gegenüber 1890 um 0,23 % schlechter.

An diesen Zahlen fällt zweierlei auf: Trotzdem seit 1875 die Geburten zurückgehen, ist doch 1900 das Verhältnis der Zahl der $^{14}/_{15}$ jährigen zur Gesamtbevölkerung und zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, um ein geringes besser als 1875; gegenüber dem Jahre 1890 aber erheblich schlechter.

[1] Bei den Berechnungen erfreute ich mich der Mithilfe meines Kollegen an dem statistischen Amt der Stadt Berlin, Herrn Dr. rer. polit. Moritz.

Angesichts dieses Ergebnisses erschien mir die Prüfung wichtig, wie sich das Verhältnis in den Städten von über 20000 Einwohnern gestaltet, da diese in erster Linie sowohl für unsere Kinderfürsorge in Betracht kommen, als auch für den gesteigerten Bedarf an gewerblichem Nachwuchs. In den Städten von über 2000 Einwohnern betrugen die $^{14}/_{15}$jährigen 1900 0,22 % der Gesamtbevölkerung weniger als 1890 und 0,32 % weniger von den 14—70jährigen (Tab. XI Anhang S. 144).

In den Städten stellt sich also das Verhältnis zur Gesamtbevölkerung 1900 gegenüber 1890 noch um 0,7 %, zu den 14—75jährigen um 0,9 % schlechter als in ganz Preußen.

Es ist kaum anzunehmen, daß die letzte Volkszählung vom 1. Dezember 1905 günstigere Zahlen ergeben hat. Auf Grund des bisher veröffentlichten Materials lassen sich gleichartige Berechnungen noch nicht anstellen, wir kennen aber schon die Zahl der 12—14jährigen, die in Preußen am 1. Dezember 1905 1567326 bei einer Bevölkerung von 37293324 betrug. Das sind 4,2 % (Tab. XII, Anhang S. 144). Auf jede der beiden Altersklassen würde also im Durchschnitt 2,1 % entfallen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Zahl jeder höheren Altersklasse geringer zu sein pflegt, als die der niedrigeren, so daß die $^{14}/_{15}$jährigen sicherlich weniger als 2,1 %, also kaum mehr als 1900 betragen dürften.

Geht aus unseren Berechnungen hervor, daß sich das Verhältnis der Arbeitsrekruten verschlechtert, so müssen wir auf Mittel und Wege sinnen, es zu verbessern. Es gibt nur zwei Mittel zur Abhilfe. Das eine ist eine Zunahme der Geburten. Darauf haben die öffentlichen Instanzen keinen Einfluß. Bleibt nur das zweite, Verringerung der Sterblichkeit durch verbesserte Hygiene.

Daß dieses Mittel wirksam ist, mögen folgende Zahlen lehren.

Die Zahl der Säuglinge, d. h. der 0—1jährigen, betrug in Preußen

1875	864295
1885	818540

Wir haben demnach in zehn Jahren eine **Abnahme** der Säuglinge um rund 50000.

Dagegen betrug in Preußen die Zahl der 14—15jährigen

1890	818540
1900	700185

Trotzdem also der Jahrgang 1885 um 50000 Säuglinge weniger aufwies als der von 1875, haben von ihm 50000 mehr das 14—15te Lebensjahr erreicht!

Diese Zahl erweist so klar und deutlich die Wirkung hygienischer Maßregeln, daß alle von uns gestellten Forderungen auch in volkswirtschaftlicher Beziehung genügend begründet sein dürften.

Anlage.

Statistische Nachweisungen.

Tabellen I, II, III Auszug aus Gottsteins Tabellen in „Statistische Beiträge zur Verbreitung der Tuberkulose". Münchener Medizinische Wochenschrift 1901, Nr. 41.

I.

Todesfälle an Tuberkulose in 23 Groß- und Universitätsstädten Preußens.

Auf 10 000 Lebende jeder Altersklasse.

Jahr	Insgesamt	0—1 Jahr	1—15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	60—70 Jahre	70 u. mehr Jahre
1876	38,33	35,99	13,24	31,21	60,47	71,82	46,28
1881	37,22	51,98	15,13	31,45	57,25	66,01	43,80
1886	35,62	51,80	17,34	29,96	56,67	62,55	42,99
1891	31,54	50,98	14,49	25,07	47,33	48,57	37,84
1894	28,63	43,80	13,16	25,37	40,51	42,09	30,36
1897	25,50	40,68	11,92	22,01	36,42	39,46	28,06

II.

Todesfälle an Tuberkulose in 23 preußischen Städten.

Die Zahlen des Jahres 1876 = 100 gesetzt.

Jahr	Insgesamt	0—1 Jahr	1—15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	60—70 Jahre
1876	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1881	97,1	144,4	114,3	100,8	94,6	91,9
1886	92,9	143,9	130,9	96,0	93,6	87,1
1891	82,3	141,7	109,4	80,3	78,3	67,6
1894	74,7	121,7	99,4	81,3	67,0	58,6
1897	66,5	113,0	90,0	70,5	60,0	54,9

III.

Todesfälle an Tuberkulose in 23 preußischen Städten.

Die Zahlen des Jahres 1881 = 100 gesetzt.

Jahr	Insgesamt	0—1 Jahr	1—15 Jahre	15—30 Jahre	30—60 Jahre	60—70 Jahre
1881	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1886	95,7	99,6	114,6	95,3	98,9	94,8
1891	84,7	98,1	95,9	79,7	82,7	73,5
1894	76,9	84,3	87,0	80,7	70,8	63,7
1897	68,5	78,3	78,8	69,9	63,7	59,7

Tabellen IV, V, VI, VII aus Kirchner, Die Tuberkulose und die Schule. Berlin 1906, Verlag von Richard Schötz.

IV.

Von je 100000 am 1. Januar Lebenden der betreffenden Altersklasse starben an Tuberkulose:

im Lebensjahre	männliche				weibliche			
	1876	1903	weniger	mehr	1876	1903	weniger	mehr
0— 1	231,8	440,3		208,5 = 89,9 %	212,7	334,1	—	121,4 = 56,9 %
1— 2	202,2	240,3	—	38,1 = 18,8 %	200,6	230,5	—	29,9 = 14,9 %
2— 3	115,4	108,2	7,2 = 6,2 %	—	120,3	118,2	2,1 = 1,7 %	—
3— 5	63,9	65,8	—	1,9 = 3,0 %	66,2	74,3	—	8,1 = 12,2 %
5—10	36,0	44,2	—	8,2 = 22,8 %	47,5	59,2	—	11,7 = 24,6 %
10—15	40,6	48,5	—	7,9 = 19,4 %	73,8	85,2	—	11,4 = 15,4 %
15—20	175,0	148,0	27,0 = 15,4 %	—	177,0	174,7	2,3 = 1,3 %	—
20—25	352,6	235,0	117,6 = 33,4 %	—	254,3	207,2	47,1 = 18,5 %	—
25—30	381,2	235,6	145,6 = 38,2 %	—	321,3	247,6	83,7 = 25,4 %	—
30—40	427,5	250,1	177,4 = 41,5 %	—	371,0	235,1	135,9 = 36,7 %	—
40—50	557,1	325,5	231,6 = 41,5 %	—	383,9	210,1	173,8 = 45,3 %	—
50—60	782,4	422,8	359,6 = 45,9 %	—	524,2	229,6	294,6 = 56,2 %	—
60—70	1079,6	457,7	621,9 = 57,6 %	—	724,5	296,1	428,4 = 59,1 %	—
70—80	715,2	281,5	433,7 = 60,6 %	—	482,5	206,9	275,6 = 57,1 %	—
über 80	302,4	124,3	178,1 = 58,9 %	—	223,8	79,6	144,2 = 64,4 %	—
Zus.	344,1	211,8	132,3 = 38,4 %	—	275,9	182,6	93,3 = 33,4 %	—

V.

Von je 100 Gestorbenen der betreffenden Altersklasse starben an Tuberkulose:

im Lebensjahre	männliche				weibliche			
	1876	1903	weniger	mehr	1876	1903	weniger	mehr
0— 1	0,85	1,61	—	0,76	0,94	1,60	—	0,66
1— 2	2,76	4,46	—	1,70	2,93	4,55	—	1,62
2— 3	3,20	5,84	—	2,64	3,50	6,48	—	2,98
3— 5	2,91	6,44	—	3,53	3,12	7,41	—	4,29
5—10	4,09	9,26	—	5,17	5,50	12,02	—	6,52
10—15	10,64	18,65	—	8,01	18,43	29,76	—	11,33
15—20	33,16	35,79	—	2,63	40,18	45,54	—	5,36
20—25	44,25	45,39	—	1,14	41,01	45,26	—	4,25
25—30	44,65	41,85	2,80	—	39,85	42,16	—	2,31
30—40	39,40	34,33	5,07	—	36,94	34,34	2,60	—
40—50	33,51	25,62	7,89	—	31,85	23,72	8,13	—
50—60	29,07	17,80	11,27	—	26,12	14,20	11,92	—
60—70	20,72	9,81	10,91	—	16,26	7,76	8,50	—
70—80	6,61	2,79	3,82	—	4,75	2,27	2,48	—
über 80	1,34	0,57	0,77	—	1,05	0,40	0,65	—
Zus.	12,53	10,02	2,51	—	11,60	9,76	1,84	—

VI.

Von je 10 000 am 1. Januar lebenden männlichen Personen starben im Jahre 1902 an:

im Lebensjahre	Diphtherie	Keuchhusten	Masern und Röteln	Ruhr	Scharlach	Tuberkulose	Typhus
0— 1	29,83	83,39	34,89	1,09	11,30	21,27	0,54
1— 2	32,25	28,02	36,65	0,37	17,29	16,17	0,56
2— 3	24,32	8,01	14,08	0,34	18,20	8,82	0,62
3— 5	17,01	2,51	5,61	0,36	15,42	5,46	0,45
5—10	6,46	0,45	1,70	0,03	8,01	3,62	0,56
10—15	1,10	0,08	0,24	0,02	1,42	4,08	0,67
15—20	0,35	0,01	0,02	—	0,44	14,36	1,15
20—25	0,10	0,01	0,02	0,01	0,15	23,97	1,18
25—30	0,06	—	0,02	0,04	0,08	25,07	1,21
30—40	0,06	0,01	0,01	0,03	0,08	25,37	0,91
40—50	0,10	0,02	0,02	0,05	0,06	34,98	0,97
50—60	0,06	0,02	—	0,01	0,05	43,30	0,80
60—70	0,10	0,05	—	0,05	—	48,90	0,77
70—80	0,06	0,06	0,03	0,03	0,06	27,74	0,35
über 80	—	—	—	0,14	—	12,74	0,27
Zus.	4,26	3,69	2,95	0,08	3,29	20,72	0,84

VII.

Von je 10 000 am 1. Januar lebenden weiblichen Personen starben im Jahre 1902 an:

im Lebensjahre	Diphtherie	Keuchhusten	Masern u. Röteln	Ruhr	Scharlach	Tuberkulose	Typhus
0— 1	24,32	86,01	30,88	0,77	10,39	18,03	0,51
1— 2	27,27	33,18	35,69	0,35	15,26	14,42	0,35
2— 3	21,49	11,27	15,05	0,15	16,92	8,20	0,52
3— 5	16,72	3,31	6,61	0,10	14,44	6,34	0,64
5—10	6,91	0,68	1,90	0,03	8,05	5,32	0,63
10—15	1,59	0,12	0,42	0,01	1,91	7,61	0,85
15—20	0,33	0,02	0,04	0,02	0,47	16,54	1,04
20—25	0,18	0,01	0,03	0,01	0,10	21,02	0,97
25—30	0,13	—	0,02	0,02	0,19	24,68	0,99
30—40	0,03	0,01	0,01	0,01	0,14	23,77	0,88
40—50	0,06	0,01	—	0,02	0,04	21,59	0,60
50—60	0,04	0,04	—	0,04	0,01	23,53	0,77
60—70	0,05	0,05	—	0,15	0,01	30,72	0,87
70—80	0,05	0,05	0,02	0,07	—	20,06	0,56
über 80	—	0,10	—	0,10	—	9,96	0,10
Zus.	3,83	3,89	2,81	0,07	3,07	17,41	0,78

Tabelle VIII. Auszug aus Dietrichs Tabelle in „Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit". Tuberkulosis 1906.

VIII.

Sterblichkeit der Bevölkerung Preußens an Tuberkulose nach Altersklassen in den Jahren 1876 bis 1905 einschließlich, berechnet auf 10 000 Lebende jeder Altersklasse.

Jahre	Gestorbene im Alter							
	unter bis 1 Jahr	über 1 bis 2 Jahre	über 2 bis 3 Jahre	über 3 bis 5 Jahre	über 5 bis 10 Jahre	über 10 bis 15 Jahre	über 15 bis 20 Jahre	über 20 bis 25 Jahre
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1876	28,77	27,16	16,08	8,84	5,06	6,28	17,70	30,21
1881	29,89	26,09	17,82	9,38	5,91	7,04	18,03	28,35
1886	38,24	34,70	20,08	10,40	6,56	7,82	19,73	29,56
1891	36,91	30,81	15,07	8,96	6,30	8,08	18,81	25,69
1896	36,01	28,47	14,08	7,56	5,15	7,11	16,54	24,44
1901	38,14	29,59	14,75	8,11	4,77	6,24	15,51	22,99
1905	31,46	21,73	14,01	7,23	5,24	7,03	17,15	22,10

Jahre	Gestorbene im Alter							Summe der Gestorbenen
	über 25 bis 30 Jahre	über 30 bis 40 Jahre	über 40 bis 50 Jahre	über 50 bis 60 Jahre	über 60 bis 70 Jahre	über 70 bis 80 Jahre	über 80 Jahre	
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1876	35,05	39,87	46,78	64,93	89,24	59,06	25,87	31,75
1881	35,12	40,26	46,94	66,27	89,09	61,86	25,84	31,74
1886	35,74	42,01	46,85	61,99	79,99	54,45	21,12	32,18
1891	29,66	35,04	39,71	50,87	66,10	47,87	19,24	27,64
1896	25,56	29,07	33,34	39,79	49,88	31,77	13,57	23,09
1901	24,88	25,65	28,81	34,41	38,68	25,06	12,54	20,75
1905	24,95	23,81	25,33	29,73	33,13	22,31	10,09	19,12

IX.

Ortsanwesende Bevölkerung in Preußen.

Volkszählung 1. Dez.	im Alter von 14—15 Jahren			Gesamtbevölkerung			Erwerbsfähiges Alter: im Alter von 14—65 Jahren			Erwerbsfähiges Alter: im Alter von 14—70 Jahren		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen
1875	259 775	253 746	513 521	12 707 937	13 065 460	25 773 397	7 886 640	8 228 137	16 114 777	8 093 440	8 459 110	16 552 550
1880	287 266	283 969	571 235	13 414 866	13 864 245	27 279 111	8 196 127	8 605 572	16 801 699	8 456 218	8 899 420	17 355 638
1885	245 107	241 847	486 954	13 893 604	14 424 866	28 318 470	8 502 815	8 984 517	17 487 332	8 772 919	9 293 851	18 066 770
1890	327 764	326 228	653 992	14 702 151	15 253 130	29 955 281	8 971 098	9 448 906	18 420 004	9 281 820	9 813 702	19 095 522
1895	315 154	310 649	625 803	15 645 439	16 209 684	31 855 123	9 604 686	10 068 248	19 672 934	9 904 763	10 429 594	20 334 357
1900	352 129	348 056	700 185	16 971 425	17 501 084	34 472 509	10 432 240	10 837 910	21 270 150	10 753 544	11 225 132	21 678 676

X.

Aus Tabelle IX ergibt sich das

Verhältnis der 14—15jährigen in Prozenten

1. Dezember	zur Gesamtbevölkerung %			zu den Erwerbsfähigen im Alter von 14—65 Jahren %			zu den Erwerbsfähigen im Alter von 14—70 Jahren %		
	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen
1875	2,04	1,94	1,99	3,29	3,08	3,19	3,21	3,00	3,10
1880	2,14	2,05	2,09	3,50	3,30	3,40	3,40	3,19	3,29
1885	1,76	1,68	1,72	2,88	2,69	2,78	2,79	2,60	2,69
1890	2,23	2,14	2,18	3,65	3,45	3,55	3,53	3,32	3,42
1895	2,01	1,92	1,96	3,28	3,09	3,18	3,18	2,98	3,08
1900	2,08	1,99	2,03	3,37	3,21	3,29	3,27	3,10	3,19

XI.

Verhältnis der 14—15jährigen zur Gesamtbevölkerung und der im erwerbsfähigen Alter von 14—70 Jahren in preußischen Städten von über 20 000 Einwohnern.

Volkszählung 1. Dez.	14—15 Jahre			Gesamtbevölkerung			Es betragen die 14—15jährigen	Erwerbsfähige 14—70 Jahre			Es betragen die 14—15jährigen
	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen		m.	w.	zusammen	
1890	69 589	68 575	138 164	3 370 623	3 499 380	6 870 003	2,01 %	2 318 323	2 407 843	4 726 166	2,92 %
1895	73 057	71 905	144 962	3 965 576	4 145 090	8 110 846	1,79 %	2 729 564	2 866 642	5 596 206	2,59 %
1900	93 398	93 818	187 216	5 155 001	5 315 563	10 470 564	1,79 %	3 547 583	3 654 655	7 202 238	2,60 %

XII.

Verhältnis der 12—14jährigen zur Gesamtbevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905.

Stadt Land	12—14 Jahre	Gesamte Bevölkerg.	%	Stadt Land	12—14 Jahre	Gesamte Bevölkerg.	%	Stadt Land	12—14 Jahre	Gesamte Bevölkerg.	%
Berlin	62 312	2 040 148	3,1	Graudenz	1 264	35 953	3,5	Kulmbach	512	10 543	4,9
Königsberg	7 583	223 770	3,4	Landsberg a. W.	1 495	36 934	4,0	**Bayern**	267 373	6 524 372	4,1
Charlottenburg	7 072	239 559	3,1	Guben	1 509	36 636	4,1	Dresden	17 311	516 996	3,4
Schöneberg	3 768	141 010	2,7	Sorau	3 540	85 334	4,1	Leipzig	18 137	503 672	3,6
Rixdorf	5 152	153 513	3,3	Stargard	1 102	26 907	4,1	**Sachsen**	183 226	4 508 601	4,1
Stettin	8 416	224 119	3,8	Bromberg	2 019	54 231	3,7	Hamburg	29 645	802 793	3,7
Posen	4 987	136 808	3,7	Kattowitz	1 382	35 772	3,9	Stuttgart	7 189	249 286	2,9
Breslau	16 512	470 904	3,5	Halberstadt	1 814	45 529	4,0	**Württemberg**	92 865	2 302 179	4,0
Magdeburg	9 380	240 633	3,9	Flensburg	2 185	53 771	4,1	Mannheim	7 017	195 723	3,6
Hannover	8 582	250 024	3,4	Osnabrück	2 355	59 580	4,0	**Baden**	78 037	2 010 728	3,9
Frankfurt	9 760	334 978	2,9	Herne i. W.	1 290	33 266	3,9	Mülhausen	6 846	182 175	3,8
Düsseldorf	8 834	253 274	3,5	Iserlohn	1 326	29 590	4,5	Metz	1 619	60 419	2,7
Cöln	14 762	428 722	3,4	**Preußen**	1 567 326	37 293 324	4,2	**Elsaß-Lothr.**	20 512	615 790	3,3
Insterburg	1 083	28 902	3,8	München	16 499	538 983	3,1	Altenburg	1 546	38 818	4,0
Tilsit	1 482	37 148	4,0	Ingolstadt	708	23 531	3,0	**Deutsches Reich**	2 509 203	60 641 278	4,1
Elbing	2 200	55 627	4,0	Regensburg	1 908	48 801	3,9				

Sanitätsrat Dr. Taube-Leipzig: Herr Direktor Lohse erwähnte, daß die Kinder früher geschickt wurden. Es klingt das sehr sympathisch. Ich möchte nur zur Erklärung hervorheben, daß die verschiedenen Vereine deshalb davon zurückgekommen sind, weil die Kinder ausgenutzt wurden, und die Kost nicht derartig war.

Zweitens: wie auch der geehrte Herr Vorredner in seinem vorzüglichen Vortrag hervorhob, bitte ich die Anwesenden, dahin zu streben, daß eine Gleichmäßigkeit der Untersuchung herbeigeführt wird. Daran fehlt es überall furchtbar. Bei uns in Leipzig geschieht es durch den Schularzt und außerdem durch einen besonderen angestellten Arzt.

Drittens noch ein Wort über die Dauer der Heilstättenpflege. Es gibt eine große Anzahl Fälle, welche natürlich längere Zeit in der Heilstätte behandelt werden; aber es gibt eine ebenso große Zahl kränklicher Kinder, welche schon durch die vier Wochen einen sehr großen Nutzen erreichen. Das sehen wir am besten durch die doppelte Untersuchung im nächsten Jahre.

Magistratsrat Dr. Weiser-Wien: Gestatten Sie mir, vor allem meiner Freude Ausdruck zu geben, daß ich Ehre habe, als Vertreter der Stadt Wien Ihrer Beratung beizuwohnen. Ich spreche bei diesem Anlasse der verehrlichen Vereinsleitung meinen persönlichen Dank aus dafür, daß sie meinen sehr bescheidenen Beitrag der Aufnahme in ihre Publikationen gewürdigt hat. Ich sprach oben mit einem Gefühl der Beruhigung von einer bescheidenen Arbeit, weil all dies, was mir noch am Herzen lag, von Ihrem Berichterstatter Herrn Dr. Lohse in ganz ausgezeichneter Weise zur Darstellung gelangte.

Ich habe die Ehre, der verehrten Versammlung in wenigen Worten ein Bild der Kinderheilpflege der Stadt Wien zu geben.

Ich muß mich hierbei in erster Linie mit jenem Gebiet beschäftigen, welches die Gemeinde Wien zum Gegenstande einer besonderen Fürsorge machte.

Es ist dies das Gebiet der Kinderpflege in Heilstätten.

Es sind mehr als vier Jahrzehnte verflossen, daß Kinder von der Gemeinde Wien aus in Heilbäder entsendet werden, und zwar zunächst in das K. E. K. H. zu Baduan in Oberösterreich. Im Jahre 1884 sandte man Kinder auch nach Baden bei Wien zur Benutzung der schwefelhaltigen Thermen und nach Grade in der Nähe des alten Aquileja in das dortige Seehospiz. In den späteren Jahren wurden auch die Hospize in Rovigno, Stirnau, Triest, Sulzbach bei Ischl und Ackvenica im ungarischen Litorale berücksichtigt. Alle diese Heilstätten verdanken ihre Entstehung der Privatwohltätigkeit, sie sind nahezu ausnahmslos von Vereinen errichtet worden.

Da aber bei uns in Wien wie auch vielleicht bei Ihnen die Wohltätigkeit — verzeihen Sie das harte Wort — manchmal ein Gegenstand der Mode ist, und neue Bestrebungen auf dem Gebiet der Humanität das Interesse für schon jahrelang bestehende Werke beeinflussen, so haben wir gerade bei der am segensreichst wirkenden Institution der Anstalten in Hall, Rovigno und Sulzbach wahrnehmen müssen, daß die Beiträge der Mit-

glieder immer spärlicher flossen und wenn auch nicht der Bestand so doch die weitere Entwicklung der Anstalten in Frage gestellt wurde. In diesem Zeitpunkt war es, wo Bürgermeister Dr. Lueger den Gedanken der Verstadtlichung ins Auge faßte und unterstützt von dem Entgegenkommen der Vereinsleitung zur Durchführung brachte.

Die Gemeinde Wien ist also heute Eigentümerin der drei größten Kinderheilstätten in Österreich, welche sie selbständig verwaltet.

Ich kann die geehrte Versammlung mit einer genaueren Schilderung der Anstalten nicht ermüden, auch auf die anerkannt landschaftlichen Reize nicht eingehen.

Hervorzuheben ist aber die chirurgische Behandlung der Kranken durch besonders bestellte fachlich gebildete Hausärzte, verbunden mit der Heilwirkung der Moor- oder der Jod- und Salzsoolbäder und den nicht hoch genug anzusetzenden klimatischen Einflüssen, wozu sich — nicht zuletzt — die Dauerbehandlung gesellt, welche in dem Maße, wie sie in allen diesen Anstalten eingeführt ist, nur der in Berck sur Mer gleichkommt, zu den großen Heilungskoeffizienten wesentlich beigetragen hat.

Die Gemeinde Wien hat die Ausgestaltung dieser Anstalten in ihr Programm geschrieben.

In Hall wurde im Vorjahre ein Erweiterungsbau mit dem Kostenbetrag von 160000 Kr aufgeführt.

Die Ausgestaltung von Rovigno, welche heuer in Angriff genommen wurde, wird einen Betrag von 800000 Kr erfordern.

Wenn diese Arbeiten vollendet sind, wird Wien jährlich 2000 Kinder in die Anstalten aufnehmen können.

Diese Ziffer wird Ihnen im Verhältnis zu den Opfern klein erscheinen, sie ist durch die Dauerbehandlung herabgedrückt, welche bei manchem Kinde ein bis zwei, ja auch drei Jahre erfordert. Man könnte einwenden, daß diese Heilstätten mehr den Charakter von Krankenhäusern haben, daher hier eigentlich nicht erörtert werden sollten.

Dem ist nicht so.

Gewiß ist, daß ein Bruchteil der entsendeten Kinder an schweren Krankheitsformen leidet, welche in einem Spitale nur deswegen nicht weiter behandelt werden konnten, weil der Raummangel unseres Kinderspitals die Behandlung langwieriger Krankheitsformen ausschließt. Aber die erwähnten Anstalten stellen sich nach ihrer ganzen Einrichtung als eine Vereinigung von Skrofulosen- und Lungenheilstätten sowie als Wiedererholungsstätten dar.

Die Gemeinde Wien nimmt die geringen Kosten der Transporte auf sich, um selbst Kranke, welche nur anämisch sind, in diesen Anstalten zu verpflegen, weil sie von dem Gedanken ausgeht, ein vierwöchentlicher Aufenthalt an der Adria oder in den Bergen des Salzkammergutes ist wirkungsvoller als ein mehrwöchentlicher Aufenthalt in einer Ferienkolonie in der Nähe Wiens.

Selbstverständlich wird die Bestimmung der Erholungsbedürftigkeit von einem strengeren Maßstab geleitet sein, als bei der Entsendung von Kindern in Ferienkolonien.

Die zweite Aktion auf unserem Gebiete ist die vor vier Jahren durch den Niederösterreichischen Landesausschuß erfolgte Gründung von Tages-



erholungsstätten. Diese Institution ist ihren Stadtkolonien zu vergleichen, weil sich die hierfür in Aussicht genommenen Örtlichkeiten entweder im Weichbild der Stadt oder doch an der unmittelbaren Grenze befinden.

Die Vorteile von solcher Einrichtung in bezug auf deren Administration und leichte Überwachung brauche ich Ihnen nicht zu schildern.

Die Wiener Tageserholungsstätten haben aber infolge der klimatischen Vorzüge in der waldreichen, klimatisch ausgezeichneten Umgebung eine Bedeutung, die sie den Walderholungsstätten gleichkommen läßt. Wir haben zwei Tageserholungsstätten in Pötzleinsdorf bei Wien und Hetteldorf bei Wien.

Die Anzahl der dort vom Mai bis September untergebrachten Kinder betrug 2300.

Die Institution der Waldschulen, die Sie in Deutschland haben, ist uns nicht bekannt. Ich bemerke aber, daß in allen Anstalten, welche die Gemeinde Wien besitzt, einschließlich der von ihr geförderten Tageserholungsstätten, von hierzu befähigten Persönlichkeiten Wiederholungsstunden erteilt werden, die es ermöglichen, daß die Lernresultate des Kindes wenigstens erhalten bleiben. Die Gemeinde Wien erhält auch keine Ferienkolonien im eigentlichen Sinne des Wortes.

Es ist dies bei uns lediglich eine Angelegenheit der privaten Wohltätigkeit, die diesen Zweig der Armenpflege auch im weitesten Maße übt.

Leider steht mir bei dem Mangel einer Zentralstelle kein statistisches Material zur Verfügung. Wir kennen nur jene Vereine, deren Bestrebungen von der Gemeinde Wien durch Subventionen gefördert werden. Ich glaube aber, hiermit habe ich in großen Zügen die Kinderheilpflege der Stadt Wien erörtert.

Ich glaube, daß es Aufgabe der Diskussion sein wird, jene Momente, welche die geehrte Versammlung interessieren, zur Erörterung zu bringen. Ich kann am Schlusse wohl der Bewunderung Ausdruck geben über das Verständnis und die Betätigung, welche nahezu in allen größeren Städten Deutschlands der Kinderheilpflege zuteil wird.

Ich würde wünschen, daß in unseren Kronländern dieser so wichtige Zweig der Armenpflege baldigst in der gleichen Weise ausgebildet werden möge. Die Stadt Wien, welche in den letzten Jahren auf diesem Gebiete schöpferisch und vorbildlich für Österreich vorgegangen ist, hat das Bestreben, ihre Einrichtungen möglichst populär zu machen und den Landeshauptstädten, die sich angesichts der schweren Opfer, welche die Errichtung solcher Anstalten erfordert, die Entsendung von Kindern in ihre Hospize zu ermöglichen. Den sehr geehrten Verein aber, welcher heute in der Lage ist, die Wohlfahrtswerke Deutschlands in so glänzendem Lichte darzustellen, möchte ich also bitten, die Aufmerksamkeit, die er unsern Bestrebungen gegenüber gezeigt, auch praktisch zu gestalten. Es würde die Gemeinde Wien ehren und freuen, wenn ihre Anstalten durch den Besuch der Vereinsleitung ausgezeichnet würden, damit Sie sehen, daß sich Wien nicht nur verbündet fühlt als Hauptstadt einer so innig befreundeten Monarchie, sondern auch als Trägerin des uns gemeinsamen Gedankens einer großzügigen modernen Wohlfahrtspolitik.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Weitere Redner sind nicht gemeldet.

Da gegen die Thesen der Herren Referenten im Laufe der Debatte irgendwelche Einwendungen nicht gemacht worden sind, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Herren Referenten auf ihr Schlußwort verzichten.

(Zustimmung.)

Abstimmung. Die von dem Berichterstatter Direktor Dr. Lohse verlesenen Leitsätze werden ohne Widerspruch angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 7 unserer Tagesordnung:

Wahlen.

Professor Dr. Klumker-Frankfurt a. M.: Auf Seite 2 unserer Tagesordnung sind die 32 Namen verzeichnet, die satzungsgemäß in diesem Jahre aus dem Zentralvorstand auszuscheiden haben. Darunter befinden sich die verstorbenen Mitglieder Höchstetter-Lörrach und Nielsen-Bremen; ferner sind darunter 3 Herren, die um ihre Entlassung gebeten haben, nämlich Fischer-Magdeburg, Dr. Sachs-Karlsruhe und Schütt-Altona. Ich würde vorschlagen, daß wir die übrigen 27 durch Akklamation wiederwählen.

Vorsitzender: Die geehrte Versammlung hat den Vorschlag gehört.

(Pause.)

Ich darf ihn für angenommen erklären.

Dr. Sell (zur Geschäftsordnung): Es ist in den beiden Tagen viel von der Beihilfe der Frauen in der Armenpflege die Rede gewesen, und die beiden Tage haben wohl auf das Gewissen der Mitglieder einen Stein gelegt, daß sie den Damen nicht bloß einen Brocken geben sollten, sondern ihre Pflicht gegenüber den Damen erfüllen. Soviel mir bekannt ist, ist dem Vorstand die Frage vorgelegt worden, ob es nicht möglich wäre, in den Zentralauschuß eine Frau aufzunehmen. Ich möchte den Antrag stellen, dem Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit anheimzugeben, mindestens das nächste Mal eine Frau in den Zentralausschuß aufzunehmen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Die Sache ist, wie ich mitteilen kann, vom Vorstande und vom Zentralausschuß bereits in Beratung gezogen.

Wir kommen weiter zu Punkt 8:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Es stehen uns nach dieser Richtung hin zu Gebote die Einladungen von Posen, M.-Gladbach, Rheydt, Hannover, und ebenso — ich weiß nicht, ob Herr Stadtrat Fiedler von Metz hier ist, der mir auch gesagt hat, daß die Stadtgemeinde Metz sich freuen würde, wenn der Deutsche Verein ein-

mal dorthin käme. Es ist bei uns bisher üblich gewesen, diese ganze Angelegenheit, also die Frage des Ortes und der Zeit der nächsten Jahresversammlung, dem Zentralausschuß zu überweisen, weil doch in dieser Frage verschiedene Gründe mitsprechen, die man zur Zeit der Generalversammlung des Vereins noch nicht übersehen kann. Ich möchte also im Namen des Zentralausschusses bitten, ihm diese Frage zur Erledigung zu überweisen. Sind Sie damit einverstannen?

(Pause.)

Das ist der Fall.

Damit wären wir an das Ende unserer Arbeit angelangt.

Ich gestatte, mir von hier aus noch der Vertretung unserer Feststadt hier den herzlichsten Dank auszusprechen und schließe damit die 27. Jahresversammlung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Verzeichnis der Redner.

Dietrich: 91.
Fleischmann: 54.
Flesch: 103.
v. Frankenberg: 78. 105. 109.
Friedeberg: 58.
Glum: 41.
v. Hollander: 48. 54.
Jakstein: 60.
Jaques: 59.
Keller: 57.
Klumker: 20. 63. 96. 148.
Köhne: 44.
Lennhoff: 116.
Levy: 67. 106. 108.
Lohse: 110.
Ludwig-Wolf, Vorsitzender: 1. 3. 3. 15. 16. 20. 30. 50. 53. 54. 61. 66. 67. 85. 86. 96. 103. 108. 110. 148. 148. 148. 148.
Münsterberg: 5. 15.
Neuhaus: 59.
Petersen: 32. 62.
Preußer: 85. 85. 86.
Rosenstock: 99.
Ruland: 16. 86.
Salomon: 92. 109.
Samter: 89.
Schlosser: 97.
Schmedding: 3.
Schmidt: 50.
Schmieder: 1.
Sell: 148.
Singer: 100.
Taube: 56. 145.
Weiser: 145.
Weydmann: 100. 105.

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Ende 1907.)

I. Gemeinden.

		Mitgliederbeiträge. M
1.	Aachen (Armenverwaltung)	10
2.	Allenstein (Magistrat)	10
3.	Altenessen (Bürgermeisteramt)	10
4.	Altona (Armenkommission)	50
5.	Alzey (Bürgermeisterei)	10
6.	Anklam (Magistrat)	10
7.	Annaberg (Stadtrat)	10
8.	Apolda (Gemeindevorst.)	10
9.	Arnstadt (Magistrat)	10
10.	Aschersleben (Magistrat)	15
11.	Augsburg (Armenpflege)	30
12.	Baden-Baden (Armenkommission)	10
13.	Barmen (Magistrat)	30
14.	Bensheim (Magistrat)	10
15.	Berlin (Magistrat)	200
16.	Bernburg (Magistrat)	15
17.	Beuthen O.-Schl. (Magistr.)	12
18.	Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
19.	Biebrich (Magistrat)	10
20.	Bielefeld (Magistrat)	20
21.	Bochum (Magistrat)	10
22.	Bonn (Oberbürgermeisteramt)	20
23.	Borbeck (Magistrat)	10
24.	Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
25.	Braunschweig (Magistrat)	30
26.	Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
27.	Bremerhaven (Magistrat)	10
28.	Breslau (Armendirektion)	50
29.	Bromberg (Magistrat)	10
30.	Brünn (Armenamt)	20
31.	Burg b. Magdeburg (Magistrat)	10
32.	Cassel (Armendirektion)	50
33.	Celle (Magistrat)	10
34.	Charlottenburg (Magistrat)	20
35.	Chemnitz (Stadtrat)	30
36.	Cleve (Magistrat)	10
37.	Coblenz (Magistrat)	20
38.	Coburg (Magistrat)	10
39.	Cöln (Magistrat)	50
40.	Coethen (Magistrat)	10
41.	Colberg (Magistrat)	10
42.	Colmar i. Els. (Armenrat)	10
43.	Cottbus (Magistrat)	10
44.	Crefeld (städt. Armendeput.)	50
45.	Crimmitschau (Stadtrat)	10
46.	Danzig (Armenamt)	10
47.	Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen usw. des Vereins zu beziehen.

		Mitgliederbeiträge. M.
48.	Dessau (Magistrat) . . .	10
49.	Döbeln (Stadtrat) . . .	10
50.	Dortmund (Armendeput.) .	30
51.	Dresden (Armenkollegium) .	50
52.	Dülken (Bürgermeisterei) .	10
53.	Düren (Magistrat) . . .	10
54.	Düsseldorf (Magistrat). . .	50
55.	Duisburg (städtische Armenverwaltung)	35
56.	Eberswalde (Magistrat) .	10
57.	Eibenstock (Stadtrat) . .	10
58.	Eilenburg (Magistrat) . .	10
59.	Eisenach (Gemeindevorst.) .	10
60.	Eisleben (Magistrat) . .	10
61.	Elberfeld (Armenverwaltung)	60
62.	Elbing (Arm.-Dir.) . . .	10
63.	Erfurt (Magistrat) . . .	10
64.	Erlangen (Magistrat) . .	10
65.	Essen (Armenverwaltung) .	30
66.	Eßlingen (Armenverwaltung)	10
67.	Flensburg (Magistrat) . .	10
68.	Forst i./L. (Magistrat) . .	10
69.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
70.	Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
71.	Freiberg i. S. (Stadtrat) .	10
72.	Freiburg i. B. (Stadtrat) .	10
73.	Fürth (Magistrat) . . .	10
74.	Gelsenkirchen (Magistrat) .	10
75.	Gera (Stadtrat)	10
76.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
77.	Gießen (Magistrat) . . .	30
78.	M.-Gladbach (Armenverw.)	10
79.	Glauchau (Stadtrat) . .	10
80.	Gleiwitz (Magistrat). . .	10
81.	Glogau (Magistrat) . . .	20
82.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . .	10
83.	Gnesen (Magistrat) . . .	10
84.	Göppingen (Armenpflege) .	10
85.	Görlitz (Magistrat) . . .	20
86.	Göttingen (Magistrat) . .	20
87.	Gotha (Stadtrat) . . .	20
88.	Graudenz (Magistrat) . .	10
89.	Greifswald (Armendep.) .	20

		Mitgliederbeiträge. M.
90.	Greiz (Stadtrat) . . .	10
91.	Grünberg i. Schles. (Magistrat)	10
92.	Guben (Magistrat). . .	10
93.	Gumbinnen (Magistrat) .	10
94.	Hagen i. W. (Magistrat).	10
95.	Halberstadt (Magistrat) .	15
96.	Halle a. S. (Arm.-Dir.).	30
97.	Hamburg (Armenverwaltg.)	100
98.	Hamburg (Waisenhaus-Kollegium)	50
99.	Hameln (Magistrat) . .	10
100.	Hamm (Armenverwaltung)	10
101.	Hanau (Magistrat). . .	10
102.	Hannover (Armenverw.) .	30
103.	Harburg (Magistrat) . .	20
104.	Haspe (Magistrat) . . .	10
105.	Heidelberg i. Bad. (Armenrat)	15
106.	Heilbronn (Armenverw.) .	30
107.	Heißen (Bürgermeisterei) .	10
108.	Hildesheim (Armenverw.).	20
109.	Höchst a. M. (Magistrat).	10
110.	Hörde i. Westf. (Armendirektion).	10
111.	Hohensalza (Magistrat) .	10
112.	Jauer (Magistrat) . . .	10
113.	Jena (Gemeindevorstand) .	10
114.	Insterburg (Magistrat) .	10
115.	Iserlohn (Magistrat) . .	20
116.	Kaiserslautern (Magistrat)	10
117.	Kalk (Magistrat) . . .	10
118.	Karlsruhe (Magistrat). .	25
119.	Kattowitz (Magistrat) . .	10
120.	Kettwig a. R. (Bürgermeisteramt)	10
121.	Kiel (Magistrat) . . .	20
122.	Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
123.	Königshütte (Magistrat) .	10
124.	Konstanz (Stadtrat) . .	10
125.	Kopenhagen (Magistrat 3. Abt.)	10
126.	Kreuznach (Bürgermeister-Amt)	10
127.	Lahr (Magistrat) . . .	10

	Mitgliederbeiträge. M.
128. Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
129. Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
130. Langenbielau (Magistrat)	10
131. Lauban (Magistrat)	10
132. Leipzig (Armenamt)	50
133. Leipzig (Waisenratsamt)	15
134. Lennep (Magistrat)	10
135. Linden bei Hann. (Armenamt)	10
136. Lingen (Armenkommission)	10
137. Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
138. Ludwigshafen (Magistrat)	20
139. Lübeck (Armenanstalt)	30
140. Lüdenscheid (Armenverw.)	10
141. Lüneburg (Magistrat)	20
142. Magdeburg (Armendirekt.)	50
143. Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
144. Mainz (Armendeputation)	10
145. Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
146. Mannheim (Stadtrat)	25
147. Mannheim (Armenkomm.)	10
148. Marienburg i. Pr. (Magistrat)	10
149. Markirch i. E. (Bürgermsterei)	10
150. Meerane (Stadtrat)	10
151. Meiningen (Magistrat)	10
152. Meißen (Stadtrat)	10
153. Memel (Magistrat)	10
154. Merseburg (Magistrat)	10
155. Metz (Magistrat)	30
156. Mühlhausen i. Th. (Magistr.)	10
157. Mülhausen i. Els. (Magistrat)	20
158. Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
159. Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
160. München (Magistrat)	50
161. Münster i. W. (Magistrát)	10
162. Nauen (Magistrat)	10
163. Nauheim (Bürgermeisterei)	10
164. Neumünster (Magistrat)	10

	Mitgliederbeiträge. M.
165. Neunkirchen, Rheinpr. (Magistrat)	10
166. Neuß (Armenverwaltung)	10
167. Nordhausen (Magistrat)	20
168. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
169. Oberhausen a. Rh. (Magistrat)	12
170. Oels (Magistrat)	10
171. Offenbach a. M. (Armendir.)	10
172. Offenburg (Magistrat)	10
173. Ohligs (Magistrat)	10
174. Oldenburg (Magistrat)	10
175. Oppeln (Magistrat)	10
176. Oschersleben (Magistrat)	10
177. Osnabrück (Magistrat)	30
178. Peine (Magistrat)	10
179. Pforzheim (Magistrat)	15
180. Pirna (Stadtrat)	10
181. Plauen (Stadtrat)	10
182. Posen (Magistrat)	10
183. Potsdam (Magistrat)	20
184. Quedlinburg (Magistrat)	15
185. Rastatt (Magistrat)	10
186. Rathenow (Magistrat)	10
187. Ratibor (Magistrat)	20
188. Ravensburg (Armenverw.)	10
189. Rawitsch (Magistrat)	10
190. Recklinghausen (Armenverwaltung)	15
191. Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
192. Reinickendorf (Gem.-Vorst.)	10
193. Remscheid (Magistrat)	30
194. Reutlingen (Magistrat)	10
195. Rheydt (Magistrat)	10
196. Rixdorf (Gemeindeverw.)	20
197. Roßlau (Magistrat)	10
198. Rostock (Armenkollegium)	25
199. Saarbrücken (Magistrat)	10
200. Saargemünd (Magistrat)	10
201. Saarlouis (Magistrat)	10
202. Sagan (Magistrat)	10
203. St. Johann a. S. (Magistrat)	10

	Mitgliederbeiträge. M.
204. Sangerhausen (Magistrat)	10
205. Schmölln (Stadtrat)	10
206. Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
207. Schöneberg b. Berlin (Magistrat)	10
208. Schopfheim (Magistrat)	10
209. Schweidnitz (Magistrat)	20
210. Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat)	10
211. Schwerin i. M. (Magistrat)	10
212. Schwiebus (Magistrat)	10
213. Siegen (Magistrat)	20
214. Soest (Armenkasse)	10
215. Solingen (Bürgermstramt)	10
216. Sorau (Armendirektion)	10
217. Spandau (Magistrat)	10
218. Steglitz (Gem.-Verw.)	20
219. Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
220. Stettin (Magistrat)	30
221. Stolp (Magistrat)	10
222. Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
223. Stralsund (Magistrat)	10
224. Straßburg i. E. (Magistrat)	50
225. Straßburg (Armenverw.)	10
226. Stuttgart (Magistrat)	50
227. Thorn (Magistrat)	10
228. Tilsit (Magistrat)	10
229. Trier (Armendeputation)	10
230. Ulm (Magistrat)	20
231. Viersen (Magistrat)	10
232. Vohwinkel (Magistrat)	10
233. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
234. Wandsbeck (Magistrat)	10
235. Wanne (Amtskasse)	10
236. Weimar (Gemeindevorst.)	15
237. Weißenfels (Stadtrat)	10
238. Wesel (Magistrat)	10
239. Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
240. Wiesbaden (Magistrat)	25
241. Wildungen (Ortsarmendir.)	10
242. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorstand)	20
243. Wismar (Magistrat)	20
244. Witten (Magistrat)	10
245. Wittenberge (Magistrat)	10
246. Worms (Großherzogliche Bürgermeisterei)	30
247. Zabrze (Magistrat)	15
248. Zeitz (Magistrat)	10
249. Zerbst (Armenverwaltung)	10
250. Zittau (Stadtrat)	10
251. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3. Biberach a. Riß, Amtskorporation	10
4. Bingen, Kreisamt	10
5. Blaubeuren, Amtskorporation	10
6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7. Cassel Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9. Darmstadt, Kreisamt	20
10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11. Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12. Hall, Oberamtspflege	10
13. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14. Karlsruhe, Kreisausschuß	10

		Mitgliederbeiträge. M.
15.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein . .	50
16.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen .	25
17.	Konstanz, Kreisausschuß	10
18.	Lörrach, Kreisausschuß	10
19.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
20.	Lübeck, Landarmenverband	20
21.	Mannheim, Kreisausschuß	10
22.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
23.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
24.	Offenburg, Kreiskasse	10
25.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
26.	Reutlingen, Landarmenbehörde für den Schwarzwaldkreis . . .	10
27.	Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds	10
28.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
29.	Ulm, Landarmenbehörde	10
30.	Waldshut i. Bad., Kreisausschuß	10
31.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E. . . .	200
32.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden .	40
33.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1.	Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Seminargasse 13 II)	10
2.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstr. 1 I)	10
3.	Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz"	20
4.	Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63)	10
5.	„ Stat. Bur. der Steuerdep. (Gr. Bleichen 28) . . .	10
6.	„ Aufsichtsbehörde für die milden Anstalten (ABC-Str. 46/47)	10
7.	„ Werk- und Armenhausdirektion	10
8.	Karlsruhe Großherzgl. Stat. Landesamt	10
9.	Konstanz, Großherzogl. Landeskommissär	10
10.	Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr C. Jung, Zeitzerstr. 8 I) .	10
11.	Lübeck, Hans. Vers.-Anst. für Invaliditäts- u. Altersversicherung.	10
12.	„ Zentralarmendep.	20
13.	München, Arbeitsamt (Zweibrückenstr. 20)	10
14.	Straßburg i. E., Zivilhospizien (Nikolausstaden)	10
15.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
16.	„ „ Ministerium des Inneren	20

IV. Anstalten und Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterl. Frauenverein (N.W. 7. Unter den Linden 72/73)	50
3.	„ Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. (W. 30 Nollendorfstr. 17) . . .	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom, Gendarmenmarkt)	10

	Mitgliederbeiträge. M.
5. Berlin, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Französischer Dom, Gendarmenmarkt)	10
6. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. 35 Steglitzerstraße 85 I)	10
7. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II)	10
8. „ Verband für weibliche Vormundschaft (Frl. Dora Möbius. W. Sigismundstr. 8)	10
9. „ Zentrale für private Fürsorge (W. 64. Unter den Linden 16, Hof III)	10
10. „ Zentralstelle für Volkswohlfahrt (SW. Dessauerstraße 14)	10
11. „ Zentralstelle, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Dessauerstraße 14)	10
12. „ Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Rosenstr. 2/4)	10
13. „ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.)	20
14. Bremen, Erziehungsverein	10
15. Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
16. „ Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I)	10
17. „ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14)	20
18. „ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96)	10
19. „ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11)	10
20. „ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Major a. D. v. Thaden, Opitzstr. 1 II)	10
21. „ Evangelisches Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18 [2])	10
22. „ Evang. Armenverein (Frau Geh. Rat Prof. Dr. Brie, IX Berl. Auenstr.)	10
23. Bruchsal, Zentralkasse für Jugendschutz	10
24. Brühl, Rhein.-Westf. Frauenverband (Frau Dr. Thierbach)	10
25. Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
26. „ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
27. Charlottenburg, Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Bismarckstr. 42)	10
28. „ Verein gegen Verarmung (Kirchstr. 4)	10
29. Cöln a. Rh., Rechtsschutz für Frauen (Frl. Frieda Senff, Königsplatz 1)	10
30. Colmar i. E., Bürgerhospital	10
31. Darmstadt, Allgem. Verein gegen Verarmung u. Bettelei (Bismarckstraße 58)	10
32. Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
33. Dortmund, Wohltätigkeitsverein (Betenstr. 35 a)	10
34. Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
35. „ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
36. Frankfurt a. M., Armenverein	15

	Mitglieder-beiträge. M.
37. Frankfurt a. M., Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.)	10
38. „ Institut für Gemeinwohl (Jordanstr. 17/25) .	10
39. „ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch) . . .	10
40. Freiburg i. B., Charitas-Verband (Monsign. Dr. Werthmann) .	10
41. Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
42. Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermarck	10
43. Hamburg, Wohltätiger Schulverein (M. O. Strokarck, Rödingsmarkt).	10
44. „ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Große Allee 8 Part.)	10
45. „ Gast- und Krankenhaus (Danzigerstr. 31)	10
46. Hannover, Deutsch-Evangelischer Frauenbund (Frl. v. Feldmann, Lärchenstr. 11)	10
47. „ Verein gegen Hausbettelei (Gen.-Agent Bertram, Grasweg 1 I)	10
48. Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23) . . .	10
49. „ Badischer Frauenverein (Gartenstr. 47)	20
50. Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
51. Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Prof. Dr. Howard, Kurprinzenstr. 14)	10
52. „ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Roßstr.)	10
53. „ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster) .	10
54. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
55. „ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Hoffmann, Olvenstr. 38)	10
56. Monbijou-Zweibrücken, Verband pfälzischer Fraueninteressenvereine (Frau Major Lang)	10
57. Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein	10
58. „ Verein „Frauenwohl"	10
59. Reutlingen, Gustav Werner-Stiftung	10
60. Siegen, Armenunterstützungsverein	10
61. „ Vaterländischer Frauenverein	20
62. Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein	20
63. „ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins	20
64. Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51) . . .	10

V. Einzelne Personen, Firmen usw.

1. Altfelix, Dr. Oberbürgermeister, Lahr i. B.	5
2. Altona, Amtsgerichtsrat, Kiel (Adolfsplatz 10)	5
3. Ammann, Reg.-Rat, Straßburg i. E.	5
4. Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Salierring 46)	5
5. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsdir., Berlin W. 10 (Hildebrandstr. 8)	5
6. Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M., (Feldbergstr. 51) . . .	5
7. Barth, F., Bonn (Rosenburgweg)	5
8. Baur, Dr. jur., Senator, Altona, (Palmaille 75)	5

	Mitgliederbeiträge. M.
9. v. Begyats, Frau, Hamburg (Angerstr. 20)	5
10. Bendix, Domkapitular, Mainz	5
11. Bensheimer, A., Frau, Mannheim (L. 12, 18)	5
12. Bethge, K. A., Kreisvorsteher, Hamburg (Kippingstr. 9)	5
13. Beveridge, W. H., London S.W. (21 Park Mansions South Lambeth road)	5
14. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
15. v. Bodelschwingh, Dr. Pastor, Bethel bei Bielefeld	5
16. Böhmert, V., Dr. Prof., Geh. Reg.-Rat. a. D., Dresden (Glacisstr. 18)	5
17. Böhringer, F., Frau, Mannheim (L. 9, 2)	5
18. Börner, Dr. med., Kreisarzt, Eschwege i. H.	5
19. Brennecke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg S. (Westendstr. 35)	5
20. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
21. Brühl, L., Dr., Berlin N.W. 23 (Bochumer-Str. 12)	5
22. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5
23. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf.-Damm 250)	5
24. Bürenstein, Kaufmann, Berlin W. (Markgrafenstr. 63)	5
25. Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
26. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
27. Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8)	5
28. Cohn, Anna, Frau Dr., Charlottenburg (Mommsenstr. 16)	5
29. Cuno, I. Bürgermeister Hagen i. W.	5
30. Dessau, Frau Prof., Charlottenburg (Carmenstr. 8)	5
31. Düttmann, Regierungsrat Oldenburg	5
32. Edinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27)	5
33. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen (Komturstr. 2)	5
34. Eicke, Dr., Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI)	5
35. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
36. Engels, P., Kaufmann, Köln (Sedanstr. 2)	5
37. Englund, G., Dir. des Armenwesens, Gefle (Schweden)	5
38. Ernst, Frau L., Elberfeld (Berliner Str. 27)	10
39. Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg	5
40. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd.-Str. 134 a)	5
41. Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54)	5
42. Fähndrich v. Rabenau, Frau Al. verehel., Friedelhausen (Post Lothar)	10
43. Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Furtbachstr. 16)	5
44. Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St. (Hillhouse Av. 43)	5
45. Fehlert, C., Ziviling., Berlin W. 61 (Belle-Alliance-Pl. 17)	5
46. Finkenstein, Dr. med. Prof., Berlin W. 35 (Steglitzer Str. 45/46)	5
47. Flemming, Rat des Senates, Hamburg (Gellertstr. 7)	5
48. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5

		Mitgliederbeiträge. M.
49.	Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Am Köllnischen Park 8)	5
50.	Friedeberg, E., Dr., Amtsr., Weißensee b. Berl. (Albertinenstr. 19)	5
51.	Friedemann, Frau A., Berlin W. 8 (Kronenstr. 4/5)	5
52.	Galli, C., Oberst a. D., Charlottenburg (Knesebeckstr. 5)	5
53.	Garcin, Dr. med., Straßburg i. E. (Illring 2)	5
54.	Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener Str. 17)	10
55.	Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Schillerstr. 22)	6
56.	Gerhardt, Landessyndikus, Berlin W. 10 (Matthäikirchstr. 20/21)	5
57.	Göhrs, C. H., Kaufmann, Straßburg i. E. (Kalbsgasse 18)	5
58.	v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Diedenhofen	5
59.	Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
60.	Grimm, Bürgermeister, Frankfurt a. M. (Feldstr. 13)	5
61.	Gronau, Stadtältester, Danzig (Jopengasse 11)	5
62.	Guericke, Oberleutnant, Straußberg	5
63.	Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat, Prof., Berlin W. (Genthinerstr. 12)	5
64.	v. Haehling, Pfarrer, Bochum	5
65.	Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. (Miquelstr. 21)	5
66.	Hamburg, Frau, Charlottenburg (Kantstr. 154)	5
67.	Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22)	5
68.	Hansen, Land.-Vers.-Rat, Kiel	5
69.	Haupt, Stadtrat, Dresden-A. (Carolastr. 10)	5
70.	Heimann, G., Berlin S. 13 (Alexandrinenstr. 26)	5
71.	Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31)	5
72.	Heßdörffer, Dr. Rechtsanw., Frankfurt a. M. (Kaiserstr. 23)	5
73.	Herzfeld, Dr. G., Wildpark b. Potsdam (Viktoriastr. 37)	5
74.	Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52)	5
75.	Hildebrand, Senator, Bremen	15
76.	Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Spielhagenstr. 12)	5
77.	v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim (Rennershofstr. 15 II)	5
78.	Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus)	5
79.	Horion, Dr., Landesrat, Düsseldorf (Schillerstr. 45)	5
80.	Jacob, Siegfr., Charlottenburg (Grolmannstr. 30/31)	5
81.	Jacobson, Justizrat, Posen	5
82.	Jaques, E., Dr., Rat des Senates, Hamburg (Armenamt)	5
83.	Jastrow, Dr. ph. Prof., Charlottenburg (Berl. Str. 54)	5
84.	Jauch, J. C. A., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 23)	5
85.	Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden (Uhlandstr. 6)	15
86.	Kelch, Dr. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präs. des Heimatsamtes, Charlottenburg (Hardenbergstr. 37 II)	5
87.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Hohenheimerstr. 8)	5
88.	Kluge, Sekr. der Armenverw., Hamburg (Mittelstr. 37)	5
89.	Knauer, Dr., H., Hamburg-Eppendorf	5

		Mitgliederbeiträge. M.
90.	Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen	10
91.	Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin W. (Joachimtalerstr. 12 I)	5
92.	Kott, W., Stadtv., Erfurt	5
93.	Kramm, Pastor am Diak.-Hause, Witten a. R.	5
94.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Gartenstr. 16)	5
95.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
96.	Langen, G., Kaufmann, Cöln (Jakobstr. 27)	10
97.	Lehbert, Hofrat, Reval (Esthld, Tartarenstr., Haus Sinisoff)	5
98.	Lenel, Frau Alfred, Mannheim N. 7. 5	5
99.	Lesser, Frau Herm., Charlottenburg (Joachimst.-Str. 39/40)	5
100.	Levy, A., Dr. ph., Berlin W. (Wichmannstr. 14 III)	5
101.	Levy, A., Dr. ph., Hamburg I (Friedrichshof, Ferdinandstr. 29/33)	10
102.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Nicolaistadtgraben 13)	5
103.	Löwi, P. K., London N. (Queens road 67)	5
104.	Ludwig-Wolf, L., Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
105.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Liebigstr. 3)	5
106.	Maas, Frau Heinrich, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
107.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	6
108.	Maaß, Dr. L., Dir. des stat. Amtes, Elberfeld	5
109.	Mainz, Sally M., Kaufmann, Hamburg (Börsenhof)	5
110.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
111.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Königin Augustastraße 43)	5
112.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12)	5
113.	May, Frau Henr., Berlin S.W. (Wilh.-Str. 133)	5
114.	May, Max, Heidelberg	5
115.	v. Mayr, Dr. Prof., Unt. Staatssekr. z. D., München (Georgenstraße 38)	5
116.	Merton, W., Dr., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 24)	20
117.	Mesthaler, Helene, Frl., Nürnberg (Rathausplatz 5)	5
118.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
119.	Meyer, P., Rechtsanwalt, Berlin S.W. (Hall. Ufer 11)	5
120.	Milbradt, Mag.-Rat, Berlin W. 30 (Arm. Dir.)	5
121.	Minden, Dr., Direktor, Berlin W. (Kleiststr. 1)	5
122.	Mökel, Dr., Rechtsanw., Mannheim C. 2. 1	5
123.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
124.	Müller, Vorst. d. Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
125.	Müller-Simonis, Dr., Straßburg i. E. (Sct. Leo-Str.)	5
126.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7)	5
127.	Münsterberg, Komm.-Rat, Danzig-Langfuhr	5
128.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
129.	Nacken, Frl. Am., München (Kaulbachstr. 94 I)	5
130.	Neuer, F., Dr. jur., Landessekretär, Graz (Albertstr. 13)	5
131.	Nietner, Dr., Ob.-Stabsarzt, Berlin W. (Eichhornstr. 9)	5
132.	Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5

		Mitgliederbeiträge. M.
133.	Peixotto, J. B. Dr., Berkeley (Kalifornien, 2225 College-Avenue)	5
134.	Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
135.	Pfeiffer, W. Pastor, Berlin (Alt-Moabit 133)	5
136.	Philippi, M. Fräul., Hamburg (Tesdorpfstr. 4)	5
137.	Pieper, Dr., A., Generaldir., M.-Gladbach	5
138.	Pierstorff, Prof., Jena	5
139.	Pinkus, Th. Dr., Posen (Friedrichstr. 31)	5
140.	Platz, Dr., Direktor, Zehlendorf-Berlin	5
141.	Poetter, Dr., Stadtbez.-Arzt, Chemnitz	5
142.	Post, Frau Elisab., Mannheim (Kaiserring 18)	5
143.	Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Dessauerstr. 14)	5
144.	Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
145.	Pütter, Geh. Reg.-Rat, Berlin (N.W. 6 Charité)	5
146.	Quidde, L., München (Gedonstr. 4 I)	5
147.	Raeder, Justizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
148.	Reicher, Dr. H., Wien (Riemergasse 5)	5
149.	Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Coblenz	5
150.	Reinhard, Dr. jur., Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Exz., Karlsruhe (Kriegstr. 18)	5
151.	Reis, Ph., Kaufmann, Rentner u. Stadtverordneter, Mainz, Bonifaziusplatz 6)	5
152.	Riemer, H. Dr., Wien 1 (Schwarzenb.-Str. 5)	5
153.	Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91)	5
154.	Rodenacker, Dr. med., Pößneck i. Thür.	5
155.	Röhr, G. F. L., Kreisvorsteher, Hamburg (Schaarmarkt 30)	5
156.	Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israeldorfer Allee 18)	5
157.	Rösing, Ther., Frl. Lübeck (Röckstr. 1 a)	5
158.	Rosenfeld. E., Dr. jur. et ph., Ass., Berlin W. 9 (Voßstr. 13)	5
159.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
160.	Ruland, Dr. jur., Justizrat, Rechtsanwalt, Colmar i. Els.	5
161.	Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
162.	Sachs, Gust., Berlin (Brückenalle 1)	10
163.	Salinger, M., Berlin (Wallnertheaterstr. 16)	7.50
164.	Salomon, Al. Frl., Dr. ph. Berlin W. 10 (Friedr.-Wilh.-Str. 7)	5
165.	Saltzgeber, Dr., Berlin W. 15 (Kurfürstendamm 215)	5
166.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
167.	Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhausen i. E.	5
168.	Schmidt, J., Stadtrat, Kiel (Herzog Friedr.-Str. 46)	5
169.	Schmidt, B., Dr. ph., Böhlitz-Ehrenberg (Pflaumestr. 10)	5
170.	Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
171.	Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenstr. 4)	5
172.	Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig (Rathausring 9 II)	10
173.	Schönflies, Frau Prof., München (Königinstr. 103 II)	5
174.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzerstr. 68)	20
175.	Schriftleitung der Blätter für Armenwesen, Graz	5

Mitgliederbeiträge. M.

176. Schultz, A. Frl., stud. jur., Heidelberg (Neuenheim, Lutherstr. 42) 5
177. Schwander R., Dr. jur., Bürgermstr., Straßburg i. E. . . 5
178. Scipio, Anna, Frau, Mannheim N. 7. 12 5
179. Sell, O., Pastor, Leipzig (Albertstr. 38 II) 5
180. Siegel, Amtsger.-Präs., Leipzig (Kaiser-Wilhelmstr. 23 II) . 5
181. Silbergleit, Prof. Dr., Berlin W. (Martin Lutherstr. 75) 10
182. Simon, Leontine, Frau Konsul, Mannheim 5
183. Simonsohn, Dr. Ass., Berlin W. 62 (Bayreuth.-Str. 44 II) 5
184. Singer, C., Dr., München (Sendlingerstr. 64 II) 5
185. Smith, Alfr., Rittergut Nimbsch a. Bober (Post Reinswalde) 5
186. Staehle, Fanny, Fräul., Stuttgart (Kanzleistr. 9) 5
187. Stage, Hauptpastor, Hamburg VIII (Kathar.-Kirchhof 26). . 5
188. Stern, Dr. med., Schöneberg b. Berlin (Vorbergstr. 14) . . 5
189. Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93 A) . 5
190. Stracka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10) 5
191. Straßmann, Dr. med., Geh. San.-Rat, Stadtrat, Berlin N.W. 23 (Brückenallee 36) 5
192. Strempel, P. Th. A., Hamburg (An der Verbindungsbahn 2 II) 5
193. Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20) 5
194. Thein, B., Dr. jur., Rechtsanwalt, Pardubitz 5
195. Töplitz, Dr. med., San.-Rat, Breslau (Goethestr. 24/26) . 5
196. Uhles, Geh.-Rat, Berlin (Tiergartenstr. 3 a) 15
197. Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1) . . . 5
198. Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II) 5
199. Voßberg, W., Dr., Berlin W. 30 (Neue Winterf.-Str. 43 I) 5
200. Wallich, A., Frau, Charlottenburg (Uhlandstr. 8) 5
201. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg (Neuenheimer Landstr.) 5
202. Weddigen, L., Dr. jur., Frankfurt a. M. (Wöhlerstr. 6) . 5
203. Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles. 10
204. v. Welczeck, Frl. Adelh., Berlin (Wormserstr. 5) 5
205. Wentzel, W. Joh., Dr. jur., Hamburg (Gr. Bleichen 64) . 5
206. Werthmann, Dr., Monsign., Geistl. Rat, Freiburg (Baden), (Belfortstr. 20) 6
207. Weydemann, J., Armensekr., Schiltigheim i. E. (Kirchfeldstr. 14) 5
208. Wielandt, Wirkl. Geh.-Rat, Dr., Exzellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12) 6
209. Willmersdorfer, Th., München (Möhlstr. 41) 5
210. Würmeling, Dr., Geh. Reg.-Rat, Steglitz (Schillerstr. 2) . 5
211. Ziegler, Joh., Kfm., Mannheim (Tratteurstr. 21) 5
212. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam . . . 5
213. v. Ziller, Staatsminister, Exz., Meiningen 5
214. Zimmermann, Dr., Geh. Fin.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilhelmstraße 87) 5

Zentralausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1905.)

1. Abers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe.
3. Dr. Böhmert, Geh. Reg=Rat, Prof. a. D., Dresden.
4. Dr. Buehl, Sekretär des Senates, Hamburg.
5. Cuno, erster Bürgermeister, Hagen i. W.
6. v. Dehn=Rothfelser, Landesrat, Kassel.
7. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
8. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
9. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. Pomm.
10. Grimm, Bürgermeister, Frankfurt a. M.
11. Herse, Bürgermeister a. D., Groß=Lichterfelde.
12. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe i. B.
13. Höpfner, Pastor, Hannover.
14. Dr. Kelch, Geh. Rat, Präs. d. Bundesamtes f. d. Heimatwesen, Berlin.
15. Dr. Kautz, Geh. Reg.=Rat, Berlin.
16. Dr. Klumker, Professor, Frankfurt a. M.
17. Dr. Levy, Privatgelehrter, Berlin.
18. Dr v. Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Professor, München.
19. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
20. Dr. Müller=Simonis, Armenrat, Straßburg i. E.
21. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
22. Rath, Stadtrat, Dortmund.
23. Dr. Schmidt, Bürgermeister, Mainz.
24. Steinhäußer, Rechtsrat, München.
25. Dr. Weber, Stadtrat, Leipzig.

(Wahl und Zuwahl von 1906.)

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D., Berlin.
2. Bachmann, Landesrat, Kiel.
3. Dr. Blenck, Geh. Ob.=Reg.=Rat, Präs. d. statist. Landesamtes, Berlin.
4. Evers, Senator, Lübeck.
5. Evert, Geh. Reg.=Rat, Berlin.
6. Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
7. v. Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig.
8. Gahlemann, Bürgermeister, Königshütte.
9. Gerhardt, Landessyndikus, Berlin.
10. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
11. Grote, Senator, Hannover.
12. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.

13. Dr. Lohse, Direktor des Armenwesens, Hamburg.
14. Mau, Pfarrer, Kiel.
15. Milbradt, Magistratsrat, Berlin.
16. Dr. Ruland, Justizrat und Rechtsanwalt, Colmar i. E.
17. Dr. Schön, Senator, Lübeck.
18. Dr. Schwander, Bürgermeister, Straßburg i. Els.
19. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
20. Westram, Bürgermeister, Ratibor.
21. Widemann, Oberregierungsrat, Ludwigsburg i. W.
22. Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.

(Wahl und Zuwahl von 1907.)

1. Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
2. Dr. Dietrich, Stadtrat, Plauen i. V.
3. Dr. Freund, Vorsitzender der Alt.- u. Inval.-Vers.-Anst., Berlin.
4. v. Graba, Landeshauptmann, Kiel.
5. Dr. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
6. Hartmannn, Beigeordneter, Barmen.
7. v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
8. Dr. Hildebrandt, Senator, Bremen.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Dr. Kayser, Bürgermeister, Bad Nauheim.
11. Knops, Grubendirektor und Stadtrat, Siegen.
12. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
13. v. Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
14. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
15. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
16. Olshausen, Rat des Senates, Hamburg.
17. Dr. Pabst, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Weimar.
18. Dr. Petersen, Waisenhausdirektor, Hamburg.
19. Peterson, Stadtrat, Breslau.
20. Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Charité, Berlin.
21. Rosenstock, Stadtrat, Königsberg.
22. Roth, Bürgermeister, Stettin.
23. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
24. Schemmann, Senator a. D., Hamburg.
25. Dr. theol. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
26. Schmedding, Landesrat, Münster i. W.
27. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
28. Dr. Silbergleit, Professor, Berlin.
29. Stockmayer, Gemeinderat, Stuttgart.
30. Tepelmann, Stadtrat, Halle a. S.
31. Toop, Stadtrat, Danzig.
32. Dr. Werthmann, Geistl. Rat, Vorsitzender des Charitasverbandes, Freiburg i. B.
33. Dr. Würmeling, Geh. Regierungsrat, Steglitz.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich.

Von

Adolf Günther und **René Prévôt.**

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 114.)

Preis 6 Mark.

Inhalt: [illegible] — Schlußbemerkung.

Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland.

Von der Universität Straßburg preisgekrönte Arbeit.

Von

Carl Conrad,

evangelischem Pfarrer [illegible]

Preis geheftet 9 Mark.

Inhalt: [illegible]

Neu erschienen:

Abstammung, Beruf und Heeres-Ersatz

in ihren gesetzlichen Zusammenhängen.

Eine theoretische und praktische Untersuchung

von

Dr. Erich Wellmann.

Mit 5 mehrfarbigen Diagrammen und zahlreichen Tabellen.

Preis: 2 Mark.

Inhalt: [illegible]

[illegible]

